Kinderschutz-Zentrum Berlin

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
Erkennen und Helfen

Kinderschutz-Zentrum Berlin

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
Erkennen und Helfen

10. überarbeitete und erweiterte Auflage (420 – 470 Tausend)

Deutsche Bibliothek – CIP - Einheitsaufnahme

Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen.
Hg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009
10. überarbeitete und erweiterte Auflage (420 – 470 Tausend)
Redaktion: Dr. Christine Maihorn, Peter Ellesat

© 2009 Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.
Juliusstraße 41, D 12051 Berlin
Telefon +49 / 30 / 683 911-0, Fax +49 / 30 / 683 911-22
http://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de

ISBN 978-3-00-026625-6

Gestaltung: Klaus Weiß
Druck: Fuldaer Verlagsanstalt GmbH & Co. KG

FSC
Mix
Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten Wäldern und anderen kontrollierten Herkünften
www.fsc.org Zert.-Nr. SCS-COC-001554
© 1996 Forest Stewardship Council

Inhalt

Vorwort
Vorwort des Herausgebers

Einleitung

1. Was ist neu im Kinderschutz? 10
2. Wie können Fälle von Verletzungen des Kindeswohls erlebt werden? 14

Erkennen

3. Was heißt Kindeswohl? 20
4. Was ist Kindeswohlgefährdung? 28
5. Was sind Ursachen von Kindeswohlgefährdung? 34
6. Welche Formen von Kindeswohlgefährdung können wir unterscheiden? 38
7. Wie lässt sich Kindeswohlgefährdung erkennen? 52
   Kindeswohlgefährdung aus kinderärztlicher Sicht
8. Welche Auswirkungen können Verletzungen des Kindeswohls auf Kinder haben? 76
   Kindeswohlgefährdung aus neurobiologischer Sicht
9. Wie kann das Risiko einer Kindeswohlgefährdung fachlich fundiert eingeschätzt werden? 88

Helfen

10. Wer hilft bei Kindeswohlgefährdung wie? 102
11. Was brauchen Familien mit Säuglingen und Kleinkindern? 124
12. Wie bildet sich der Beziehungskonflikt bei Kindeswohlgefährdung in der Hilfe ab? 144
13. Was sind die rechtlichen Grundlagen für das Handeln von Helfern?
    Was besagt der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII? 152
    Wie sind die Hilfeangebote des Jugendamtes gesetzlich geregelt? 178

Anhang

14. Literaturhinweise 192
15. Autorinnen und Autoren 198

Vorwort

Welche Bedeutung Kinderschutz hat, ist uns in den letzten Jahren bewusster geworden. Oft auf traurige Weise, nämlich immer ganz besonders dann, wenn wir von einem dramatischen Schicksal eines Kindes erfahren mussten, das schwer vernachlässigt oder misshandelt wurde, möglicherweise sogar zu Tode gekommen ist. Viele Menschen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern in Kontakt sind, erleben ihre Verantwortung auch für den Schutz dieser Kinder intensiver als zuvor.

Dies zeigen auch Zahlen des Statistischen Bundesamtes eindrücklich. Staatliche Stellen nehmen Kinder immer öfter aus den Familien heraus in ihre Obhut. Die Jugendämter stellen deutlich mehr Anträge an die Familiengerichte, solche Maßnahmen zu ergreifen. Auch die Familiengerichte selbst entziehen häufiger die elterliche Sorge. Offenbar hat sich die Haltung zum Thema Kinderschutz in unserer Gesellschaft erfreulich geändert. Alle sind aufmerksamer geworden: Jugendämter, Familiengerichte, auch das Gesundheitswesen. Sie prüfen mit großer Sorgfalt, ob ein Kind in seiner Lebenssituation sicher und geschützt – oder eben in Gefahr ist. Die gestiegene Zahl der Meldungen zeigt einen verantwortungsbewussteren Umgang mit Hinweisen auf Gefährdungen.

Doch hinter diesen Zahlen kann sich nicht nur eine höhere Aufmerksamkeit, sondern auch eine erhöhte Unsicherheit verbergen. Was ist Kindeswohlgefährdung? Welche Formen gibt es? Wie erkenne ich, dass ein Kind in Gefahr ist? Wie sehen die nächsten Schritte aus? Diese und weitere Fragen beantwortet die Broschüre des Kinderschutz-Zentrums Berlin in Beiträgen namhafter Autorinnen und Autoren. Dabei haben wir für die Neuauflage der Broschüre sämtliche Formen der Gewalt gegen Kinder und auch besondere Akzente im Kinderschutz aufgenommen. Denn Kinderschutz hat viele Facetten, und nicht nur Misshandlung, sondern auch Vernachlässigung von Kindern ist ein weit verbreitetes Problem.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt sich mit seinem Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ besonders dafür ein, die vielen Initiativen in Ländern und Kommunen zum Kinderschutz und zur Stärkung der Eltern weiterzuentwickeln. In allen Bundesländern fördern wir Projekte und deren wissenschaftliche Begleitung. Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen, das das Bundesjugendministerium ins Leben gerufen hat, gibt diese wertvollen Erfahrungen weiter.

Eines ist jetzt schon mehr als deutlich: Der Schutz von Kindern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und eine gemeinsame Verantwortung. In effektiven Netzwerken sind insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe und das Gesundheitswesen wichtige Partner, aber auch die Schwangerschaftsberatungsstellen und Unterstützungseinrichtungen für Frauen, die Kindergärten, Schulen, Familiengerichte und die Polizei.

Sie alle bekommen mit dieser Broschüre ein Nachschlagewerk in die Hand. Es hilft, für einen verbesserten Schutz von Kindern genauer hinzuschauen, zu erkennen und zu handeln: damit die Aufmerksamkeit für den Kinderschutz auch ohne traurige Anlässe wach und kompetent bleibt.

Ursula von der Leyen
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Vorwort des Herausgebers

Zur 10. überarbeiteten und erweiterten Auflage

Die erste Auflage von *Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen* nannten wir *Eine Anleitung zum Selbststudium*. Eine multidisziplinäre Gruppe junger Fachleute, die seit Beginn der 70er Jahre auf der Suche nach neuen Wegen in der Jugendhilfe war und gerade das Kinderschutz-Zentrum Berlin gegründet hatte, schrieb 1979 das handliche Buch, das regelrecht zu einem *Arbeitsbuch* neuen Kinderschutzes wurde. Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hatte das Handbuch, das zum Internationalen Jahr des Kindes 1979 gerade recht kam, gefördert und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zugänglich gemacht.

Seither ist der Band in einer Auflage von 420 000 Exemplaren kostenlos an Interessierte abgegeben worden. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Ärztinnen und Ärzte, Psychologen und Psychologinnen und Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Fachkräfte der angrenzenden Berufsgruppen des Polizei- und Justizwesens haben damit gearbeitet. Tausende von Studierenden haben es in ihrem Studium als eine erste Einführung benutzt. Aber es gab auch ein großes Interesse in der breiteren Bevölkerung und nicht zuletzt bei den Medien.

Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen hat dazu beigetragen, den Weg für das seit 1990 geltende neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zu öffnen, das auf Hilfe und die offene Partnerschaft zwischen Eltern, Kindern und der Jugendhilfe setzt. Inzwischen hat eine weitere Ausdifferenzierung der Angebote der Jugendhilfe stattgefunden und auch die Forschung hat neue Erkenntnisse gewonnen. Heute wissen wir noch mehr über die unterschiedlichen Traumatisierungen von Kindern und ihre Folgen, über die Bedeutung stabiler Beziehungen gerade in den ersten Lebensjahren und über protektive Faktoren. Wir wissen genauer Bescheid über die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt, Drogenkonsum und psychischen Erkrankungen auf die Entwicklung von Kindern. Neben dem Zuwachs an Wissen und der fortlaufenden Selbstüberprüfung der Jugendhilfe gibt es nach wie vor Kinder, die durch Vernachlässigung und Misshandlung bleibende Schäden davon tragen oder an den Folgen sogar sterben. Mit der Einführung des § 8a SGB VIII hat der Gesetzgeber zuletzt darauf reagiert und versucht, den Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verbindlicher zu regeln.

Wir haben die Anregungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gern aufgegriffen, bei der Neuauflage des Handbuches unter Berücksichtigung der vielfältigen Erfahrungen und Veränderungen der Praxis und der zahlreichen neuen Forschungsergebnisse eine gründliche Überarbeitung und Erweiterung vorzunehmen. Daraus ergibt sich u.a. der neue Titel der Broschüre *Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen*.

Wenn sich auch der Titel dieser Broschüre verändert hat, so hat sich an der programmatischen und methodischen Grundorientierung für die Kinderschutzarbeit nichts geändert. An unserem Grundsatz Hilfe statt Strafe halten wir fest und bekräftigen die Einsicht, dass Kinderschutz nicht allein auf Kinder gefährdende Konflikte und Notlagen, die wir Kindeswohlgefährdung nennen, reagiert, sondern dass das Kinderschutzsystem als ein vielgestaltiges Feldgeschehen an der Problemkonstruktion selbst mitwirkt. Nicht nur Familien oder Kinder haben Probleme. Auch das Jugendhilfe- und Kinderschutzsystem ist ein Problemproduzent. Kindesmisshandlung und Kinderschutz werden interkommunikativ erzeugt. Darum sind die Fachkräfte, die Helfer, wesentlicher Angelpunkt einer guten Kinderschutzarbeit: Wer Kinder schützen will, muss Helfer und Hilfesysteme so verändern, dass sie zu einer offenen Erörterung wahrgenommener Probleme und zu partnerschaftlicher Hilfe und Unterstützung in der Lage sind. Erst wenn Hilfe zu einem Prozess konkreter Gegenseitigkeit im Verstehen wie im Handeln wird, kann die Hilfe von den Betroffenen angenommen und genutzt werden. Hier müssen wir in jeder Familie und in jeder Hilfeeinrichtung unter sich ständig verändernden Bedingungen immer wieder neu ansetzen. Dabei kann es nicht nur darum gehen, Notlagen und Hilfen in diesen Notlagen zu individualisieren, sondern es muss auch Einfluss auf die Strukturen genommen werden, in denen diese Notlagen entstehen konnten.
Den Versuchen, das Jugendhilfesystem weiter zu qualifizieren und auch über neue Gesetze zu verändern, stehen gesellschaftliche Umbrüche gegenüber, die in das Leben von Familien hineinwirken: Sei es, dass Orientierungen verloren gegangen sind oder die kindliche Lebenswelt sich über die neuen Medien verändert oder immer mehr Kinder mit getrennt lebenden Eltern aufwachsen oder viele Kinder in Armut leben müssen. Der Bedarf an Unterstützung für Kinder und Familien ist weiterhin hoch, ihm stehen aber auf der anderen Seite Kürzungen von Leistungen und Hilfsangeboten gegenüber. Noch immer sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter mit der Vielzahl der ihnen anvertrauten Familien überlastet, noch immer ist zu wenig Geld da für eine breite Präventionsarbeit, noch immer sind etwa für Erzieherinnen die Arbeitsbedingungen nicht ausreichend, obwohl ihnen ständig neue Aufgaben übertragen werden.

Uns, den Herausgebern von *Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen*, kommt es besonders darauf an, hier eine Haltung zu den Familien und zu Hilfen zu verdeutlichen, von der im Kinderschutz maßgeblich der Erfolg der Interventionen abhängt. Neben allem Fachwissen ist die Beziehung des Helfers zur Familie von entscheidender Bedeutung für den Erfolg einer Hilfe. Wir sehen unseren Beitrag darin, diesen Ansatz durchgängig zu verdeutlichen. Er ist von einer langjährigen erfolgreichen Praxis in der Arbeit mit Familien aber auch in Fortbildungen immer wieder bestätigt worden. Das Handbuch wendet sich sowohl an Fachkräfte, die langjährig im Feld arbeiten, als auch an Fachkräfte, die über den neu formulierten Schutzauftrag erst mit dem Thema Kindeswohlgefährdung in Berührung kom-

men. Es wendet sich an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher, an Fachkräfte aus dem medizinischen Bereich, an Einzelfall- und Familienhelferinnen und -helfer, an Lehrerinnen und Lehrer, an ehrenamtlich Tätige in der Jugendhilfe und andere Interessierte. Die Erweiterungen in dieser 10. überarbeiteten Auflage bestehen in den Kapiteln *Was heißt Kindeswohl?* (Kapitel 3), im Kapitel 9, das sich mit der Risikoabschätzung befasst und in der Orientierung auf frühe Hilfen (Kapitel 11). Ebenfalls neu sind das Kapitel 10 mit seinem Überblick über unterschiedliche Hilfsangebote verschiedener Institutionen, das Kapitel 12, das auf szenisches Verstehen als hilfreichen Ansatz bei der Arbeit von Helfern verweist sowie das Kapitel 13 mit Ausführungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Einige Textpassagen haben wir aus der 9. Auflage übernommen und danken den damaligen Autoren Angela Bernecker-Wolff, Pieter Hutz, Prof. Reinhart Wolff. Im Anhang finden sich Hinweise auf grundlegende Literatur.

März 2009
Kinderschutz-Zentrum Berlin

Einleitung

1 Was ist neu im Kinderschutz?

Kinder werden verletzt oder gar getötet, kommen durch Vernachlässigung zu Tode, sind sexueller Gewalt ausgesetzt. Gravierende Fälle von Kindesmisshandlung sind im Blickpunkt öffentlicher Aufmerksamkeit, alarmieren die Medien und die Politik. Abscheu, Wut und Entsetzen über das, was Eltern ihren Kindern antun, entstehen. Viele reagieren mit Unverständnis und gleichzeitig entsteht der Wunsch nach einer Erklärung: Warum? Was sind das für Eltern? Welche Ursachen gibt es?

Besonders durch die Todesfälle von Jessica in Hamburg (2005), von Kevin in Bremen (2006) und Lea Sophie in Schwerin (2007) hat sich der Schwerpunkt der öffentlichen Debatte verschoben: Die Jugendhilfe selbst und insbesondere die Jugendämter sind in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt. Die mediale und politische Debatte kulminierte am 19. Dezember 2007 in einem *Kinderschutzgipfel*, in der Konferenz der Regierungschefs der Länder mit Bundeskanzlerin Merkel.

Die Jugendhilfe schien in eine Legitimationskrise geraten zu sein. Das Ansehen der Jugendämter drohte nachhaltig beschädigt zu werden. In den Medien wurde die Arbeit der Jugendämter meistens auf das *Wächteramt* reduziert. Als Wächtern des Kindeswohls wurden ihnen aber gerade erhebliche Versäumnisse vorgeworfen. Statt einer besonnenen Klärung und einer ruhigen Debatte über die Strukturen der Jugendhilfe wurde schnell schuldig gesprochen – oder reingewaschen. Schweren Vorwürfen und Zuschreibungen über ein individuelles oder strukturelles Versagen standen rasche Dementis der Jugendämter gegenüber.

Oft wurde an der Jugendhilfe kritisiert, zu sehr die Eltern und zu wenig die Kinder im Blick zu haben. Die schwierige Aufgabe der Kinderschützer ist aber gerade, mit Eltern in Kontakt zu kommen. Eltern brauchen Unterstützung, um angemessen für ihre Kinder da zu sein. In der öffentlichen Debatte kann man den Eindruck gewinnen, dass die konfliktreiche Zusammenarbeit mit den Eltern zum Schutz des Kindes oft missverstanden wird. Allein die Bemühungen der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, sich mit den Eltern über Gefährdungssituationen zu verständigen und herauszufinden, welche Hilfe helfen könnte, werden als von vorn herein aussichtslos oder überflüssig entwertet. Es scheint dann, als hieße verstehen wollen, einverstanden zu sein. Manchmal wird dann die verständliche Wut und Empörung auf die misshandelnden Eltern auf die Helfer übertragen.

Gerade angesichts einer erregten Öffentlichkeit ist Besonnenheit im Kinderschutz, der sich am Wohl der Kinder und nicht an den Gefühlen der Öffentlichkeit orientiert, eine zentrale Herausforderung der Jugendhilfe. Kinderschutz bedarf einer offenen und interessierten Haltung gegenüber denjenigen, die ihre Kinder nicht angemessen versorgen, sie verwahrlosen lassen, sie misshandeln oder sie für eigene Zwecke missbrauchen. Daher interessieren sich Kinderschützer für die Notlagen und dramatischen Lebensgeschichten von Eltern und den Kontext der aktuellen Gefährdung. Fachkräfte im Kinderschutz versuchen in der Regel, den Schutz des Kindes in Zusammenarbeit mit den Eltern zu erwirken.

Wenn aber in der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion das Jugendamt ausschließlich als Kontroll- und Eingriffsbehörde erscheint, werden Angst und Misstrauen bei betroffenen Eltern erzeugt. Eltern sollen sich doch vertrauensvoll um Hilfe an die Jugendhilfe wenden, wenn die Beziehungen mit ihren Kindern nicht gelingen. Wenn die Debatte um den Kinderschutz jedoch zur Isolation und Abschreckung der Hilfebedürftigen beiträgt, trägt sie ungewollt zur Gefährdung der Kinder bei.
Die zahlreichen Fälle, wo Jugendhilfe erfolgreich helfen konnte, finden in der öffentlichen Debatte keinen Platz mehr. Vielmehr wird die Wahrnehmung des Jugendamtes durch Fälle bestimmt, wo vermeintlich oder tatsächlich der Schutz des Kindes misslingt oder Kinder zu Unrecht aus ihren Familien gerissen werden.

Die prognostische Einschätzung, ob das Wohl eines Kindes gefährdet ist und daher eine Intervention des Jugendamtes notwendig ist, gehört zu den schwierigsten Aufgaben sozialarbeiterischen Handelns. Oft muss in komplexen und wenig überschaubaren Situationen mit wenigen Informationen eine Entscheidung getroffen werden. Häufig gibt es wegen der Vielzahl beteiligter Helfer und wegen der emotional sehr belastenden Situation auch Probleme in der Kooperation der Beteiligten.

Ausgelöst durch einen Strafprozess gegen eine Mitarbeiterin des Jugendamtes im Fall eines getöteten Mädchens in Osnabrück wird seit 1995 unter dem Stichwort *Garantenpflicht* über die „strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns“ diskutiert[1]. Auch wenn in der Praxis eine strafrechtliche Verurteilung einer Fachkraft der Jugendhilfe wenig wahrscheinlich ist, hat die Debatte zu erheblicher Unsicherheit und Angst bei den Fachkräften der Jugendhilfe geführt[2]. Die Sorge, ob die Hilfe für ein Kind trägt, ob der Schutz gewährleistet ist, ob *nichts passiert*, wird nun ergänzt durch die Sorge, morgen in der Zeitung – oder mit einem Bein im Gefängnis zu stehen. Neben dem Kinderschutz stellt sich die Frage des Schutzes der Fachkräfte. Der einzelne Mitarbeiter steht unter enormem Druck, keine Fehler zu machen. Angst und Druck in krisenhaft zugespitzten Situationen können das Fehlerrisiko erhöhen.

Kinderschutz ist als ein zentraler Auftrag im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) formuliert. Durch die Einfügung des § 8a KJHG, in Kraft getreten am 1.10.2005, wurde der Schutzauftrag der Jugendhilfe gestärkt[3]. Der Paragraf

1 So der Titel eines Papiers des Deutschen Städtetages, abgedruckt in: Das Jugendamt, 2003, 226 ff.
2 s. auch *Strafrechtliche Garantenhaftung* in diesem Buch
3 Im Januar 2009 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz) BT-Drucksache (16/12429) vorgelegt: Es plant die Einbindung von „Berufsgeheimnisträgern“ (vor allem von Ärzten und Therapeuten) und von Personen, die außerhalb der Jugendhilfe Kinder betreuen (z.B. Ausbilder), in den Kinderschutz. Außerdem normiert es eine Verpflichtung für die Jugendämter, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung das Kind in

präzisiert den Auftrag der Jugendämter und bindet überdies alle Fachkräfte, die Leistungen nach dem Gesetz erbringen, in den Schutzauftrag ein. Er bestärkt die Grundhaltung der Jugendhilfe, Kinder in Zusammenarbeit mit den Eltern durch die Bereitstellung geeigneter Hilfen zu schützen. Zugleich markiert er auch eine Grenze der vertrauensvollen und geschützten Zusammenarbeit mit den Eltern und Kindern. Wenn im Kontakt zu den Eltern und Kindern der Schutz des Kindes nicht einvernehmlich erarbeitet werden kann, ruft das Jugendamt das Familiengericht an und die Fachkräfte der Freien Träger nehmen Kontakt zum Jugendamt auf.

Die neue Aufmerksamkeit für den Kinderschutz, die Sorge um die Garantenstellung und die Gesetzesänderung haben eine intensive fachliche Debatte in der Jugendhilfe ausgelöst. Diese hat sich in den letzten zehn Jahren in zahlreichen Fort- und Weiterbildungen, auf Kongressen und Tagungen mit Fragen des Kinderschutzes befasst. Umfangreiche Arbeitshilfen sind entstanden, um eine möglichst fundierte Einschätzung der Gefährdung vornehmen zu können. Handlungsempfehlungen wurden erarbeitet, um die Zusammenarbeit der Helfer und den Kontakt zu den Eltern und Kindern in Kinderschutzfällen nach den „Regeln der Kunst“ zu organisieren. Kinderschutz-Netzwerke wurden geknüpft, um in der Kommune oder im Sozialraum effektiver zusammenzuarbeiten. Eingebunden in diese Netzwerke wurden die Gesundheitsdienste, die Schulen, die Polizei, die Frauenhilfe und die Familiengerichte[4]. Dabei standen die Fragen des Zugangs und des angemessenen Handelns im Vordergrund. Wie kann ich Anzeichen für die Gefährdung eines Kindes frühzeitig erkennen? Wie kann ich hilfreich mit den Eltern in Kontakt kommen? Wie kann ich zum Schutze des Kindes kooperieren? Was sind die Grenzen meines Handelns?

Wegen der besonderen Verletzbarkeit kleiner Kinder, die zudem nicht in ein soziales Netzwerk wie Kindergarten oder Schule eingebunden sind, richtete sich die Aufmerksamkeit besonders auf Familien mit Säuglingen und kleinen Kindern und auf Risiken in der Schwangerschaft. Die Netzwerke beziehen hier, um Anzeichen von Gefährdungen zu erkennen und um der Entwicklungen von gefährdenden Beziehungen vorzubeugen, vor allem die Fachkräfte der Gesundheitshilfe ein – Frauenärztinnen und Frauenärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen, Geburtskliniken, Kinderärztinnen und -ärzte und Hebammen sowie die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste. Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) wurde gegründet (März 2007). Es soll Projekte, die präventive Hilfen für junge Familien entwickeln, unterstützen und begleiten, Qualifizierung in der Wahrnehmung von Risiken und Belastungen bereitstellen, die Wirksamkeit von Hilfen überprü-

Augenschein zu nehmen (in der Regel durch einen Hausbesuch).

4 Die Tätigkeit der Familiengerichte bei Kindeswohlgefährdung wurde in einer Neufassung des § 1666 BGB präzisiert (Juli 2008).

fen und die multiprofessionelle Kooperation im Arbeitsfeld der frühen Hilfen fördern[5]. Allerdings gab es im Bereich des präventiven Kinderschutzes in den letzten Jahren eine widersprüchliche Entwicklung. Dem Abbau präventiver Hilfen und dem massiven, regional sehr unterschiedlichen Abbau der Hilfen zur Erziehung stehen interessante neue, modellhafte Projekte gegenüber, die vor allem neue Kooperationswege zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe erproben. Durch Einsparungen bei den Jugendämtern und im Bereich der Hilfen zu Erziehung bei gleichzeitiger Zunahme der Fälle hat die Arbeitsbelastung in der Jugendhilfe erheblich zugenommen, außerdem ist wegen fehlender Neuanstellungen der Altersdurchschnitt der Fachkräfte gestiegen. Hilferufe aus einigen Jugendämtern, dass eine ordnungsgemäße Arbeit im Kinderschutz nicht mehr möglich sei, haben wenig bewirkt. Viele Jugendämter berichten, dass sie ihre Arbeit auf schwere Kinderschutzfälle beschränken müssen, dass die Zeit für eine behutsame Kontaktaufnahme mit Familien nicht ausreiche und dass vor allem die präventive familienunterstützende Arbeit nicht gewährleistet sei.

Die erheblichen Anstrengungen der letzten Jahre, die Kinderschutzarbeit qualitativ zu verbessern, finden an der Ausstattung der Jugendhilfe und insbesondere der Jugendämter ihre Grenze. Kinderschutz braucht Zeit, um die Situation eines Kindes in Ruhe zu untersuchen, um mit den Eltern in Kontakt zu kommen, um die Kooperation gut zu gestalten und in Konfliktsituationen besonnen zu entscheiden. Zeit braucht es auch für Vernetzung und für Fortbildung der Helfer. Die fachlich anspruchsvolle und emotional belastende Arbeit mit Eltern, die ihre Kinder gefährden, ist ohne kollegiale Fallreflexion und externe Supervision nicht verantwortbar. Insofern droht die quantitativ und qualitativ mangelhafte Ausstattung der Jugendhilfe selbst zum Risiko für Kinder zu werden.

Eine Fachdebatte über die Untersuchung von Fehlern im Kinderschutz hat begonnen. Jenseits von Schuldzuweisungen konzentriert sie sich auf Mängel in den Strukturen der Jugendhilfe und auf Mängel in der Kooperation[6]. Ein Netzwerk Kinderschutz mit angemessenen Ressourcen bleibt eine Aufgabe für die Zukunft. Dieses Netzwerk als lernendes System könnte das Lernen aus Kinderschutzfehlern mit dem Lernen von erfolgreicher Praxis verbinden.

5 www.fruehehilfen.de

6 s. hierzu: Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen – Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse, 2008, hrsg. vom BMFSFJ

2 Wie können Fälle von Verletzungen des Kindeswohls erlebt werden?

Sind Kinder in Familien verletzt oder massiv in ihrer Entwicklung beeinträchtigt worden, stehen Fachkräfte immer vor der Aufgabe einzuschätzen, wie es zu diesen Verletzungen kommen konnte, ob und wie eine Wiederholung ausgeschlossen werden kann, welche Hilfen geeignet sind und ob ein Kind fremd untergebracht werden muss. Das geht nur im Kontakt mit den Eltern. Auch aus Sicht der Kinder führt der Weg zu einer Hilfe notwendig über die Eltern. Die Erfahrung zeigt, dass alle Kinder ihre Eltern lieben und auch misshandelte Kinder meist bei ihren Eltern bleiben wollen. Sie wünschen sich keine anderen Eltern sondern Eltern, die sie anders behandeln. Hilfen werden also darauf zielen, Familien zu unterstützen, damit Kinder Zuhause unbeschadet aufwachsen und sich gut entwickeln können. Manchmal ist das aber nicht möglich und Kinder und Eltern müssen getrennt werden. Auch dann ist es sinnvoll weiter mit den Eltern zu arbeiten, denn Fremdunterbringungen gelingen besser, wenn die Eltern sie mittragen und die Kinder entwickeln sich meist positiver, wenn der Kontakt zwischen Eltern und Kindern trotz räumlicher Trennung erhalten bleibt. Wer also misshandelten, missbrauchten, vernachlässigten Kindern helfen will, kann das am besten über die Arbeit mit den Eltern tun. Das KJHG (vgl. z. B. § 1, § 36) schreibt die Einbeziehung der Eltern in eine Hilfe fest.

Gefühle bei den Helfern

Was zunächst einleuchtend notwendig erscheinen mag, ist in der Praxis doch schwer umzusetzen. Kinder mit massiven Verletzungen, mit Hämatomen, Brüchen, starken Entwicklungsverzögerungen, Kinder, die blass und ungepflegt sind, unterernährt und in schlechter gesundheitlicher Verfassung, lösen in uns immer starke Gefühle aus. Fast täglich lesen wir über sie in der Presse. Dabei werden allerdings nur sehr *schwere* Fälle geschildert, so dass es scheint, als gäbe es keine *leichten* Fälle. Es wird zudem nur das Ergebnis geschildert (ein Kind wurde verletzt), nicht aber, wie die *Beziehung und die Situation* war, in der es zu einer solchen Schädigung kommen konnte. Wir bleiben zurück mit Unverständnis, Entsetzen und Hilflosigkeit. Eltern erscheinen als Angst machende Monster, die man allenfalls wegsperren, mit denen man sich aber nicht weiter befassen muss oder kann.

Die Intensität der Gefühle

Zudem beobachten wir oft eine bestimmte Abfolge von Gefühlen: Zunächst empfinden die meisten von uns, die mit geschädigten Kindern konfrontiert werden, Mitleid für diese Kinder. Rettungsphantasien und der Impuls zu helfen sind sehr stark. Zeigt sich dann, dass die Verletzungen durch absichtliches Handeln von Dritten – meist den Eltern – hervorgerufen wurden, tritt neben das Mitleid für das

Kind schnell eine heftige Wut auf diese Eltern. Forderungen nach Bestrafung regen sich. Meist sind die Gefühle umso heftiger, je jünger das Kind und je offensichtlicher es geschädigt ist.
Die Intensität unserer Gefühle hängt auch davon ab, in welchem Kontext uns diese Kinder begegnen und auf welche Art und in welchem Ausmaß sie geschädigt sind. Hilfeimpulse für die Kinder und Bestrafungsimpulse gegen die Eltern sind umso stärker, je direkter wir mit dem geschädigten Kind zu tun haben. Eine Kinderkrankenschwester etwa, die sich um ein schwer verletztes Kind kümmern muss, wird es daher vermutlich schwerer haben, offen auf die Eltern dieses Kindes zuzugehen als etwa eine Beraterin oder ein Berater, der die Verletzungen des Kindes so direkt gar nicht sehen muss.
Bestrafungsimpulse den Eltern gegenüber sind auch dann um so heftiger, je mehr die Eltern leugnen, das Kind geschädigt zu haben oder je offener sie es ablehnen oder ihre Handlungen rechtfertigen. Begegnen sie Helfern mit Missachtung, Entwertung oder Angriffen oder versuchen sie, sie zu vereinnahmen kann es leicht zu einem Teufelskreis zwischen Eltern und Helfern kommen: Je stärker die Eltern leugnen, desto massiver begegnen ihnen die Helfer und desto mehr ziehen sich die Eltern zurück, desto weniger wahrscheinlich ist es, gemeinsam mit den Eltern zu einer Hilfe zu finden.

Die Qualität der Gefühle

Aber nicht nur die Intensität der Gefühle ist unterschiedlich. *Welche* Gefühle bei Helfern ausgelöst werden, hängt auch von den Formen der Beeinträchtigung der Kinder ab. In Fachgesprächen und Supervisionen fällt immer wieder auf, dass Helfer auf *misshandelnde Eltern* eher mit aggressiven Impulsen und weniger mit Angst reagieren, während bei *sexuellem Missbrauch* Angst, Verwirrung, Unsicherheit, Empörung und Handlungsdruck größer sind und eine Diskussion oft polarisierend verläuft (es um *richtig* oder *falsch* geht, eher von *Opfern* und *Tätern* gesprochen wird). *Vernachlässigungsfamilien* dagegen lösen in uns überwiegend Hilflosigkeit und Resignation aus. Schädigungen sind schwerer anzugeben und einzugrenzen, Hilfen scheinen schwieriger zu finden und wenig Erfolg zu versprechen. So ist es wohl auch nicht zufällig, dass Fälle von Vernachlässigung am ehesten übersehen werden.

Der Einfluss der eigenen Biografie

Die Reaktion auf verletzte, missbrauchte, vernachlässigte Kinder fällt bei uns Helfern auch je nach den Erfahrungen, die wir mit unseren eigenen Eltern gemacht haben, unterschiedlich aus. Heute wissen wir aus der Forschung über Erwachsene, die als Kinder misshandelt wurden, dass gerade sie häufig dazu neigen, ihre Eltern zu idealisieren und sich immer noch die Liebe von ihnen erhoffen, die sie früher

nicht bekommen konnten. Sie rationalisieren die Gewalt („Mir haben die Schläge nicht geschadet“) und beschuldigen sich selbst („Ich hatte es auch verdient“…)[1]. Diese Rationalisierungen und Selbstbeschuldigungen schützen vor dem Schmerz, abgelehnt worden zu sein und sind Versuche, dem Unverständlichen einen Sinn zu geben und einen Rest Kontrolle über die Situation empfinden zu können. Sie sind zugleich aber nur oberflächliche Maskierungen. Auf einer tieferen Ebene ist immer noch das verletzte, zurückgewiesene Kind lebendig, das nun, konfrontiert mit der Gewalt anderer Eltern gegen ihre Kinder, seine Stimme wieder hören lässt. Darüber kann es zu Wahrnehmungsverzerrungen bei **Helfern mit ähnlichen Kindheitserfahrungen** kommen. Typische Wahrnehmungsverzerrungen in der Begegnung mit vernachlässigenden, missbrauchenden, misshandelnden Eltern können dann z. B. sein:

- **Verdrängen, Verschweigen, Bagatellisieren**
  Die Verletzungen des Kindes scheinen unerträglich und werden daher auch zum eigenen Schutz in der Wahrnehmung unterschätzt und herunter gespielt. Unbewusst werden die Eltern in Schutz genommen, um die eigenen, inneren Eltern vor den Vorwürfen des inneren Kindes zu schützen.

- **Projektive Ausgrenzung**
  Die Eltern werden als Gewalttäter gesehen, die bestraft werden müssen. Aus Angst vor diesen Eltern wird der Kontakt zu ihnen vermieden oder es wird ihnen aggressiv und ausgrenzend begegnet. Die Familie wird in *Opfer* und *Täter* gespalten, nach den Beziehungen kann nicht mehr gefragt werden.

Probleme in der Wahrnehmung, der Einschätzung und im Kontakt sind auf der anderen Seite aber auch dort denkbar, wo Helfer eine glückliche, **ganz andere Kindheit** hatten, als die Eltern und Kinder, die nun vor ihnen sitzen. Dann kann es ihnen schwer fallen, sich überhaupt vorzustellen und wahrzunehmen, was passiert ist und wie es dazu kommen konnte, sich einzufühlen oder die Eltern in ihren Eigenheiten anzunehmen. Die Gefahr liegt hier eher im Übersehen und Unterschätzen der Not der Kinder und Eltern. Auch hier zeigt sich, wie das eigene Gewordensein maßgeblich für die Vorstellungen darüber ist, wie Eltern sein und wie sie die Erziehung ihrer Kinder gestalten sollten. Es zeigt sich aber auch, wie schwer es überhaupt sein kann, sich diesem schrecklichen Geschehen zu stellen und es nicht erschrocken über die Gewalt und die Verletzungen der Kinder auszublenden[2].

---

1 Vgl. z.B.: Jochen Hardt: Retrospektive Erfassung von Kindheitsbelastungen bei Erwachsenen. In: Egle, Hoffmann, Joraschky: Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung, Schattauer Verlag, Stuttgart, 2005, 227 ff.

2 Vgl.: Annette Streeck-Fischer: Über die Seelenblindheit im Umgang mit schweren Traumatisierungen. In: dies.: Adoleszenz und Trauma, Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen, 1998

Einen Zugang finden

Wie aber mit diesen Gefühlen im Bauch einen Zugang zu diesen Eltern finden? Wie kann man mit Eltern sprechen, die ihre Kinder massiv schädigen oder gar hassen? Es handelt sich bei diesen Eltern ja um Menschen, die grundsätzliche Schwierigkeiten haben, mit anderen angemessen in Kontakt zu treten[3], mit ihren Kindern aber eben auch mit Helfern. Unsere Erfahrung zeigt: Wir stehen vor der doppelten Aufgabe, Zugang zu den eigenen Gefühlen und zu den Eltern zu finden. Betroffenen Eltern mit Wut, Empörung, Anklagen und Vorwürfen zu begegnen, würde nicht weiterführen. Dadurch würden lediglich ihre Angst vor Strafe und ihre Scham verstärkt und Rückzug, Verleugnung und Abwehr entstehen. Ein hilfreicher Ansatz ist, *Verständnis* für die Familie und ihr ganz individuelles Leben zu entwickeln *ohne* mit der Misshandlung, dem Missbrauch, der Vernachlässigung *einverstanden zu sein*[4]. Eine solche Haltung verringert das Risiko, nicht mit den Eltern in Kontakt zu kommen und ermöglicht, die Eltern anzunehmen, sie zu halten und sie gleichzeitig mit ihrer Verantwortung zu konfrontieren. „Nicht Empörung ist die Leitidee von Kinderschutz, sondern Interesse und soziale Begegnung“[5]. Voraussetzung dafür ist, sich der eigenen Gefühle so weit als möglich bewusst zu werden. Kann ein Helfer seine eigenen aggressiven Gefühle den Eltern gegenüber nicht handhaben, kann es sinnvoll sein, den Fall an einen anderen Helfer abzugeben oder zu zweit zu arbeiten.

Die starken Gefühle, die verletzte, beeinträchtigte Kinder und ihre Eltern in uns auslösen, drängen uns zu handeln. Druckverstärkend wirken sowohl die öffentlichen Skandalisierungen von Verletzungen des Kindeswohls als auch die Komplexität der familialen Beziehungen und des Misshandlungsgeschehens. Helfer können sich damit schnell überfordert fühlen. Die Gefahr, als Reaktion auf diese Überforderung nicht, zu schnell oder falsch zu handeln, ist groß. Man kann sie reduzieren, indem man sich daran erinnert, dass man nur dann hilfreich sein kann, wenn man etwas verstanden hat. Verstehen kann man etwas aber nur, wenn man sich offen damit auseinander setzt. Das heißt nicht, in Notfallsituationen abzuwarten. Es bedeutet aber auch, sich der eigenen Impulse bewusst zu werden, bevor man handelt. Eine gute Hilfe basiert demnach immer auf dem Dreischritt: *erleben – reflektieren – handeln*. Übereiltes, unreflektiertes Handeln oder unreflektiertes Nichthandeln können eher schaden. Vor einer Intervention sollte daher neben einer möglichst genauen Diagnose, der gründlichen Abschätzung von Risiken und einer prognostischen Beurteilung auch immer eine Selbstreflexion erfolgen.

---

3 Vgl: Christine Maihorn, in: Handbuch Kindeswohlgefährdung, DJI, München, 2006
4 Vgl: Thea Bauriedl: Wege aus der Gewalt, Analyse von Beziehungen, Herder Verlag, Freiburg, 2001
5 Pieter Hutz: Sich einmischen bei Kindeswohlgefährdung. Was hilft? Was schadet? In: Jahresbericht 1999, Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 37 ff.

Erkennen

3 Was heißt Kindeswohl?

Schwere Fälle von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung mit Todesfolge und Veränderungen im SGB VIII (insbesondere zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8a) haben dazu geführt, dass in der Öffentlichkeit weitaus intensiver über die Gefährdung des Kindeswohls diskutiert wird als darüber, was unter dem Kindeswohl verstanden oder wie gemeinschaftlich dafür gesorgt werden kann, dass es Kindern wohl ergeht.
Das Kindeswohl bzw. Wohlergehen von Kindern liegt vor allem Eltern am Herzen: sie sind einerseits durch eine Vielzahl von Erziehungsratgebern überschüttet in der Frage, ob und wodurch es ihren Kindern gut geht. Eine Auswahl zu treffen fällt vielen Eltern schwer. Bei genauerem Hinschauen wird deutlich, dass dazu, was Kinder für ihr Wohl wirklich brauchen, weitaus weniger veröffentlicht ist.
Deshalb ist es sinnvoll, zunächst einen Blick darauf zu werfen, was Kindeswohl bedeutet, um danach das Kindeswohl im Dreieck kindlicher Bedürfnisse, elterlicher Fähigkeiten und der familialen Bedingungen sowie der Umgebungsfaktoren zu diskutieren.

1. Zum Begriff *Kindeswohl*

Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff und ein Entscheidungsmaßstab im Rahmen des Familienrechts des BGB, insbesondere unter dem Titel der „Elterlichen Sorge“ und von Sorgerechtsmaßnahmen. Das *Kindeswohl* ist in diesem Zusammenhang einerseits eine zentrale Rechtsnorm (oder Generalklausel), andererseits ein unbestimmter Begriff, der ausgehend vom Einzelfall stets konkretisiert werden muss. Eine Definition liegt nicht vor: es wird „nirgends im rechtlichen Regelwerk gesagt, was unter Kindeswohl zu verstehen ist“, obwohl der Begriff als „Orientierungs- und Entscheidungsmaßstab familiengerichtlichen bzw. kindschaftsrechtlichen Handelns genutzt wird“. Er soll als „Instrument und Kriterium der Auslegung von z. B. Kindesinteressen dienen“, zugleich „fehlt es ihm selbst an schlüssiger Auslegung“.[1]

Schone (2008) weist daraufhin, dass der Begriff Kindeswohl „trotz seiner Unbestimmtheit zwei wichtige Aufgaben erfüllen soll. Er dient zum einen als Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe und zum anderen als sachlicher Maßstab in gerichtlichen Verfahren, an dem sich die Notwendigkeit gerichtlicher Maßnahmen festmachen lässt“[2].
Für Eltern, andere nahe Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen und für Professionelle der Jugendhilfe, die mit unterschiedlichem Auftrag um das Wohl

1 H. Dettenborn: Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. München: Ernst Reinhardt Verlag. 2007, 47 ff.
2 R. Schone: Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hg.) 2008, 25

von Kindern bemüht sind, ist dieser Begriff ebenso unbestimmt: er wird häufig verwendet, ist aber gleichwohl komplex und vom Begriffsverständnis her nicht eindeutig. Er ist ein hypothetisches Konstrukt, also etwas, was sich empirisch nicht herleiten lässt.

Schone weist darauf hin, dass eine positive Bestimmung dessen, was Kindeswohl ist, sich praktisch nicht vornehmen lässt, „man würde sich in unabgrenzbaren philosophischen Schilderungen verlieren, zumal das, was als gut für Kinder gilt, was also ihrem Wohl entspricht, nicht allgemeingültig bestimmbar, sondern immer auch von kulturell, historisch – zeitlichen, oder ethnisch geprägten Menschenbildern abhängt".

Mit Blick auf die Eltern, die sich zuallererst um das Wohl ihrer Kinder sorgen, wird eine begriffliche Klärung nicht unkomplizierter. Fragen von Eltern zu ihrem Erziehungsalltag, u. a. „Wie schaffe ich es, damit mein Kind Ordnung im Zimmer hält?"; „In welchem Alter darf ferngesehen werden und wie lange?", „Darf ich meine 5jährige Tochter abends bei ihrem 10jährigen Bruder lassen, wenn ich für zwei Stunden zur Arbeit gehe?" fordern heraus, um zu besprechen, was dem Wohl eines Kindes zuträglich ist und was nicht. Ein breites Spektrum elterlicher Haltungen tut sich bei jeder Frage auf, manche Eltern bevorzugen eher Strenge bezogen auf Einhaltung von Ordnung und Disziplin, anderen ist das nicht so wichtig. Sie betonen, das Kind nicht unterbrechen zu wollen in seinem kreativen Spiel und darauf zu vertrauen, dass es später lernen wird, ordentlich zu sein.
Neuere Veröffentlichungen von Hirnforschern regen das Nachdenken darüber an, wie viel Fernsehen das Kindeswohl im Vorschulalter verträgt. Und doch berichten Eltern, dass ihre Vierjährigen schon morgens fernsehen, damit sie sich in Ruhe „fertig machen können". Eine Reflexion darüber, ob es dem strenger erzogenen Kind wohler geht als dem anderen, das wenig Begrenzung erfährt, ist nicht möglich. Das, was Kindern wohl tut, definieren die Eltern selbst. Grundlage hierfür ist Art.6, Abs. 2 des GG, „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht" (vgl. auch §1 Abs. 2 KJHG). Elternrecht wird insbesondere als Elternverantwortung gesehen, indem diese das Kind in seiner Entwicklung leiten, unterstützen und fördern.

Dettenborn schlägt vor, unter „familienrechtspsychologischem Aspekt als Kindeswohl die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen zu verstehen[3]". Die Unbestimmtheit verlagert sich hier auf *günstig*. Gemeint ist, wenn die Lebensbedingungen von Kindern die Befriedigung ihrer Bedürfnisse

3 s. dort, 50

insoweit ermöglichen, dass die sozialen und altersmäßigen Durchschnittserwartungen an körperliche, seelische und geistige Entwicklung erfüllt werden.
Für eine Bestimmung des Begriffs *Kindeswohl* unter Einbeziehung von Grundbedürfnissen und Grundrechten der Kinder, d.h. dem Spannungsbogen zwischen dem, was Kindern zusteht und dem, was sie brauchen, plädiert Maywald, indem er als *Arbeitsdefinition* vorschlägt: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative (i. S. von die am wenigsten schädigende) wählt“[4].

Kindeswohl wird damit zu einem *normativen Begriff*, der es ermöglicht, die konkrete Situation eines Kindes danach zu bewerten, ob sie seinem Wohl entspricht oder nicht, eine besondere Situation, die sich aus der jeweils individuellen Entwicklung eines Kindes ergibt. Jacob und Wahlen verwenden den Begriff synonym mit „gelingende kindliche Entwicklung“, die als Selbstentwicklung des Kindes auf Grundlage seiner Bedürfnisse und Erfahrungen verstanden werden kann[5]. Somit hängt das, was wir als Kindeswohl bezeichnen ab von kulturellen, ökonomischen und individuellen Bedingungen in Familien. Obwohl es schwierig ist, eine klare und eindeutige Definition des Kindeswohls vorzulegen, gilt es zu benennen, was Kinder für ein gesundes Aufwachsen, d.h. für ihre körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung brauchen.

2. Was brauchen Kinder für ihr Wohl?

Die Entwicklung von Kindern gelingt, wenn ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden. Brazelton und Greenspan beschreiben auf dem Hintergrund ihrer Erfahrungen als Pädiater bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychiater sehr differenziert „sieben Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen“[6]:

Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und sie angemessen und prompt zu beantworten. Wärme, Feinfühligkeit und Halt machen es Kindern möglich, ihre Gefühle zu spüren und später in Worte zu fassen und auch weiterzugeben. Verlässliche und sichere Beziehungen unterstützen die

4 J. Maywald: Partnerschaft und Familienleben im 21. Jahrhundert. München: Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. Informationsrundschreiben zur Jahrestagung 2008, S. 40
5 Vgl. A. Jacob, K. Wahlen: Das multiaxiale Diagnosesystem Jugendhilfe. München: Ernst Reinhardt Verlag. 2006
6 T.B. Brazelton, S.I. Greenspan: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Weinheim und Basel: Beltz Verlag. 2008

psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache, von Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen.

Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen), um gesund aufwachsen zu können. Dazu zählen auch die adäquate Versorgung der Kinder bei auftretenden Krankheiten sowie das Unterlassen aller Formen von Gewalt gegen Kinder, weil diese physische und psychische Verletzungen nach sich ziehen.

Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung aufgrund dieser Einzigartigkeit. Manche Kinder sind unruhiger oder aktiver als andere, aufgeschlossener oder auf sich zurückgezogener. Die Kunst der Erwachsenen besteht darin, Kinder mit ihren individuellen Besonderheiten anzunehmen und zu fördern.

Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
Erziehungsansprüche und Forderungen der Bezugspersonen sind dem jeweiligen psychischen Entwicklungsstand des Kindes anzupassen: Über- oder Unterforderungen führen zu nicht ausbalancierten Entwicklungsverläufen bzw. psychischer Instabilität von Kindern. Kinder meistern entsprechend ihres Alters unterschiedliche Entwicklungsaufgaben. Sowohl drängendes Fordern als auch überbehütende Haltungen können zu Verzögerungen oder Störungen der intellektuellen, emotionalen und sozialen Entwicklung führen.

Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
Klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung hilft Kindern, sich ihre Umwelt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen. Durch sinnvolle Grenzsetzung erleichtern Bezugspersonen die Entwicklung der Kinder. Wichtig ist hierbei, dass Grenzsetzung nicht strafend und gewaltsam daherkommt, sondern in einem *Aushandlungsprozess zum Verstehen* führen kann. Grenzziehungen, die gewaltsam durchgesetzt werden, tragen zu unsicherer, selbstinstabiler Entwicklung der Kinder bei. Grenzen bieten Gelegenheit zum Aushandeln und zum miteinander auseinander setzen. Kinder lernen mit sicherer Rahmung, Räume zu erforschen und mit Herausforderungen umzugehen.

Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität
Kinder sind sehr auf ein überschaubares Umfeld wie Kitas, Schulen, Nachbarschaften usw. angewiesen, die zum sozialen Lernfeld werden können. Freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen gewinnen mit dem Wachsen eine zu-

nehmende Bedeutung für eine gesunde psychische Entwicklung. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität.

Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft
Das Kindeswohl in einer globalisierten Welt hängt zunehmend davon ab, wie es gelingt, Bedingungen für sichere Perspektiven von Menschen weltweit zu schaffen. Hier geht es um Verantwortung von Gesellschaft und Politik.

Diese Grundbedürfnisse sind im Zusammenhang zu sehen und in ihrer Wirkung voneinander abhängig[7].

3. Das Kindeswohl gewährleisten und unterstützen: Kindliche Entwicklungsbedürfnisse, elterliche Fähigkeiten und Familien- bzw. Umgebungsfaktoren

Die folgende Übersicht mit dem Kern „Kindeswohl gewährleisten und unterstützen“ verdeutlicht sehr anschaulich den Zusammenhang zwischen kindlichen Entwicklungsbedürfnissen, elterlichen Fähigkeiten und familialen bzw. Umgebungsfaktoren.

Die Befriedigung der kindlichen Entwicklungsbedürfnisse gelingt umso besser, je differenzierter die elterlichen Fähigkeiten entwickelt sind. Kindliche Entwicklungsbedürfnisse sind in Abhängigkeit vom Alter des Kindes zu sehen: die Spanne zwischen den Entwicklungsbedürfnissen eines Babys und denen eines Mädchen oder Jungen in der Pubertät ist sehr breit. Deshalb haben sich Eltern immer wieder neu auf die Bedürfnisse ihrer Kinder einzustellen, sie wachsen – wenn man so will – mit.
Familiale Faktoren wie Geschichte und *Philosophie* der Familie, die soziale Integration und die Teilnahme der Eltern am Erwerbsleben sowie Ressourcen im Gemeinwesen sind letztendlich grundlegend bedeutsame Faktoren für die Gewährleistung des Kindes- und Elternwohls.

Die genannten Aspekte können Fachkräften der Jugendhilfe, die häufig die Gewährleistung des Kindeswohls zu bewerten haben, hilfreiche Anhaltspunkte geben. Aus der Perspektive der Eltern betrachtet werden Normen und Ansprüche

7 Verwiesen sei auf die Darstellung der kindlichen Grundbedürfnisse in Form einer Pyramide nach Maslow (1983). Schmidtchen (1989) verweist auf den Zusammenhang der folgenden Grundbedürfnisse von Kindern: körperliche Bedürfnisse, Schutzbedürfnisse, Bedürfnisse nach einfühlendem Verständnis, Bedürfnisse nach Wertschätzung, Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung, Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung (vgl. u.a. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Hg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. München: Ernst Reinhardt Verlag.2008, 58)

Einschätzungsrahmen

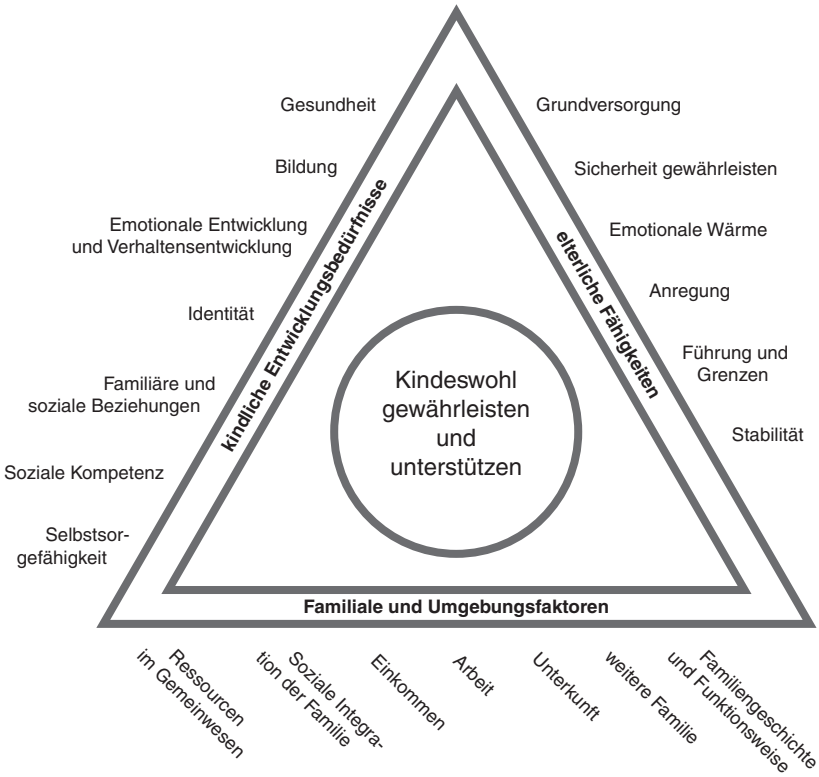

In: Framework for the Assessment of Children in Need and their Families. Department of Health. Department for Education and Employment. Home Office. London: TSO. 2007, S.89

formuliert, die nicht immer ausreichend erfüllt werden können. Deshalb ist es wichtig, Eltern sehr früh zu unterstützen, damit sie sowohl ihr Wissen über Entwicklungsbedürfnisse ihrer Kinder als auch ihre Fähigkeiten und Kompetenzen entwickeln können.
Das Wohl der Kinder ist letztendlich nur im Zusammenhang mit dem Wohl ihrer Eltern und förderlichen Bedingungen der Gemeinschaft (dem Gemeinwohl) denkbar.

Auch im Kontext von Umgangs- und Sorgerechtsregelungen hat die Frage nach dem Kindeswohl eine wichtige Bedeutung. In hochstrittigen Trennungs- und Scheidungskonflikten sind manche Eltern in ihrem machtvollen und psychisch gewaltsamen Kampf mit- und gegeneinander sehr verstrickt, sodass kindliche Be-

dürfnisse und Wünsche keinen Platz mehr haben. Die Eltern betonen immer wieder, dass es ihnen bei allem, was zu entscheiden ist, um das Wohl ihrer Kinder geht, real wird das Kind jedoch häufig zwischen den Konfliktfronten nicht gesehen oder zerrieben.
Familiengerichte haben z. B. im Falle der Beantragung des Sorgerechts durch ein Elternteil zu prüfen, ob es sich negativ auf das Wohl des Kindes auswirkt, wenn beide Eltern die Sorge ausüben. Wenn dem so ist, wird weiterhin geprüft, welche Entscheidung hinsichtlich der Sorgerechtsübertragung dem Kindeswohl am besten dient. Kriterien hierbei sind u. a.:

- Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Bindungen
- Förderung der seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklung
- Bindungen an die Eltern und Geschwister[8].

In diesen Fällen ist Kindeswohl nur hinreichend zu gewährleisten. Es geht um die Schaffung genügend guter Bedingungen für Kinder, um ihre Entwicklung zu stabilisieren.

8 Vgl. S. Happ-Göhring: Kindeswohl. In: Kinder- und Jugendhilferecht von A-Z. München: C.H. Beck. 2008

4 Was ist Kindeswohlgefährdung?

Konstruktionen

Das Wohl von Kindern ist in vielerlei Hinsicht gefährdet. Kinder leben in einer bestimmten Umwelt, in einer bestimmten Gesellschaft, in ihren Familien. Auf jeder dieser drei sich beeinflussenden Ebenen gibt es spezifische Gefahren, denen Kinder ausgesetzt sein können.

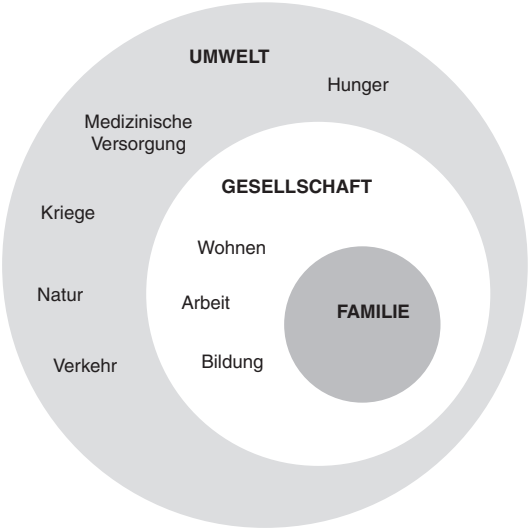

In unserem Zusammenhang geht es um die Gefährdungen von Kindern in Familien und im familiären Umfeld. Das Diagramm soll dabei zweierlei verdeutlichen: Familien sind eingebettet in bestimmte Kontexte und es werden, wenn wir hier von Kindeswohlgefährdungen sprechen, bestimmte Gefahren ausgeklammert (etwa der Straßenverkehr, gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Umweltgifte).

Die fachliche Diskussion um das, was als *Kindeswohlgefährdung* gelten kann, hat ihre eigene Geschichte und dauert an. Der Begriff *Kindeswohl* selbst stammt ursprünglich aus der Rechtsprechung der Familiengerichte. Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht nach Scheidung der Eltern sollten sich am *Kindeswohl* orientieren[1]. Noch bis in die 80er Jahre des letzten Jahrhunderts hinein war, wenn es um Schädigungen von Kindern ging, überwiegend von *Kindesmisshandlung* die Rede und andere Formen der Kindeswohlgefährdung wie der sexuelle Missbrauch und die Vernachlässigung kamen erst nach und nach in die Diskussion. Heute werden alle Formen von Gefährdungen und Schädigungen unter

1 Siehe dazu auch: H. Schmid, T. Meysen: Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Handbuch Kindeswohlgefährdung, DJI, 2007

dem Begriff *Kindeswohlgefährdung* gefasst, wobei hervorzuheben ist, dass *Gefährdungen* noch nicht *Schädigungen* sind, d.h. der Begriff hat auch präventive Implikationen. Gefahren sollen frühzeitig erkannt werden, um sie abwenden zu können. Zugleich wirft der Begriff ein Problem auf, insofern als man sich über bereits eingetretene *Schäden* bei Kindern vermutlich noch eher wird einigen können als über angenommene, zukünftig möglicherweise oder wahrscheinlich zu erwartende Beeinträchtigungen.

Kindeswohlgefährdung[2] ist ja auch keine einfache *Gegebenheit* oder *Tatsache*, die man nur wahrzunehmen, zu erfassen und zu beschreiben bräuchte um dann darauf präventiv oder interventiv zu reagieren. Jede Aussage, bei einer bestimmten Situation handele es sich um eine *Kindeswohlgefährdung*, koppelt Beobachtungen an Bewertungen. Jede *Definition* stellt eine soziale Sinnkonstruktion dar, die Werturteile ins Spiel bringt, die selbst wieder historischen Veränderungen unterliegen, was man sich z. B. mit Blick darauf, wie unterschiedlich Kinder in der BRD und in der DDR aufwuchsen, verdeutlichen kann[3]. Was in einer Gesellschaft, zu einer bestimmen Zeit, in einer bestimmten Schicht, unter bestimmten Umständen im Umgang mit Kindern als normal oder gefährdend angesehen wird und was nicht, ist Wandlungen unterworfen, ist grundsätzlich kontrovers und gilt nicht absolut. Obwohl gesellschaftliche Normen vorhanden sind, gibt es keinen absoluten Begriff von Kindeswohlgefährdung, so sehr man wünschen könnte, endlich eine allgemein verbindliche Definition zur Verfügung zu haben, um ein Geschehen oder eine Situation eindeutig als *gefährdend* zu kennzeichnen[4].

Selbst darüber, was heute im Eltern-Kind-Verhältnis als normal gelten könnte, gibt es unterschiedliche Auffassungen. So wissen wir aus zahlreichen empirischen Untersuchungen, dass trotz der heute geltenden rechtlichen Bestimmungen und Festlegungen (wie z. B. im KJHG, dem neuen Kindschaftsrecht oder in der UN Charta der Rechte des Kindes) ca. neun von zehn Kindern von ihren Eltern hin und wieder geschlagen werden, wenn auch 85% der Eltern sich am Leitbild der gewaltfreien Erziehung orientieren[5]. Und auch die von Mehrheiten geschätzten Normen werden im konkreten Alltag noch einmal relativiert, indem die jeweiligen *Umstände*, die *Situation*, die *Absicht* und das *Alter des Kindes* in Betracht gezogen werden.

---

2 Hier folgen wir im Wesentlichen dem Text der 9. Auflage

3 Während es z.B. in der DDR normal war, dass kleine Kinder die Krippe besuchten, gab es in der BRD intensive Diskussionen um Zuträglichkeit oder Schädlichkeit von frühkindlicher, außerfamiliärer Betreuung

4 Erst 1980 wurde im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) der Begriff der „elterlichen Gewalt“ durch den der „elterlichen Sorge“ ersetzt. Erst seit 2000 ächtet das BGB ausdrücklich elterliche Gewalt

5 K.D. Bussmann: Ergebnisse der Experten- und Elternstudie. Pressemitteilung am 8. Febr. 2002 in Berlin

Hinzu kommt, dass eine Kindeswohlgefährdung sich in der Regel nicht auf eine einzelne isolierte Handlung oder Unterlassung reduzieren lässt. Von Bedeutung ist vielmehr die familiäre Atmosphäre, in der ein Kind aufwächst, ob Beziehungen verlässlich sind, ob es neben Gefährdungen schützende Faktoren gibt, ob ein Kind über einen längeren Zeitraum so behandelt wird, dass es zu Schädigungen und Beeinträchtigungen seiner Entwicklung kommt, wobei sich körperliche, seelische, vernachlässigende und sexuelle Misshandlungsformen in vielen Fällen nicht scharf voneinander abgrenzen lassen. Kindeswohlgefährdung ist insofern als ein Syndrom zu verstehen, bei dem ein zielgerichtetes aber auch ein ungewolltes Handeln bzw. Unterlassen in konfliktreichen Beziehungsarrangements und schwierigen Lebensverhältnissen (d.h. in komplexen Situationen) zur Verletzung, Beeinträchtigung und Verstörung eines Kindes führen können.

Wenn man nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte zum Schluss kommt, dass in einer konkreten Situation eine Gefährdung vorliegt, konstruiert man ein Geschehen als Kindeswohlgefährdung und entwirft damit eine nie von allen Seiten geteilte, bestimmten Wertmaßstäben und Kriterien verpflichtete Version, die „ein Ergebnis sozialen Aushandelns (‚social negotiation') zwischen unterschiedlichen Wertvorstellungen und Überzeugungen, unterschiedlichen sozialen Normen und professionellen Auffassungen und Sichtweisen über Kinder, kindliche Entwicklung und elterliche Sorge ist."[6] Damit markiert man eine Schwelle, zieht man eine Grenze an einer bestimmten Stelle auf einem Kontinuum aller möglichen Verhaltensweisen im Verhältnis zu Kindern, das sich von unbedingter Achtung und liebevoller Zuwendung (auf der einen Seite) bis hin zu Mord und Totschlag (auf der anderen Seite) erstreckt. Und je nachdem, ob man die Schwelle hoch oder niedrig ansetzt, sinkt oder wächst die Anzahl der Fälle, die wir als Kindeswohlgefährdung bezeichnen, selbst wenn sich möglicherweise in den Eltern-Kind-Verhältnissen gar nichts verändert hat.

In der Praxis der Fachkräfte spielen darüber hinaus bei der Problemkonstruktion eines bestimmten Geschehens als Kindeswohlgefährdung – neben der Berücksichtigung bestehender Verfahrensrichtlinien[7] – ganz *pragmatische Überlegungen* eine Rolle, ob überhaupt ein Eingreifen als notwendig angesehen wird, wie ein Eingreifen gestaltet sein kann, wann es erfolgen soll und ob ein Eingreifen wofür hilfreich wäre.

6 N. Parton, D. Thorpe, C. Wattam: Child Protection. Risk and the Moral Order. Houndsmills, Basingstoke; London: Macmillan Press, 1997, 67. [Unsere Übersetzung]

7 Eine interessante Problematisierung findet sich bei: Thomas Mörsberger: Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII als „Dienst nach Vorschrift"? in: Das Jugendamt, Heft 07-08, 2008

Definitionen

Kindeswohlgefährdung ist eine soziale Konstruktion, keine einfache Gegebenheit oder Tatsache, sondern ein Geschehen, das die professionellen Helfer in der Regel nicht selbst miterlebt haben. Ein doppeltes Dreieck von 2 x 3 Dimensionen kennzeichnet eine praxisrelevante kritische Konstruktion (Definition) von Kindeswohlgefährdung:

A: (1) die Rechte und Bedürfnisse des Kindes; (2) die Rechte und Verpflichtungen der Inhaber der elterlichen Sorge, (3) die staatlichen Rechte und Verpflichtungen, Kinder zu schützen.

B: (1) eine Handlung bzw. Unterlassung von Inhabern der elterlichen Sorge; (2) soziokulturelle und fachliche Bewertungskriterien zur Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung eines Kindes; (3) professionelle Handlungsverpflichtungen, die im Kern auf hilfesystemischen Risikoeinschätzungen beruhen[8].

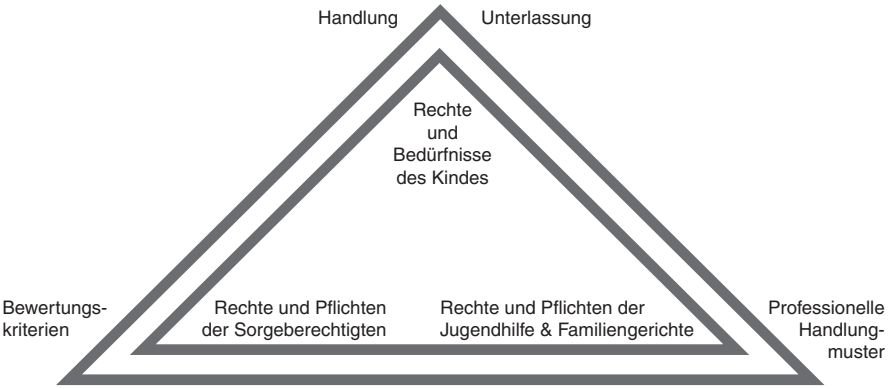

Weil Kindeswohlgefährdung eine soziale Konstruktion ist, wird verständlich, warum die Erstbegegnung mit einer Familie bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nicht selten zu einem Kampf darüber werden kann, wer in der Auseinandersetzung die Definitionsmacht erringt. Die Bewertung dessen, was Anlass für ein Gespräch ist, muss zwischen Familie und Helfern ausgehandelt und „plausibel gemacht“ werden. Erst wenn sich die unterschiedlichen Sinnkonstruktionen er-

8 Vgl.auch den wichtigen grundlegenden Text: J. Giovannoni: Definitional issues in child maltreatment. In: Dante Cicchetti, Vicki Carlson (Eds.): Child maltreatment: Theory and research on the causes and consequences of child abuse and neglect. Cambridge: Cambridge University Press, 1989, 3-37

gänzen oder sogar decken, wenn es eine Problemübereinstimmung („Problemkongruenz") gibt, werden bloße Zuschreibungen von außen durch ein gemeinsames Verständnis aufgehoben. Nur das offene Gespräch zwischen den Beteiligten kann eine gute Basis für den Schutz von Kindern sein.

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- ist ein **das Wohl und die Rechte eines Kindes**
  (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung)

- **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln** bzw. ein **Unterlassen einer angemessenen Sorge**

- durch **Eltern** oder **andere Personen**
- in **Familien** oder **Institutionen**
  (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien)

- das zu **nicht-zufälligen Verletzungen**,
- zu **körperlichen und seelischen Schädigungen**
- und / oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen**

  eines Kindes führen kann,

- was **die Hilfe** und eventuell **das Eingreifen**
- **von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten**
- **in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge**

- **im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.**

5 Was sind Ursachen von Kindeswohlgefährdung?*

Nur wenige Erwachsene berichten ohne Scheu darüber, wie es dazu gekommen ist, dass sie das Kind in ihrer Obhut hatten verletzen, verwirren, zurichten, missbrauchen oder vernachlässigen können. Eher wird deutlich, wie die Angst und die Abwehr die Geschichten bestimmt, die sie unsicher und stockend oder auch übermäßig glatt einer Sozialarbeiterin im Jugendamt, einem Arzt in einer Notaufnahmestelle eines Krankenhauses, einer Erzieherin in einer Kindertagesstätte, einer Familientherapeutin erzählen.

Oft fangen Sätze nach einer körperlichen Misshandlung so an:
Es hat sich den Kopf am Bettpfosten gestoßen …
Mein Kind ist die Treppe runter gefallen …
Julia hat den heißen Ofen angefasst …
Andere Kinder oder seine Geschwister haben ihn verprügelt und gegen die Schaukel gestoßen …
Das Baby ist vom Wickeltisch gefallen …
So habe ich Marion gefunden, als ich zurückkam …
Dann hat das Kind plötzlich alles ausgespuckt und hat Krämpfe gekriegt und dann bin ich her gekommen …
Ich weiß gar nicht, wovon Sie sprechen …
Nein, damit haben wir nichts zu tun, ich brächte mich um, wenn das die Wahrheit wäre …

Solche Texte sind nicht allein Entlastungsgeschichten, die aus Angst erzählt werden und die die eigene Beteiligung am Misshandlungsgeschehen leugnen oder verkürzen. Sie geben vielmehr einen Hinweis auf die bei Kindeswohlgefährdungen typischen Problemkonstruktionen: Diejenigen, die ein Kind misshandeln, vernachlässigen oder missbrauchen, sehen sich in den meisten Fällen als Nicht-Beteiligte. Die Ereignisse werden fremdbestimmt erlebt, als wirkten unbekannte Kräfte (der Zufall, ein Unfall, Außenstehende, andere). Sie haben den Eindruck: *Ihnen* sei etwas zugestoßen. („Dass gerade mir das jetzt passieren muss!") Die Eltern verstehen sich gewissermaßen nicht als verantwortlich Handelnde und sie stehen vor einem „Rätsel". Sie können sich nicht erklären, „wie es dazu hat kommen können." Oder sie sagen: „Es ist einfach mit mir durchgegangen!" Blind war hier irgendetwas am Werk, unbeeinflussbar, dem eigenen verstandesmäßigen Zugriff entzogen. Andere sind Schuld. Sie selbst haben keine Probleme, sind keine „Problembesitzer". Sie sehen sich selbst eher als Opfer, als jemanden, dem das Leben übel mitgespielt hat (was auch oft stimmt). Sie scheinen von Feinden umstellt, zu denen sie auch erst einmal die Kinderschützer zählen, die ihnen ihre Hilfe anbieten. Sie fühlen sich allein gelassen und isoliert und jetzt sind sie in Deckung ge-

* Wir folgen hier im Wesentlichen dem Text der 9. Auflage von: Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen, 2000

gangen, verteidigen sich trotzig, weichen aus oder warten ab. Manche allerdings hoffen auf ein Wunder[1].

Hier deutet sich an, worum es bei Kindeswohlgefährdungen ursächlich geht: es handelt sich um ein ziemliches Durcheinander, nichts ist von vornherein klar. Es gibt viele Fragen und kaum Antworten. Und: Keine Familie ist gleich. Jeder *Fall* hat seine besondere Ausprägung. Vielfältige Ursachenfaktoren wirken offenbar zusammen, bis eine Situation entsteht, die wir als *Kindeswohlgefährdung* kennzeichnen und verstehen können. Und doch gibt es Muster, typische kulturelle Ausgangsbedingungen, beziehungsmäßige Konstellationen und spezifische Krisensituationen, die bei Kindeswohlgefährdungen ursächlich eine Rolle spielen.

Einige wesentliche Gesichtspunkte wollen wir hier festhalten:

Einfache, eindimensionale Ursache-Wirkungs-Modelle sind nicht ausreichend, um Kindeswohlgefährdungen zu verstehen[2]. Es handelt sich um ein vielgestaltiges, von zahlreichen Faktoren bestimmtes, kontextuelles Mehrpersonen-Geschehen, das sich laufend verändert. Es ist von Hintergründen und Vorgeschichten beeinflusst. Aktionen und Reaktionen aller Beteiligten erzeugen unvorhersehbare Handlungsstrukturen. Lebendige, bewusste und unbewusste Wünsche und leidenschaftliche Bedürfnisse, sprachliche Kommunikationen und rationale Kalküle ebenso wie die konkreten materiellen Voraussetzungen und Bedingungen nehmen darauf Einfluss. Es ist dies ein Prozess von hoher Komplexität, der emotional, interaktiv und interpretativ, vor allem aber grundsätzlich konfliktreich sich ständig neu erzeugt.

Auf vier Ebenen, die aufeinander bezogen sind, lässt sich **ein systemisches Erklärungsmodell von Kindeswohlgefährdung** beschreiben[3]. Es stellt im Wesentlichen die Wechselwirkung zwischen vier verschiedenen Ebenen heraus:

Der soziokulturelle Kontext mit bestimmten Schichtstrukturen und ökonomischen Verhältnissen (Arbeit, Wohnen, Bildung) und mit ganz bestimmten Ein-

---

1 C. Reinhold, H. Kindler: Was ist über Eltern, die ihre Kinder gefährden, bekannt? verweisen im „DJI-Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ 18-4 ff. auf entsprechende Studien.

2 Die Sicht auf die komplexen Ursachen einer wie auch immer gearteten Kindeswohlgefährdung beeinflusst die Risikoeinschätzung von Fachkräften maßgeblich, siehe dazu weiter Kapitel 9.

3 Andere Autoren bezeichnen diese Erklärungsmodelle z.B. auch als „psychopathologisches, soziologisches und sozial-situationales“. Vgl.: A. Engfer: Formen der Misshandlung von Kindern – Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze. In: Egle, Hoffmann, Joraschky: Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Schattauer Verlag, Stuttgart, 2005
Eine internationale Literaturübersicht zu den Ursachen von Kindesmisshandlung findet sich auch in: Prof. Dr. Spangler: Wirksamkeit ambulanter Jugendhilfemassnahmen bei Misshandlung bzw. Vernachlässigung. DJI, 2004 (www.dji.de/bibs/146_expertise_spangler.pdf)

stellungen zur Gewalt, zu Generationen- und Geschlechterverhältnissen, zur Rolle von Eltern und Kindern und zur Kindererziehung, schließlich mit mehr oder weniger formellen oder informellen sozialen Netzwerken oder umfassenden sozialen Hilfesystemen.

Der familiale Kontext mit seinen Strukturveränderungen (Geburtenrückgang, Pluralisierung von Ehe- Familien- und Lebensformen, Trennungs- und Scheidungshäufigkeit, zunehmender räumlicher, beruflicher und sozialer Mobilität) und einer spezifischen Beziehungsdynamik (Rollenumkehr im Eltern-Kind-Verhältnis, hoher Glücks- und Erfolgsanspruch an Kinder und Partner bei abnehmender Konfliktfähigkeit und Enttäuschungstoleranz und geringer sozialer Unterstützung).

Der individuelle Kontext bei dem auf der einen Seite die Eltern zu sehen sind: **Eltern**, die Stärken und Schwächen haben, die über spezifische gesundheitliche Voraussetzungen, über eine besondere Sicht auf die eigenen Kindheitserfahrungen und die über unterschiedlich ausgeprägte Fähigkeiten Beziehungen zu gestalten und Konflikte auszutragen, verfügen. Eltern mit unsicheren oder überzogenen Selbstkonzepten und zwanghafter oder geringer Selbstkontrolle, Eltern mit typischen überkontrollierenden bzw. inkonsistenten Erziehungseinstellungen und -methoden, Eltern mit unterschiedlicher Frustrationstoleranz und unterschiedlichen Fähigkeiten zur Stress-Bewältigung. Manchen Eltern gelingt es aufgrund ihrer Erfahrungen oder ihrer Ängste nicht, sich Hilfe zu holen.
Auf der anderen Seite sind die Kinder zu sehen: **Kinder**, die Stärken und Schwächen haben, Kinder, die nicht allein Objekte anderer sind, sondern die agieren und reagieren, Kinder, die Eltern vor besondere Herausforderungen stellen oder in ihnen besondere Eigenschaften wecken können[4].

Der Krisenkontext mit einem hohen Maß an chronischem Stress bei gleichzeitig geringer Chance, Belastungen kompetent zu bewältigen. Steigen diese Belastungen situativ an, besteht eine große Gefahr mit Notfallmaßnahmen wie Gewalt zu reagieren, um Kontrolle und Selbstachtung wieder herzustellen, oder mit resigniertem Rückzug aus der Situation und der Beziehung (Vernachlässigung).

Der Stellenwert der Kontexte kann unterschiedlich sein. Je schärfer ihre negativen Merkmale hervortreten, umso pathogener wirken sie selbst. In extremer Isolation

4 Die Resilienzforschung hat damit begonnen, zu untersuchen, welche Faktoren Kinder trotz schwieriger familiärer Lebensbedingungen vor bleibenden Schäden schützen können und damit zu den Risikofaktoren die Sicht auf protektive Faktoren hinzugefügt. Siehe z.B.: U. T. Egle: Frühe Stresserfahrungen: Langzeitfolgen für die Gesundheit. In: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.: Kindeswohl und Elternverantwortung. Dokumentation einer Fachtagung zum 30-jährigen Bestehen des Kinderschutz-Zentrums Berlin am 19.10.2005.

und Armut, bei schweren psychopathologischen Störungen oder zugespitzten familialen Strukturkonflikten, sinkt die Chance erheblich, gut für ein Kind zu sorgen. Individuelle, familiale, kulturell-gesellschaftliche und situative Momente verschränken sich zu einem Konfliktgeschehen, das verzweifelte Kontrollversuche mit Gewalt ebenso nahe legt wie ängstliches Ausweichen, Grenzüberschreitungen und beziehungslose Gleichgültigkeit. Gewalt, Grenzüberschreitungen und Vernachlässigung sind untaugliche, das Wohl von Kindern gefährdende Bewältigungsstrategien wo andere Möglichkeiten der Befriedigung von Wünschen und Bedürfnissen nicht verfügbar sind.

Insofern ist Kindeswohlgefährdung Ausdruck von akuten oder chronischen Konfliktsituationen, in denen versucht wird, Wünsche und Ängste in Beziehungen auszubalancieren[5]. Dabei kann es dann zu Gewalt, Grenzüberschreitungen oder Vernachlässigung kommen.
Kindesmisshandlung ist der Versuch, die Beziehung zum Kind und die eigene Selbstachtung gewaltsam aufrecht zu erhalten. Je größer der Druck und je schärfer die Krise, um so eher verkörpert das Kind (und sei es in der bloßen Vorstellung des Erwachsenen) eine Bedrohung und Überforderung. Kindesmisshandlung ist darum in der Regel ein hilfloser und sprachloser Versuch, die Beziehungskonflikte zwischen Erwachsenen und Kindern gewaltsam zu bewältigen. Kindesmisshandlung ist im Kern ohnmächtige Gewalt.
Kindesvernachlässigung stellt den Rückzug aus der Beziehung zum Kind dar, ein resigniertes, überfordertes Ausweichen vor den Anforderungen des Elternseins bei mangelnden Fähigkeiten, Unterstützung zu suchen, anzunehmen oder zu erhalten.
Im familiären (sexuellen, emotionalen) Missbrauch können Wünsche und Ängste nicht auf einer erwachsenen Ebene ausbalanciert werden und werden in Richtung der Kinder umgeleitet. Kinder sollen dann die besseren (sexuellen oder emotional-verständnisvolleren) Partner sein mit allen damit verbundenen zerstörerischen Konsequenzen für ihre Entwicklung.

Kindeswohlgefährdung ist ein Scheitern in Beziehungen. Daraus folgt die Verwirrung in der Beziehung der Generationen; so werden aus Kindern phantasierte und real ausgebeutete Partner, gefürchtete und darum in Panik und Wut angegriffene Feinde, werden Kinder in ihrem Eigensinn und in ihrer Lebendigkeit zu einer Belastung, die die Kräfte der Erwachsenen, ihren Verstand und ihre Handlungsmöglichkeiten übersteigt. Erwachsene klammern sich ans Kind, verführen es, greifen es an oder lassen es ganz fallen, wenden sich enttäuscht ab, wenn es sich für die eigenen Wünsche nicht instrumentalisieren lässt.

5 vgl.: T. Bauriedl: Leben in Beziehungen. Von der Notwendigkeit, Grenzen zu finden. Freiburg, 1996

6 Welche Formen von Kindeswohlgefährdung können wir unterscheiden?

Die Neufassung des Paragrafen 1631, Abs. 2 BGB aus dem Jahr 2000 besagt: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Der Gesetzgeber wollte mit dieser Festlegung eine Norm setzen, die Orientierung im Umgang von Eltern mit ihren Kindern ist. Diese Norm ist sinnvoll, wenn es auch unmöglich ist, alle Erziehungsmaßnahmen aufzulisten, die Kindern schaden. So wird immer im Einzelfall zu entscheiden sein, wo etwa „körperliche Bestrafungen“ anfangen oder was unter „seelischen Verletzungen“ zu verstehen ist. Auch eine klare Abgrenzung unterschiedlicher Formen von Kindeswohlgefährdungen ist nicht möglich. Im alltäglichen Umgang von Eltern und Kindern vermischen und überschneiden sich die Formen. Die meisten betroffenen Kinder sind zur gleichen Zeit mehreren Formen der Kindeswohlgefährdung ausgesetzt. Bei der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung ist zudem die familiäre Atmosphäre, die Qualität der familiären Beziehungen von ebenso großer Bedeutung wie einzelne Handlungen oder Unterlassungen der Eltern. Dennoch soll hier versucht werden, die Hauptformen der Kindeswohlgefährdung zu beschreiben.

Körperliche Misshandlung

Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen. Misshandlungsformen können einzelne Schläge mit der Hand sein, Prügeln, Festhalten[1], Verbrühen, Verbrennen, hungern oder dursten lassen, Unterkühlen, Beißen, Würgen bis zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, Küchengeräten und Waffen. Körperliche Misshandlungen sind immer auch mit psychischen Belastungen verbunden wie Angst, Scham, Demütigung, Erniedrigung, Entwürdigung und entsprechenden Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung. Sie sind in der Regel einerseits Folge gezielter Gewaltausübung, z. B. bei exzessiven Kontrollmaßnahmen (die häufig als Disziplinierung und Strafe legitimiert werden). Andererseits stellen körperliche Misshandlungen eine Form impulsiver sowie reaktiver Gewalttätigkeit dar. Dies ist vor allem in zugespitzten Stress-Situationen der Fall. Dann kommt es zu einem Kontrollverlust als Folge einer affektiven Krise und eines „emotionalen Ausnahmezustandes“. Es handelt sich um eine blinde Wut, um den hilflosen aber gewaltsamen Versuch, Kontrolle wieder zu erlangen und narzisstischen Kränkungen entgegen zu wirken.
Manche Handlungen, die bei Kindern zu körperlichen Schäden führen können werden gesellschaftlich eher toleriert wie z. B. religiöse und kulturelle Bräuche (z. B.

1 Manchmal als „therapeutisch“ legitimiert in bestimmten Therapien. Vgl: U. Benz (Hg.): Gewalt gegen Kinder. Traumatisierungen durch Therapie? Berlin, 2004

Beschneidungen), körperlich schädigende Tätigkeiten (z. B. Kinderarbeit, Leistungssport) und die Verabreichung von Psychopharmaka zur Erhöhung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit.

Fallbeispiel: Körperliche Misshandlung

Herr und Frau G. (21 und 20 Jahre alt) suchten ihre Kinderärztin auf als ihr zweieinhalb Monate alter Sohn Daniel sich nach den Mahlzeiten mehrmals erbrach und sich auch sein Blick verändert hatte. Die Ärztin stellte neben den obigen Symptomen eine unnormale Vergrößerung des Kopfumfangs fest und überwies daraufhin das Kind zur stationären Untersuchung in eine Kinderklinik. In der Klinik wurde eine Wassergeschwulst (Hygrom) im vorderen Hirnbereich als Folge einer Hirnblutung diagnostiziert, bleibende Schäden beim Kind waren wahrscheinlich.

Aufgrund der Schwere der Verletzung ging die Klinik von dem Verdacht aus, dass es sich um ein Schütteltrauma handeln könnte. Die Eltern hatten auf Nachfrage der Klinik keine plausible Erklärung für diese Verletzung. Sie äußerten, dass Daniel sich die Verletzung möglicherweise beim Herausfallen aus seinem Gitterbett, bei dem zwei Stäbe fehlten, zugezogen haben könnte. Da der Eindruck entstand, dass die Eltern das wahre Geschehen verleugneten, informierte die Klinik das Jugendamt und erstattete Anzeige bei der Polizei[2].

Nachdem die Eltern darauf hingewiesen wurden, dass das Jugendamt einen gerichtlichen Antrag auf Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts stellen würde, wenn sie der Unterbringung ihres Kindes nicht zustimmten, erklärten die Eltern ihre Bereitschaft zur Unterbringung ihres Kindes in einer Pflegefamilie. Im Rahmen des Hilfeplans wurden einmal wöchentlich begleitete Besuche vereinbart. Weiterhin verpflichteten sich die Eltern, im Rahmen von Beratungsgesprächen die Umstände der Verletzung zu klären und zu überlegen, wie zukünftige Gefährdungen ihres Kindes verhindert werden könnten.

Über folgende Fragen und Themen sollte Klarheit darüber hergestellt werden, wie es zu der Gefährdungssituation gekommen war und wie das Risiko zukünftiger Gefährdungen eingeschätzt werden könnte:

- In welcher konkreten Situation kam es zur Gefährdung und Verletzung?
- Gab es eine aktuelle Krisensituation?
- Wie verliefen Schwangerschaft und Geburt?
- Weist die Kindheit der Eltern Gewalterfahrungen auf?
- Gibt es Konflikte in der Paarbeziehung?
- Wie ist die aktuelle materielle Situation (Wohnung, Arbeit, Finanzen)?

2 Es gibt in Deutschland keine Verpflichtung, Misshandlungen polizeilich anzuzeigen.

- Wie gehen die Eltern bei den Besuchen mit ihrem Kind um?
- Über welche Ressourcen verfügen die Eltern?

Auf dieser Grundlage sollte dann eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob Daniel nach Hause zurückgeführt werden könnte. Im Verlauf der Beratung sprachen die Eltern über ihre Geschichte. Frau S. verließ als 14-Jährige ihr Elternhaus, da sie vom Vater geschlagen wurde und sich von der Mutter nicht genügend beschützt fühlte. Herr G. unternahm im Alter von 13 Jahren einen Suizidversuch, kam danach in ein Heim und später in die Jugendwohngemeinschaft, in der er Frau S. kennenlernte.
Aufgrund ihres ähnlichen Schicksals wollten sie sich gegenseitig Unterstützung geben und es besser machen als ihre Eltern. Es entwickelte sich jedoch zwischen ihnen eine Art Hassliebe mit heftigen gegenseitigen Entwertungen und Handgreiflichkeiten und anschließenden Versöhnungsritualen. Die Schwangerschaft mit Daniel war nicht geplant. Als Frau S. davon erfuhr, dachte sie zunächst an eine Abtreibung, da sie sich in ihrer aktuellen Lebenssituation (keine Ausbildung, Schulden, Unerfahrenheit) nicht vorstellen konnte, ein Kind aufzuziehen. Herr G. war gegen eine Abtreibung und freute sich auf das Kind. Als Frau S. jedoch bei einer ärztlichen Untersuchung die Herztöne ihres Kindes hörte, entschied auch sie sich für das Kind.
Im Beratungsverlauf fassten die Eltern Vertrauen und so erzählte die Mutter dann auch, wie es zur Misshandlung gekommen war. Daniel verweigerte immer wieder das Trinken. In einer solchen Situation verlor die Mutter die Kontrolle über sich und schüttelte Daniel außer sich vor Wut. Danach entwickelten sich die oben aufgeführten Symptome. Am liebsten hätte Frau S. alles ungeschehen gemacht. Beide Eltern waren einerseits erschrocken über die Verletzungen des Kindes, andererseits auch voller Angst was geschehen könnte, wenn sie sich offen über die Misshandlung ihres Kindes äußern würden.

Sexuelle Misshandlung

Sexuelle Misshandlung ist eine unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition grenzüberschreitende sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an einem Kind in Form der

1. Belästigung,
2. Masturbation,
3. des oralen, analen oder genitalen Verkehrs,
4. sexuellen Nötigung,
5. Vergewaltigung,

6. sexuellen Ausbeutung durch Einbeziehung von Minderjährigen in pornographische Aktivitäten und Prostitution[3].

Kinder sind aufgrund ihres Entwicklungsstands nicht in der Lage, diesen Handlungen informiert und frei zuzustimmen. Emotional vernachlässigte Kinder, die keine oder wenig Möglichkeiten hatten, sichere Bindungen zu entwickeln, haben ein höheres Risiko, sexuell misshandelt bzw. Opfer kommerzieller sexueller Ausbeutung zu werden. Innerfamilial wird häufig der zärtliche Körperkontakt mit einem Kind zunehmend sexualisiert, verbunden mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit bei gleichzeitiger Erziehungsinkompetenz und Nichtbeachtung normativer Orientierungen seitens der Bezugspersonen.

Durch sexuelle Misshandlung wird die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie und die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen beeinträchtigt. Unangebrachtes Sexualverhalten, psychotraumatische Belastungsstörungen, Angst, Depression, geringer Selbstwert, selbstverletzendes bzw. nach außen aggressives Verhalten sind häufige Folgen[4]. Die Schwere des Traumas sexueller Misshandlungen ist abhängig vom Alter des Kindes bei Misshandlungsbeginn sowie von der Dauer und Intensität der sexuellen Misshandlung und von den Umständen und Folgen einer Aufdeckung.
Chronische und gewaltsame Missbrauchserfahrungen, insbesondere durch Täter, die dem Kind nahe standen, können eine heftigere Symptomatik auslösen als verbale Entgleisungen oder exhibitionistische bzw. voyeuristische Ereignisse.

Nur in einer Minderzahl der Fälle finden sich medizinisch eindeutige Hinweise, um sexuelle Misshandlung bestätigen zu können. Die klare und detaillierte Beschreibung einer sexuellen Misshandlung durch das Kind, sicher auffällige Befunde am Genital oder Anus ohne schlüssige Vorgeschichte eines Unfallgeschehens, gesicherte Infektion mit Chlamydien, Herpes genitalis oder Trichomonaden beim präpubertären Kind, sind deutliche Anzeichen und machen eine sexuelle Misshandlung wahrscheinlich.
Fachkräfte sind häufig mit Vermutungen sexueller Misshandlung konfrontiert. Professionell mit Vermutungen umzugehen, bedeutet:

- Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes wahrzunehmen und in einen Kontext einzuordnen (aktuelle Situation, in der das Verhalten auffiel, die Besonderheiten des Kindes und seine familiäre Situation),

3 R. Wolff: Der Einbruch der Sexualmoral. In: R. Wolff, K. Rutschky: Handbuch Sexueller Missbrauch., Klein Verlag, Hamburg, 1999
4 Vgl.: A. Understaller: Wie wirkt sich sexueller Missbrauch auf Kinder aus? In: H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, Th. Meysen & A. Werner (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., 2006

- die Äußerungen des Kindes genau zu hören und dabei zu wissen, dass auch die Äußerungen eines Kindes in einem Kontext stehen (wie ist die Äußerung entstanden – spontan oder auf Nachfrage?),
- zu wissen, wie Kinder sich in einem bestimmten Alter psycho-sexuell entwickeln,
- zu prüfen, ob es andere Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes gibt, indem Besonderheiten des Kindes, z. B. hinsichtlich seines Entwicklungsstands, der Familiendynamik (Familiengeschichte, der Geschichte des Elternpaars), der Familienkultur berücksichtigt werden.

Jede vermutete und reale sexuelle Misshandlung bedarf der professionellen Risikoeinschätzung. Das vordringliche Ziel ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Es gilt, dem jeweiligen Fall entsprechende, angemessene Hilfemaßnahmen zu ergreifen. Gerade in Fällen von sexuellem Missbrauch besteht die Gefahr der Spaltung zwischen Wegschauen und Bagatellisieren auf der einen Seite und Aktionismus auf der anderen Seite. Diese Spaltung gehört ursächlich zum Missbrauchsgeschehen. Ob sich diese Spaltung auf Helferseite wiederholt, hängt wesentlich davon ab, wie es den Helfern gelingt, dabei die eigenen Gefühle wahrzunehmen und zu reflektieren.

Fallbeispiel: Sexuelle Misshandlung

Die zwölfjährige Anna fällt im Hort durch Zurückgezogenheit auf. Sonst ist sie eher kontaktfreudig. Die Erzieherin spricht sie an und Anna beginnt bitterlich zu weinen, ohne sich beruhigen zu können. Dabei sagt sie: „Papa hat mich nackt aus dem Bad geholt und mir an die Brust gefasst“. Die Erzieherin ist schockiert, sucht nach Feierabend die zuständige Sozialarbeiterin auf, berichtet ihr über Annas Äußerung und ihren Zusammenbruch. Diese wiederum geht noch am Abend zur Familie, konfrontiert sie mit dem, was die Erzieherin mitgeteilt hat und äußert die dringende Erwartung, dass sich die Familie ins Kinderschutz-Zentrum zur Abklärung begibt.

Am Morgen steht eine fünfköpfige Familie vor der Tür, Mutter, Vater, die zwölfjährige Anna, der achtjährige Kevin und das neun Monate alte Baby Paul im Kinderwagen. Die Eltern geben in großer Verunsicherung die Geschehnisse vom Vorabend wieder. Es schließt sich ein längerer Beratungsprozess an. Die Mutter ist mit den Kindern sehr überfordert, sie sagt, sie habe seit Paul auf der Welt ist, kaum noch Zeit für Anna. Anna sei sowieso eine „Vater-Tochter“ und wende sich mehr an ihn. Den Zusammenbruch von Anna könne sie sich nicht erklären.

Anna scheint tatsächlich emotional enger an den Vater gebunden zu sein, sie sitzt in den ersten Stunden nur neben ihm und sagt nichts. Sie ist ein Mädchen mit einer sensomotorischen Behinderung, die wahrscheinlich durch Sauerstoffmangel

während der Geburt entstand, zieht das eine Bein etwas nach und ist verlangsamt im Sprechen und in ihren Reaktionen. Anna besucht ein Förderzentrum.
Der Vater erzählt über den vorletzten Abend: Anna halte sich in den letzten Wochen lange im Bad auf und er hätte sie oft ermahnt, sich zu beeilen. Er arbeitet in Schichten und muss sehr pünktlich sein, um seinen Nachtdienst anzutreten. Er kam immer mehr unter Druck, zumal Anna nicht auf sein Klopfen gegen die Tür reagierte, sodass er sie aus der Wanne gezerrt und nackt auf ihr Bett gestaucht habe und schimpfend die Wohnung verließ. Anna hat die heftige Reaktion des Vaters schockiert, verletzt und geängstigt.
Sie sagt in einer der nächsten Stunden, dass sie Angst hat, er habe sie nicht mehr lieb. Und die Mama hätte doch soviel zu tun mit Paul … Es gelingt, mit den Eltern über Annas Bedürfnis nach Zuneigung und Anerkennung zu sprechen sowie über ihre sexuelle Entwicklung, die sich äußerlich in veränderten Körperformen zeigt und innerlich sehr stürmisch ist.

Vernachlässigung

Kindesvernachlässigung ist eine situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns. Der Begriff beschreibt die Unkenntnis oder Unfähigkeit von Eltern, die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen, es angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, für seine Gesundheit zu sorgen, es emotional, intellektuell, beziehungsmäßig und erzieherisch zu fördern. Kindesvernachlässigung ist im Kern eine Beziehungsstörung. Vernachlässigungsfamilien sind zum ganz überwiegenden Teil arme Familien, die Eltern sind oft arbeitslos, abhängig von Transferleistungen, ohne Schulabschluss und ohne Ausbildung. In materiell gut gestellten Familien zeigt sich Vernachlässigung meist in materieller Überversorgung bei emotionaler Unterversorgung der Kinder. Diese Kinder haben dann scheinbar alles, nur kein verlässliches Gegenüber.

Vernachlässigung kann auf Mangelerfahrungen von Eltern basieren, die diese bereits aus ihrer eigenen Kindheit mitbringen. Sie haben dann die Fähigkeiten nicht ausreichend ausbilden können, sich um sich selbst und ihre Kinder zu kümmern. Vernachlässigung kann aber auch auftreten, wenn Eltern, die lange Zeit ihre Elternrolle durchaus gut ausfüllen konnten, aufgrund länger anhaltender schwieriger Lebensumstände für sich selbst und ihre Kinder nun keine Perspektive mehr sehen. Eltern geben dann schleichend auf und ziehen sich resigniert auch aus dem Kontakt zu ihren Kindern zurück, ihnen wird scheinbar alles egal[5].

5 Man spricht hier vom „Apathie-Nutzlosigkeits-Syndrom“, siehe: K. Killen-Heap: A predictive and followup study of abusive and neglectful families by case analysis. In: Child abuse and neglect, 3: 261-271

Vernachlässigungsfamilien sind zudem meist beziehungsmäßig desorganisierte Familien. Brüchige Beziehungen bei den Eltern, Neuzusammensetzungen der Familie und Fremdunterbringungen von Kindern sind häufig. In der sozialpädagogischen Praxis erscheinen Vernachlässigungsfamilien oft als Multiproblemfamilien. Vernachlässigung geht dann einher mit Schulden, Misshandlungen, Gewalt zwischen den Eltern, psychischen Auffälligkeiten, Drogenkonsum oder sexuellem Missbrauch. Häufig finden sich jahrelange Helfereinsätze, wobei diese Familien bei den Helfern Gefühle von Nutzlosigkeit und Hoffnungslosigkeit auslösen, in denen sich wiederum ähnliche Gefühle der Eltern spiegeln.
Die Auswirkungen auf die Kinder sind auch hier um so stärker, je jünger die Kinder sind. Im Extremfall kommen Kinder durch Unterernährung oder mangelnde Zuwendung zu Tode. Da die Eltern ihre Kinder nicht ausreichend positiv emotional besetzen können, bleiben diese immer emotional unterversorgt und beziehungshungrig, was sie wiederum anfällig für missbräuchliche Beziehungsangebote Dritter macht.

Fallbeispiel: Vernachlässigung

Frau P., eine alleinerziehende junge Frau, wird mit ihrem vierjährigen Sohn an die Beratungsstelle überwiesen. In der Kindertagesstätte war aufgefallen, dass der Junge nur sehr unregelmäßig erscheint, er habe gravierende Entwicklungsrückstände, besonders im motorischen und sprachlichen Bereich, er habe schon mehrere Unfälle gehabt. Frau P. hat ihren Sohn sehr gern und wünscht sich eine gute Beziehung zu ihm. Sie selber habe in ihrer Herkunftsfamilie viel Schlimmes erlebt. Eine Bekannte habe sie beim Jugendamt gemeldet, worüber sie sehr wütend sei, denn bei ihr sei alles in Ordnung und sie brauche keine Hilfe, jedenfalls nicht bei der Erziehung.
Die junge Frau ist sehr mit sich beschäftigt, mit der Suche nach einer passenden Arbeit und nach einer neuen Partnerschaft. Sie verbringt viel Zeit am PC, besonders auch nachts, wacht dann morgens oft erst spät auf, so dass ihr Sohn schon frühmorgens viel Zeit allein vor dem Fernseher verbringt und manchmal eben nicht mehr in den Kindergarten gebracht wird. Frau P. meint, der Junge sei sehr ungeschickt und höre nicht auf ihre Ratschläge, dann müsse er halt merken, wenn es weh tue. Sie spricht selber ziemlich verkürzt und undeutlich mit ihm, nennt ihn nie bei seinem Namen sondern erfindet entsprechend ihrer Laune verschiedene Bezeichnungen für ihn. Ihr Verhältnis bezeichnet sie als „kumpelhaft und eher geschwisterlich“ und das finde sie so auch gerade richtig. Die Leute auf der Straße würden sich manchmal wundern, wie sie mit ihm spreche, aber sie findet das lustig. Sie ist stolz auf ihren Sohn, auch darauf, dass er schon sehr selbständig sei. Sie habe ihm beigebracht, aufzuwaschen und den Müll rauszubringen. Wenn er bockig sei, habe sie keine Lust, sich zu streiten, sie lasse ihn dann machen, was

er will. Als ihr doch mal die Hand ausgerutscht sei, tat ihr das furchtbar Leid und sie hätten sich gegenseitig getröstet.
Frau P. hat eine sehr eigene Beziehung zu ihrem Kind. Sie kann es zum Teil gut und angemessen versorgen und versucht, ihrer Rolle als Mutter gerecht zu werden. Andererseits fällt es ihr schwer, einen Zusammenhang zwischen den Auffälligkeiten ihres Sohnes und ihren Einstellungen zu sehen. Schon jetzt „prophezeit" sie, dass er garantiert auch so ein Versager in der Schule werde, wie sie einer war.

Psychische / emotionale Misshandlung

Die Grenze zwischen üblichen und weitgehend tolerierten, auf psychischem Druck basierenden Erziehungspraktiken (z. B. Hausarrest, Liebesentzug, Schimpfen) und psychisch beschädigendem Elternverhalten ist fließend. Jede andere Form der Beeinträchtigung des Kindeswohls geht immer auch mit mehr oder weniger starken psychischen Beeinträchtigungen des Kindes einher[6]. Zudem besteht wie bei anderen Misshandlungsformen das Problem, scharf zu definieren, wo sie beginnt. Eine einheitliche Definition psychischer Misshandlung steht bislang aus und die Forschungslage ist dürftig. Die Familiengerichte und die Jugendämter sind mit psychischer Misshandlung meist nur dann befasst, wenn gleichzeitig auch andere Formen der Kindeswohlgefährdung auftreten. Studien belegen, dass nur ein Fünftel der psychisch misshandelnden Eltern auch körperlich misshandelt.[7] Die Zahl der psychischen Misshandlungen ist damit weit größer als die Zahl der körperlichen Misshandlungen. Schaut man sich die Ergebnisse der empirischen Forschung an, so kann man sagen, „ … dass es die psychischen Begleiterscheinungen sind, mehr noch als die Schwere der Handlungen selbst, die das wahre Trauma ausmachen …"[8] Wir sind daher nicht nur der Ansicht, dass psychische Misshandlung als eigenständige Misshandlungsform angesehen werden kann, sondern wir sehen in ihr den Kern einer jeden Misshandlung.

Psychische Misshandlung umfasst chronische qualitativ und quantitativ ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten zu Kindern. Dem Kind wird zu verstehen gegeben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährdet oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen. Psychische Misshandlung kann sich eher laut zeigen, etwa in offener Ablehnung des Kindes oder eher leise und

6 Teil einer Misshandlung etwa ist, dass das Kind angebrüllt wird, es wird ihm Schuld zugewiesen, es wird herabgesetzt und ausgegrenzt.
7 P.M. Crittenden and Claussen: Physical and psychological maltreatment: relations between types of maltreatment. In: Child abuse and neglect, 1991, 15: 5-18
8 Brassard und Hardy: Psychische Misshandlung. In: Helfer, Kempe, Krugmann: Das misshandelte Kind, Frankfurt/M., 2002, 593 f.

subtil z. B. in der Zuschreibung bestimmter Eigenschaften. In der Literatur werden als Formen psychischer Misshandlung genannt: Ablehnung des Kindes (totale Ablehnung oder z. B. in seinem Geschlecht oder in bestimmten Wesenszügen), ignorieren, herabsetzen, ängstigen (auch durch Gewalt oder Gewaltandrohung gegen einen Elternteil), terrorisieren, isolieren, korrumpieren, zuschreiben von Eigenschaften, vorenthalten eigener Entwicklungsschritte (etwa durch Einbindung in Sekten), chronisch überfordern, parentifizieren, ausbeuten.[9] Diese Faktoren können einzeln oder in Kombination auftreten. Je jünger ein Kind ist, je häufiger und regelmäßiger es diesem Umgang ausgesetzt ist, desto schädlicher sind die Auswirkungen auf das Kind.

Spezialformen der psychischen Misshandlung sind:

- Eskalierte Partnerschaftskonflikte / Gewalt zwischen den Eltern / Häusliche Gewalt
  Hier wird das Kind wiederholt Zeuge gewaltsamer Auseinandersetzungen zwischen den Eltern. Das Kind fühlt sich extrem ohnmächtig und hilflos, entwickelt Schuldgefühle, weil es nicht helfen kann. Es wird in starke Angst versetzt, überfordert und in seiner Entwicklung behindert, viele Kinder bilden Symptome aus (Unkonzentriertheit, Unruhe, Tagträumen, sozialer Rückzug, Aggressionen, Einnässen …). Die Ausbildung einer sicheren Geschlechtsrollenidentität kann ebenso behindert werden wie die Fähigkeit, Beziehungen einzugehen und sich Konflikten zu stellen und sie mit angemessenen Mitteln auszutragen. Häufig werden Kinder auch selbst Opfer der Gewalt.[10]

- Hochstrittige, eskalierte Trennungs- und Sorgerechtskonflikte
  Hier wird das Kind dem Dauerstreit – besser: dem Dauerkrieg – der getrennten Eltern ausgesetzt. Dieser Krieg tobt um das Sorge- und Besuchsrecht, um die Ausgestaltung der Kontakte, um die Frage, was gut für das Kind ist. Die Eltern beschuldigen sich gegenseitig, an der Trennung Schuld zu sein, setzen den anderen vor dem Kind herab oder wollen es als Bündnispartner gegen den anderen gewinnen. Begründet wird dieser Streit mit der Sorge um das Wohlergehen des Kindes. Dabei entspringt die Überzeugung, um das Kind besorgt zu sein weniger einer echten Orientierung am Wohl des Kindes als nicht bewussten, kaum erträglichen und daher rationalisierten Kränkungs-, Trauer-, Wut- und Rachegefühlen dem Partner gegenüber. Die Erfahrung, dass ein Kind beide Eltern liebt, zu beiden Eltern einen Kontakt möchte, wird pervertiert. Unterschwellig geht es eher darum zu verhandeln, wer Schuld an der Trennung ist

9 vgl.: Brassard und Hardy, siehe dort, S. 585 ff.
10 M. Weber-Hornig, G. Kohaupt: Partnerschaftsgewalt in der Familie. Das Drama des Kindes und Folgerungen für die Hilfe. In: Kindeswohlgefährdung, Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2005

und darum, das verletzte eigene Selbstwertgefühl wieder aufzurichten[11]. Es gelingt den Eltern nicht, sich weiterhin als Eltern zu begreifen und sich als Eltern gegenseitig wertzuschätzen. Das Kind wird einseitig wahrgenommen, es wird unter Druck gesetzt, Stellung zu beziehen gegen den anderen und wird so in starke Loyalitätskonflikte gestürzt, sein Selbstbewusstsein leidet, seine Entwicklung kann dadurch beeinträchtigt werden[12].
Manchmal eskalieren Sorgerechtskonflikte auch, weil Kinder noch lange nach Trennungen Irritationen zeigen können. Sie machen Rückschritte in ihrer Entwicklung oder reagieren nach Besuchen mit Trauer oder Aggression. Solche Irritationen sind als eher normal anzusehen, werden von Eltern aber schnell im Sinne ihrer eigenen Intentionen oder Ängste interpretiert („Die Besuche schaden dem Kind!“)[13], was dann in einen eskalierten Sorgerechtsstreit münden kann. Heute wird versucht, mit Beratung und begleitetem Umgang die Eskalationsspirale zu durchbrechen, aber manchmal ist auch dieser Weg nicht erfolgreich. Es kann für ein Kind in solchen eskalierten Situationen eine Entlastung sein, wenn es nur zu einem Elternteil Kontakt haben kann. Welche Folgen eine Scheidung für das Kind hat, hängt eben auch ganz erheblich davon ab, was der Trennung der Eltern vorausging, wie die Trennung gestaltet wird und was auf sie folgt.

Fallbeispiel: Gewalt zwischen den Eltern

Frau M. bringt ihren 13-jährigen Sohn Dennis in eine Beratungsstelle. Dennis prügelt sich häufig mit seinen Geschwistern, streitet fast ständig mit ihnen, seine Schulleistungen sind schlecht. Er hat keine Freunde, ist nach der Schule immer Zuhause. Auch Frau M. gegenüber ist er manchmal sehr grob und frech, lässt sich nichts von ihr sagen, dann wieder ist er ausgesprochen lieb, hilft ihr beim Einkauf und ist ihr sehr zugewandt. Einmal hat Frau M. Dennis schon für drei Wochen in eine kinderpsychiatrische Klinik gebracht „wegen seiner Aggression“. Frau M. hat drei Kinder von zwei Männern. Anders als seine jüngeren Geschwister, ein zehnjähriger Bruder und eine achtjährige Schwester, hat Dennis keinen Kontakt zu seinem Vater. Die Familie lebt von Hartz IV, die getrennt lebenden Väter zahlen beide keinen Unterhalt.

Dem Berater gegenüber wirkt Dennis im Erstkontakt eher retardiert, deutlich jünger und sehr bedürftig. Verschämt hält er die Augen unter seiner Basecap verborgen, spricht mit leiser Stimme. Nach seinem Anliegen gefragt meint er, er fühle

11 In der Bundesrepublik wurde 1977 das Schuldprinzip bei Ehescheidungen aufgegeben.
12 U. Alberstötter: Wenn Eltern gegeneinander Krieg führen. Zu einer neuen Praxis der Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern. In: Weber, Schilling (Hrsg.): Eskalierte Elternkonflikte, München, 2006
13 H. Figdor: Kinder aus geschiedenen Ehen. Zwischen Trauma und Hoffnung. Gießen, 2004

sich nicht gesehen, er leiste so viel Zuhause doch das werde ihm nicht gedankt. Seine Geschwister nervten ihn, gingen an seine Sachen, störten ihn ständig, da schlage er halt manchmal zu.

In der Beratung mit Frau M. geht es schnell nicht mehr um Dennis. Immer wieder spricht sie spontan davon, selbst unter extremer Gewalt groß geworden zu sein. Sie konnte den Erwartungen ihrer Mutter nie entsprechen, wurde von ihr über viele Jahre schwer misshandelt und hängt dennoch bis heute sehr an ihr, wird aber noch immer von ihr zurückgewiesen und ausgenutzt. Ihr Vater war selten Zuhause und konnte Frau M. nicht schützen. Diese frühe Traumatisierung hat sie nie aufarbeiten können. Von ihren Partnern wünscht sich Frau M. eine Beziehung, in der sie sich angenommen und aufgehoben fühlen kann, hat dabei aber kein Gespür für Gefährdungen und kann sich kaum abgrenzen und geht daher immer wieder Beziehungen zu Männern ein, die, wie ihre Mutter, von ihr versorgt werden wollen. Enttäuschte sie diese Erwartungen, wurde sie wiederholt – z. T. in Gegenwart der Kinder – schwer misshandelt. Dennis versuchte dann nach Kräften, sie zu schützen und intervenierte, wenn die Mutter wieder einmal verprügelt wurde. Er stellte sich dazwischen oder rief die Nachbarn oder die Polizei. Bald zeigt sich, dass die Geschwister von Dennis ebenfalls massive Probleme haben, die Schwester nässt permanent ein und der Bruder ist aufgrund seiner Hyperaktivität kaum beschulbar.

Auch wenn die Kinder von den Partnern der Mutter nicht geschlagen werden, so wird doch deutlich, wie sehr alle drei unter der Gewalt leiden. Eine starke, geradezu existentielle Angst ergreift sie, alle Kinder haben behandlungsbedürftige Symptome: Angst und Überdruck äußern sich im Einnässen bei Dennis' Schwester. Sein Bruder bekämpft die Angst mit ständiger Überaktivität. Die traumatischen Kindheitserfahrungen der Mutter bestehen bis heute fort und Dennis ist letztlich derjenige, der die Mutter „wegen Aggression" zu einer Hilfe führt. Zuhause geriet er in eine Ersatzpartnerposition, die ihn einerseits chronisch überfordert, ihm andererseits aber auch Bestätigung bringt. Von der Gewalt gegen seine Mutter spricht Dennis in der Beratung von sich aus nicht. Vielleicht spielt Scham eine Rolle, vielleicht will er sie auch hier schützen.

Beeinträchtigungen der elterlichen Erziehungskompetenz

Die Erziehungskompetenz von Eltern kann durch psychische Erkrankung, Substanzabhängigkeit oder geistige Behinderung eingeschränkt sein, was jeweils spezifische Auswirkungen auf die betroffenen Kinder haben kann. Ob diese Einschränkungen der Eltern auf Seiten der Kinder zu Beeinträchtigungen führen, hängt – wie bei anderen Formen auch – vom Vorhandensein protektiver (Resilienz-) Faktoren ebenso ab wie vom Alter der Kinder und der Schwere und Chronizität

der elterlichen Erkrankung. Die Auswirkungen dieser Einschränkungen der elterlichen Fähigkeiten auf die Kinder können bei jeder einzelnen Form unterschiedlich sein und lassen sich bei kleinen Kindern am besten über Beobachtungen der Eltern-Kind-Interaktion in unterschiedlichen Situationen abschätzen[14].

- Beeinträchtigungen durch psychische Erkrankung von Eltern
  Wir können hier Eltern unterscheiden, die an Schizophrenie, an affektiven Störungen, an Persönlichkeitsstörungen oder an schweren neurotischen Störungen leiden. Der Grad der Gefährdung von Kindern durch diese Erkrankungen ist unterschiedlich, er kann bei psychisch kranken Eltern mit kleinen Kindern sehr hoch sein, wenn diese etwa ihre Kinder im Wahn verzerrt wahrnehmen oder in tiefer Depression versunken unfähig sind, sich ihnen zuzuwenden[15]. So unterschiedlich diese Erkrankungen sind, so ist ihnen doch allen gemein, dass Kinder, sofern sie mit den Erkrankungen ihrer Eltern aufgewachsen sind, diese zunächst meist für normal halten. Schon Babys reagieren mit großer Anpassung oder Hyperaktivität auf die Stimmungen der Eltern[16]. Größere Kinder beziehen das Unverständliche daran auf sich selbst, sehen es als eigene Schuld oder eigene Unfähigkeit an und können es so nicht verarbeiten und sich Andern auch nicht mitteilen. Sie bleiben dann mit ihrer Überforderung, ihrer Angst, ihren Schuldgefühlen und ihrem Unverständnis allein. Die Beziehung zum kranken Elternteil kann von Ambivalenz gekennzeichnet sein, neben überfordernder Sorge um den kranken Elternteil stehen Wut und Ärger[17]. Hinzu kommt, dass durch die Erkrankung der Eltern auch die Außenbeziehungen der Familie meist verarmen und sich soziale Probleme häufen.

  Eine Spezialform ist das *Münchhausen-Syndrom*. Hierbei fügen Eltern ihren Kindern körperlichen Schaden z. B. durch Verabreichung giftiger Substanzen zu, um sie dann von Ärzten behandeln zu lassen. Das schädigende Verhalten ist dabei abgespalten, d.h. den betreffenden Eltern hinterher meist selbst nicht bewusst. Der Gewinn für sie besteht darin, als „gute, fürsorgliche Eltern" an der Zuwendung durch Ärzte und Schwestern zu profitieren. Kinder können durch diese Eltern schwere körperliche und seelische Schäden erleiden, oft kann diese

14 Siehe: P.M. Crittenden (1979-2004). CARE-Index: Coding Manual. Unpublished manuscript, Miami, FL. available from the author.

15 M. Mullick, L.J. Miller, T. Jacobsen (2001): Insight into Mental Illness and Child Maltreatment Risk in Mothers with Major Psychiatric Disorders. Psychiatric Services, 52: 488-492

16 Chr. Deneke, B. Lüders: Besonderheiten der Interaktion zwischen psychisch kranken Eltern und ihren kleinen Kindern. In: Praxis der Kinderpsychologie und –psychiatrie 52: 172-181, 2003

17 vgl. auch: R. Schone, S. Wagenblass: Wenn Eltern psychisch krank sind.. Kindliche Lebenswelten und institutionelle Handlungsmuster. Votum, 2002
F. Mattejat, B. Lisofsky (Hg.): ... nicht von schlechten Eltern. Kinder psychisch Kranker. Psychiatrie Verlag, 2001

Störung erst nach längerer Zeit von den Ärzten entdeckt werden, zumal diese Eltern häufig die behandelnden Ärzte wechseln.

- Beeinträchtigungen durch elterliche Substanzabhängigkeit
  Hierunter fallen Eltern, die für ihre körperliche und psychische Stabilität auf bestimmte Substanzen (z. B. Alkohol, Drogen, Medikamente …) angewiesen sind oder die kauf- oder computersüchtig sind. Hier besteht die Gefahr, dass sie ihren Kindern nicht ausreichend zur Verfügung stehen (s. Vernachlässigung) und sehr wechselhaft und wenig berechenbar in ihren Stimmungen und im Umgang sind. Kinder von Suchtkranken übernehmen häufig viel Verantwortung für ihre Eltern, helfen schamvoll die Abhängigkeit der Eltern zu verdecken und werden parentifiziert indem sie sich um die familiären Belange und um ihre Eltern wie Erwachsene kümmern[18].

- Beeinträchtigungen durch geistige Behinderung
  Hier ist die Fähigkeit der Eltern, sich angemessen um ihre Kinder zu kümmern, sie zu versorgen und fürsorglich zu begleiten graduell unterschiedlich eingeschränkt. Die Gefährdung ist vor allem für Säuglinge und Kleinkinder groß, wenn ihre Eltern nicht in der Lage sind, sich in die Bedürfnisse der Kleinen einzufühlen oder zu wenig um die Bedürfnisse von kleinen Kindern wissen und nur schlecht antizipieren können. Sind die Kinder größer, kann es zu einer Rollenumkehr kommen bei der die Kinder etwa die Außenvertretung der Familie übernehmen oder in Identifikation mit den Eltern oder aus Schuldgefühlen heraus Lernstörungen in der Schule zeigen.

18 Trockene Alkoholiker neigen häufig dazu, im Umgang mit ihren Kindern übermäßig rigide zu sein.

7 Wie lässt sich Kindeswohlgefährdung erkennen? Kindeswohlgefährdung aus kinderärztlicher Sicht

Kindesmisshandlung und Vernachlässigung entstehen als soziale, zwischenmenschliche Probleme, haben aber für die betroffenen Kinder und Jugendlichen oft schwerwiegende gesundheitliche Folgen. Die Gesetzgebung und Strafverfolgungsbehörden orientieren sich überwiegend an beweisbaren und möglicherweise strafbaren Handlungen oder Unterlassungen. Auch die Öffentlichkeit interessiert sich häufig sehr für die Handlungen und Motive der misshandelnden Personen und weniger für die Verletzungen bei dem betroffenen Kind oder Jugendlichen. Häufig wird impliziert, dass, je schrecklicher die Tat im Empfinden der Außenstehenden ist, die seelischen Folgen umso schrecklicher für das Opfer seien. Dies ist jedoch nicht richtig, weil jedes Kind und Jugendlicher über individuell sehr unterschiedliche Bewältigungsstrategien verfügt.

In diesem Abschnitt sprechen wir demgegenüber ausschließlich von Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung, wenn Beeinträchtigungen des Kindes in seiner seelischen, körperlichen oder sozialen Gesundheit festzustellen sind, die mit einem Kontext von schädigenden Handlungen oder Unterlassungen von Erwachsenen in Verbindung gebracht werden können. Dies hat zur Folge, dass die Aufmerksamkeit für frühe Formen von Deprivation, körperliche und emotionale Vernachlässigung und Verwahrlosung in den ersten Lebensjahren verstärkt wird, weil gerade diese Formen die Kindesentwicklung nachhaltig und mit oft gravierenden Folgen beeinträchtigen. Diese Orientierung an den Konsequenzen der Gewalt gegen Kinder ist wichtig, weil sie hilft, Prioritäten im Hilfesystem zu Gunsten der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu setzen – unabhängig von anderen Personen, die unter Umständen ebenfalls Hilfe, Unterstützung oder einer Bestrafung bedürfen. Neben der genauen Diagnostik von körperlichen, geistigen und seelischen Verletzungen des Kindes aus der Perspektive der individuellen Entwicklung des Kindes erfordert eine solche Sichtweise gleichzeitig einen ganzheitlichen Blick auf das Lebensumfeld des Kindes. Sie zwingt zu einer familienorientierten Analyse und einem familiensystemischen Eingreifen, da der Kontext einer Familie für Wachstum und Entwicklung von Kindern von allergrößter Bedeutung ist. Bronfenbrenner hat die Auswirkung von den das Kind umgebenden Systemen in seiner Theorie der Ökologie der menschlichen Entwicklung ausführlich beschrieben. Zu diesen Systemen gehören neben dem Mikrosystem der Familie und dem Makrosystem des gesellschaftlichen, kulturellen und ökonomischen Zusammenhangs auch die Mesosysteme des Erziehungs-, Bildungs-, und Gesundheitswesens und der Jugend- und Sozialhilfe. Der Einfluss aller Systeme muss im Hilfeprozess reflektiert werden und bedarf einer kritischen Selbstreflektion aller beteiligten Hilfesysteme. Interventionen sollen und können helfen, aber auch selbst schwerwiegende Probleme verursachen.
Der Begriff Gesundheit wird hier in einem sehr breiten Sinn verstanden, der über das körperliche Wohlbefinden hinausgeht und Aspekte der seelischen und sozialen

Gesundheit einschließt. Er berücksichtigt die Dynamik von Entwicklungsprozessen und nutzt eine Perspektive von Übereinstimmungen oder Diskrepanzen zwischen Entwicklungspotentialen und -chancen einerseits und Entwicklungshemmnissen und -problemen andererseits. Gesundheit kann nach diesen Konzepten nur im Kontext der aktuellen Lebensumstände eines jeden Individuums verwirklicht werden. Zum Verständnis der Bewältigung von Gewalterfahrungen und Vernachlässigung in der Kindheit ist das psychosoziobiologische Modell zur Entstehung von Funktions- und Teilhabestörungen und Antonovskys Konzept der Salutogenese (Gesundwerdung) hilfreicher als das traditionelle auf negative Veränderungen fixierte Konzept der Pathogenese. Ressourcen, Potentiale, Unterstützungen und Erfahrungen müssen bei der Evaluation ebenso in den Blick genommen werden wie Verletzlichkeit (Vulnerabilität), Isolation, Ausmaß und Folgen der Verletzungen (Traumatisierung).

Entwicklungs- und Verhaltensprobleme, seelische Störungen und körperliche Verletzungen sind in der Regel zunächst als unspezifische Symptome zu werten, die auf eine Misshandlungs- oder Vernachlässigungssituation hinweisen, aber auch andere Ursachen haben können. Wenige Schädigungen oder Verletzungen haben quasi beweisenden Charakter. Insofern hat die ärztliche und psychologische Diagnostik eine wichtige Funktion für die Feststellung von interventionspflichtigen Gesundheitsstörungen und Beeinträchtigungen. Die Klärung der Entstehung dieser Beeinträchtigungen ist in der Regel jedoch nur in der Gesamtschau aller erhobenen gesundheitlichen Befunde, Daten aus der psychosozialen Anamnese, der Biographien von Eltern und Kind und der Schilderung der Betroffenen selbst möglich. Wichtig ist also zu bedenken, dass die Feststellung von Schädigungen des Kindes ein diagnostischer Hinweis auf eine Misshandlungs- oder Vernachlässigungssituation ist und umgekehrt aus der Kenntnis einer Misshandlungs- oder Vernachlässigungssituation zu erwartende Entwicklungsprobleme – in allerdings begrenztem Umfang – abgeschätzt werden können.

Wachstum und Entwicklung – Voraussetzungen und schädigende Einflüsse

Um Schädigungen von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung zu erkennen und zu verstehen, sind gute Kenntnisse in der körperlichen und seelischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nötig. Kinder haben je nach Alter verschiedene Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, Stärken und Schwächen bilden sich aus, je nachdem, wie gut die gestellten Entwicklungsaufgaben bewältigt werden. Schädigende Einflüsse wirken sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien völlig unterschiedlich aus – als Faustregel kann gelten, dass eine Störung der psychoemotionalen Entwicklung umso gravierendere Folgen hat, je jünger das Kind ist.

Alle Helferinnen und Helfer im Kinderschutz müssen mindestens über Grundkenntnisse der Entwicklungspsychologie verfügen und die Meilensteine der Entwicklung von Kindern kennen. Die Vermittlung dieses Wissens kann hier nicht geleistet werden, wir möchten aber auf einige besonders wichtige Aspekte hinweisen:

Emotionale Vernachlässigung und frühe Deprivation

Emotionale Vernachlässigung und frühkindliche Deprivation von Säuglingen und Kleinkindern wird nach wie vor wenig beachtet, obwohl sie aus entwicklungspsychologischer Sicht möglicherweise das Kernstück aller Misshandlungsformen bilden und die schwersten psychosozialen Folgen für das Kind haben dürften. Diese Störungen in der Entwicklung des Kindes werden am besten konzeptuell erfasst als Beziehungsstörungen, das heißt als Folge einer Dysfunktion im System Eltern-Kind-Umgebung. Für eine fördernde Eltern-Kind-Beziehung sind vier wesentliche Eigenschaften von Eltern erforderlich:

1. **Die Fähigkeit der Empathie und Kommunikation mit dem Kind**
   Nach der Bindungstheorie ist diese elterliche Fähigkeit grundlegend für die Entwicklung von Kindern. Eltern müssen in der Lage sein, ihre eigenen Interessen zurückzustellen, dem Kind empathisch und einfühlsam zuzuhören, sich emotional in das Kind hineinzuversetzen und die Situation des Kindes zu verstehen, emotional verfügbar zu sein, wenn das Kind es braucht. In der Kommunikation mit dem Kind haben Eltern sowohl die Aufgabe, die Autonomie und Würde des Kindes zu achten, als auch seinem Entwicklungsstand angemessen zu antworten.

2. **Die Fähigkeit, das Kind realistisch wahrzunehmen**
   Es ist nicht ungewöhnlich, dass misshandelnde Eltern ein verzerrtes Bild von ihren Kindern haben und von dem, was Kinder entsprechend ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes leisten können. Hierzu gehören insbesondere überhöhte Anforderungen an die Selbständigkeit, zum Beispiel die Sauberkeitsentwicklung des Kindes, unzureichende Aufsicht, mangelnde Sicherheit und Übertragung nicht altersgemäßer Aufgaben.

3. **Die Fähigkeit zu realistischen Erwartungen bezüglich der Bedürfnisse, die ein Kind erfüllen kann**
   In manchen Familien erwarten die Eltern von ihren Kindern Fürsorge und Trost statt fürsorglich und tröstend zu sein. Es lastet ein großer Druck auf dem Kind Bedürfnisse zu erfüllen, die hätten erfüllt werden müssen, als die Eltern Kinder waren. Dabei fordern Eltern von ihren Kindern zweierlei: Die Kinder sollen die Eltern für das entschädigen, was die eigenen Eltern ihnen vorenthalten haben, und sie sollen die Eltern für die selbst erlittenen Frustrationen trösten.

In ihrem Wunsch, von ihren Eltern anerkannt zu werden, versuchen viele Kinder, ihren Eltern diese liebevollen Ersatzeltern zu sein. Der Konflikt zwischen den eigenen kindlichen Bedürfnissen nach Versorgung und Anerkennung und dem Zwang, sich ihren Eltern zur Verfügung zu stellen, wird sie jedoch früher oder später überfordern. Von Eltern wird die Fähigkeit erwartet, den Bedürfnissen eines Kindes Vorrang vor den eigenen Bedürfnissen einzuräumen.

4. **Die Fähigkeit, aggressives Verhalten dem Kind gegenüber zurückzuhalten**
   Eltern müssen in der Lage sein, ihren eigenen Schmerz oder ihre Aggression zurückzuhalten und sie nicht den Kindern gegenüber auszuagieren. Wir sprechen von der Fähigkeit, Impulse zu kontrollieren, sie ist besonders bei Suchtkranken oder psychisch kranken Eltern oft eingeschränkt. Nur wenn Eltern über diese Fähigkeit in ausreichendem Maß verfügen, können Kinder eine sichere Bindung entwickeln, die zum Modell für zukünftige menschliche Beziehungen wird.

Die von John Bowlby entwickelte *Bindungstheorie* hat einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis der Entwicklung des jungen Kindes in der Familie beigetragen. Mary Ainsworth beschrieb in der Folge drei grundsätzliche Bindungsmuster:

1. **Sichere Bindung:** Hier vertraut das Kind darauf, dass ein Elternteil oder eine Eltern-Figur verfügbar, verständnisvoll und helfend ist, wenn es in eine feindliche oder erschreckende Situation kommt. Mit dieser Sicherheit fühlt es sich frei, die Welt zu erkunden. Dieses Muster wird von Eltern gefördert, die bereitwillig zur Verfügung stehen, die empfindsam für die Signale ihres Kindes sind und die ihm liebevoll entgegenkommen, wenn es Schutz oder Trost sucht.
2. **Angstbindung:** Hier ist das Kind unsicher, ob die Elternperson verfügbar sein wird, Antworten geben oder helfen wird, wenn sie gerufen wird. Aufgrund dieser Unsicherheit ist das Kind immer wieder von Trennungsangst bestimmt, neigt dazu, zu klammern und hat Angst, die Welt zu erkunden. Dieses Muster, in dem der Konflikt offensichtlich ist, wird durch Eltern gefördert, die manchmal verfügbar und hilfreich sind und manchmal nicht.
3. **Bindungsvermeidung:** Hier hat das Individuum kein Vertrauen darauf Hilfe zu erhalten, wenn es sie braucht. Im Gegenteil erwartet es, zurückgewiesen zu werden. Wenn diese Erfahrung in ausgeprägtem Maß vorliegt, versucht ein solches Kind, sein Leben auch weiterhin ohne die Liebe und Unterstützung anderer zu leben, es versucht, emotional selbst genügsam zu werden und mag später als narzisstisch eingestuft werden. Dieses Muster ist das Ergebnis ständiger Zurückweisung des Kindes durch die Eltern, wenn es sich um Trost oder Schutz an sie wendet.

Bei vernachlässigten und misshandelten Kindern wurde überwiegend eine Mischung aus Angstbindung und bindungsvermeidendem Muster beschrieben. Die

Früherkennung von Formen und Folgen früher Deprivation und Vernachlässigung ist schwierig, da Säuglinge, Kleinkinder oder Vorschulkinder zum Teil nur geringe klinische Symptome gestörter Entwicklung zeigen. Sie entwickeln und nutzen Überlebensstrategien im Sinne komplizierter Anpassungsleistungen, um mit dem Leben zurecht zu kommen. Frühe und dezente Warnzeichen für eine Gefährdung der Entwicklung lassen sich jedoch in der Beziehung und der Interaktion zwischen Kind und Bezugspersonen identifizieren. Das Versagen eines angemessenen elterlichen Verhaltens kann frühzeitig wahrgenommen und angesprochen werden, damit es gelingt, den Schutz und die Entwicklungsförderung des Kindes präventiv und nicht reaktiv zu gestalten.

Der sorgfältigen Beobachterin fällt manchmal die »frozen watchfulness« von Säuglingen auf, die Traurigkeit ihres Gesichtsausdrucks, die übermäßige Passivität oder auch Ängstlichkeit (Bild 1). Eingeschränktes Lautieren, verzögerte Sprachentwicklung und fehlende Freude an Kommunikation und Interaktion deuten auf eine Deprivation in der Interaktion mit Bezugspersonen hin, mangelnde Motivation, die Umgebung zu explorieren, auf wiederholte negative Erfahrung bei der Vergrößerung des Aktionsradius und Eigenaktivitäten wie auch auf fehlende positive Verstärkung und fehlendes Lob. Eine feindselige oder negative Einstellung zum Kind wird sich in Rückzug, Apathie und einer verzögerten psychomotorischen Entwicklung zeigen. Kleinkinder fallen demgegenüber auch manchmal durch Distanzlosigkeit oder übergroße Lebhaftigkeit auf, wobei sie durch ihr Verhalten teils nach Aufmerksamkeit suchen, auch wenn sie negative Reaktionen zu befürchten haben, oder sie lenken intuitiv vom elterlichen Verhalten ab.

Bild 1

Eine offene, im Verhalten wahrnehmbare oder sprachlich geäußerte Ablehnung der Eltern durch das kleine Kind ist eine seltene Folge von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Kinder sind in der Regel loyal ihren Eltern gegenüber. Die Eltern sind die einzigen Eltern, die das Kind hat und so schützen Kinder sich mit ihrer Loyalität vor der emotional verstörenden Tatsache, dass ihre Eltern nicht in der Lage sind, für sie zu sorgen, sie zu beschützen und sie in schwierigen Situationen zu trösten. Damit wird jedoch in der Folge das Selbstbild des Kindes, sein Bild von anderen, von menschlichen Beziehungen, Lebenszielen und Lebensstrategien beeinträchtigt.

Schwere und früh einsetzende Deprivation führt zur
- nicht-organischen Gedeihstörung,
- Sprachentwicklungsverzögerung,
- frühkindlichen Depression und
- zu schweren, langfristigen Störungen der psychoemotionalen Entwicklung.

Vernachlässigung der Fürsorge, Verwahrlosung

Neben emotionaler Deprivation, die sich umso gravierender auswirkt, je jünger das Kind ist, treten nicht selten andere Formen der Vernachlässigung auf. *Vernachlässigung der gesundheitlichen Fürsorge* bedeutet, dass gesundheitliche Probleme nicht wahrgenommen oder nicht angemessen behandelt werden, dass empfohlene Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen nicht angenommen werden oder die Gesundheit durch fahrlässiges Verhalten gefährdet wird. Die Beurteilung eines solchen Verhaltens unterliegt kulturellen Standards und gilt nicht unwidersprochen als Kindesmisshandlung. Die jüngste Debatte um die Verpflichtung zur Wahrnehmung der ärztlichen Früherkennungsuntersuchungen zeigt die Schwierigkeiten, in einem Gesundheitswesen mit einer ausgeprägten Tradition in der Eigenverantwortung und des Selbstmanagements durch den Inanspruchnehmer (Patienten/Klienten) einen systematischen Zugang zu Kindern in schwierigen Lebensverhältnissen zu organisieren. Die Beurteilung, was ausreichende oder nicht mehr ausreichende Gesundheitsfürsorge ist, hängt davon ab, wie viel Freiraum Eltern in ihrer Verantwortung für das Kind zugetraut werden soll. Gerade im Bereich der Vernachlässigung spielen Aspekte nicht nur der Verhaltensprävention sondern auch der Verhältnisprävention eine große Rolle.

Die Eltern haben als erste und wichtigste Aufgabe, das Kind vor Gefahren zu schützen und es in der Entwicklung zu fördern. Es gilt das „Gefährdungsabwendungsprimat“ (s. Salgo) der Eltern. Allerdings gibt es auch Gefahren und Problemlagen in Lebenswelten von jungen Familien, insbesondere solchen in prekären Lebensverhältnissen, die nicht von den Eltern zu verantworten und nicht sicher abzuwenden sind. Dies betrifft etwa nicht-kindgerechte Wohnungen und Verkehrsanlagen. Hier muss sich der Kinderschutz auch als Mesosystem verstehen, das eine Anwaltschaft für bessere Lebensverhältnisse von Kindern übernimmt. Ein Beispiel mag verdeutlichen, wie sehr auch gesellschaftliche Normen und Bewertungen die Klassifikation einer unterlassenen Gesundheitsfürsorge beeinflussen: Erkrankt ein Kleinkind an Rachitis, weil die Eltern aus weltanschaulichen Gründen keine Vitamin D Prophylaxe gegeben haben, wird dies zwar kritisiert, in der Regel aber nicht als körperliche Vernachlässigung bewertet. Wie wird die Situation beurteilt, wenn die Eltern in chaotischen Lebensumständen leben und trotz wiederholter Aufforderung der Gabe von Vitamin D nicht nachkommen und empfohlene Vorsorgen nicht annehmen? Zu einer Schädigung des Kindes ist es in

allen Fällen gekommen, die Intervention in der Familie wird sich nach den individuellen Umständen richten.

Vernachlässigung der Witterung angemessener Kleidung führt im Extremfall zu Erfrierungen oder schweren Sonnenbränden, in weniger schweren Fällen zu einer Infektgefährdung durch ständige Unterkühlung. Ein kontrovers diskutierter Sachverhalt ergibt sich, wenn Eltern ihr Kind zwingen, in den Augen des Kindes peinliche oder lächerliche Kleidung bzw. Kleidung des anderen Geschlechts zu tragen.

Vernachlässigung der Ernährung zeigt sich am häufigsten in einer zwar kalorisch ausreichenden aber mangelhaften Ernährung, die insbesondere bei kleinen Kindern zu Blutarmut und Vitaminmangelzuständen führen kann und damit Wachstum und Entwicklung des Kindes ernsthaft gefährdet. Bei unterkalorischer Ernährung, entweder weil die Eltern das Kind nicht ausreichend ernähren, Nahrungsentzug als Strafmaßnahme nutzen oder bei Nahrungsverweigerung durch das Kind selbst aufgrund schwerer Beziehungsstörungen, spricht man von *nicht organischer Gedeihstörung*. Die Kinder zeigen eine Gewichtsentwicklung, die nicht im altersentsprechenden Normalbereich verläuft und schließlich auch ein *Abknicken* des Längenwachstums. Schwere akute Unterernährung durch Nahrungsentzug oder häufiger Beziehungsverlust und Nichtwahrnehmung des hungernden, zunehmend schwachen und apathischen Kindes ist selten, kann aber zu lebensbedrohlichen Situationen und Todesfällen führen.

Vernachlässigung in Erziehung und Ausbildung kann bereits im Kleinkind- und Kindergartenalter vorkommen. Allerdings wird die Gefahr für die Kindesentwicklung durch nicht ausreichende Bildungs- und außerfamiliäre Beziehungsangebote noch wenig als Kindeswohlgefährdung angesehen. Dies könnte sich ändern, wenn Angebote entweder universell und ohne Kosten für Familien angeboten werden oder wenn Fördermaßnahmen dringend empfohlen, aber von den Eltern nicht wahrgenommen werden. Die gegenwärtige Debatte um die Aufnahme eigener Kinderrechte ins Grundgesetz verdeutlicht, dass es zum jetzigen Zeitpunkt noch schwierig ist, das Recht des Kindes auf Bildung und Entwicklungsförderung justiziabel zu machen; es würde wohl auch bedeuten, dass sehr viel mehr hochqualifizierte Betreuungsangebote und Bildungsmaßnahmen für sehr junge Kinder angeboten werden müssten.
Eine rechtlich relevante und justiziable Vernachlässigung tritt aber auf jeden Fall bei Verletzung der Schulpflicht ein. Regelmäßiger Schulbesuch ist für Kinder von großer Bedeutung für eine gesunde psychosoziale Entwicklung. Versäumnisse werden leider häufig von Seiten des Schulsystems nicht mit Nachdruck verfolgt, auch aufgrund fehlender Kooperation des Schul- und Sozialwesens, mangelnder Informationsweitergabe bei Umzug der Familie und fehlenden An- und Abmeldungen durch die Familie. Es gibt auch in unserem Land immer wieder Kinder

und Jugendliche, die jahrelang keine Schulbildung genossen haben. Schüler mit schweren Verhaltensstörungen, insbesondere Aggressivität, die vorübergehend ausgeschult oder längere Zeit kinder- und jugendpsychiatrisch betreut werden, erhalten kein ausreichendes Monitoring durch die Schulbehörde, etwa ob sie nach der Behandlung wieder regelhaft zum Schulbesuch erscheinen. Schulverweise erschweren die Situation, wenn von der Schule kein alternatives Angebot gemacht wird.

Emotionale und körperliche Verwahrlosung droht, wenn Kinder mit Eltern leben, deren Zusammenleben von *Hass, Feindseligkeit und Partnergewalt* gekennzeichnet ist. Die Kinder sind ängstlich und verwenden viel Kraft darauf, sich um sich selbst, die Geschwister und, ironischerweise, um die Eltern zu kümmern. Häufig identifizieren sich die Kinder mit den Eltern – sowohl mit demjenigen, der die Übergriffe ausführt, als auch mit demjenigen, der sich unterwirft. Kinder von Alkohol- und Drogenabhängigen erleben Eltern, die sehr mit sich selbst beschäftigt sind und sie wenig oder wechselhaft wahrnehmen. Manchmal kommt es zur Umkehr des Generationenverhältnisses und zur Parentifizierung der Kinder. In diesem Kontext von unsicherer Bindung, Vernachlässigung und einer Suchtproblematik kommt es häufig auch zu körperlichen und sexuellen Übergriffen durch Erwachsene. Das Kind ist aufgrund wiederholter Ablehnung oder Nichtbeachtung eigener Bedürfnisse nicht in der Lage, klar Wünsche oder Ablehnung zu äußern, Grenzen zu setzen oder Übergriffe anderen zu berichten.

Körperliche Schädigungen

Körperliche Verletzungen können sowohl durch
- aktive Handlungen als auch
- durch Unterlassungen, z. B. Verletzung der Aufsichtspflicht oder
- durch mangelnde gesundheitliche Fürsorge entstehen.

Die Einschätzung, ob eine körperliche Verletzung mit einer Misshandlung assoziiert ist, oder als solche einzustufen ist, hängt von den gesellschaftlich gültigen Standards und kulturellen Normen ab. Während bis vor wenigen Jahren körperliche Bestrafungen noch als Erziehungsmittel akzeptiert wurden, hat sich mit dem Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung ein gesellschaftlicher Wandel vollzogen, wenn auch leider immer noch nicht alle Kinder gewaltfrei erzogen werden. Im Weiteren soll über bekannte und relativ eindeutige körperliche Verletzungen als Folge von Misshandlung gesprochen werden. Die körperlichen Schmerzen und Beschädigungen werden immer von Angst, Hilflosigkeit und Verzweiflung des Kindes begleitet sein. Das Kind muss erleben, dass der Erwachsene, der es schützen soll, die Kontrolle verliert und ihm Schaden zufügt. Die Beachtung dieses psychischen Traumas ist ebenso wichtig wie die Versorgung der äußerlichen Wunden.

Die weitaus häufigsten oberflächlichen Verletzungen bei Kindern sind
- Blutergüsse, gefolgt von
- Abschürfungen und anderen Hautverletzungen,
- Hauteinblutungen durch Strangulationen,
- Schnitt- und Bissverletzungen,
- Verbrühungen und Verbrennungen.

Blutergüsse resultieren aus Stoß- und Schlagverletzungen. Fast alle Kinder weisen Blutergüsse (blaue Flecken) auf, die jedoch an typischen Körperstellen lokalisiert sind: An den Schienbeinen, der Außenseite der Arme, bei Kleinkindern auch an der Stirn. Blaue Flecken an relativ gepolsterten Körperteilen wie den Wangen oder dem Gesäß oder solche an geschützten Körperstellen wie im Genitalbereich, Hals, Ohrmuscheln oder Oberlippe sind verdächtig hinsichtlich einer Misshandlung. Weiterhin haben unverdächtige blaue Flecke eine relativ runde oder ovale Form, während manche durch Misshandlung hervorgerufenen Blutergüsse die Form von Griffmarken haben. Streifige Abdrücke resultieren von Schlägen mit der Hand oder Gegenständen (Bild 2).
Achten Sie auf eine Diskrepanz zwischen dem Entwicklungsalter des Kindes und den Verletzungen! Blaue Flecken bei einem Kind, das noch nicht krabbelt, wecken immer den Verdacht auf Misshandlungen, wenn nicht plausible Unfallmechanismen geschildert werden können.

Bild 2

An dieser Stelle ist eine Warnung angebracht. Es gibt eine Anzahl von Krankheiten, die zu Hautblutungen führen, wie zum Beispiel Störung der Blutgerinnung. Diese Krankheiten sind zwar alle recht selten, können aber den misshandlungstypischen Verletzungen sehr ähnlich sein. Bei exzessiven blauen Flecken von Kindern sollte immer eine kinderärztliche und entsprechende Laboruntersuchung erfolgen, um diese Krankheiten auszuschließen.

Menschliche Bissmarken sind meist gut zu erkennen, kommen im Spektrum körperlicher Misshandlungen aber selten vor. Verdächtige Bissmar-

ken sollten von einem Rechtsmediziner gesehen und dokumentiert werden, da die Abdrücke helfen können, die für die Verletzung verantwortliche Person zu identifizieren.

Verbrühungen und Verbrennungen werden insbesondere im Klein- und Schulkindalter durch Unfälle verursacht. Bei diesen oft schweren Unfällen findet sich häufig ein Kontext von mangelnder Umsicht und Vorsicht, sie sind aber meist nicht absichtlich herbeigeführt worden. Absichtliche Verbrühungen und Verbrennungen zeigen ein für versierte Mediziner gut erkennbares, klassisches Muster:
Absichtliche Verbrühungen kommen in zwei Formen vor:

- Eintauchen des Kindes in zu heißes Wasser verursacht scharf begrenzte Verbrühungsränder, im Gegensatz zu den unregelmäßig begrenzten Verletzungen eines Kindes, das unabsichtlich in das zu heiße Wasser geraten ist und sich zu befreien sucht. Typisch bei Misshandlung sind Verbrühungen des Gesäßes, des unteren Teils des Rückens und der Rückseite der Oberschenkel bei Eintauchen des Kindes, die Beugefalten sind dann wenig betroffen.
- Andere typische Verletzungen sind scharf begrenzte strumpfförmige Verbrühungen der Hände oder Füße, wenn diese mit Zwang in das Wasser gesteckt werden. Bilateral symmetrische Verletzungen sind sehr verdächtig auf Misshandlung.

Nichtzufällige Verbrennungen weisen in ihrer Lokalisation oder Form häufig auf das Muster der Misshandlung hin. Während Verletzungen durch Anfassen heißer Herdplatten in der Regel einseitig und auf wenige Fingerkuppen begrenzt sind, weisen beidseitige Verbrennungen, oder solche, die die Handinnenfläche betreffen, auf Misshandlungen hin. Weitere Muster sind Verletzungen durch brennende Zigaretten, Bügeleisen, Lockenscheren, insgesamt jedoch selten.

Ebenso bizarr wie Verbrühungen und Verbrennungen muten absichtlich beigebrachte Schnittwunden oder Verletzungen durch Fesselungen an. Sie sind insgesamt selten, sollten jedoch zur sofortigen stationären Aufnahme des Kindes führen, da von einer beträchtlichen Gefahr für das Kind ausgegangen werden muss und oft begleitende Verletzungen bestehen. Solche Hautverletzungen müssen genau beschrieben und dokumentiert werden, in all diesen Fällen sollten sofort Gerichtsmediziner eingeschaltet werden, um eine aktuelle Befunddokumentation und Interpretation vorzunehmen.

Knochenbrüche sind nach Hautverletzungen die häufigste Form von Verletzungen durch Misshandlung. Sie sind bei Säuglingen und Kleinkindern häufiger als bei älteren Kindern. Verletzungen des Skeletts werden viel häufiger durch Unfälle verursacht als durch Misshandlungen, auch hier gelten die bei den Blutergüssen aufgeführten Hinweise, die nicht-unfallbedingte Verletzungen vermuten lassen – die Lokalisation, die Art der Verletzungen und Alter und Entwicklungsstand des

Kindes. Mehrere Knochenbrüche unterschiedlichen Alters sind nahezu beweisend für Misshandlung, wenn andere, seltene Erkrankungen des Knochenstoffwechsels wie die Glasknochenkrankheit ausgeschlossen wurden. Knochenbrüche bei Kindern unter einem Jahr sind immer verdächtig auf körperliche Misshandlung, wenn nicht plausible Unfallmechanismen angegeben werden können. Durch Misshandlung hervorgerufene Knochenbrüche sind im Röntgenbild oft charakteristisch, z. B. Absprengungen von den Enden der langen Knochen an Armen und Beinen, Unterblutungen der Knochenhaut oder Verletzungen der Wachstumsfugen. Bei Verdacht auf körperliche Misshandlungen muss bei Säuglingen das gesamte Skelett auf frische und alte Knochenbrüche untersucht werden.

Kopfverletzungen mit Schädigung des Gehirns kommen insbesondere bei Säuglingen und sehr kleinen Kindern als Folge von Kindesmisshandlung vor. Einblutungen durch Einrisse der Blutgefäße zwischen der Schädeldecke und dem Gehirn treten als Folge heftiger Schläge auf den Kopf auf, oder wenn der Kopf gegen eine harte Oberfläche geschlagen wird. Je nach Schwere der Blutung führen die Verletzungen zu Bewusstseinsverlust, Krampfanfällen, Koma oder Tod. Bei Säuglingen können diese Verletzungen auch durch heftiges Hin- und Herschütteln des Kindes hervorgerufen werden (Schütteltrauma des Säuglings, siehe Bild 3). Hier sind neben den akuten Blutungen Abscherverletzungen der Verknüpfungen der Nervenfasern die Ursache für sehr schwerwiegende Schäden des Gehirns. Die Verletzungen können in Verbindung mit Blutungen am Augenhintergrund auftreten, selten sind äußere Verletzungshinweise gegeben. Bei einem bewusstlosen Säugling ohne Fieber und ohne Angabe einer plausiblen Krankengeschichte muss solange von einem Schütteltrauma ausgegangen werden, bis das Gegenteil bewiesen ist. Die Diagnostik ist oft sehr schwierig und erfordert spezielle Expertise in diesem Krankheitsbild. Andererseits ist die richtige Diagnose für das betroffene Kind und seine Geschwister im Hinblick auf die Verhütung weiterer Misshandlungen von großer Bedeutung. Die Prognose ist ungünstig, viele Säuglinge versterben an einem akuten Schütteltrauma, bei zahlreichen anderen folgt eine bleibende Behinderung der motorischen und geistigen Entwicklung. Die Eltern handeln dabei meist im Affekt und nicht in der Absicht, das Kind zu töten, allerdings ist ihnen in der Regel bewusst, dass es sich um ein inadäquates und auch gefährliches Verhal-

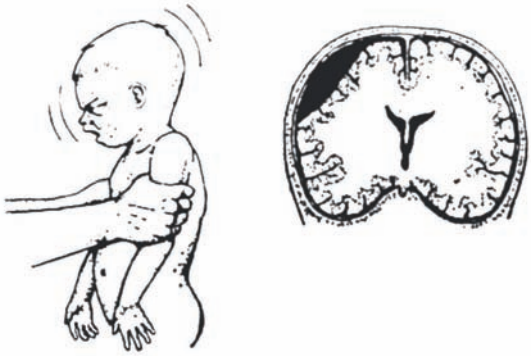

Bild 3

ten handelt. Da das akute Schütteln zu Apathie und Ruhigwerden des Säuglings führt und für die Eltern keine akute Schädigung erkennbar wird, wird das Schütteln häufig mehrfach wiederholt, bis es schließlich zu lebensbedrohlichen Zuständen kommt.

Innere Verletzungen sind vergleichsweise seltener, können jedoch lebensbedrohlich sein. Es handelt sich um Verletzung der Bauchorgane durch Schläge oder Tritte. Der Verdacht auf solche inneren Verletzungen rechtfertigt eine sofortige Krankenhauseinweisung.

Das Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom ist eine schwere, bizarr anmutende Kombination von emotionaler und körperlicher Misshandlung. Hier simulieren die Eltern bei ihrem oft sehr kleinen Kind eine Krankheit. Manchmal handelt es sich nur um erfundene, berichtete Krankheitssymptome, manchmal werden jedoch auch körperliche Symptome herbeigeführt, um eine Krankheit vorzutäuschen. Psychodynamisch liegt wohl ein psychischer Gewinn für die Eltern durch die intensive ärztliche Betreuung und Zuwendung vor. Diese Misshandlungsform ist extrem schwer festzustellen und häufig werden die Kinder zahlreichen, zum Teil auch invasiven und schmerzhaften Eingriffen unterzogen, die alle ohne krankhaften Befund bleiben. Wenn ernstzunehmender Verdacht besteht, sollte das Kind wegen der ungünstigen Prognose rasch fremduntergebracht werden.

Vergiftungen durch chemische Substanzen, Drogen oder Medikamente, die nicht zufällig sondern von den Eltern bewusst verursacht wurden, sind ähnlich schwer aufzudecken. Sie gehören vermutlich zu den schlecht erkannten und zahlenmäßig unterschätzten Formen von Kindesmisshandlung. Vergiftungen bei Kindern unter einem Jahr oder zwischen dem 5. und 10. Lebensjahr sind ebenso verdächtig wie klinische Vergiftungserscheinungen, die nicht mit den gemachten Angaben über die Art des Medikaments oder der chemischen Substanz übereinstimmen und Vergiftungen durch mehrere Substanzen. Viele Stoffe können im Blut oder Urin nachgewiesen werden – im Zweifel ist ein erfahrener Toxikologe zu Rate zu ziehen. Bestrafungen von Kindern mit Seifen, scharfen Gewürzen wie Tabasco oder Pfeffer oder Salzwasserlösungen, die dem Kind in den Mund gegeben werden, gehören zu seltenen Formen von Kindesmisshandlung, sie sind potentiell lebensbedrohlich.

Sexuelle Misshandlungen

Sexuelle Misshandlung wird nicht etwa zuletzt erwähnt, weil diese Misshandlungsform von untergeordneter Bedeutung ist, sondern weil sie sich häufig im Kontext anderer Misshandlungsformen ereignet. Abgesehen von der Hilflosigkeit, den unangenehmen körperlichen Kontakten, Verletzungen und Schmerzen, der

Verpflichtung zur Geheimhaltung und der Scham, erfahren die Kinder, dass die Eltern ihren eigenen Bedürfnissen Vorrang gegenüber denen des Kindes geben.

Bei sexuellem Missbrauch finden sich nur in einer Minderzahl der Fälle medizinisch eindeutige Hinweise, die eine sexuelle Misshandlung beweisen, auch wenn keine anamnestischen Hinweise vorliegen. Die Untersuchung von Mädchen wie auch Jungen gehört in die Hand erfahrener Kinderärzte, die in manchen Kliniken einen Liasondienst mit Frauenärzten und Rechtsmedizinern eingerichtet haben. Es gehört viel Erfahrung dazu, die sehr variablen körperlichen Befunde im Anogenitalbereich bei Kindern richtig zu interpretieren und weiterführende Untersuchungen zu veranlassen. Es gehört andererseits auch sehr viel Erfahrung dazu, die Untersuchung ohne Stress für die betroffenen Kinder durchzuführen. In einem ruhigen und unterstützenden Kontext kann die körperliche Untersuchung auch eine sehr positive Funktion erfüllen. Dem Kind können Befunde gezeigt und Heilungsprozesse erläutert werden, es kann seiner körperlichen Unversehrtheit versichert werden und eine positive Rückmeldung über seinen Körper bekommen. Diese Atmosphäre ist insbesondere bei geplanten, d.h. vorbereiteten Untersuchungen gut herzustellen. Wenn allerdings der Verdacht einer akuten sexuellen Misshandlung innerhalb der vergangenen 48 Stunden besteht, muss eine sorgfältige Untersuchung sehr kurzfristig zur Spurensicherung erfolgen. Manchmal ist dann bei sehr kleinen oder sehr ängstlichen Kindern eine Untersuchung in Kurznarkose oder Sedierung gerechtfertigt.

Zu beweisenden Befunden bei sexueller Misshandlung zählen nach Hermann:

- Nachweis von Spermien oder Bestandteile der Spermienflüssigkeit am Körper des Kindes,
- ausgeprägte oder bestimmte typische vaginale oder anale Verletzungen,
- Gonorrhoe und Syphilis bei Kindern jenseits des Neugeborenenalters,
- Schwangerschaft,
- glaubhafte Schilderung durch Zeugen oder Vorliegen pornographischer Fotos oder Videos.

Folgende Befunde machen eine sexuelle Misshandlung wahrscheinlich:

- Klare, beständige, schlüssige und detaillierte Beschreibung einer sexuellen Misshandlung durch das Kind mit und ohne weitere medizinische Befunde,
- sicher auffällige Befunde am Genital oder Anus mit oder ohne Hinweise durch das Kind bei Fehlen einer schlüssigen Vorgeschichte eines Unfallgeschehens,
- gesicherte Infektion mit Chlamydien, Herpes genitalis oder Trichomonaden beim präpubertären Kind.

Sexuelle Misshandlung ist möglich bei:

- Verhaltensveränderungen, untersucht und bewertet durch erfahrenen Spezialisten und leicht verdächtige körperliche Befunde ohne Aufdeckung durch das Kind,
- verdächtige Äußerungen des Kindes ohne weitergehende detaillierte Beschreibung,
- auffällige körperliche Befunde ohne Verhaltensänderung oder Hinweise des Kindes.

Eine unauffällige Untersuchung kann eine sexuelle Misshandlung also nie ausschließen, auffällige Ergebnisse sind meist nur hinweisend und selten beweisend.

Gesundheitliche Folgen

Todesfälle

Der Tod eines Kindes ist die schwerwiegendste Folge von Kindesmisshandlung. Bei allen Formen von Kindesmisshandlung kommen Schädigungen mit Todesfolge vor. Schwere körperliche Misshandlungen führen durch die Verletzungen insbesondere des Kopfes und der inneren Organe akut zum Tode; schwere körperliche Vernachlässigung zum Verhungern des Kindes; schwere seelische und körperliche Misshandlungen, sexueller Missbrauch oder Vernachlässigung können zu Suizid bei Kindern und Jugendlichen führen; sexueller Missbrauch und Vergewaltigung ist insbesondere bei außerfamiliärer Gewalt manchmal mit Tötung des Opfers verbunden. Das Risiko, an den Folgen einer Misshandlung zu versterben, ist für Säuglinge und Kleinkinder am größten, etwa die Hälfte aller Fälle betrifft Kinder unter einem Jahr, 90% Kinder unter drei Jahren.

Eine besondere Form der Kindesmisshandlung mit Todesfolge ist die Kindstötung des Säuglings in den ersten Lebenstagen oder -wochen durch die leibliche Mutter. Diese Form wird in der Kriminalstatistik dokumentiert und ist in den letzten dreißig Jahren stark zurückgegangen, von 155 Fällen in den 50er Jahren auf 20 Fälle in den 80er Jahren in der alten Bundesrepublik im Jahr, die letzten zur Verfügung stehenden Daten berichten über 20 Fälle in 2002, 33 Fälle in 2003 und 11 Fälle in 2004.

Misshandlung und Vernachlässigung mit Todesfolge jenseits des Neugeborenenalters hat in den letzten Jahrzehnten eine stetig abnehmende Tendenz, die polizeiliche Kriminalstatistik weist eine Halbierung der jährlichen Fallzahlen seit 1980 aus. Während es sich bei den jüngeren Kindern in der Regel um Todesfälle nach Misshandlung handelt, dürfte bei den älteren Kindern und Jugendlichen (18 Fälle bei Kindern 10–15 Jahre, 33 Fälle bei Jugendlichen 15–20 Jahre) zum Teil Mord oder Totschlag vorgelegen haben. Suizide bzw. Suizidversuche im Kindesalter ba-

sieren wesentlich auf einer gestörten Sozialisation und konfliktbesetzten familiären Verhältnissen. Häufig sind die erwachsenen Bezugspersonen selbst psychisch instabil und nicht in der Lage, dem Kind bei der individuellen Krisenbewältigung stützend zur Seite zu stehen. Suizide von Kindern vor dem 10. Lebensjahr sind extrem selten, zwischen dem 10. und 14. Lebensjahr kommen ca. 30 bis 40 Suizide pro Jahr vor. In der Altersgruppe der 15- bis 19-Jährigen ist der Suizid hingegen die zweithäufigste Todesursache mit pro Jahr mehr als 200 Teenager-Suiziden.

Körperliche Schäden oder Behinderungen

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die eine geistige oder körperliche Behinderung in der Folge von Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung erworben haben, ist nicht bekannt und lässt sich schwer abschätzen. Eine schon 30 Jahre zurückliegende Untersuchung in Einrichtungen für geistig Behinderte in England zeigte, dass sicher 3% und möglicherweise bis zu 11% der Bewohner/innen von Institutionen für körperlich und geistig behinderte Menschen die Behinderung als Folge körperlicher Misshandlung erworben hatten. In 24% der Fälle hatte Vernachlässigung zumindest als Faktor zur Behinderung beigetragen. Die ungünstigste Prognose dürften Schädel-Hirnverletzungen bei kleinen Kindern haben, insbesondere das Schütteltrauma des Säuglings. Etwa 15% der betroffenen Kinder versterben akut, 50% überleben mit bleibenden Behinderungen, nur etwa ein Drittel überlebt ohne Folgeschäden. Behinderungen können die Folge von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung sein, sind aber in Kombination mit anderen Faktoren auch ein Risikofaktor für körperliche und sexuelle Misshandlung und Vernachlässigung. Menschen, die mit behinderten Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollten daher besonders aufmerksam sein für Hinweise auf Misshandlungen, Vernachlässigungen oder sexuelle Ausbeutung, da sich diese Kinder und Jugendlichen noch schlechter als andere verständlich machen können.

Emotionale Schäden und Entwicklungsstörungen

Seelische Schäden und Entwicklungsstörungen sind die weitaus häufigsten Folgen von Kindesmisshandlung. Sie sind auch in Deutschland in einigen größeren Langzeitstudien gut dokumentiert worden. In der Mannheimer Langzeitstudie von Esser und Mitarbeitern über Risikokinder fand sich, dass Kinder von Müttern, die ihrem 3 Monate alten Kind gegenüber ein ablehnendes oder vernachlässigendes Verhalten gezeigt hatten, im Alter von zwölf Monaten einen signifikanten Entwicklungsrückstand zeigten, der auch im Alter von vier Jahren noch nachweisbar war. Eine Langzeitstudie am v.Haunerschen Kinderspital in München konnte zeigen, dass misshandelte und vernachlässigte Kinder dreieinhalb Jahre nach dem Klinikaufenthalt wesentlich häufiger Störungen der emotionalen und sozialen Entwicklung zeigten als Kinder in einer Kontrollgruppe. 27 von 41 Kindern (65%) in der Misshandlungsgruppe zeigten Verhaltensstörungen, im Vergleich zu 16 von 41 Kindern (39%) in der Kontrollgruppe; die erste Gruppe war signifikant mehr

negativen psychosozialen Faktoren ausgesetzt. Verhaltens- und Entwicklungsstörungen sind keine spezifischen Folgen von Misshandlungen oder Vernachlässigung, kommen aber in dieser Gruppe häufiger vor als bei anderen Bevölkerungsgruppen oder stellen eine große Herausforderung an die schulische und integrative Betreuung dieser Kinder dar.

Die seelischen Folgen von sexueller Misshandlung sind im Wesentlichen in rückblickenden Befragungen von erwachsenen Opfern sexuellen Missbrauchs in der Kindheit erfragt worden. In einer Hamburger Befragung von Richter-Appelt bei Universitätsstudenten berichteten beispielsweise 16%, dass sie in der Kindheit sowohl körperlich als auch sexuell misshandelt wurden. Von diesen sagten 21%, dass sie in der Kindheit oder Jugend an Essstörungen litten (Vergleichspersonen zu 8%), 26% berichteten zerstörendes und 8% über selbstverletzendes Verhalten (Vergleichspersonen 1%), 26% über selbst begangene Diebstähle (Vergleichspersonen 6%) und andere Formen von Jugenddelinquenz. Im Erwachsenenalter rauchten 62% dieser Personen (16% Vergleichspersonen), 22% tranken regelmäßig Alkohol (Vergleichspersonen 5%), 18% konsumierten Drogen (Vergleichspersonen 3%), 15% litten an Bulimie (Vergleichspersonen 3%) und 7% an Anorexie (Vergleichspersonen 7%). 16% hatten Selbstmordversuche unternommen (Vergleichspersonen 2%) und 60% berichteten über sexuelle Schwierigkeiten (Vergleichspersonen 15%). Langzeituntersuchungen von Kindern nach sexueller Misshandlung liegen noch nicht vor.
Sicher erscheint auch, dass Frauen, die in der Kindheit Opfer von sexuellem Missbrauch waren und gewaltförmige Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern erlebt hatten, deutlich häufiger Opfer erneuter sexueller Gewalt durch ihre Partner im Erwachsenenleben werden, als Frauen ohne diese Kindheitserfahrungen. Dies belegt die These eines erworbenen Risikos für Reviktimisierung nach erlittener Gewalt.

Aus entwicklungspsychologischer Sicht lässt sich die seelische Schädigung des Kindes nur bedingt aus der Schwere der sichtbaren Misshandlung, d.h. den Handlungen und Unterlassungen der Erwachsenen ableiten. Dafür gibt es im Wesentlichen zwei Gründe:

1. Die verschiedenen schädigenden Einflüsse kommen fast nie isoliert voneinander vor. Kinder, die körperlich misshandelt werden, erleben häufig auch emotionale Ablehnung oder unzuverlässige Zuwendung; Kinder, die sexuell misshandelt werden, sind oft in der Vorgeschichte vernachlässigt worden oder haben Verwahrlosung erlebt. Aus diesem Grund sind Entwicklungsstörungen nicht spezifischen Ursachen oder Handlungsmustern zuzuordnen.
2. Eine Vielzahl verschiedener Faktoren beeinflusst die Entwicklungsprognose ehemals misshandelter Kinder, wobei die schädigenden Einflüsse die Vulnerabilität und die schützenden Einflüsse die Widerstandsfähigkeit des Kin-

des (Resilienz) und seines Bezugssystems beschreiben. Die schädigenden und schützenden Einflüsse wirken jedoch nicht immer gleich, sondern sind vom Alter des Kindes, von seinem Entwicklungsstand und dem sozialen Kontext abhängig. Schützende Einflüsse finden Kinder auch häufig in Personen ihres sozialen Nahfeldes oder in einer insgesamt an Beziehungsangeboten reichen Umgebung. Kindesmisshandlung wirkt am gravierendsten dort, wo spezifische Entwicklungsprozesse und Entwicklungsaufgaben des Kindes massiv behindert oder gestört werden.

Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung

In der Literatur findet sich häufig der Hinweis, dass bestimmte Gruppen von Kindern ein höheres Risiko haben, misshandelt oder vernachlässigt zu werden. Diese Annahmen entsprangen häufig anekdotischen Beobachtungen oder Untersuchungen an nicht repräsentativen Kollektiven. Selbst wenn in einer großen Studie ein statistisch erhöhtes Risiko beschrieben wird, heißt dies in der Regel lediglich, dass sich die Wahrscheinlichkeit in einer messbaren Weise verändert. Dazu ein Beispiel: Die Häufigkeit für körperliche Misshandlung in der bislang größten deutschen epidemiologischen Studie über Misshandlungserfahrungen in der Kindheit durch Wetzels wird mit 10% angegeben. Das Risiko, körperliche Misshandlung in der Kindheit erlebt zu haben, war bei denjenigen, die angaben, Zeuge von gewaltsamen Auseinandersetzungen ihrer Eltern geworden zu sein, auf das achtfache erhöht. Dies bedeutet aber auch, dass mehr als die Hälfte derjenigen, die Zeuge elterlicher gewalttätiger Auseinandersetzungen wurden, nicht körperlich misshandelt werden. Risikofaktoren helfen, Hochrisikogruppen zu identifizieren, um Interventionsprogramme gezielt zu planen; sie sind aber nicht geeignet, das Risiko im individuellen Fall abzuschätzen. Die überwältigende Mehrzahl der Menschen, die mit einem Risikofaktor für Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung behaftet sind, misshandeln oder vernachlässigen ihre Kinder nicht.

Dreißig Jahre Forschung über Risikofaktoren für Kindesmisshandlung und Vernachlässigung haben uns einige wenige, sehr grobe Anhaltspunkte gelehrt, welche persönlichen und sozialen Bedingungen häufiger mit Kindesmisshandlung verbunden sind. Diese Risikofaktoren sind nicht spezifisch für Kindesmisshandlung, sie finden sich auch im Vorfeld anderer lebensgeschichtlicher Ereignisse oder Erkrankungen.

Es erstaunt, dass trotz intensivster Forschungstätigkeit im Zusammenhang mit *elterlichen Charakteristika* im Sinne psychischer Auffälligkeiten und dem Misshandlungsrisiko keine definitiven Ergebnisse vorliegen. Entgegen früheren Annahmen scheint es die klassischen Persönlichkeitsmerkmale misshandelnder Eltern nicht zu geben. Wir wissen zu wenig über die große Zahl der Eltern mit Schwie-

rigkeiten in der Eltern-Kind-Beziehung oder psychiatrischen Erkrankungen, die nicht ihre Kinder misshandeln. Genauere Untersuchungen über Kinder psychiatrisch kranker Eltern sind dringend erforderlich.
Es scheint so zu sein, dass Eltern mit eigener Gewalterfahrung eher ihre Kinder misshandeln als andere Eltern. Die zitierte Niedersachsen-Studie fand heraus, dass Eltern, die selbst körperliche Misshandlungen in der Kindheit erlebt hatten, deutlich häufiger gewaltförmige Erziehungspraktiken bei ihren Kindern anwendeten als Eltern ohne eigene Gewalterfahrung. 70,8% der Eltern, die in der Kindheit häufig geschlagen worden waren, schlagen auch ihre Kinder. Andererseits schlagen auch 46,2% der Eltern, die selbst keine körperliche Gewalt erlebt haben, ihre Kinder. Immerhin 34,3% der Eltern, die körperliche Misshandlungen in der Kindheit erlebten, schlagen ihre Kinder nicht.

Die Annahme spezifischer *kindlicher Risikofaktoren* wie Frühgeburt, niedriges Geburtsgewicht, Behinderungen und Entwicklungsstörungen hat sich zwischenzeitlich nicht bestätigt. Die wenigen prospektiven Langzeitstudien, die veröffentlicht wurden, zeigen kein sicher oder nur marginal erhöhtes Risiko für diese Kinder, wenn andere soziale Faktoren berücksichtigt werden. Es konnte vielmehr gezeigt werden, dass soziale Deprivation mit vielen entwicklungsgefährdenden Risiken assoziiert ist, d.h. Armut ist sowohl ein Risikofaktor für Frühgeburtlichkeit als auch für Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Frühgeburt allein, ohne das Vorhandensein sozialer Risikofaktoren, erhöht die Wahrscheinlichkeit für Kindesmisshandlung vermutlich nicht.

Eindeutige *Risikofaktoren* wurden demgegenüber *im sozialen Bereich* gefunden. Armut, sehr junge Eltern, alleinerziehende Eltern, psychosozialer Stress und sozial verarmte Nachbarschaften erhöhen das Risiko für ein Kind, misshandelt zu werden. Allerdings sind diese Risikofaktoren untauglich zur diagnostischen Klärung im Einzelfall; es handelt sich um ein statistisch erhöhtes Risiko bezogen auf eine große Gruppe von Menschen. Fest steht, dass die Mehrzahl der ökonomisch und sozial benachteiligten Eltern ihre Kinder nicht vernachlässigt, misshandelt oder sexuell missbraucht. Im Rahmen präventiver Bemühungen muss die Kenntnis von Risikofaktoren dazu führen, dass Familien in schwierigen Lebensverhältnissen unterstützt werden und dass gesamtgesellschaftlich dafür Sorge getragen wird, dass Kinder, die in Armut leben, keine Einschränkungen der Teilhabe an Bildungs- und Entwicklungschancen und sozialer Beziehungen erleiden.

Es sind vermutlich nicht einzelne Risikofaktoren, die für sich genommen das Gewaltpotential in einer Familie erhöhen können, denn das Risiko kann durch protektive Faktoren vermindert werden. Eine defizitorientierte Sicht auf Familien ist abgelöst worden von einer Analyse sowohl der Risiken als auch der Ressourcen, der Möglichkeiten und der Barrieren. Neben Umfeldfaktoren spielen auch persön-

lichkeitsbezogene Faktoren eine Rolle in der Verarbeitung von Gewalterfahrung, insbesondere die Resilienz eines Kindes, seine sozial-emotionalen Kompetenzen, Intelligenz und Temperament. So ist es heute möglich, neben negativen Faktoren auch Bedingungen zu verstehen, die zu einer erhöhten Widerstandskraft, flexiblen Anpassungsfähigkeit und glückvollen Lebensentwürfen führen und vor Gewalt in der Familie schützen.

Abschätzung der Risiken und Intervention

Bei der ärztlichen Erstuntersuchung steht die Befunderhebung und -sicherung einschließlich einer Befragung der Eltern oder Begleitpersonen im Vordergrund. In diesem Zusammenhang sollte auch nach dem vorbehandelnden Arzt gefragt werden. Jedes Kind mit einer Verdachtsdiagnose *Misshandlung*, *Vernachlässigung* oder *Missbrauch* sollte in kurzen Abständen wieder einbestellt werden. In schweren Fällen ist die Einweisung in eine Klinik angezeigt.
Stationäre Unterbringung ist in allen Fällen von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung notwendig, wenn eine akute Gefährdung für die Gesundheit des Kindes besteht. Bei einer drohenden gesundheitlichen Gefährdung ist eine solche Aufnahme gerechtfertigt und dient der sicheren Unterbringung des Kindes und ausführlicher Diagnostik (medizinisch, psychologisch, sozial). Der stationäre Aufenthalt kann auch der vorübergehenden Entlastung in einer Krisensituation dienen – letzteres allein rechtfertigt jedoch keinen stationären Krankenhausaufenthalt. In einem solchen Fall müssen durch die sozialen Dienste Unterbringungsmöglichkeiten gefunden werden.

Wenn es bereits zur Vernachlässigung oder Misshandlung eines Kindes gekommen ist, muss häufig die Frage geklärt werden, ob die Sicherheit des Kindes und positive Entwicklungschancen in seiner eigenen Familie gewährleistet sind. Der englische Kinderarzt Arnon Bentovim hat dazu Kriterien entwickelt, die diese Einschätzung erleichtern können. Es geht dabei um:

1. das Ausmaß der Verantwortung, die die Eltern für den Zustand des Kindes übernehmen sowie der Einsicht der Eltern, dass eine Veränderung notwendig ist – im Gegensatz zu mangelnder Verantwortung
2. das Ausmaß der Wärme, Empathie und Fähigkeit, die Bedürfnisse des Kindes auch unter Belastung voranzustellen – im Gegensatz zu Abwehr und Schuldzuweisungen an das Kind
3. Einsicht und Annahme von Hilfe in Bezug auf elterliche und erzieherische Probleme – im Gegensatz zu Verleugnung und Bagatellisierung der Probleme
4. Flexibilität in Beziehungen und das Potential, Lebensmuster zu ändern – im Gegensatz zu Verleugnung und erstarrter Haltung
5. kooperative Einstellung professionellen Helfern gegenüber – im Gegensatz zu übermäßiger Verbitterung

6. die Verfügbarkeit von Ressourcen im Umfeld der Familie – im Gegensatz zu einer psychosozial und strukturell verarmten Lebensumwelt.

Jedes dieser Kriterien bietet ein Kontinuum zwischen positiv einzuschätzenden Fähigkeiten und dem völligen Fehlen dieser Fähigkeiten. Eine sicher positive Prognose kann erwartet werden, wenn alle sechs Kriterien zumindest mit »gut« oder »ausreichend« bewertet werden.

Ablehnendes Verhalten, unrealistische Einschätzungen, mangelnde Empathie oder Kommunikationsangebote sowie Aggressivität dem Kind gegenüber sollten aufmerksam machen, diesen Familien unsere Unterstützung anzubieten und Kinder vor drohender Misshandlung zu schützen. Dabei ist es besonders wichtig, nicht in die *Übertragungsfalle* zu gehen und den Eltern demonstrieren zu wollen, dass wir eigentlich selbst die besseren Eltern sind. Den Eltern muss mit allem Respekt begegnet werden, es sollte entsprechend klar formuliert werden, wo ihre Elternverantwortung liegt und wo Diskrepanzen zum Kindeswohl gesehen werden. Wenn Schwierigkeiten in der Eltern/Kind-Beziehung beobachtet werden, ist es meist hilfreich, sich mit anderen Kolleginnen und Kollegen auszutauschen und Fachleute hinzuzuziehen. So wichtig ein empathischer Umgang mit Eltern ist, so bedeutsam ist das frühzeitige, klare Erkennen und auch Aussprechen von Defiziten in der Elternschaft, um Kinder zu schützen.

Die Abschätzung der Entwicklungsprognose eines Kindes und seiner Rehabilitation ist eine Aufgabe, die Möglichkeiten eines einzelnen Helfers übersteigt, und die nur in einem interdisziplinären Team, d.h. im Rahmen einer Helferkonferenz erfolgen kann.
Die Diagnostik und Intervention erfolgt in der Regel interdisziplinär, unabhängig davon, ob das Kind primär in einer Einrichtung der sozialen Dienste, des Gesundheitswesens, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen oder einer speziellen Kinderschutzeinrichtung gesehen wird. Dabei ist auf eine besondere Expertise im Erstgespräch mit Eltern und in der Durchführung von Fallkonferenzen zu achten. Der neu gefasste § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat die Verpflichtung zur Kooperation betont und den Austausch von Informationen erleichtert, wenn auch dies an der Schnittstelle des Gesundheits- und Jugendhilfesystems noch immer schwierig ist.

Prävention in der kinderärztlichen Praxis

Kinderärzte gehören zu den wenigen außerfamiliären Kontaktpersonen, die das Kind im Säuglings- und Vorschulalter regelmäßig sehen. Sie werden damit in die Verantwortung genommen, Anzeichen für Kindesmisshandlung frühzeitig zu erkennen und Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Erst im Kindergarten – und später in der

Schule – erweitert sich der Kreis der außerfamiliären Bezugspersonen. Für die Früherkennung von Risiken für Misshandlung oder Vernachlässigung stehen uns keine Tests, Checklisten oder andere Screeningmassnahmen zur Verfügung. Kindesmisshandlung ist selten ein isoliertes Ereignis, sondern meist eine chronische Situation, die zu Entwicklungsstörungen im Kindesalter führt. In vielen retrospektiven Fallanalysen zeigt sich, dass es zahlreiche Früh-Warnzeichen in der Anamnese gibt, die als Hilferufe der Eltern verstanden werden können, wenn wir uns die Zeit nehmen zuzuhören.

Zu einer **primären Prävention** gehören das anamnestische Gespräch, die teilnehmende Beobachtung und die antizipatorische Aufklärung. Wichtige Informationen, die Kinderärzte und -ärztinnen im Rahmen eines *anamnestischen Gesprächs* in Bezug auf die Lebensumstände sammeln sollten, beinhalten finanzielle Ressourcen, Wohn- und Arbeitsbedingungen und Unterstützungssysteme innerhalb der Familie. Abwesenheit eines Elternteils, soziale Isolation, wiederholte Ortswechsel und Leben in Armut gehören dazu ebenso wie die erzählte Lebensgeschichte der Eltern und die Gesundheit und Vitalität der Eltern. Mit einem solchen anamnestischen Gespräch, das sich insbesondere bei neuen Patienten und Neugeborenen mit beiden Eltern anbietet, sammeln die Kinderärzte nicht nur wichtige Informationen, sondern signalisieren gleichzeitig ihr Interesse und ihre Anteilnahme. Da in unserem Land nicht alle Eltern mit kleinen Kindern durch die kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchungen erreicht werden, wäre ein aufsuchendes System wünschenswert, in dem Familien mit Neugeborenen generell Hausbesuche erhalten, die mit einer Beratung über Hilfsmöglichkeiten und Hinweisen zur Pflege, Erziehung und Gesundheitsförderung einhergehen.

Anteilnehmende Beobachtung und im-Gespräch-bleiben mit der Familie ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg vorbeugender Maßnahmen. Es erscheint hilfreich, die Eltern durch frühzeitige, sozusagen *antizipatorische Aufklärungen* über normale Phasen der Entwicklung und häufige Übergangsschwierigkeiten von einer Entwicklungsphase zur nächsten zu unterstützen. Bei dieser Beratung wird gleichfalls deutlich, ob die Erwartungen der Eltern an das Kind realistisch sind und ob die Erziehungshaltung der Eltern unmäßig rigide und starr erscheint. In den Hinweisen zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung wird als Hauptziel in der Betreuung genannt, das Vertrauen der Eltern, vor allem der Mütter, in ihre eigenen Fähigkeiten zu stärken. Gegebenenfalls sollen weitere soziale oder psychologische Hilfen vermittelt werden.

Bestimmte Gruppen bedürfen besonderer Zuwendung (**sekundäre Prävention**): Die Identifikation dieser Familien ergibt sich aus den oben genannten Risikofaktoren und dem Verständnis psychodynamischer Entwicklungen in gewaltbelasteten Familien.

Kinder mit Beziehungswechseln wie Stief-, Adoptions- oder Pflegekinder verdienen besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung, insbesondere gilt dies für Kinder, die mit alleinerziehenden Müttern und wechselnden männlichen Bezugspersonen leben. Frühe soziale Hilfen, zu denen Kinderärzte und -ärztinnen den Anstoß geben können, schließen Frühförderung, Tagesbetreuung, und verschiedene entwicklungsfördernde Therapien ein. Für Kinder jeden Alters sind soziale Erfahrungen sehr wichtig, Kindergartenbesuch und vor allem regelmäßiger Schulbesuch sind für die Integration des Kindes bedeutsam.

Die kinderärztliche Beziehung zu *jugendlichen Patienten* muss intensiver und aktiver gestaltet werde. Abgesehen von den Jugendlichen mit chronischen Leiden oder Behinderungen, leiden Jugendliche eher selten an körperlichen Erkrankungen. Unser Angebot muss sich auf ihre Besorgnisse und Fragen zur körperlichen Entwicklung, des Wachstums, der äußeren Erscheinung, zu Essgewohnheiten, sportlicher Aktivität, Sexualität, Schwangerschaftsverhütung, sexuell übertragbaren Krankheiten, Schulschwierigkeiten und familiären Konflikte beziehen. Jugendliche brauchen viel Unterstützung und Verständnis beim Heranwachsen. Es kann daher von großer Bedeutung sein, nachzufragen und Interesse zu bekunden. Individuelle Gespräche, aber auch Gruppenangebote zum Beispiel in Schule und Freizeit- und Sporteinrichtungen bieten die Möglichkeit zu gesundheitlicher Aufklärung, Verstärkung von Autonomie und Eigenverantwortung und gezielten Angeboten zur therapeutischen Intervention in Einzelfällen. Diese Maßnahmen können dazu beitragen, verfrühte Schwangerschaften, Gewalterfahrung in Beziehungen, sexuell übertragbare Krankheiten und Schulversagen zu vermeiden.

Mütter, insbesondere junge Frauen, sind in gewaltbelasteten Familien häufig auch Opfer von Misshandlungen. Da viele Frauen weiterhin in ökonomischer und sozialer Abhängigkeit von Ehemännern und Partnern leben und andererseits den überwiegenden Anteil an der Kindererziehung leisten, müssen wir im Interesse der Kinder auf Hinweise für Gewalterfahrung der Mütter achten oder sie danach fragen.

Bei Hinweisen für eine gewaltbelastete Situation oder drohende Kindesmisshandlung und Vernachlässigung sollten die Beobachtungen und Sorgen um die Entwicklung des Kindes frühzeitig mit den Eltern besprochen und nach gemeinsamen Lösungen gesucht werden. Dabei kann es von großer Wichtigkeit sein, dieses Gespräch mit Fachleuten des Kinderschutzes vorzubereiten und ggf. nachzubereiten. Diese fachliche Beratung kann zunächst ohne Nennung der Familie erfolgen. In jedem Fall sollte offen mit den Eltern über Unterstützungsmöglichkeiten und ihre Verantwortung, Risiken abzuwenden, gesprochen werden. Es ist sicherzustellen, dass ein langfristiges Monitoring hinsichtlich der Annahme von Angeboten und der Entwicklung des Kindes und der Familie erfolgt.

Wenn im Rahmen der Betreuung eines Kindes Merkmale auffallen, die den Verdacht auf eine bereits eingetretene Misshandlung (**tertiäre Prävention**) hervorrufen, sollte die weitere Intervention in Teamarbeit mit professionellen Helfern erfolgen. Ärztinnen und Ärzte sollten über die Möglichkeiten der lokalen Kinderschutzarbeit (Krisenbetreuung, Kindernotaufnahme, Frauenschutzeinrichtungen, soziale Dienste, Beratungsstellen, Kinderschutz-Zentren) gut informiert sein.

Eine *Meldung* der Familie an die Jugendhilfe, das Familiengericht oder an Beratungsstellen ohne Eltern vorher von diesem Vorhaben in Kenntnis zu setzen, ist unbedingt zu vermeiden. Sie sollte nur erfolgen, wenn unmittelbare Gefahr für Leib und Leben eines Familienmitglieds besteht. Wenn keine Kooperation mit der Familie erreicht werden kann und dennoch eine Gefährdung des Wohls des Kindes besteht, sollte die Familie informiert werden, dass die zuständige Einrichtung der Jugendhilfe und / oder das Familiengericht eingeschaltet wird. Dabei muss §34 StGB (Schweigepflicht) beachtet werden. Falls Ärzte die ärztliche Schweigepflicht brechen, ist dies bei einer Kindeswohlgefährdung, auch wenn sie nur vermutet wird, gerechtfertigt, weil das Recht des Kindes auf Schutz und körperliche Unversehrtheit das höhere Rechtsgut ist. Bei akuter Gefahr für Leib und Leben eines Kindes sollte umgehend die Polizei eingeschaltet werden. Dies gilt auch, wenn mögliche Spuren oder Beweismittel im häuslichen Bereich gesichert werden müssen (Wäschestücke, pornographische Aufzeichnungen, Fotos, Filme, elektronische Daten), wenn die Angaben der Bezugspersonen zur Entstehung von Verletzungen überprüft werden müssen (z. B. bei Verbrennungen und Verbrühungen) oder wenn andere Minderjährige potentiell Gefahren ausgesetzt sind.

Die außerfamiliären Formen der Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung, sexuelle Ausbeutung und Vernachlässigung kennt viele Gesichter. Die außerfamiliären Formen, wie Kinderarbeit, Kinder im Krieg, Handel und Verkauf von Kindern, Misshandlung und Missbrauch in Institutionen, Kinderprostitution und Kinderpornographie, sind weltweit von sehr großer, innerhalb Deutschlands im Vergleich zu innerfamiliären Formen jedoch von geringerer Bedeutung. Die Initiativen der internationalen Institutionen wie UNICEF oder der WHO richten sich im Wesentlichen gegen extrafamiliäre Gewalt gegen Kinder, insbesondere im Bereich der Kinderarbeit, der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Opfer von Kindern und Jugendlichen unter Kriegsverhältnissen, Flucht und Folter. Diese Probleme sind auch in Deutschland präsent: Die Globalisierung der Kinderpornographie und Kinderprostitution, die weltweite Vermarktung von Produkten aus Kinderarbeit und die Probleme von asylsuchenden Familien stellen das Hilfesystem vor neue und unerwartete Herausforderungen. In diesen Bereichen ist häufig eine Expertise gefragt, die wegen der kulturellen und sprachlichen Schwierigkeiten oft nur durch enge Kooperation mit spezialisierten

Einrichtungen und Therapeuten erreicht werden kann. Konzepte zur Erkennung, Beurteilung und Intervention bei diesen Formen von Gewalt gegen Kinder überschreiten den Rahmen dieses Beitrags, sind aber in der heutigen Zeit bei der Entstehung von multikulturellen Gesellschaften von zunehmender Bedeutung.

Literatur

Bowlby, J., Ainsworth, M.S.: Frühe Bindung und kindliche Entwicklung. Reinhardt, München, 5. Auflage, 2005

Bronfenbrenner, U.: Die Ökologie der menschlichen Entwicklung, Stuttgart, Klett-Cotta, 1981

Dornes, M.: Die frühe Kindheit. Entwicklungspsychologie der ersten Lebensjahre. Frankfurt: Fischer, 1997

Esser, G.: Die Auswirkungen von Ablehnung und Vernachlässigung für die Mutter-Kind-Beziehung und die weitere Kindesentwicklung. Monatsschrift Kinderheilkunde, 1997, 145: 998

Frank, R., Räder, K.: Früherkennung und Intervention bei Kindesmisshandlung. Forschungsbericht, 1994, erhältlich beim Bayrischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, 80792 München

Garbarino, J., Gilliam, G.: Understanding Abusive Families. Lexington: Lexington Books; D.C. Heath, 1989

Herrmann, B., Veit, S., Neises, M.: Medizinische Diagnostik bei sexuellem Kindesmissbrauch. In: Monatsschrift Kinderheilkunde, 1997, 145: 1219-1226

Richter-Appelt, H.: Sexuelle Traumatisierungen und körperliche Misshandlung. Eine Befragung von Studentinnen und Studenten. In: Rutschky, K., Wolff, R.: Handbuch Sexueller Missbrauch, Hamburg, 1994, 116-142

Salgo, L. :§ 8a SGB VIII- Anmerkungen und Überlegungen zur Vorgeschichte und die Konsequenzen der Gesetzesänderung. In: Ziegenhain U, Fegert JM.: Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, Reinhardt, München, 2007, 9-29

Thyen, U., Kirchhofer, F., Wattam, C.: Gewalterfahrung in der Kindheit – Risiken und gesundheitliche Folgen. Das Gesundheitswesen, 2000; 62: 311-319

Thyen, U., Dörries A.: Ärztliches Handeln bei Kindesmisshandlung. Zeitschrift für medizinische Ethik, 2005, 51: 139-151

Wetzels, P.: Gewalterfahrung in der Kindheit. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd.8, Baden-Baden, 1997

8 Welche Auswirkungen können Verletzungen des Kindeswohls auf Kinder haben? Kindeswohlgefährdung aus neurobiologischer Sicht

1. Definition des Problembereichs

Unter Misshandlung und Missbrauch von Kindern versteht man gewaltsame physische oder psychische Beeinträchtigungen von Kindern durch Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, teilweise jedoch auch andere Erwachsene in der Umgebung. Derartige Beeinträchtigungen können durch aktive Handlungen (z. B. körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch, verbale Beschimpfungen und Entwertungen), aber auch durch Unterlassungen (z. B. physische und emotionale Vernachlässigung) bedingt sein (vgl. Engfer 2006). Sowohl die Erfassung in amerikanischen Kinderschutzregistern als auch die Ergebnisse von epidemiologischen ebenso wie Studien an klinischen Populationen belegen erhebliche Überlappungen und zeitliche Verkettungen zwischen den verschiedenen Formen von Missbrauch, Miss-

Risikofaktoren

- Niedriger sozioökonomischer Status
- Schlechte Schulbildung der Eltern
- Arbeitslosigkeit
- Große Familien und sehr wenig Wohnraum
- Kontakte mit Einrichtungen der *sozialen Kontrolle* (z. B. Jugendamt)
- Kriminalität oder Dissozialität eines Elternteils
- Chronische Disharmonie in der Primärfamilie
- Mütterliche Berufstätigkeit im ersten Lebensjahr
- Unsicheres Bindungsverhalten nach 12./18. Lebensmonat
- Psychische Störungen der Mutter/des Vaters
- Schwere körperliche Erkrankungen der Mutter/des Vaters
- Chronisch krankes Geschwister
- Alleinerziehende Mutter
- Autoritäres väterliches Verhalten
- Verlust der Mutter
- Längere Trennung von den Eltern in den ersten sieben Lebensjahren
- Anhaltende Auseinandersetzungen infolge Scheidung/Trennung der Eltern
- Häufig wechselnde frühe Beziehungen
- Sexueller und/oder aggressiver Missbrauch
- Schlechte Kontakte zu Gleichaltrigen in der Schule
- Altersabstand zum nächsten Geschwister <18 Monate
- Hohe Risiko-Gesamtbelastung
- Geschlecht (Jungen vulnerabler als Mädchen)

Tabelle 1: Empirisch gesicherte Risikofaktoren mit potentiellen Langzeitfolgen (Egle et al., 1997, 2002)

handlung und Vernachlässigung bei den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen (vgl. Wetzels 1997, Emery und Laumann-Billings 1998, Fergusson und Mullen 1999, Jonson-Reid et al 2003). Das kumulative Ausmaß belastender Familienmerkmale erklärt all jene psychischen Langzeitfolgen, die man zunächst eindimensional als Folge sexueller Missbrauchserfahrung in der Kindheit interpretiert hatte. Insofern ist heute eine getrennte Behandlung der Langzeitfolgen verschiedener Kindheitsbelastungsfaktoren wissenschaftlich nicht mehr haltbar. In Tabelle 1 sind die heute im Rahmen prospektiver Longnitudinalstudien sowie sorgfältiger retrospektiver Studien hinsichtlich gesundheitlicher Langzeitfolgen als gesichert geltenden frühen Stressfaktoren zusammengefasst (vgl. Egle et al 1997, Egle et al 2002). Jegliche Form der Primärprävention sollte darauf ausgerichtet sein, das kumulative Einwirken dieser Faktoren während der Kindheit zu verhindern. Im Rahmen von Maßnahmen der Sekundärprävention muss es darum gehen, die psychischen wie biologischen Auswirkungen einer derartigen kumulativen Stresseinwirkung zu mildern. Bedeutsam sind dabei auch potentiell kompensatorisch wirkende protektive Faktoren (Tabelle 2). Stehen sie hinreichend zur Verfügung, so können sie beim Einwirken eines einzelnen bzw. einiger weniger Risikofaktoren nicht nur deren pathogene Langzeitfolgen verhindern, sondern sogar zu einer erhöhten Stressresistenz („Resilienz“) führen (vgl. Glantz & Johnson 1999, Bender & Lösel 2005). Vereinfachend könnte man sagen, dass bei hinreichend vorhandenen Schutzfaktoren Risikofaktoren als eine Art Impfung wirken können, was später zu einer erhöhten Stressresistenz führen kann. Dies bedeutet auch, ein primär defizitorientiertes Herangehen an diese Problematik aufzugeben, wie dies heute leider immer noch verbreitet ist.

Schutzfaktoren

- Dauerhafte gute Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson
- Sicheres Bindungsverhalten
- Großfamilie, kompensatorische Elternbeziehungen
- Entlastung der Mutter (v.a. wenn alleinerziehend)
- Gutes Ersatzmilieu nach früherem Mutterverlust
- Überdurchschnittliche Intelligenz
- Robustes, aktives und kontaktfreudiges Temperament
- Internale Kontrollüberzeugungen, „self-efficacy“
- Soziale Förderung (z. B. Jugendgruppen, Schule, Kirche)
- Verlässlich unterstützende Bezugsperson(en) im Erwachsenenalter
- Lebenszeitlich spätere Familiengründung (i.S. von Verantwortungsübernahme)
- Geringe Risiko-Gesamtbelastung
- Geschlecht: Mädchen weniger vulnerabel

Tabelle 2: Empirisch gesicherte kompensatorische Schutzfaktoren (Egle et al., 1997, 2002)

2. Epidemiologie

Die relativ größte Zahl epidemiologischer Studien zu den genannten frühen Stressfaktoren mit potentieller Langzeitwirkung liegt zum sexuellen Missbrauch und zur körperlichen Misshandlung vor, während zu Häufigkeit von körperlicher und emotionaler Vernachlässigung sowie psychischer Misshandlung bisher nur wenige Studien durchgeführt wurden (Engfer 2006, Lampe 2002). Bei körperlicher Misshandlung und sexuellem Missbrauch ist die Studienlage jedoch ebenfalls nur bedingt aussagefähig, da teilweise sehr unterschiedliche Definitionen bei den einzelnen Studien zu Grunde gelegt wurden. Legt man bei sexuellen Missbrauchserfahrungen eine enge Definition (genitale Manipulation bzw. Penetration) zu Grunde, so liegt in der Allgemeinbevölkerung in Deutschland, ebenso wie in Schweden, Finnland und Frankreich die Rate bei Frauen bei 6–7%, während sie in der Schweiz, in den Niederlanden, in Großbritannien und in den USA zwischen 11 und 15% liegt. Bei Männern liegt die Rate durchgehend bei etwa 2–3%.
Die Prävalenz körperlicher Misshandlungen unterscheidet sich innerhalb Europas sehr stark: mit 2% sehr niedrig ist sie in Schweden, wo es allerdings seit 1979 ein Gesetz gibt, welches das Schlagen von Kindern grundsätzlich verbietet. Der Inhalt dieses Gesetzes wurde in Schweden sehr einfallsreich verbreitet, indem mehrere Wochen die veränderte Gesetzeslage auf allen Milchpackungen aufgedruckt wurde und damit für Eltern wie Kinder auf dem täglichen Frühstückstisch nachlesbar war (Deley 1988, Edtfeld 1996). In Finnland liegt die Rate mit 7,7% schon deutlich höher (Sariola und Uutela 1992). In Deutschland ist sie zwischen 10 und 18% anzusiedeln (Kreuzer et al 1993, Bussmann 1996, Wetzels 1997). Bei klinischen Populationen erhöhen sich – je nach Diagnosegruppe – die genannten Prävalenzzahlen aus der allgemeinen Bevölkerung um das 3- bis 6-fache (vgl. Egle et al 2005).
Eine kontinuierlich steigende Zahl von Ehescheidungen (2002 mehr als 200 000) führt dazu, dass inzwischen 24% aller Kinder unter 18 Jahre (2,1 Mill.) in Deutschland bei Alleinerziehenden aufwachsen. 81% der Alleinerziehenden sind Frauen, von denen 41% geschieden sind, 15% getrennt leben und 37,5% ledig sind; der Anteil verwitweter allein erziehender Mütter ist mit 6,5% relativ klein (vgl. Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2005). Häufig vorausgegangen, und nicht selten nach Trennung der Eltern weiterhin bestehend, waren chronische Konflikte zwischen den Eltern, welche das Familienleben beeinträchtigten und auch nach der Trennung den Alltag und das Erleben der Kinder weiterhin belasten. Hinzu kommen sehr häufig ausgeprägte ökonomische Einschränkungen. 40% der Alleinerziehenden-Haushalte leben in relativer Armut unterhalb der Hälfte des Äquivalenzeinkommens (Palentien et al 1999), während dies im Bundesdurchschnitt nur für 10% aller Haushalte zutrifft. Die Doppelbelastung von Kindererziehung und Unterhaltssicherung führt – vor allem bei fehlender sozialer Unterstützung – zu einer erheblichen Rate depressiver und anderer psychischer Erkrankungen bei den allein erziehenden Müttern (Franz 2004). Dies verstärkt in

Form emotionaler Vernachlässigung, nicht selten jedoch auch über eine erhöhte Neigung zu körperlicher Misshandlung, die Stressbelastung der betroffenen Kinder noch weiter. Auch emotionaler Missbrauch in Form von Parentifizierung und Rollenumkehr sind nicht selten die Folge (Amato 1999, Hardt 2003).
Während die Häufigkeit emotionalen Missbrauchs und emotionaler Vernachlässigung in der Allgemeinbevölkerung bisher noch wenig untersucht ist, zeigen Studien an klinischen Populationen mit psychischer bzw. psychosomatischer Symptombildung diesbezüglich Prävalenzraten von 50% und mehr (z. B. Imbierowicz und Egle 2003, Hardt 2003, van Houdenhouve et al 2001). Eine Form unsicheren Bindungsverhaltens als Ausdruck einer frühen emotionalen Vernachlässigung wurde in einer US-amerikanischen epidemiologischen Studie in der Allgemeinbevölkerung immerhin bei 36% beobachtet (Mickelson et al 1997). Neben einer negativen Einstellung zum Kind können dafür vor allem auch psychische Störungen seitens der Hauptbezugsperson (z. B. postpartale Depression, Angsterkrankung, Suchtprobleme, Persönlichkeitsstörung) die Ursache sein.

3. Entwicklungspsychologische und neurobiologische Folgen

Sowohl entwicklungspsychologisch als auch neurobiologisch hinterlässt das kumulative Einwirken der o.g. Formen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung *Narben*, welche die Vulnerabilität für eine Reihe psychischer bzw. psychosomatischer sowie auch körperlicher Erkrankungen im Erwachsenenalter deutlich erhöhen. Die diesbezüglich bisher gesicherten Krankheitsbilder und die zwischen diesen und frühen Stresserfahrungen vermittelnden Mechanismen sind in Abbildung 1 dargestellt und sollen im Folgenden etwas genauer ausgeführt werden (für eine ausführliche Darstellung vgl. Egle et al 2002, Cierpka et al 2009).

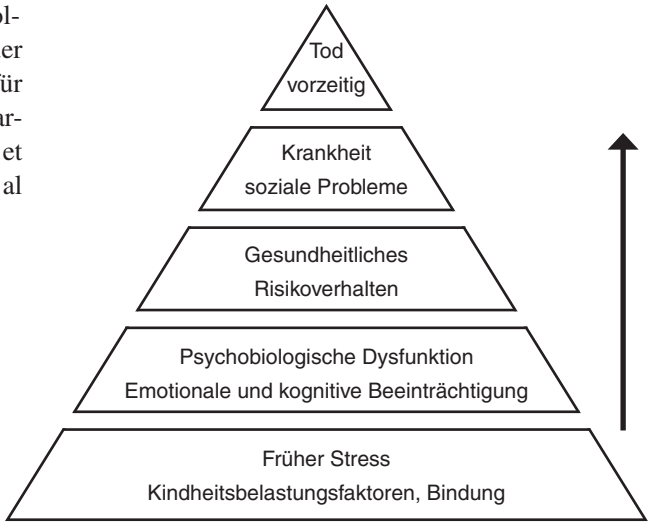

Abb.1: Potentielle Auswirkungen früher Stresserfahrungen auf das weitere Leben (Felitti et al., 1998)

3.1 Psycho-biologische Auswirkungen

Das Bindungsbedürfnis des Menschen ist Teil seines evolutionären Erbes. Was aus diesem genetisch determinierten Bindungsbedürfnis eines Neugeborenen wird, entscheidet sich ganz wesentlich in der Beziehung zur primären Bezugsperson. Ein nicht adäquat erwidertes Bindungsbedürfnis kann neben verhaltensbezogenen Konsequenzen (vgl. unten) auch zu psychobiologischen Folgen führen und dabei die individuelle Ausreifung des Stressverarbeitungssystems beeinträchtigen. Die Arbeitsgruppe um Meaney (Weaver et al 2004) konnte experimentell belegen, dass ein einfühlsames Bindungsverhalten seitens des Muttertiers nach der Geburt darüber entscheidet, ob ein bestimmter Genabschnitt ablesbar wird. Dafür ist die Entfernung von sog. Methylgruppen erforderlich. Diese sitzen wie Kappen auf dem entsprechenden Genabschnitt. Nur durch die Entfernung dieser „Kappen“ ist die Ablesbarkeit gewährleistet und führt dann zur Exprimierung von Glucocorticoid-Rezeptoren. Je mehr von diesen gebildet werden, desto niedriger ist der Glucocorticoid-Spiegel im Blut und desto stressresistenter das Individuum. Glucocorticoide (bei Menschen Kortisol) und Glucocorticoid-Rezeptoren spielen eine zentrale Rolle im Rahmen von sog. Allostase-Prozessen, deren übergeordnetes Ziel die Wiederherstellung eines bedrohten biologischen Gleichgewichtes ist (Chrousos und Gold 1992, McEwen 1998). Eine zentrale Bedeutung bei der Verarbeitung früher Stresserfahrungen kommt der Hypophysen-Nebennierenrinde (HPA)- sowie der Locus-Ceruleus-Norepinephrin (LC-NE)-Achse zu. Diese Verbindungsachsen zwischen Gehirn und Körper werden durch das vor allem im Nucleus paraventriculus des Hypothalamus gebildete Corticotropin Releasing Hormon (CRH) stimuliert. Bei Kleinkindern kommt es über eine erhöhte Ausschüttung von CRH zu einer gesteigerten ACTH-Reaktion und damit zu einer anhaltenden Sensitivierung der HPA-Achse (Heim et al 1998, Kaufmann et al 1997). Lang andauernde oder häufig sich wiederholende biologische bzw. psychosoziale Stresseinwirkungen führen im Verlauf des Lebens – und dies gilt in besonderem Maße, wenn sie in das besonders vulnerable Zeitfenster der frühen Entwicklung fallen – über erhöhte Glucocorticoidspiegel zu Schädigungen des Hippocampus und damit verbunden zu Einbußen im deklarativen Gedächtnis, d.h. zu erheblichen kognitiven Einschränkungen (Lupien et al 1998), bzw. über erhöhte Dopamin-/Noradrenalin-Spiegel zu Schädigungen im Bereich des orbitalen Cortex praefrontalis (Arnsten 1999, Braun et al 2000, Francis et al 1999) sowie zu einer anhaltenden Dysfunktion des autonomen Nervensystems (Heim et al 2000, Perry 2001). Die gestörte Funktion des Hippocampus hat dann sowohl Konsequenzen für das Kurzzeitgedächtnis und die dynamisch-assoziative Verknüpfung von Erlebnisinhalten (>> Dissoziation) als auch für die Kontrolle der Cortisol-Freisetzung in Form eines negativen Feedback-Mechanismus, was das Ausmaß der Glucocorticoid bedingten Schädigung noch verstärkt (Sapolsky 1996). Die Dysfunktion des LC-NE-Systems (vegetatives Nervensystem) bewirkt die Entwicklung multipler körperlicher Beschwerden (Heim et al 2000) und damit die

Neigung zur Somatisierung in körperlichen ebenso wie in psychosozialen Belastungssituationen.
Früh einwirkende Kindheitsbelastungsfaktoren führen also in einem vulnerablen Zeitfenster der Entwicklung, in dem das genetisch determinierte Stressverarbeitungssystem noch nicht hinreichend ausgereift ist, zu „biologischen Narben", welche sich lebenslang in einer Dysfunktion des Stressverarbeitungssystems im Sinne einer erheblich erhöhten Vulnerabilität bei körperlichen wie psychosozialen Belastungssituationen niederschlagen können (McEwen 1999, 2003).

Neben kompensatorisch wirksamen Umweltfaktoren (vgl. Tabelle 2) können offensichtlich auch genetische Faktoren das Ausmaß der Vulnerabilität für psychische Störungen als Langzeitfolge mindern. So puffert ein genetischer Polymorphismus in einem bestimmten Genabschnitt, der auf den Serotoninstoffwechsel Einfluss hat, den Zusammenhang zwischen körperlicher Misshandlung in der Kindheit und dem späteren Auftreten antisozialer Persönlichkeitsmerkmale ab (Caspi et al 2002). Umgekehrt konnte jedoch in einer Studie bei eineiigen Zwillingen gezeigt werden, dass sexueller Missbrauch und körperliche Misshandlung als Umweltfaktoren die Wahrscheinlichkeit, an einer häufigen psychischen Störung zu erkranken (Depression, Angsterkrankung, Sucht, Essstörung), um das 2,5- bis 5,5-fache erhöht (Kendler et al 2000). Schon zuvor wurde von der gleichen Arbeitsgruppe (Kendler et al 1992) der Faktor Trennung von den Eltern bzw. Verlust eines Elternteils ebenfalls bei eineiigen Zwillingen als ungünstig für die spätere Stressvulnerabilität nachgewiesen.

3.2 Entwicklungspsychologische Auswirkungen

Auf der Ebene des psychischen Erlebens und des Verhaltens kommt es infolge früher Stressoren zu emotionalen und kognitiven Beeinträchtigungen. Die Unfähigkeit, Emotionen zu modulieren, trägt zu einer Reihe von Verhaltensweisen bei, die als unzureichende Versuche der Selbstregulation verstanden werden können (van der Kolk und Fisler 1994). Die eingeschränkte Flexibilität von Reaktionsmöglichkeiten führt dazu, dass Affekte häufig ausgelebt, statt zunächst reflektiert werden. Dies kann mit den dargestellten psychobiologischen Schädigungen im Bereich des präfrontalen Cortex in Verbindung gebracht werden. Die individuell zur Verfügung stehenden Bewältigungsstrategien sind als Folge von Kindheitstraumatisierungen meist unreife, d.h. es stehen vor allem Wendung gegen das Selbst und Projektion bzw. Katastrophisieren, Generalisieren und Schwarz-Weiß-Denken im Vordergrund (Schmidt et al 1993, Elton et al 1994, Fearon und Hotopf 2001, Nickel und Egle 2001, 2006). Insgesamt kommt es zu Beeinträchtigungen bei der Bewältigung phasenspezifischer Entwicklungsaufgaben in der Jugend und im jungen Erwachsenenalter, welche das Selbstwerterleben und die soziale Kompetenz einschränken und sich letztendlich auch in einem subjektiv eingeschränkten Gesundheitserleben niederschlagen (Kendall-Tackett 2002).

3.3 Risikoverhalten

In einer großen Studie an insgesamt 26 000 Kaliforniern konnten Felitti et al (1998) zeigen, dass das kumulative Einwirken von vier und mehr frühen Stressfaktoren in der Kindheit im Vergleich zu deren vollständigem Fehlen zu einem deutlich erhöhten Auftreten gesundheitlicher Risikoverhaltensweisen führt (vgl. Abb.1). Signifikant erhöht waren jedoch auch häufig wechselnde Sexualpartner und sexuell übertragene Erkrankungen, ein Body-Mass-Index (BMI: kg/m²) von über 35, weit reichender Bewegungsmangel und nicht zuletzt bereits in der frühen Jugend einsetzender Nikotinabusus. Besonders stark erhöht waren Alkohol- und Drogenkonsum (5- bis 10-fach) sowie die Häufigkeit von Suizidversuchen (12-fach). Auch Hardt et al (2007, 2008) konnten einen signifikanten Zusammenhang zwischen Suizidversuchen im Erwachsenenalter und sexuellen Missbrauchserfahrungen in der Kindheit belegen. Auch zwischen ausgeprägtem mütterlichen Kontrollverhalten in Verbindung mit dem Fehlen von emotionaler Zuwendung bzw. mit der frühen Übernahme von Pflichten (Rollenumkehr/Parentifizierung) und späteren Suizidversuchen bestand ein signifikanter Zusammenhang.
All diese „Risikoverhaltensweisen“ können als insuffiziente Versuche der Betroffenen verstanden werden, ein negatives Selbstwerterleben und unreife Konfliktbewältigungsstrategien einerseits sowie eine subjektiv durchaus auch wahrgenommene erhöhte Stressvulnerabilität andererseits zu kompensieren.

3.4 Körperliche und psychische Erkrankungen als Langzeitfolge

Vor allem durch die Kombination von mehreren der o.g. Risikoverhaltensweisen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, eine Gefäßerkrankung (koronare Herzerkrankung, Schlaganfall), eine chronisch obstruktive Lungenerkrankung oder ein Typ II-Diabetes mellitus zu entwickeln, erheblich. Auch das Auftreten bestimmter Krebserkrankungen (Schlund/Rachen, Lunge, Genitalbereich) wird durch einige der genannten Risikofaktoren (Alkohol, Rauchen, wechselnde Sexualpartner) deutlich erhöht. Die meisten der genannten körperlichen Erkrankungen gehen mit einer erhöhten Mortalität einher, so dass die Schlussfolgerung nicht abwegig ist, dass frühe Stresserfahrungen letztendlich auch zu einer erhöhten Mortalität beitragen (vgl. Felitti 2002). Die ersten Ergebnisse des Längsschnittteils dieser kalifornischen Studie bestätigen dies.

Hinsichtlich psychischer und psychosomatischer Erkrankungen ist die Vulnerabilität durch frühe Stressfaktoren und die genannten vermittelnden Mechanismen für depressive und Angsterkrankungen, Suizidalität, somatoforme Störungen, Essstörungen und auch für Suchterkrankungen sowie eine Reihe von Persönlichkeitsstörungen gut belegt (Übersicht bei Egle et al 2005).
Auf dem Hintergrund des skizzierten Vulnerabilitätskonzeptes lassen sich bestimmte Risikopopulationen identifizieren, bei denen die dargestellten Mechanismen im Hinblick auf Langzeitfolgen früher Stresserfahrungen besonders of-

fensichtlich sind und deshalb Maßnahmen der Primärprävention besonders bedeutsam wären. Neben Migranten wurden in den letzten Jahren im besonderen Maße die Langzeitfolgen einer Kindheit in einer Ein-Eltern-Familie, meist bei allein erziehenden Müttern, untersucht (Übersicht bei Franz 2004). Besonders eindrucksvoll wurde dies in einer schwedischen Studie an insgesamt knapp 1 Million Kindern untersucht, von denen etwa 65.000 bei Alleinerziehenden aufgewachsen waren: auch nach Adjustierung hinsichtlich sozioökonomischer Faktoren sowie psychischer bzw. Suchterkrankungen der Eltern ergab sich im jungen Erwachsenenalter für Jungen eine um das 2,5-fache, für Mädchen um das 2,1-fache erhöhte Vulnerabilität für eine psychische Erkrankung. Drogenprobleme waren um das 4- bzw. 3,2-fache, alkoholbedingte Störungen um das 2,2- bis 2,4-fache und Suizide bzw. Suizidversuche um das 2,3- bzw. 2,0-fache häufiger. Für Jungen bestand bereits im jungen Erwachsenenalter ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko (Weitoft et al 2003). Repräsentative US-amerikanische Studien erbrachten für diese Kinder bzw. Jugendlichen niedrige Bildungsabschlüsse und damit verbunden ein signifikant niedrigeres Einkommen im Erwachsenenalter sowie instabilere Partnerbeziehungen, erhöhte Scheidungsraten sowie eine insgesamt deutlich reduzierte Lebenszufriedenheit (Amato 1996, Amato und Wooth 1991, Amato et al 1995). Auch hier war die Wahrscheinlichkeit, bereits als Jugendliche mit dem Rauchen zu beginnen, deutlich erhöht (Kirby 2002). Teil dieser eingeschränkten Lebenszufriedenheit sind deutlich erhöhte Depressionsraten im Alter zwischen 20 und 40 Jahren als Langzeitfolge elterlicher Trennung (Gilman et al 2003, Sadowski et al 1999). Dieser Zusammenhang wird dann noch durch eine schlechte sozioökonomische Situation in der Kindheit, die nicht selten eine weitere Folge der Trennung der Eltern ist, verstärkt.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Ungünstige Umweltbedingungen im Vorschulalter und hier besonders in den ersten drei Lebensjahren führen über heute gut gesicherte neurobiologische Mechanismen ebenso wie über entwicklungspsychologische Zusammenhänge und deren permanente Wechselwirkungen zu einer erhöhten Stressvulnerabilität im Erwachsenenalter. Im Erwachsenenalter einwirkende Belastungen stellen dann sowohl neurobiologisch als auch verhaltensbezogen deutlich schneller Überforderungen dar, welche sich – vermittelt durch Risikoverhaltensweisen – in Form von körperlichen Erkrankungen (koronare Herzerkrankung, Schlaganfall, Altersdiabetes, bestimmte Krebserkrankungen, chronisch-obstruktive Lungenerkrankung), ebenso wie in Form von psychischen Erkrankungen (Angsterkrankung, Depression, somatoforme Störungen, Suchterkrankungen, Persönlichkeitsstörung) auswirken können. Die schwereren Persönlichkeitsstörungen erhöhen dann das Risiko für Delinquenz und Kriminalität (vgl. Johnson et al 2002). Abbildung 1 fasst die heute gesicherten Faktoren und ihr Ineinandergreifen im Hinblick auf Langzeitfolgen

zusammen. Das Verständnis dieser neurobiologischen und verhaltensbezogenen Entwicklungsprozesse schafft auch Möglichkeiten für Einsätze zu einer Primär-, Sekundär- bzw. Terziärprävention. Im besonderen Maße wäre dies bei Risikogruppen erforderlich, deren Anteil auf 20–30% geschätzt wird. Im besonderen Maße betroffen davon sind Kinder von Migranten, Alleinerziehenden und Arbeitslosen. Entsprechende Präventionsprogramme sind vorhanden und haben sich in Modellprojekten bewährt (vgl. Cierpka 2005). Es bedarf für ihre Einführung in der Breite des entsprechenden politischen Willens und der damit einhergehenden Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen.

Literatur

Amato, P.R., Booth, A.: Consequences of parental divorce and marital unhappiness for adult wellbeing. Social Forces 69: 895-914, 1991

Amato, P.R.: Explaining the intergenerational transmission of divorce. J Marriage Family 58: 628-640, 1996

Amato, P.R. (1999): Children of divorced parents as young adults. In Hetherington EM (ed) Coping with divorce, single parenting, and remarriage. Lawrence Erlbaum London.

Arnsten, A.F. (1997): Catecholamine regulation of the prefrontal cortex. J Psychopharmacol, 11(2): 151-62.

Arnsten, A.F.: Development of the cerebral cortex: XIV. stress impairs prefrontal cortical function. J Am Acad Child Adolesc Psychiatr 38: 220-2, 1999

Bender, D., Lösel, F.: Risiko- und Schutzfaktoren in der Genese und Bewältigung von Misshandlung und Vernachlässigung. In: Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Egle, U.T., Hoffmann, O., Joraschky, P. (Hg). Stuttgart: Schattauer 2000; 40-56 (2. Aufl).

Braun, K., Lange, E., Metzger, M., Poeggel, G.: Maternal separation followed by early social deprivation affects the development of monoaminergic fiber systems in the medial prefrontal cortex of Octodon degus. Neuroscience 95: 309-18, 2000.

Caspi, A., McClay, J., Moffitt, T.E., Mill, J., Martin, J., Craig, I.W.: Role of genotype in cycle of violence in maltreated children. Science 297: 851-54, 2002.

Chrousos, G.P., Gold, P.W.: The concepts of stress and stress system disorders. Overview of physical and behavioral homeostasis. JAMA 267: 1244-52, 1992

Cierpka, M. (2005): Ansätze zur Prävention der Langzeitfolgen früher Stresserfahrungen. In: Egle, U.T., Hoffmann S.O., Joraschky, P. (Hrsg.) Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Langzeitfolgen früher Stresserfahrungen. Schattauer, Stuttgart, 650-662.

Cierpka, M., Franz, M., Egle, U.T. (2009): Primäre Prävention und Früherkennung. In Uexküllls Psychosomatische Medizin (im Druck)

Deley, W.W. (1988): Physical punishment of children: Sweden and the U.S.A. J Compar Fam Studies, 19, 419-431.

Edtfeld, A.W. (1996): The Swedish Aga Ban plus fifteen. In D. Frehsee, W. Horn & K.D. Bussmann (eds.), Family violence against children, a challenge for society (pp. 27-37). Berlin: De Gruyter.

Egle, U.T., Hardt, J., Nickel, R., Kappis, B., Hoffmann, S.O. (2002): Früher Stress und Langzeitfolgen für die Gesundheit – Wissenschaftlicher Erkenntnisstand und Forschungsdesiderate 48: 411-434.

Egle, U.T., Hoffmann, S.O., Steffens, M. (1997): Psychosoziale Risiko- und Schutzfaktoren in Kindheit und Jugend als Prädisposition für psychische Störungen im Erwachsenenalter. Nervenarzt 9-97: 683-695.

Egle, U.T., Hoffmann, S.O., Joraschky, P. (2005): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Langzeitfolgen früher Stresserfahrungen. Stuttgart, 3. Aufl., Schattauer

Emery, R.E., Laumann-Billings L. (1998): An overview of the nature, causes, and consequences of abusive family relationships. Toward differentiating maltreatment and violence. Am Psychol. 53(2): 121-35.

Engfer, A. (2005): Formen der Misshandlung von Kindern – Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze. In: Egle, U.T., Hoffmann, S.O., Joraschky, P. (Hg.) Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Schattauer, Stuttgart, 3-19.

Fearon P., Hotopf, M. (2001): Relation between headache in childhood and physical and psychiatric symptoms in adulthood: National birth cohort study. BMJ, 322 (7295): 1145.

Felitti, V.J., Anda, R.F., Nordenberg, D., Williamson, D.F., Spitz, A.M, Edwards, V.: Relationship of childhood abuse and household dysfunction to many of the leading causes of death in adults. The Adverse Childhood Experiences (ACE) Study. Am J Prev Med, 14: 245-258, 1998.

Fergusson, D.M., Mullen, P.E. (1999): Childhood sexual abuse: An evidence based perspective. Thousand Oaks, California: Sage Publications.

Franz, M. (2005): Langzeitfolgen von Trennung und Scheidung. In: Egle. U.T., Hoffmann, S.O., Joraschky, P. (Hg.) Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Langzeitfolgen früher Stresserfahrungen. Schattauer, Stuttgart, 116-128

Gilman, S.E., Kawachi, I., Fitzmaurice, G.M., Buka, S.L. (2003): Familiy disruption in childhood and risk of adult depression. Am J Psychiatry 160:939-46.

Hardt, J. (2003): Psychische Langzeitfolgen manifester Kindheitsbelastungen: Die Rolle von Eltern-Kind-Beziehungen. Universitätsklinikum Mainz: Unveröff. Habilitationsschrift.

Hardt, J, Egle, U.T., Johnson, J.G. (2007): Suicide attempts and retrospective reports about parent-child relationships: evidence for the affectionless control hypothesis. GMS Psychosoc Med 4: Doc 12.

Hardt, J., Sidor, A., Nickel, R., Kappis, B., Petrak, F., Egle, U.T. (2008): Childhood Adversities and Suicide Attempts: A Retrospective Study. J Fam Viol 23: 713–718

Heim, C., Ehlert, U. (1998): Abuse-related posttraumatic stress disorder and alterations of the hypothalamic-pituitary-adrenal axis in women with chronic pelvic pain. Psychosom Med, 60(3): 309-18.

Heim, C., Newport, D.J., Heit, S., Graham, Y.P., Wilcox, M., Bonsall, R., Miller, A.H., Nemeroff, C.B. (2000): Pituitary-adrenal and autonomic responses to stress in women after sexual and physical abuse in childhood. JAMA, 284(5): 592-7.

Imbierowicz, K., Egle, U.T. (2003): Childhood adversities in patients with fibromyalgia and somatoform pain disorder. Eur J Pain, 7: 113-119.

Jonson-Reid, M., Drake, B., Chung, S., Way, I. (2003): Cross-type recidivism among child maltreatment victims and perpetrators. Child Abuse Negl 27(8): 899-917.

Kendall-Tackett, K. (2002): The health effects of childhood abuse: four pathways by which abuse can influence health. Child Abuse Negl 26: 715-29,.

Kendler, K.S., Myers, J., Prescott, C.A. (2000): Parenting and adult mood, anxiety and substance use disorders in female twins: an epidemiological, multi-informant, retrospective study. Psychol Med 30: 281-294,.

Kendler, K.S., Neale, M.C., Kessler, R.C., Heath, A,C., Eaves, L.J. (1992): Childhood parental loss and adult psychopathology in women. A twin study perspective. Arch Gen Psychiatr 49: 109-16,

Lampe, A. (2002): Prävalenz von sexuellem Missbrauch, physischer Misshandlung und emotionaler Vernachlässigung in Europa. Z Psychosom. Med. Psychother 48: 370-80.

Lupien, S.J., de Leon, M., de Santi, S., Convit, A., Tarshish, C., Nair, N.P., Thakur, M., McEwen, B.S., Hauger, R.L., Meaney, M.J. (1998): Cortisol levels during human aging predict hippocampal atrophy and memory deficits. Nat Neurosci, 1(1): 69-73.

McEwen, B.S.: Stress, adaptation, and disease. Allostasis and allostatic load. Ann N Y Acad Sci 840: 33-44, 1998

McEwen, B.S. (2003): Early life influences on life-long paterns of behavior and health. Mental Retard Developmental Disabilities Res Reviews 9, 149-154.

Mickelson, K.D., Kessler, R.C., Shaver, P.R. (1997): Adult attachment in a nationally representative sample. J Personal Soc Psychol 73: 1092-1106.

Nickel, R., Egle, U.T.: Coping with conflict as a pathogenetic link between psychosocial adversities in childhood and psychic disorders in adulthood. Z Psychosom Med Psychother 47: 332-47, 2001

Nickel, R., Egle, U.T. (2006): Psychological defense styles, childhood adversities and psychopathology in adulthood. Child Abuse Negl. 30(2): 157-70.

Palentien, C., Klocke, A., Hurrelmann, K. (1999): Armut im Kindes- und Jugendalter. Politik und Zeitgeschichte 18: 33-38.

Perry, B.D. (2001): The neurodevelopmental impact of violence in childhood. In Schetky D, Benedek E (eds.): Textbook of child and adolescent forensic psychiatry, pp. 221-238. Washington, D.C.

Sadowski, H., Ugarte, B., Kolvin, I., Kaplan, C., Barnes, J. (1999): Early life family disadvantages and major depression in adulthood. Br J Psychiatry 174: 112-20.

Sapolsky, R.M.: Stress, glucocorticoids and damage to the nervous system: The current state of confusion. Stress 1: 1-19, 1996.

Sariola, H., Uutela, A. (1992): The prevalence and context of family violence against childrren in Finland. Child Abuse Negl, 16: 823-832.

Schmidt, U., Slone, G., Tiller, J., Treasure, J.: Childhood adversity and adult defense style in eating disorder patients – a controlled study. Br J Med Psychol 66: 353-62, 1993

Van der Kolk, B.A., Fisler, R.E. (1994): Childhood abuse and neglect and loss of self-regulation. Bull Menninger Clin 58: 145-68,.

Weaver, I.C., Cervoni, N., Champagne, F.A., D`Alessio, A.C., Sharma, S., Seckl, J.R., Dymov, S., Szyf, M., Meaney, M.J. (2004): Epigenetic programming by maternal behavior. Nat Neurosci 7: 847-54,.

Weitoft, G.R., Hjern, A., Haglund, B., Rosen, M. (2003): Mortality, severe morbidity, and injury in children living with single parents in Sweden: a population-based study. Lancet 361: 289-95,.

Wetzels ,P. (1997): Gewalterfahrungen in der Kindheit: Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen. Nomos, Baden Baden

Van Houdenhove, B., Neerincks, E., Lyssens, R., Vertommen, H., Van Houdenhove, L., Onghena, P., Westhovens, R., D`Hooghe, M.B. (2001): Victimization in chronic fatigue syndrome and fibromyalgia in tertiary care: a controlled study on prevalence and characteristics. Psychosomatics 42: 21-28.

9 Wie kann das Risiko einer Kindeswohlgefährdung fachlich fundiert eingeschätzt werden?

1. Risiko und Gefahr

Wenn vom Risiko einer Kindeswohlgefährdung die Rede ist, wird in der Regel angenommen, dass mit einer Risikoeinschätzung das Risiko eines Kindes bestimmt wird, Schaden zu erleiden. Bei genauerem Hinsehen wird aber deutlich, dass es die Professionellen sind, die in ihrer Einschätzung Risiken eingehen. Sie sollen einschätzen, welche Gefahr für ein Kind in seiner Umgebung besteht, an Körper und Seele Schaden zu leiden und auf dieser Grundlage entscheiden, ob das Kind und seine Familie Unterstützung brauchen. Allerdings gibt es keine Sicherheit, ob durch die Entscheidung der Professionellen die kindliche Entwicklung frei von Gefährdungen verlaufen wird. Die Professionellen gehen mit ihren Entscheidungen also ein Risiko ein für die zukünftige Entwicklung eines Kindes. Pointiert könnte man sagen, der Helfer nimmt mit seiner Entscheidung einen bestimmten Grad von Gefahr für das Kind in Kauf. In dieser Beziehung ist das Handeln der Professionellen riskant.

2. Risiken der Professionellen

Das Risiko von Professionellen liegt darin, Gefahren in der Umgebung des Kindes zu übersehen oder Gefahren falsch einzuschätzen. Riskant ist also, unter welchen Bedingungen die Professionellen Gefahren für das Kind wahrnehmen. Verschiedene Risikofaktoren beeinflussen die Entscheidung der Professionellen:

Risikofaktor personelle Ausstattung
Je geringer die personelle Ausstattung ist, desto eher werden Gefahren für Kinder unterschätzt, übersehen oder überschätzt. Wenig Personal in Einrichtungen und Diensten bedeutet, dass der Einzelne sich mit vielen Fällen beschäftigen muss und damit für jeden Einzelfall nur ein geringes Zeitkontingent bleibt. Schon dieser Fakt führt dazu, dass Gefahren für das Kind falsch eingeschätzt werden können. Die Professionellen sind nicht in der Lage, frühzeitig auf Familien zuzugehen, in denen eine Gefährdung des Kindes vermutet wird. Auch besteht das Risiko, dass die Gefahren für das Kind nicht wie im Gesetz vorgeschrieben von mehreren Professionellen beurteilt werden. Entscheidungen werden allein aufgrund der subjektiven Wahrnehmung eines Einzelnen gefällt.

Risikofaktor Qualifikation
Geringe Qualifikation der Professionellen führt dazu, dass Kontexte von Gefährdung falsch eingeschätzt werden. Um Gefahren für das Kind zu erkennen, bedarf es genauer Kenntnisse der kindlichen Entwicklung und der Anzeichen von gefährdenden Familienstrukturen und Umweltbedingungen. Ferner brauchen Professionelle Kompetenzen in Gesprächsführung, damit sie mit den Familien in Kontakt

kommen können. Eine Reflexion der eigenen Haltung zu Eltern und Kind macht die subjektive Entscheidungsgrundlage transparent.

Risikofaktor Druck
Handlungsdruck in jeder Form birgt das Risiko, keinen ausreichenden Kontakt zu den Eltern zu finden und dadurch unangemessene Entscheidungen zu treffen. Zeitdruck verhindert häufig, dass ein Dialog mit den Eltern über die Gefahren für das Kind geführt werden kann. Zeitlicher Druck verhindert, dass die Gefahren für das Kind genau geprüft werden können. Häufig ist es notwendig mit der Familie mehrere Gespräche in verschiedenen Situationen zu führen, um die Gefährdung des Kindes gut einschätzen zu können. Die Wahrnehmung bloß einzelner Situationen kann dazu führen, die gefährdenden Moment zu über- oder unterschätzen.
Der mediale Druck über die Skandalisierung von Einzelfällen kann bei Professionellen die Angst erzeugen, in der Öffentlichkeit als unfähig dargestellt zu werden. Sie sind dadurch in der Gefahr, die eigenen Sicherheitsbedürfnisse mit denen des Kindes zu vermischen und Gefahren zu überschätzen. Der Druck, Hilfen aus Kostengründen nur beschränkt einzusetzen kann umgekehrt zum Unterschätzen von Gefahren führen.

Risikofaktor Ambivalenz
Neben zeitlichem Druck spielt auch der persönliche Verantwortungsdruck eine Rolle. Professionelle müssen abwägen, wieweit sie das Risiko einer möglicherweise falschen Entscheidung eingehen wollen. Als Dritte versuchen sie die Perspektive des Kindes und die Perspektive der Eltern einzunehmen, je nachdem mit welcher Perspektive sie sich identifizieren, werden sie Gefahren und Ressourcen unterschiedlich wahrnehmen und gewichten. Die Entscheidungen der Professionellen werden also auch durch persönliche Einstellungen zur Gewichtung von gefährdenden Bedingungen und Ressourcen mitbestimmt.

3. Gefahren für das Kind und seine Familie

Indikatoren für Gefährdung können am Kind, an seiner Familie sowie an der Lebenssituation der Familie festgestellt werden. Gefahren für das Kind ergeben sich in bestimmten Kontexten. Sie bilden sich aus einem Zusammenspiel von Merkmalen des Kindes, auf die die Eltern mit ihren Erziehungspraktiken reagieren. Die Eltern können an der Befriedigung der kindlichen Bedürfnisse aufgrund der eigenen Entwicklungs- und Lebensgeschichte, persönlicher, die realistische Wahrnehmung des Kindes verhindernder Dispositionen (z. B. Sucht oder psychische Krankheit), familiärer Konflikte oder Problemen bei der Stressbewältigung und schwieriger Lebensumstände scheitern. Ferner spielt die Einstellung der Eltern bezüglich der Zukunft der Familie und bezüglich ihrer eigenen Entwicklungsfähigkeiten eine Rolle.

Generell kann der Entwicklungsstand des Kindes Hinweise geben, welche Folgen die Handlungen oder Unterlassungen der Eltern beim Kind bewirkt haben. Da eine Prognose für eine künftige Gefährdung abgegeben werden soll, gilt es auch die Ressourcen des Kindes und der Eltern abzuschätzen.

Merkmale am Kind

Studien[1] belegen, dass Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern wesentliche Indikatoren sind, die zukünftige Gefährdungen vorhersagen zu können. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als das Verhalten eines Kindes in engem Zusammenhang zu den Erziehungskompetenzen und -praktiken seiner Eltern steht. Folgende Merkmale weisen auf eine mögliche künftige Gefährdung des Kindes hin:

- Verhaltensauffälligkeiten
- Bindungsstörungen
- Entwicklungsbeeinträchtigungen
- Charakteristische Verletzungen durch aktuelle Misshandlungen

Merkmale bei den Eltern

- Eigene Erfahrungen von Misshandlung oder Vernachlässigung in der Kindheit
- Alkohol/Drogensucht eines Elternteils
- Psychische oder intellektuelle Beeinträchtigung eines Elternteils
- Rigide Erziehungspraktiken
- Konflikthafte Beziehung der Eltern (mit Gewaltausbrüchen / häusliche Gewalt)
- Eingeschränkte Fähigkeit mit Stresssituationen umzugehen
- Negative Erwartungen an die persönliche Entwicklung und die Entwicklung der Familie

Merkmale in den Lebensumständen

Neben den persönlichen Einstellungen und Fähigkeiten bilden auch Merkmale in den Lebensumständen der Familie Gefährdungsfaktoren:

- Geringe materielle Ressourcen
- Beengte Wohnverhältnisse
- Mehrere Kinder in der Familie unter 5 Jahren
- Wenig Kontakte zur Außenwelt (isolierte Familie)
- Geringe soziale Unterstützung

1 J. Barber u.a. haben bei ihrer Untersuchung des Vorhersagewertes von Items des Risikofragebogens der in Ontario verwendet wird, festgestellt, dass Items bezogen auf Verhaltensauffälligkeiten des Kindes in Kombination mit Items für das elterliche Stressverhalten zuverlässige Werte für eine Prognose abgeben (J. Barber u.a. The reliability and predictive Validity of consensus-based Risk assessment, Centre of Exellence for Child Welfare 2007)

4. Methoden der Einschätzung

Prozessorientiertes Vorgehen bei der Gefährdungseinschätzung
Eine Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls umfasst mehrere Ebenen. Zum einen geht es darum, den Grad der Gefährdung zum gegenwärtigen Zeitpunkt anhand der Auffälligkeiten beim Kind, seiner Äußerungen über gefährdende Handlungen bzw. Unterlassungen der Eltern sowie des Verhaltens der Eltern zu bestimmen. Zum anderen muss geklärt werden, ob das Kind in seiner gegenwärtigen Umgebung vor einer zukünftigen Gefährdung seines Wohles geschützt ist. Eine Einschätzung ist immer prognostisch ausgerichtet und daher mit Unsicherheitsfaktoren belegt, sie kann nur gelingen, wenn sie prozesshaft angelegt ist. Um eine Prognose zu erstellen, müssen die gegenwärtigen Lebensbedingungen des Kindes, die aktuellen Anzeichen von Kindeswohlgefährdung ins Verhältnis gesetzt werden zu den Ressourcen des Kindes und der Personen, mit denen es zusammenlebt. Ferner muss eingeschätzt werden, wie kooperations- und veränderungsbereit und –fähig die Eltern sind. Auch gilt es mit einzubeziehen, welche Ressourcen in der Umgebung der Familie vorhanden sind und welche Hilfestrukturen der Familie zur Unterstützung ihrer Entwicklung angeboten werden können. Letztlich geht es bei der Einschätzung darum, herauszufinden, wie entwicklungsfähig das Familiensystem ist. Einige Autoren sprechen daher bei der Gefährdungseinschätzung auch von einer sozialpädagogischen Diagnostik.[2]

Das Gespräch mit den Betroffen: Zugang finden
Eine Gefährdungseinschätzung bedarf eines Dialogs mit den Betroffenen. Für eine umfassende Einschätzung ist eine Einbeziehung von Eltern unbedingt notwendig, da nur im direkten Kontakt mit Eltern und Kind sich die von außen wahrgenommenen Anzeichen einer Gefährdung genauer erfassen lassen und auch Ressourcen zur Abwendung einer möglichen Gefährdung herausgefunden werden können. Die Klärung der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und worin sie besteht, geschieht im Kontakt mit Eltern und Kind. Eine Einschätzung kann daher nur gelingen, wenn die Person, die die Einschätzung vornimmt, Eltern und Kinder als handelnde Subjekte wahrnimmt und sie an der Suche nach Antworten beteiligt statt sie als Objekte einer Untersuchung zu behandeln.

---

2 vgl. auch:
Chr. Gerber: Kindeswohlgefährdung – Von der Checkliste zur persönlichen Risikoeinschätzung, Vortrag Fachkongress Hamburg 16./17.02.06
www.kinderschutz-zentren.org/pdf/vortrag_gerber-hamburg_06.pdf
R. Wolff: Inwiefern können Fachkräfte des sozialen Dienstes durch ihr Handeln Kindern schaden bzw. zur Kindeswohlgefährdung beitragen?
in: DJI; Handbuch Kindeswohlgefährdung (2007)
R. Wolff: Demokratische Kinderschutzarbeit – zwischen Risiko und Gefahr
Vortrag Fachtagung des Vereins für Kommunalwissenschaften 22./23.06.06 “Kinderschutz gemeinsam gestalten. § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“

Das direkte Gespräch mit Eltern und Kindern birgt aber auch das Risiko einer Fehleinschätzung, wenn es nicht gelingt, einen tragfähigen Kontakt zu Eltern bzw. Kindern herzustellen.

Haltung zu den Eltern

Einer der häufigsten Gründe, warum Gespräche mit Eltern scheitern, ist die mangelnde Reflexion der Fachkraft über ihre eigene Haltung zu den Eltern. Vor allem muss sie sich fragen, ob sie sich der Einbeziehung der Eltern in die Abschätzung gewachsen fühlt. Die unbewusste Einstellung zu den Eltern spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle im Kontakt. Eltern spüren eine ablehnende Haltung und reagieren darauf mit eigenen offenen oder verdeckten Aggressionen. Eine wertschätzende Haltung, die Eltern vermittelt, dass sie als primäre Bezugspersonen eine besondere Bedeutung für die Kinder haben, trägt eher zu einer gemeinsamen Klärung von Auffälligkeiten bei, als eine Haltung, die den Eltern vermittelt, dass sie inkompetent sind. Je mehr die Eltern sich auch in ihrem Scheitern angenommen fühlen, desto weniger müssen sie sich rechtfertigen. Eine Einbeziehung der Eltern gelingt am besten, wenn ein echtes Interesse an der Sicht der Eltern deutlich wird und die Hilfeorientierung im Vordergrund steht. Nur durch eine solche Haltung ist es möglich, die Ressourcen der Eltern zu ermitteln.

Thematisierung der Gefährdung

Im Gespräch mit den Eltern soll deren Problemsicht und Mitarbeitsbereitschaft zur Abwendung einer möglichen Gefährdung in Erfahrung gebracht werden. Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sollten deutlich aber ohne Wertung und Vorwurf formuliert werden. Fachkräfte scheuen sich oft ihre Beobachtungen genau zu benennen und den Eltern den Grund ihrer Sorgen zu erklären. Dies geschieht meist aus der Angst heraus, die Eltern könnten den Kontakt abbrechen oder aggressiv reagieren. Meist steckt hinter dieser Befürchtung entweder die eigene Unsicherheit, ob die Anzeichen selbst richtig gedeutet wurden und die Eltern nicht zu unrecht konfrontiert werden oder die eigene Angst vor einer aggressiven Reaktion der Eltern.

Eine Thematisierung der Anzeichen einer Gefährdung gelingt dann am ehesten, wenn die Beobachtungen sachlich und klar benannt werden und die Haltung der Eltern dazu erfragt wird. Die Unterschiede zwischen der Wahrnehmung und der Einschätzung der Fachkräfte und der Wahrnehmung und Einschätzung der Eltern werden herausgearbeitet, ohne die Eltern wegen Verleugnung oder Bagatellisierung zu verurteilen. Verleugnungen und Bagatellisierungen von Kindeswohlgefährdung durch Eltern sind Versuche, Scham- und Schuldgefühle zu verstecken.

Leitfäden zur Gefährdungseinschätzung

Auf der Grundlage der Definition kindlicher Bedürfnisse und familiärer Risikofaktoren wurden verschiedene Leitfäden oder Checklisten zur Abschätzung des

Gefährdungsrisikos entwickelt. Diese Listen sollen dazu dienen, die Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu objektivieren. Alle Listen sind mehrdimensional angelegt. Sie berücksichtigen die Entwicklung des Kindes, die Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse durch die Eltern, die Eltern-Kind-Beziehung, die persönliche Entwicklung und den momentanen Stand der Beziehung der Eltern sowie ihre psychische Disposition und konkrete Handlungsfähigkeit. Ferner wird die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern sowie ihre Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit abgefragt. Einige Checklisten sind bezüglich der Einschätzung der Befriedigung der kindlichen Bedürfnisse allgemein gehalten, und überlassen es damit der Person, die den Grad der Bedürfnisbefriedigung einschätzt, eine eigene Bewertungsskala anzulegen (z. B. Bewertungsbogen der Stadt Recklinghausen, Prüfbögen des Deutschen Jugend Instituts), andere Checklisten sind differenziert nach Altersstufen aufgebaut. Sie geben anhand eines *Orientierungskatalogs* Situationsbeschreibungen für den Grad der Erfüllung der kindlichen Bedürfnisse, abgestimmt auf die Altersstufen, die die Bewertung der konkreten Gefährdung erleichtern sollen (z. B. Stuttgarter Kinderschutzbogen).

Hilfreich an den Checklisten ist, dass sie eine Orientierung bieten, welche Aspekte der kindlichen Entwicklung, der Interaktion der Eltern mit dem Kind und der familialen Risikofaktoren bei der Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Besonders bei Problemlagen, in denen die Hinweise auf eine Gefährdung eher diffus sind, kann mit Hilfe der Checklisten ein genaues Bild der Situation des Kindes und der Eltern erstellt werden. Allerdings führt ein bloßes Abfragen der Bereiche noch nicht zu einer differenzierten Gefährdungseinschätzung. Es wird lediglich vermieden, dass aufgrund einer starken subjektiven Betroffenheit die Gefährdung zu hoch eingeschätzt wird oder gefährdende Faktoren ausgeblendet werden. In jedem individuellen Fall muss nach der Abfrage der Einstellungen und Lebensumstände der Familie eine subjektive Bewertung der Ergebnisse und eine Abschätzung der Ressourcen der Betroffenen erfolgen. Manche Checklisten, die ein Bewertungsschema für den Grad der Befriedigung der Bedürfnisse angeben, suggerieren, dass die Gefährdung mathematisch berechnet werden kann. Dabei wird vernachlässigt, dass die Qualität der Gefährdung eingeschätzt werden muss. Eine einmalige schwere Verletzung eines kleinen Kindes bei sonst guter Befriedigung der kindlichen Bedürfnisse kann unter bestimmten Umständen die gleiche zukünftige Gefährdung des Kindeswohles darstellen wie die Vernachlässigung eines Kleinkindes in allen Bereichen der Versorgung. Im ersten Fall kann die persönliche Unfähigkeit der Bezugsperson, die das Kind verletzt hat, mit Stress umzugehen alle anderen positiven Faktoren aufwiegen.

Checklisten verführen dazu, Fakten abzufragen, ohne in einen Dialog mit den beteiligten Personen zu treten. Durch Bewertungsskalen wird eine Objektivität unterstellt, die nicht gegeben ist. Jede Situation, in der Kindeswohlgefährdung eingeschätzt werden muss, ist von subjektiven Faktoren geprägt. Beim Erheben von Daten spielt sowohl der Kontakt zu den Bezugspersonen des Kindes eine Rolle als

auch die Einstellung der die Daten erhebenden Person zur Familie. Ohne die Reflexion dieser eigenen Einstellung entsteht ein pseudo-objektives Bild.

5. Aufgaben der Professionellen in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern

Je nach Aufgabe des Trägers und seinem daraus sich ergebenden Kontakt zu Eltern und Kindern gestaltet sich die Möglichkeit einer differenzierten Einschätzung der Gefährdung unterschiedlich. Erzieherinnen in einer Kindertagesstätte, die das Kind regelmäßig sehen und auch Kontakt zu den Eltern haben, können aus den Informationen, die sie durch den täglichen Umgang mit Eltern und Kind gewinnen, leichter eine Einschätzung gewinnen als Betreuer in einem Jugendfreizeitheim, in das das Kind nur gelegentlich kommt. Die präziseste Einschätzung der Gefährdung kann derjenige machen, der Eltern und Kind auch in ihrer häuslichen Umgebung im Umgang miteinander erlebt. Vor allem Institutionen, die keinen intensiven Kontakt zur Familie haben, müssen sich bewusst machen, auf welcher Grundlage ihre Einschätzung der Gefährdung beruht.
Eine umfassende Einschätzung erfordert einen Blick auf Eltern und Kind aus verschiedenen Perspektiven. Wichtig ist daher, dass jede Einrichtung sich ihre Möglichkeiten für die Einschätzung und die daraus folgenden Unsicherheiten klar macht. Bei den folgenden Schritten der Gefährdungseinschätzung gilt es nach jedem Schritt zu prüfen, ob die Handlungsmöglichkeiten der Einrichtung, die Hinweise auf eine Gefährdung festgestellt hat, ausgeschöpft sind und sie zur weiteren Einschätzung andere Einrichtungen der Jugendhilfe oder des Gesundheitswesens einbeziehen muss.

Gewichtige Anhaltspunkte wahrnehmen
Der Begriff *gewichtige Anhaltspunkte* ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Wann in Einrichtungen Anhaltspunkte im Erscheinungsbild des Kindes, in seinen Äußerungen oder in seinem Verhalten als gewichtig eingeschätzt werden, hängt ab von der subjektiven Wahrnehmung der Betreuungspersonen, ihrer fachlichen Qualifikation in Bezug auf Kinderschutz und vom Kontext, in dem das Kind betreut wird. Eine Betreuungsperson, die selbst als Kind Gewalt oder Vernachlässigung erlebt hat, reagiert gegebenenfalls sensibler oder auch zögerlicher auf Anzeichen als Personen, die solche Erfahrungen nicht gemacht haben. Auch können in Wohngebieten, in denen viele deklassierte Familien leben, andere Normen für Gefährdung ausgebildet werden als in gut situierten Wohnvierteln. Ein weiterer Faktor ist die Dichte der Betreuung. Wenn das Kind eine Einrichtung regelmäßig besucht, werden Veränderungen im Verhalten des Kindes oder der Eltern anders beachtet als bei einem gelegentlichen Zusammentreffen mit dem Kind.
Der Gesetzgeber überlässt den Einrichtungen die Verantwortung, wann sie tätig werden wollen. Dies führt häufig zu Unsicherheiten, wann Anhaltspunkte gewichtig genug sind. Ein frühzeitiges Wahrnehmen von Anhaltspunkten für eine Ge-

fährdung erhöht die Chance, mit Eltern und Kindern in einen produktiven Dialog eintreten zu können. Wann eine Einrichtung tätig wird, hängt in hohem Maße von ihrer Haltung und ihrem Kontakt zu den Eltern ab. In einer Kindertagesstätte, in der regelmäßig Entwicklungsgespräche über das Kind stattfinden, werden Anhaltspunkte für Gefährdungen meist frühzeitig thematisiert. In Einrichtungen, die ein Kind nur sporadisch sehen und zu den Eltern keinen Kontakt haben, werden wahrscheinlich nur sehr deutliche Anhaltspunkte für Gefährdungen auffallen.

Einschätzung des Grades der Gewährleistung des Kindeswohls

Zur Objektivierung dieser aus der subjektiven Anschauung gewonnenen Anhaltspunkte soll die weitere Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4 Augen Prinzip) oder bei Trägern der freien Jugendhilfe unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft stattfinden. Die Abschätzung der Gefährdung bezieht sich zum einen auf das Ausmaß der gegenwärtigen Schädigung des Kindes, positiv formuliert auf den Grad der Gewährleistung der Befriedigung der Bedürfnisse des Kindes und seines daraus resultierenden Entwicklungsstandes, zum anderen auf die Ressourcen von Eltern und Kind zur Abwendung zukünftiger Gefährdung. Für eine Einschätzung der Gefährdung muss soweit wie möglich die gesamte Lebenssituation des Kindes betrachtet werden, was wiederum die Einbeziehung von Kind und Eltern erforderlich macht.

Ausmaß der Schädigung

Zur Feststellung des Ausmaßes der Schädigung wird die Schwere der Schädigung (welche Art von Verletzung oder Beeinträchtigung weist das Kind auf) und ihre Dauer (Häufigkeit von Verletzungen über einen Zeitraum) bestimmt. Für diese Einschätzung müssen häufig andere Fachkräfte wie Ärzte oder Psychologen einbezogen werden.

Auf dieser Stufe der Einschätzung werden die erwähnten spezifischen Beobachtungs- und Einschätzungsinstrumente herangezogen (Checklisten), die durch die Definition von Gefährdungsindikatoren eine größere Verlässlichkeit von individuellen Einschätzungen schaffen. Die Instrumente sind mehrdimensional aufgebaut, so dass neben weiteren gefährdenden Aspekten auch Ressourcen erfasst werden.

Wenn das Kind selbst über gefährdende Handlungen oder Unterlassungen seiner Bezugspersonen berichtet, muss als erstes eingeschätzt werden, ob eine akute Gefährdung vorliegt, die eine sofortige Benachrichtigung des Jugendamtes erforderlich macht. Bei Berichten der Kinder ist es wichtig, den Kontext zu berücksichtigen, in dem das Kind erzählt. Eindeutige Hinweise auf akute Gefährdung ergeben sich aus spontanen Berichten von Kindern, die nicht im Zusammenhang mit Gruppengesprächen über unangemessene elterliche Erziehungsmethoden stehen. Die emotionale Beteiligung des Kindes an der Erzählung kann als Indikator für die akute Gefährdung gesehen werden.

Einschätzung der Eltern-Kind-Beziehung
Für eine Prognose über die zukünftige Gefährdung des Kindes ist die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung maßgeblich. Die Interaktion kann zum einen beobachtet werden, wenn Eltern und Kinder in der Einrichtung zusammentreffen, zum anderen wird sie aus Berichten der Kinder deutlich. Eingeschätzt werden soll die Art und die Qualität des Kontaktes zwischen Eltern und Kind: Vor welche Aufgaben stellt dieses Kind seine Eltern? Wieweit beachten die Eltern die Bedürfnisse ihres Kindes, wie weit verfügen sie über Feinfühligkeit und Empathiefähigkeit? Wie sind sie ihrem Kind gegenüber eingestellt, gibt es eine eher feindselige Einstellung, wie nehmen sie ihr Kind wahr? Im Kontakt mit den Eltern kann herausgefunden werden, wie sie selbst ihr Kind wahrnehmen und welche Einstellung sie zu ihrem Kind haben.

Einschätzung der Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern
Die Kooperationsbereitschaft der Eltern bemisst sich am Grad der Problemakzeptanz, dem Grad der Problemkongruenz sowie dem Grad der Hilfeakzeptanz.
Mit der Teilnahme am Gespräch zeigen die Eltern ihre prinzipielle Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Ob mit ihnen eine produktive Zusammenarbeit erreicht werden kann, hängt davon ab, wie weit eine Übereinstimmung der Problemsicht erreicht werden kann. Im Elterngespräch muss eruiert werden, wie sie die Anhaltspunkte für Gefährdung wahrnehmen. Akzeptieren sie, dass bei ihrem Kind Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung vorliegen? Welche Anzeichen sehen sie selbst? Wie bewerten die Eltern die Anzeichen? Welche Erklärung haben sie für die Anzeichen? Mit diesen Fragen kann herausgefunden werden, ob die Eltern eine ähnliche Sicht der Problemlage haben wie die Einrichtung. Als nächstes gilt es herauszufinden, wie die Eltern ihre eigene Beteiligung an der Gefährdung einschätzen. Sehen sie sich als Eltern in der Verantwortung, ihre Kinder zu schützen oder haben sie den Eindruck, auf die Gefährdung keinen Einfluss zu haben? Im nächsten Schritt gilt es zu klären, ob die Eltern sich in der Lage sehen, selbst etwas zu unternehmen, um die Gefährdung abzuwenden. Welche eigenen Ideen haben sie? Wie ist ihre Bereitschaft, externe Hilfe anzunehmen, was befürchten sie?
Auch wenn Eltern die Bereitschaft zur Kooperation signalisieren, zeigt sich im Gespräch manchmal, dass sie zu einer echten Kooperation nicht fähig sind. Vor allem wenn Eltern von psychischen Krankheiten betroffen sind oder exzessives Suchtverhalten zeigen, ist eine Kooperation schwer möglich, da diese Eltern Vereinbarungen nur eingeschränkt einhalten können.

Einschätzung der Ressourcen von Eltern und Kindern
Die Ressourcen von Eltern und Kindern geben Auskunft darüber, welche Entwicklungsmöglichkeiten in der Familie vorhanden sind. Als Ressourcen gelten die persönlichen Fähigkeiten der Bezugspersonen wie intellektuelle Leistungsfähigkeit, Reflektionsfähigkeit und Strukturiertheit sowie die materiellen Ressourcen

einer angemessenen Wohnung und finanzieller Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Ferner werden die sozialen Bezüge der Familie wie Kontakte zu Freunden und Verwandten als Ressourcen gesehen wie auch infrastrukturelle Gegebenheiten, die sich auf die Unterstützungsangebote im unmittelbaren Umfeld der Familie beziehen. Die Ressourcen, über die das Kind verfügt, sind abhängig vom Alter des Kindes und seinem Entwicklungsstand sowie seiner Fähigkeit, Kontakt zu Bezugspersonen außerhalb der Familie herzustellen.

Vereinbarung zur Abwendung der Gefährdung – Vermittlung von Hilfen
Wenn mit Eltern und Kindern eine Verständigung zur Gefährdungslage erfolgt ist, müssen Verabredungen über die nächsten Schritte zur Abwendung der Gefährdung getroffen werden. Dazu ist es notwendig, dass die Einrichtung mit den Eltern Hilfen findet, die eine künftige Gefährdung verhindern. Diese Hilfen können je nach Gefährdung einfache Handlungsanweisungen sein (z. B. die Vereinbarung, dass die Eltern das Kind künftig nicht mehr allein zum Spielplatz schicken) oder Aufträge (z. B. das Kind einem Arzt vorzustellen). Es kann aber auch eine Vereinbarung über regelmäßige Entwicklungsgespräche oder die Anmeldung bei einer Beratungsstelle sein. Bei den Verabredungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos muss darauf geachtet werden, dass sie von den Eltern verstanden werden, dass sie von ihnen umgesetzt werden können, dass sie in einem begrenzten Zeitraum stattfinden und dass ihr Erfolg überprüft werden kann.

Hilfe mit Kontrolle
Mit den Eltern ist auszuhandeln, wie die Einrichtung sich davon überzeugen kann, dass die Vereinbarungen eingehalten wurden. Der Erfolg der Vereinbarung wird an Indikatoren überprüft, die gemeinsam mit den Betroffenen entwickelt werden. In der Regel beziehen sich die Indikatoren auf Verhalten von Eltern, das sich in der Einrichtung am Verhalten oder Erscheinungsbild des Kindes spiegelt. Zum Beispiel kann eine Kita mit Eltern aushandeln, dass sie auf die körperliche Pflege ihres Kindes achten, was am Erscheinungsbild des Kindes überprüft werden kann.
Bei Vereinbarungen über das Hinzuziehen eines anderen Dienstes (z. B. eines Arztes oder einer Beratungsstelle) wäre abzusprechen, wie die überweisende Einrichtung eine Rückmeldung darüber erhält, dass die Eltern den anderen Dienst aufgesucht haben. Diese Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarung muss immer mit den Eltern ausgehandelt werden, da direktes Nachfragen bei dem hinzugezogenen Dienst ohne Schweigepflichtentbindung datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Ein solches Vorgehen würde auch das Vertrauensverhältnis zu den Eltern schwer belasten. Im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung getroffener Vereinbarungen erfolgt gleichzeitig eine abschließende Einschätzung über noch bestehende Risiken einer Kindeswohlgefährdung.

6. Rolle und Verantwortung der hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft

Der Gesetzgeber schreibt das Hinzuziehen einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos für freie Träger zwingend vor. Die Fachkraft soll die Einrichtungen von der Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte an auf den weiteren Schritten der Einschätzung des Gefährdungsrisikos begleiten. Diese Unterstützung sichert den Einrichtungen die Qualität ihrer Einschätzung.
Die Aufgaben der hinzuzuziehenden Fachkraft sind:

- Unterstützung der Einrichtung bei der Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte
- Begleitung der Einrichtung bei der Einbeziehung von Eltern und Kindern in die Risikoeinschätzung
- Unterstützung der Einrichtung bei der Entwicklung von Vereinbarungen mit den Eltern zur Abwendung des Gefährdungsrisikos

Die hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft kann helfen, von Verstrickungen mit Eltern und Kindern frei zu werden. Als im Kinderschutz erfahrene Kraft kann sie die Einrichtung im weiteren Prozess der Risikoeinschätzung begleiten. Sie gibt Hinweise bei Schwierigkeiten in der Einbeziehung von Eltern, zur Gesprächsführung und überlegt mit der Einrichtung im weiteren Verlauf, welche Vereinbarungen zur Beseitigung des Gefährdungsrisikos mit den Eltern geschlossen werden können.
Aufgrund der Prozesshaftigkeit der Risikoeinschätzung ist die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft kein einmaliges Ereignis, sie kann im Verlauf der Einschätzung immer wieder zu Rate gezogen werden. Bei schwierigen Konstellationen mit hohen Risikofaktoren bei Eltern oder Kindern (z. B. psychische Krankheit der Eltern) kann es notwendig sein, unterschiedliche insoweit erfahrene Fachkräfte zu konsultieren.

Verantwortung der hinzuzuziehenden Fachkraft
Die hinzuzuziehende Fachkraft ist stets nur beratend tätig und wird nicht selbst aktiv in den Klärungsprozess einbezogen, um beispielsweise mit Eltern und Kindern zu sprechen. Dies bedeutet, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoeinschätzung bei der Einrichtung verbleibt. Die hinzuzuziehende Fachkraft ist allerdings dafür verantwortlich, dass die Einschätzung auf der Grundlage objektiver Kriterien erfolgt. Sie ist die Hüterin der Qualität des Einschätzungsprozesses.

Helfen

10 Wer hilft bei Kindeswohlgefährdung wie?

Bevor bei Kindeswohlgefährdung eine Institution ins Spiel kommt, besteht ein Verdacht. Ein Kind erzählt seiner Lehrerin von Übergriffen, eine Erzieherin bemerkt blaue Flecken, ein Nachbar hört wiederholt jämmerliches Kindergeschrei, eine Großmutter hat Anhaltspunkte, dass ihr Enkel nicht gut versorgt wird. An wen kann man sich wenden? Welche Institution hat welche Aufgaben und wie kooperieren die Institutionen untereinander? Hier ein Überblick über die wichtigsten Dienste:

Das Jugendamt

Die vielfältigen Aufgaben des Jugendamtes werden vom Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG / SGB VIII) definiert (s. auch Kapitel 13)[1]. Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche „vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen." (§1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) und Hilfen anzubieten (z. B. Einzelfall- oder Familienhilfe). Jeder kann sich an der Jugendamt wenden, Fachkräfte der Jugendhilfeeinrichtungen sind nach § 8a KJHG ausdrücklich verpflichtet, das Jugendamt einzuschalten, falls ihre Hilfen nicht ausreichen oder nicht angenommen werden. Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung müssen die Sozialarbeiter des Jugendamts nachgehen. Dabei müssen sie sich weitere Informationen zur Klärung eines Verdachts beschaffen. Bestätigt sich der Verdacht, müssen sie prüfen, welche Hilfen geeignet sind und ob das Kind durch Hilfen für die Familie (Erziehungsberatung, Familienhilfe …) geschützt werden kann, oder ob das Kind von der Familie getrennt werden muss. Besteht eine dringende Gefahr, kann das Jugendamt ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut nehmen (§ 8a, § 42 SGB VIII). Soweit zur Abwendung einer Gefährdung die Einschaltung anderer Stellen notwendig ist, kann das Jugendamt diese hinzuziehen (z. B. die Polizei, den Sozialpsychiatrischen Dienst). Das Jugendamt hat, sofern es sich nicht um Kapitalverbrechen nach § 138 StGB handelt, keine Verpflichtung zur polizeilichen Anzeige.

Im Fall einer Inobhutnahme hat der Sozialarbeiter des Jugendamts die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden

1 R. Wiesner (Hg.): SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe, Beck Verlag, München 2006
J. Münder u.a.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage, Votum Verlag, Münster 2006

oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
Solange die Sozialarbeiter im Jugendamt von einer ausreichenden Kooperation der Eltern bei der Gefahrenabwehr für ein Kind ausgehen können, sind sie nicht auf die Unterstützung durch ein Familiengericht angewiesen. Sind die Eltern aber nicht willens oder nicht in der Lage Hilfen anzunehmen, so müssen die Sozialarbeiter das Familiengericht anrufen.

Das Familiengericht

Das Grundgesetz garantiert Eltern in Fragen von Pflege und Erziehung ihrer Kinder einen Vorrang gegenüber dem Staat (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Allerdings ist der Staat zur Abwehr von Gefährdungen des Kindeswohls zum Eingriff in die elterliche Sorge berechtigt (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG, „staatliches Wächteramt"). Nach § 1666 BGB kann nur das Familiengericht in die elterliche Sorge eingreifen, und zwar dann, wenn das Wohl des Kindes durch elterliches Erziehungsversagen gefährdet ist und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Konkrete Maßnahmen sieht das Gesetz nicht vor, sondern überlässt sie dem Gericht. Das Gericht kann in einem „Erziehungsgespräch" auf die Eltern einwirken, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen[2]. Das kann Erziehungsberatung sein oder der regelmäßige Besuch einer Kindertagesstätte, eine ärztliche Untersuchung oder die Sicherung des Schulbesuchs. Folgen die Eltern den gerichtlichen Auflagen nicht oder kann das Kindeswohl darüber nicht gesichert werden, kann das Gericht die elterliche Sorge ganz oder teilweise (Aufenthaltsbestimmungsrecht/ABR) entziehen und einen Pfleger oder Vormund bestellen. Das Gericht hört die Eltern, das Kind und das Jugendamt an. Kindern wird dabei in der Regel ein Verfahrenspfleger an die Seite gestellt. Die Hinzuziehung von Sachverständigen, etwa zur Erstellung eines Gutachtens, ist möglich.

Familiengericht und Jugendamt sind in ihrer Arbeit eng aufeinander angewiesen[3]. Jugendämter können ein familiengerichtliches Verfahren anstreben, wenn die Eltern nicht an einer Risikoabschätzung mitwirken wollen oder die jugendamtseige-

2 Pressemitteilung des Bundesministeriums für Justiz vom 13.1.2006 auf www.bmj.de
3 Arbeitsgruppe „Familienrechtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls" beim Bundesministerium für Justiz, Abschlussbericht vom 17.11.2006
Prof. Dr. R. Ernst: Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht beim Kinderschutz, in: Stiftung SPI, Infoblatt Nr. 39, Oktober 2006, www.stiftung-spi.de

nen Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft oder nicht ausreichend sind. Zugleich sind die Jugendämter die sozialpädagogische Fachbehörde, die die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit freien Trägern anbietet und die Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfen und Maßnahmen einschätzt und dem Gericht vorträgt.

Die Polizei

Die Polizei ist verantwortlich für Maßnahmen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr. Sie *muss* ermitteln, wenn ihr Fälle von Kindesmisshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung bekannt werden. Im Unterschied zum Jugendamt richtet sich der Fokus der Polizeiarbeit auf das Ermitteln einer Straftat, die Sicherung von Beweisen, die Abwehr unmittelbarer Gefahren für Kinder. „Im Blickfeld der Polizei steht zwar auch das konkrete Opfer – jedoch gleichzeitig der/die Täter/in. (Es) … ist zu prüfen, ob es … weitere Opfer gibt und … ob Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr … vorliegen“ [4]. Ermittlungsergebnisse der polizeilichen Arbeit dienen als Grundlage für Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Strafgericht. Besteht bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung kein sofortiger Handlungsbedarf, ist die Polizei nach Polizeiaufgabengesetz verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

Eine Anzeigepflicht bei der Polizei gibt es bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Deutschland nicht. Im Einzelfall kann eine Anzeige aber dann notwendig sein, wenn sie das einzige verbleibende Mittel ist, eine Straftat abzuwenden (§ 34 StGB spricht vom „rechtfertigenden Notstand“). Die Einschaltung der Polizei kann zudem helfen, eine konkrete Missbrauchs- oder Misshandlungssituation zu beenden. Andererseits ist dabei zu bedenken, dass polizeiliche Ermittlungen und ein Strafverfahren große Belastungen für die kindlichen Zeugen und die Familie mit sich bringen können. Insbesondere Aussagen gegen die eigenen Eltern stürzen Kinder oft in schwere Schuldgefühle und Loyalitätskonflikte.

Kliniken und niedergelassene Ärzte

Speziell Kinderärzte können bereits frühzeitig Probleme in Familien und Gefährdungen von Kindern erkennen und Eltern auf Hilfsangebote hinweisen. Das Problembewusstsein bei Ärzten ist vorhanden, etliche Kliniken haben inzwischen eigene Beratungsangebote. Die diagnostischen Möglichkeiten erlauben es, eine Misshandlung früher und eindeutiger zu erkennen. In Fällen von akuter Kindeswohlgefährdung kommt Ärzten in Praxen und in Kliniken die Aufgabe zu, Verlet-

4 O. Knecht: Kinderschutz – Eine Annäherung an einen Begriff aus Sicht der Polizei, in: Stiftung SPI, Infoblatt Nr. 35 vom Oktober 2005, www.stiftung-spi.de/Archiv

zungen zu behandeln, zu dokumentieren und Hilfen einzuleiten. Sie haben dafür allerdings einen finanziell und zeitlich sehr begrenzten Rahmen. Bei einer Kindeswohlgefährdung werden Eltern in der Regel an das Jugendamt verwiesen, da wo Eltern nicht kooperieren ist die Information des Jugendamtes angezeigt. Das Abwenden einer Gefahr für Leben und Gesundheit eines Kindes steht dann über der ärztlichen Schweigepflicht („rechtfertigender Notstand“ nach § 34 StGB)[5].

Die Beratungsstellen

In Beratungsstellen (Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Kinderschutz-Zentren …) arbeiten Berater und Therapeuten mit unterschiedlichen Methoden, meist werden mehrere Hilfen angeboten (Familienberatung, Einzelberatung, Kindertherapie …). Viele Beratungsstellen (wie die staatlichen Erziehungsberatungsstellen und einige Spezialberatungsstellen wie die Kinderschutz-Zentren) verfügen über erfahrene Fachkräfte nach § 8a KJHG. Ihr Angebot richtet sich an folgende Zielgruppen:

- an Selbstmelder
- an Eltern mit einer Auflage zur Beratung (*unfreiwillige Klienten*)
- an Fremdmelder
- an Helfer

Selbstmelder sind alle diejenigen, die sich mit einem eigenen familiären Problem an die Beratungsstellen wenden. Das können Kinder, Jugendliche oder Eltern sein.

Unfreiwillige Klienten sind Menschen, die seitens des Jugendamtes oder des Familiengerichts eine Auflage zur Beratung haben. Die Kinder leben dann entweder bereits von den Eltern getrennt, eine Rückführung erscheint aber möglich, oder es ist eine Trennung für den Fall einer erfolglosen Beratung vorgesehen. Der Kontakt zur Beratungsstelle erfolgt am besten über eine vom Jugendamt einberufene Hilfekonferenz, an der die Familie, das Jugendamt und die Berater gemeinsam teilnehmen und in der bereits bestehende Verletzungen und weitere Gefährdungen ebenso thematisiert werden, wie Veränderungswünsche und Kriterien für eine erfolgreiche Beratung.

Ziel der Arbeit mit diesen ersten beiden Gruppen ist es, das Risiko einer bestehenden Kindeswohlgefährdung zu minimieren. In regelmäßigem Kontakt mit Eltern und Kindern wird es darum gehen, die familialen Beziehungen zu betrachten, zu klären und zu verändern. Sich aus unbewussten Wünschen und Ängsten ergebende Konflikte können erlebt, besprochen und einer angemesseneren Lösung zu-

5 Derzeit wird erneut über eine Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht an das Jugendamt für Ärzte und Hebammen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung diskutiert.

geführt werden[6]. Schädigende gewaltsame, grenzenlose und distanzierte Beziehungen können positiv verändert werden. Traumatisierte Kinder brauchen ein eigenes kindertherapeutisches Angebot.

Fremdmelder sind besorgte Familienangehörige, Großeltern z. B. und Nachbarn. Sie können sich melden, wenn sie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben. Mit ihnen kann dann geklärt werden, ob der Verdacht begründet ist, welche Risikofaktoren und Ressourcen bestehen, welche Hilfe dem Melder selbst möglich ist, welche Hilfe von außen kommen muss und wie ein Zugang zur betroffenen Familie gefunden werden kann.

Das Angebot zur *Fachberatung* nach § 8a KJHG richtet sich an professionelle Helfer (Erzieherinnen, Lehrer, Einzelfallhelfer, Betreuer …). Hier geht es darum, Risiken für eine Kindeswohlgefährdung gemeinsam abzuschätzen, die Ressourcen der Familie zu untersuchen und Hilfen abzuwägen. Es geht dabei auch um eine Verminderung des Risikos, Gefährdungen zu unter- oder überschätzen und das Verhalten der Eltern oder mögliche Symptome der Kinder unangemessen zu interpretieren. Weiter kann überlegt werden, wer im Bedarfsfall wie Kontakt zur Familie aufnimmt und was geschieht, wenn die Kontaktaufnahme scheitert (s. Kapitel 9).

Beratung als eine Form der Hilfe

Nicht alle Symptome von Kindern lassen sich auf einen gefährdenden Umgang der Eltern mit ihnen zurückführen. Kinder sind lebendige, sich entwickelnde Wesen, Familien sind lebendige, sich entwickelnde Systeme, beide können in Entwicklungskrisen geraten. Symptome sind so verstanden eine Leistung, der bestmögliche Umgang mit diesen Krisen, der einem Kind / einer Familie zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich ist. Treten solche Symptome auf, können die Kinder z. B. in der Schule nicht lernen, nässen sie ein, sind aggressiv oder unruhig, sind alle Eltern darüber beschämt. Diese Beschämung wird besonders deutlich, wenn die Probleme öffentlich werden, wenn Lehrer oder Erzieherinnen die Eltern auf ihre Kinder ansprechen. Dieses Ansprechen erfordert daher von einem Helfer Taktgefühl. Das gilt speziell für das Ansprechen von Eltern, die ihre Kinder misshandeln, missbrauchen oder vernachlässigen. Diese Eltern haben besondere Schwierigkeiten, Beziehungen einzugehen und Konflikte zu ertragen und auszuhandeln. Genau das macht es aber auch Helfern schwierig, mit ihnen in Kontakt zu kommen.

6 Einführende Literatur dazu:
H. E. Richter: Eltern, Kind und Neurose. Rowohlt Verlag, Hamburg, 1995
H. Petri: Erziehungsgewalt. Fischer Verlag, Frankfurt, 1991
T. Bauriedl: Leben in Beziehungen, Herder Verlag, Freiburg, 1996

Misshandelnde, missbrauchende, vernachlässigende Eltern erleben Helfer schnell als *Besserwisser*, als Kontrolle oder als Strafgericht. Die Angst vor Beschämung und Strafe ist in jedem Kontakt mit den Eltern spürbar. Sie speist sich aus den bisherigen Beziehungserfahrungen der Eltern und aus deren Schuldgefühlen. Angst wiederum führt zu Abwehr, die sich in Kontaktvermeidung, Verleugnung, Rechtfertigung oder Angriffen auf den Helfer („Angriff ist die beste Verteidigung") ausdrücken kann. Hier entsteht oft ein unproduktiver Kreislauf zwischen Helfern und Eltern: Je stärker die Helfer die Eltern konfrontieren, desto mehr Angst produzieren sie bei den Eltern und steigern deren Abwehr. Diese Angst kann sich oft erst über die Erfahrung in der Beziehung zum Helfer lockern.

Eine Hilfe ängstigt Eltern auch, weil sie erfordert sich zu öffnen, sich eigenen Ängsten, Wünschen und Konflikten zu stellen und sie zur Sprache zu bringen. In vielen Familien wird gerade das nicht mehr gekonnt, Schwierigkeiten sollen eher sprachlos bewältigt werden und spitzen sich in Krisen – wo Beziehungen und Konflikte nicht gänzlich vermieden werden, wie in der Vernachlässigung – gewaltsam und grenzüberschreitend zu.

Wer hier helfen will, muss sich in erster Linie für die Familie interessieren. Es gilt, eine Atmosphäre zu schaffen, in der relative Sicherheit entstehen kann, mit seinen Fragen und Schwierigkeiten angenommen zu werden. Interessieren können Helfer sich z. B. für Folgendes: Welche Erklärungen gibt es in der Familie für die Symptomatik? Wer erlebt welche Schwierigkeiten wie? Welche vielleicht unausgesprochenen Regeln und Überzeugungen gibt es in der Familie? Was würde jeder einzelne gern beibehalten oder ändern wollen? Worauf ist die Familie stolz, was gelingt gut? Welche Hilfe kann ein jeder sich vorstellen? … Beschuldigungen und das Androhen von *Maßnahmen* helfen nicht weiter. Wer sich interessiert, braucht nicht nach *Tätern* zu suchen, sondern wird von familiären Beziehungen und Konflikten erfahren, die zu Schädigungen von Kindern führten. Helfen heißt dann nicht, Straftaten zu ermitteln, sondern ein Angebot zu machen.

Helfen heißt auch, auf Freiwilligkeit zu setzen, Werbung für eine Hilfe zu machen und Hoffnung zu wecken. Werbung funktioniert hierbei am besten über die eigene Person, über die Erfahrung, die Eltern mit dem Helfer machen. Daher ist es oft auch einfacher, bestehende Beziehungen (z. B. die Erzieherin in der Kindertagesstätte) für den Beginn einer Hilfe zu nutzen. Das Prinzip der Freiwilligkeit kann und darf nur dann gebrochen werden, wenn Gefahr für ein Kind besteht und die Eltern nicht in der Lage sind, diese Gefahr abzuwenden.

Für Helfer kann es hilfreich sein, sich vor Augen zu halten, dass Eltern einer Hilfe immer ambivalent gegenüber stehen – auch da, wo sie diese freiwillig gesucht haben. Sie sind zur Überzeugung gelangt, sich mit ihren Wünschen und Ängsten

nicht offen zeigen zu dürfen und wehren sich auch selbst gegen ihre eigenen Anteile und gegen eine Aufdeckung in einer Beratung. Es scheint so, als wollten sie ihre Probleme weiter vor sich und anderen verbergen. Hinter dieser Angst steht aber bei allen Menschen auch ein emanzipatorisches Bedürfnis nach eindeutigen, angstfreien, stabilen und belastbaren Beziehungen und damit auch der Wunsch nach Veränderung und Hilfe[7].

Beratung im Zwangskontext

Misshandlungen, Missbrauch oder Vernachlässigung fallen in den meisten Fällen über Symptome von Kindern auf und erfordern dann, mit den Eltern ins Gespräch zu kommen. Von der Art der Ansprache wiederum hängt viel für den weiteren Verlauf einer Hilfe ab. Das In-Kontakt-kommen und die Arbeit mit Eltern, die erst über eine Auflage von Jugendamt oder Familiengericht um Beratung nachsuchen, ist für einen Berater wohl am schwierigsten. Diese Eltern verfügen oft über wenig Ressourcen, Beziehungen zu gestalten und Konflikte auszuhalten und auszutragen. Oft haben sie keine Worte für Gefühle und können nur schwer über sich selbst nachdenken. Eltern sind oft voller Angst, Angst vor Schuldzuweisungen und Beschämung, vor Stigmatisierung, vor Trennung vom Kind und vor Strafe. Sie sind unsicher und misstrauisch und haben oft starke Schamgefühle. Und auch der Helfer ist, konfrontiert mit verletzten Kindern, nicht frei von schwierigen Gefühlen (s. dazu Kapitel 2).

Für den Berater erschwerend kommt hinzu, dass er vom Klienten als Teil einer Zwangsmassnahme identifiziert wird. Dem Berater wird "… die Kontextdefinition des Klienten übergestülpt, der diese Situation häufig als Zwang und Erpressung erlebt und interpretiert. Aus Sicht der Helfer wäre es angemessener von einem Schutzkontext bezogen auf das Kind und von einem Motivierungskontext bezüglich der Eltern zu sprechen, da das Anliegen nicht darin besteht, auf die Familie Zwang und Druck auszuüben, sondern sie zur Annahme von Hilfe zu motivieren, damit sie ihr schädigendes Verhalten ändert."[8] Das beinhaltet auch, dass der Berater in sich die Frage offen hält, ob er eine Chance für Entwicklung sieht oder nicht. Es empfiehlt sich, zunächst den Rahmen, die Kooperationen, die unterschiedlichen Erwartungen und Rollen abzuklären. Klare Zielvereinbarungen und klare Erarbeitung von Indikatoren für eine Veränderung, für Erfolg oder Scheitern der Beratung sind nötig.

7 Vgl.: T. Bauriedl: Auch ohne Couch, Psychoanalyse als Beziehungstheorie und ihre Anwendungen, Klett Verlag, Stuttgart 1994

8 F. Herm: Beratung unfreiwilliger Klienten, in: Kindeswohlgefährdung. In-Beziehung-Kommen bei schwierigen Familienkonflikten, Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin, 2005, 16

- Der Rahmen: Um was soll es gehen? Wer kontrolliert die Auflage wie? Was folgt aus Erfolg oder Misserfolg der Beratung? Wie soll gearbeitet werden (Ort, Termin, Frequenz, Teilnehmer …)?
- Die Kooperation: Wie arbeitet der Berater mit dem Jugendamt / dem Familiengericht zusammen? Wie transparent sind seine Berichte für die Familie?
- Zielvereinbarung: Wie kann das Kindeswohl gesichert werden? Was kann dabei helfen, diese Ziele zu erreichen?
- Indikatoren für Veränderung: Die Eltern lassen sich auch innerlich auf eine Beratung ein und das Kindeswohl erscheint ausreichend gesichert / das Kindeswohl kann nicht ausreichend gesichert werden.

All das ist immer ein Aushandeln, das Zeit braucht. Gefährdungspotentiale und Ressourcen müssen gemeinsam mit der Familie abgeschätzt werden (s. auch Kapitel 9). Es geht weniger darum, Eltern zu zwingen, sondern sie über die Arbeit am Konflikt trotz des Zwanges zu einer Beratung zu gewinnen. Eltern sind keine passiven Objekte, über die in einer Beratung befunden wird, sondern sie sind aktive Subjekte, die den Hilfeprozess aktiv mitgestalten. Eine Zwangsberatung mag für sie zunächst eine Zumutung sein, sie beinhaltet aber immer auch ein Zutrauen und wirkt schon damit Inkompetenz- und Entwertungsgefühlen bei Eltern entgegen. Auch wenn die Eltern zunächst auf äußeren Druck hin eine Beratung wahrnehmen, so kann es doch sein, dass sie im Verlauf die Gelegenheit ergreifen, über ihre Sorgen und Probleme zu sprechen. Ein von Eltern und Helfern geteiltes Verständnis, dass dies eine unangenehme Gesprächssituation ist, die aber eine Perspektive aus den familiären Notlagen weisen kann, ist eine Grundlage dafür, dass die Eltern sich öffnen können.

Ein Berater steht hier vor einer schwierigen Aufgabe, „ …vor der Herausforderung, in unerträglichen gewaltsamen Situationen, in beziehungsgestörten Familien, die Balance zu halten zwischen Konflikt und Kontakt, (sich) für die Not und die Sicht der Eltern zu interessieren, ihnen möglichst die Verantwortung für die Kinder zu überlassen, Widerstand und Abwehr der Familie zu verstehen statt zu bekämpfen, unterschiedliche Meinungen zu benennen statt Abweichler zu bekämpfen, Hilfen mit den Eltern zu entwickeln statt sie zu oktroyieren, notwendigen Zwang zu benennen, rechtliche, diagnostische, familiendynamische Kenntnisse mit Kenntnissen der Hilfelandschaft und des Sozialraumes zu verbinden.“[9]
Wesentlich für einen positiven Beratungsverlauf ist auch die Unterscheidung zwischen äußerer und innerer Motivation. Äußere Motivation ergibt sich aus dem Zwangskontext, innere Motivation meint die Bereitschaft, sich selbst in Frage zu

9 G. Kohaupt: Hurry slowly! Oder: Was man nicht erfliegen kann, muss man erhinken. Konflikthafter Kontakt zu Eltern bei Kindeswohlgefährdung. In: Kindeswohlgefährdung. In-Beziehung-Kommen bei schwierigen Familienkonflikten, Hrsg: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2005, 31

stellen und auf die Suche zu begeben. Diese innere Motivation mag anfangs nicht vorhanden sein, sie kann aber über die gemeinsame Arbeit, auch über gemeinsam ausgetragene Konflikte, herausgebildet werden. Dabei gibt es einige Indikatoren für die Abschätzung von Beratungsmotivation und Prognose. Sie stehen mit dem Anfang nicht ein für allemal fest, sondern es ist in einer Beratung zu überprüfen, ob und wie weit sie zu entwickeln oder zu verändern sind:

- „das Ausmaß der Verleugnung: Positiv für den Beratungsprozess und eine Beratungsmotivation ist, wenn Klienten bereit sind über ihre Beteiligung an der Entstehung der Verletzungen des Kindes zu sprechen. Negativ ist, wenn es bei einer totalen Verleugnung bleibt, verbunden mit einer harmonisierenden Darstellung der Familiensituation.
- Der Faktor der Verbindlichkeit und Kooperationsbereitschaft: Eine gute Prognose liegt in der Regel bei einer Einsicht in die Notwendigkeit der Kooperation vor. … Schwierig wird die Einschätzung bei Eltern, die formal äußerst korrekt … alle Termine einhalten, aber … keine Veränderung passiert.
- Die Fähigkeit, Konflikte und Schwierigkeiten zu thematisieren und die Bereitschaft sich auf die vereinbarten Themen einzulassen.
- Der Umgang mit dem Kind. Hier kommen zum Ausdruck Bindungsfähigkeit, Verlässlichkeit, Empathiefähigkeit.“[10]

Aber auch wenn alle Kontextfragen genügend geklärt sind, ist mit Widerständen zu rechnen. Schon für *freiwillige Klienten* ist es schwer, sich Hilfe zu holen und sich mit sich selbst auseinander zu setzen, für *unfreiwillige Klienten* gilt das umso mehr. Schutzmechanismen in Form von Widerständen sollen helfen, Ängste in Schach zu halten. Dabei können die Widerstände sehr unterschiedliche Formen und Ausmaße annehmen, mit Widerstand ist in jeder Phase der Beratung zu rechnen. Beispiele für Widerstand können sein:

- Zu spät kommen, Termine vergessen oder verwechseln
- Hartnäckig schweigen oder reden wie ein Wasserfall
- Intellektualisieren, den Berater in haarspalterische Diskussionen verwickeln, seine Kompetenz anzweifeln, alles an gesellschaftlichen Ursachen festmachen …
- Anpassung an die vermeintlichen Erwartungen des Beraters (*Musterklient*)
- Ablenkung (schimpfen auf Dritte, ständiges Einbringen von Alltagsproblemen …)
- Einen Sündenbock finden: „Ich kann nicht … weil du / er / sie …“

Widerstand kann sich dabei auch auf einzelne Familienmitglieder verteilen, z. B.:

- „wichtige Termine“ verhindern das Erscheinen aller Familienmitglieder
- das Baby ist unruhig, braucht die ständige Aufmerksamkeit der Eltern in der Sitzung

10 siehe dort

- Inszenieren von lautstarken Streitigkeiten vor dem Berater
- Ausmachen eines *Kranken/Behandlungsbedürftigen* in der Familie

Widerstand ist legitim, er ist eine unbewusste Leistung der Klienten, er schützt sie vor unerträglichen Gefühlen. Widerstand manifestiert sich meist auf der Handlungsebene. Die sicherste Form von Widerstand ist die Vermeidung von Kontakt zum Berater. In der Beratung kann es deshalb nicht darum gehen, Widerstand auszuschalten oder zu brechen, sondern mit ihm zu arbeiten, indem man ihn erkennt, versteht und die ihm zugrunde liegenden Ängste gemeinsam mit den Klienten bearbeitet. Jeder gemeinsam überwundene Widerstand stärkt die Beziehung und das persönliche Wachstum, weil damit bisher Unerträgliches nicht weiter fern gehalten werden muss, sondern integriert werden kann. Beziehungsfähigkeit ist also auch ein Produkt von Arbeit am Konflikt.

Schließlich ist vielleicht gerade bei Beratungen im Zwangskontext wichtig zu sehen, wie sehr die Helfer selbst Teil der Arbeit sind. Ein Berater arbeitet nicht *an* der Familie und *an* einem Konflikt, sondern geht *mit* der Familie Konflikte ein und arbeitet sie mit ihr durch. Hilfreich kann er dann sein, wenn er selbst spüren kann, wie es ihm in der Familie geht, wenn er *mit* leiden kann aber nicht *für* leiden muss. Bildlich gesehen muss er auf „*seinem eigenen* Stuhl sitzen bleiben“. Wenn er Symptome und Widerstände zunächst akzeptieren kann und sie nicht beseitigen will, kann es ihm am ehesten gelingen, seine Unabhängigkeit zu wahren und Machtkämpfe zu vermeiden. Er wird dann weniger in Gefahr sein, sich allein für den Erfolg der Beratung verantwortlich zu fühlen und so weder der allmächtige Helfer sein müssen, ohne den die Familie nichts ist, noch der ohnmächtige Helfer, der nichts bewirken kann.[11]

Exkurs: Wie können Fachkräfte in Kindertagesstätten mit Eltern über eine Kindeswohlgefährdung sprechen?

Es gibt bereits viele hilfreiche Fachbücher mit Fragenkatalogen und Fragetechniken für Gespräche mit Eltern[12]. Oft werden diese aber nicht als ausreichend empfunden, weil sie auf die konkrete eigene Situation nicht passen und es im Gespräch der jeweils folgende Schritt ist, der schwer zu finden ist. Meist sind es zudem auch die im Gespräch auf beiden Seiten auftauchenden Gefühle, die Schwierigkeiten machen und diese wiederum hängen ab von der Beziehung, in der beide Gesprächspartner stehen. Aufgrund all dieser Faktoren kann auch hier keine

11 Dazu braucht man Wissen um Familien und die Entwicklung von Kindern, um Gesprächsführung und vor allem auch um sich selbst – also eine fundierte Ausbildung.

12 z. B.: Arist von Schlippe, Jochen Schweitzer: Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung, Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 2003

Patentlösung angeboten werden, kann es auch hier keine Rezepte für solche Gespräche geben. Dennoch soll hier versucht werden einige Eckpunkte zu benennen, die Gespräche mit den Eltern über ihre Kinder und die Beziehung zu ihren Kindern aussichtsreicher machen.

Wie man mit Eltern spricht, was man sagt, hängt vom Kontext der Begegnung (Kita, Schule, Klinik …/Entwicklungsgespräch/Konfrontationsgespräch …), vom fachlichen Hintergrund der Helfer, von der Haltung ab, mit der Helfer Eltern begegnen und von der jeweiligen Beziehung, die beide miteinander haben. Es hängt auch wesentlich ab von den Gefühlen, die auf beiden Seiten vorhanden sind (s. Kapitel 2).

Im Folgenden liegt der Schwerpunkt exemplarisch auf Konfrontationsgesprächen in Kindertagesstätten, die Hinweise hier sind aber vermutlich auf andere Einrichtungen übertragbar. Konfrontationsgespräche haben ein konkretes Verhalten von Eltern im Fokus und unterscheiden sich damit von Entwicklungsgesprächen oder von Gesprächen anlässlich von Verhaltensauffälligkeiten von Kindern.

Schwierige Gespräche mit Eltern sind leichter zu führen, wenn Gespräche mit Eltern zum Alltag der Einrichtung gehören. Viele Kindertagesstätten führen heute mit den Eltern regelmäßig Entwicklungsgespräche über ihre Kinder und es ist dann auch leichter, mit den Eltern in anderem Rahmen über schwierige Dinge zu reden. In Einrichtungen, in denen mit Eltern immer nur dann gesprochen wird wenn es Probleme gibt, sind auch Konfrontationsgespräche für alle Beteiligten schwieriger, weil intensiver mit Emotionen behaftet.

Haltung

Eltern und Erzieherinnen haben es oft schwer miteinander. Beide fürchten den jeweils anderen als kompetenter und daher können sich Konkurrenz, Misstrauen und Angst zwischen ihnen aufbauen. So wie Erzieherinnen gefährdet sind, Eltern gegenüber in die Kindrolle zu rutschen, so sind Eltern umgekehrt in Gefahr, die Erzieherin als eine Art Über-Mutter zu fürchten und umgekehrt. Es kann also sein, dass im Konfliktfall immer auch die Frage, wer die besseren Eltern sind, unterschwellig mitverhandelt wird und affektiv das Gespräch beeinflusst. Eine Haltung der gemeinsamen Sorge um das von beiden betreute Kind kann hier helfen, Konkurrenz gegen zu steuern. Ebenfalls helfen kann das Bewusstsein der Erzieherin, dass sie auf ihrem Gebiet Fachfrau ist, also ein selbstbewusstes Auftreten als kollegiale Partnerin der Eltern, das weder zu zurückhaltend noch zu bestimmend ist.
Eine andere Gefahr liegt in der Identifizierung mit dem Kind. Erzieherinnen sind täglich mit den ihnen anvertrauten Kindern zusammen und daher auch schneller bereit, deren Perspektive zu übernehmen. Das hat viele Vorteile, kann andererseits erschweren sich vorzustellen, wie es den Eltern dieser Kinder geht. Oft gibt es

Vorurteile den Eltern gegenüber, die ein Gespräch von vorn herein schwierig oder gar aussichtslos erscheinen lassen, also die Haltung den Eltern gegenüber beeinflussen. Oberflächliche Eindrücke können durch interessiertes Nachfragen aufgelöst werden: *„Wenn Sie es hören wollen, sage ich Ihnen gern, wie ich das sehe, aber dann interessiert mich sehr, wie Sie das sehen…“*

Eine offen interessierte Haltung lässt sich wohl am ehesten über die Überzeugung erreichen, dass alle Eltern es mit ihren Kindern schaffen wollen, dass alle Eltern gute Eltern sein wollen. Eltern, die eigenwillige Umgangsformen mit ihren Kindern pflegen oder sogar zu Gewalt greifen, können es oft nicht besser. Gewalt gegen Kinder in der Familie kann – wie an anderer Stelle in dieser Broschüre beschrieben – als Ausdruck einer familiären Konfliktsituation und des Versuchs, Ohnmachtsgefühlen entgegen zu steuern, verstanden werden. Kindesvernachlässigung ist stärker ein Ausdruck von Resignation und Überforderung. Gespräche mit Eltern werden daher immer auf den zugrunde liegenden Konflikt zielen. Eltern wollen gute Eltern sein – sie wissen aber nicht wie / können es oft nicht.

Das Konfrontationsgespräch

Für ein konfrontatives Gespräch mit Eltern ist eine gute **Vorbereitung** wichtig. Wichtige Fragen, die im Vorfeld überlegt werden können sind etwa: Was kann man über das Kind, seine Entwicklung, sein Verhalten insgesamt sagen (mit Stärken und Schwächen)? Welche Erfahrungen habe ich mit den Eltern bislang? Welche Annahmen habe ich über die Eltern? Was kann Positives über die Eltern gesagt werden? Was gefällt mir an ihnen? Was genau ist Anlass zur Sorge und für die Einladung zum Gespräch? Was genau habe ich beobachtet? Welches Ziel will ich mit dem Gespräch erreichen? Insbesondere das Klären der Vorannahmen über die Eltern scheint wichtig, um den Eltern nicht ängstlich oder ängstigend zu begegnen. Ungeklärte Vorannahmen bergen immer auch die Gefahr anzunehmen, bereits alles zu wissen und blockieren damit offenes, interessiertes Nachfragen.

Der nächste Schritt ist die **Einladung** an die Eltern. Wie benenne ich den Anlass? Es besteht die Gefahr, sich auf Tür-und-Angel-Gespräche einzulassen in denen ein gutes Ergebnis unmöglich zu erreichen ist. Benennen Sie also den Anlass: *„Ich würde gern mit Ihnen über Ihr Kind sprechen. Mir ist in letzter Zeit etwas aufgefallen, das mich beschäftig und ich würde gern wissen, ob Ihnen das auch aufgefallen ist und hören, wie Sie darüber denken.“* Vereinbaren Sie einen Termin und schaffen Sie einen schützenden Rahmen: *„Ihr Kind ist zu wichtig, als dass wir das jetzt hier zwischen Tür und Angel klären könnten. Es geht ja auch sonst niemanden etwas an. Lassen Sie uns dazu einen baldigen Termin machen.“*

Das Verhalten der Eltern im Gespräch wird nun wesentlich vom Grad ihrer Angst abhängen. Besonders Eltern, die unter schwierigen Bedingungen leben, erwarten

von anderen wenig Gutes und fühlen sich tendenziell unterlegen und beschämt (ein Faktor, der auch ihre Beziehung zu ihrem Kind prägen kann). So bringen sie möglicherweise in ein Gespräch Scham- und Schuldgefühle und eine Angst vor dem Jugendamt, der Strafverfolgung und der Herausnahme ihres Kindes mit. Es kann daher sinnvoll sein, diese Befürchtungen offen anzusprechen und sie auch durch die Atmosphäre im Gespräch zu entkräften. Zur Gesprächsatmosphäre gehört das „Setting“ also die Frage, wer am Gespräch teilnimmt. Je weniger Personen den Eltern gegenüber sitzen, desto weniger werden diese sich beurteilt oder bedroht fühlen. Andererseits wird eine Erzieherin vermutlich ihrerseits weniger Angst haben, wenn sie von einer Kollegin unterstützt wird. Hier gilt es abzuwägen, vor allem aber auch zu erklären, warum noch eine Kollegin oder die Leitung teilnimmt. Auch Mitschreiben im Gespräch kann kontrollierend und ängstigend erlebt werden, wenn es nicht erklärt wird. Vom Gespräch sollte ein Protokoll gefertigt werden, das die Eltern in Kopie erhalten.

In der **Eröffnung** des Gesprächs sollen Sinn und Ziel benannt werden. Beschreiben Sie, was Sie beobachtet haben und vermeiden Sie Wertungen und Interpretationen. *„Ich habe Sie eingeladen, weil mir aufgefallen ist, dass … und das macht mir Sorgen. Vielen Dank, dass Sie meiner Einladung gefolgt sind…“* Benennen Sie auch die für das Gespräch zur Verfügung stehende **Zeit**. Mehr als eine Stunde ist meist nicht produktiv. *„Wir haben jetzt eine Stunde Zeit, uns darüber auszutauschen. Sollte die Zeit nicht reichen, können wir uns neu verabreden.“* Die Zeit vorab zu vereinbaren und sie dann auch einzuhalten ist von großer Bedeutung. Wird die Zeit nicht definiert, steigt der Angstpegel der Eltern, weil sie nicht wissen, wann das Gespräch zu Ende ist und ob noch „heiße Themen“ kommen. Sie sind dann eventuell blockiert, von sich aus Schwierigkeiten zu benennen. Vermeiden Sie im Gespräch Worte wie *Misshandlung* und lassen Sie im Verlauf erkennen, dass Sie wissen, dass Erziehung schwierig sein kann, benennen Sie dabei immer wieder auch positive Beispiele aus der Interaktion der Eltern mit ihrem Kind und sagen Sie Positives über das Kind.

Pausen im Gespräch und zwischen den Gesprächen können hilfreich sein, das Gespräch zu überdenken und mit unangenehmen Affekten umzugehen. Zu lange Pausen allerdings können ihrerseits wieder Angst machen. Aus einer Pause heraus führt z. B. die Frage: *„Was beschäftigt Sie gerade?“*

Von der Angst der Eltern vor dem Gespräch war schon die Rede. Diese Angst kann zu dem führen, was man Widerstand nennt: Die Eltern kommen nicht oder nur sehr verspätet zum Gespräch. Vereinbaren Sie einen neuen Termin, betonen Sie Ihre Sorge und werben Sie um die Teilnahme der Eltern. Kommen die Eltern zu keinem von mehreren vereinbarten Terminen, so sprechen Sie die Schwierigkeiten an und versuchen diese zu ergründen und auszuräumen. Erst wenn alle Versuche

scheiterten, teilen Sie den Eltern mit, dass Sie sich an andere Institutionen wenden müssen, sollte ein Gespräch nicht zustande kommen.

Beispiel: Ein Kind wird „behandelt wie ein Hund“:
Ich möchte versuchen, das Gespräch an einem kleinen Beispiel zu skizzieren, in dem es noch keine gravierenden Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung gibt[13]: Die Erzieherinnen beobachten, wie der neue Stiefvater von Max (drei Jahre alt) ihn in letzter Zeit beim Abholen anherrscht und sofortigen Gehorsam verlangt. Er zwingt ihn z. B. in die Jacke obwohl es draußen warm ist und wirkt sehr gereizt. Eine Erzieherin findet, „er behandelt Max wie einen Hund“ und befürchtet, dahinter liege eine Erziehungshaltung des Vaters, die dem Kind schaden könnte. Max seinerseits freute sich anfangs über den Kontakt zum neuen Vater und lief auf ihn zu, wenn er kam, nun aber wird er vorsichtiger und zeigt keine Freude mehr.

Der Vater erscheint zum Gespräch, die Mutter konnte sich wegen ihrer Arbeit nicht frei machen. Die Erzieherin könnte das Gespräch etwa wie folgt eröffnen: *„Guten Tag, Herr B., schön, dass Sie gekommen sind und schade, dass Ihre Partnerin nicht da sein kann. Ich habe Sie eingeladen, weil ich mir Sorgen um Sie und Max mache. Sie holen Ihren Sohn oft ab und wir freuen uns, wenn Sie als Vater sich so um Max kümmern. Und Max freut sich auf Sie. Ich sehe wie er lacht, wenn Sie kommen. In letzter Zeit aber ist mir einige Male aufgefallen, dass Sie sehr unbeherrscht waren mit ihm. Letzte Woche z. B. wollte er seine Jacke nicht anziehen – es war sehr warm draußen – und Sie haben ihn voller Wut in die Jacke gestopft. Schließlich weinte er. Was war denn da los?“*

Einige mögliche Reaktionen des Vaters:
Positive Aufnahme: Ach, das ist mir jetzt peinlich. Ich bin donnerstags immer sehr in Eile und an diesem Tag war ich besonders gestresst, mein Auto ist kaputt gegangen und dann wollte Max nicht gleich mitkommen …
Bagatellisierende Abwehr: Ja und? Was soll denn daran so schlimm sein? Deswegen haben Sie mich hier eingeladen? Das hätten Sie mir doch auch gleich sagen können! Das ist normal, das kommt in den besten Familien vor, da müssen Sie sich keine Gedanken machen …
Intellektualisierende Abwehr: Max hat schließlich zu tun, was ich sage. Ich bin sein Vater und ich kann es nicht zulassen, wenn er nicht auf mich hört. Kinder müssen tun, was Eltern sagen.
Zum Gegenangriff übergehen: Wenn ich das schon höre! Diese Kuschelpädagogik, die hier betrieben wird, ist mir schon lange negativ aufgefallen! Neulich kam Max nach Hause – da hatten Sie hier wohl mit ihm gemalt – sein ganzes Hemd war voller Farbe und wir hatten dann die Arbeit damit. Bevor Sie mich hier zur

13 Ich nehme bewusst kein drastisches Beispiel, weil solche Fälle in der Praxis oft einfacher sind

Rede stellen, sollten Sie erst mal darüber nachdenken, was Sie hier alles falsch machen! …

Wie geht es dann weiter? Je nach Reaktion des Vaters sind mögliche Fortsetzungen:

Zu 1) Hier setzt Erleichterung über diese positive Aufnahme der Beobachtung ein. Der weitere Verlauf des Gesprächs ist wohl klar und wird kaum weitere Schwierigkeiten bergen.

Bei den anderen Möglichkeiten ist die Affektlage schwieriger. Die Erzieherin fühlt sich nun möglicherweise auch zurückgewiesen und angegriffen, was den Fortgang erschweren kann.

Zu 2) *„Sie haben Recht. Die einzelne Situation für sich wäre vielleicht kein Anlass für ein solches Gespräch. Aber mir geht es nicht nur um den letzten Donnerstag, sondern um die Abholsituation insgesamt. Ich empfinde Sie da sehr ungeduldig mit Max in letzter Zeit. Und Max, der sich früher freute, wenn er Sie sah, wirkt irgendwie bedrückter …“*

Zu 3) *„Ich glaube, Sie wollen Max ein guter Vater sein! Sie kümmern sich sehr um ihn, holen ihn hier regelmäßig ab … Und scheinbar glauben Sie auch, dass ein guter Vater ein strenger Vater ist, der keinen Widerspruch zulässt. Bei Max führt das dazu, dass er Angst vor Ihnen bekommt. Wollen Sie, dass Max vor Ihnen Angst hat?“*

Zu 4) *„Offensichtlich fühlen Sie sich angegriffen, Herr B. Das ist nicht meine Absicht. Ich mache mir Sorgen um Max und um Ihre Beziehung und darüber möchte ich mit Ihnen sprechen. Ich nehme auch gern zur Kenntnis, wenn Sie an unserer Arbeit etwas auszusetzen haben. Sie haben da jetzt einen Punkt benannt, über den wir auch noch reden sollten. Lassen Sie uns dazu einen anderen Termin machen, heute soll es um Max gehen und darum, worüber wir uns hier Sorgen machen. Warum war es Ihnen gerade in dieser Situation so wichtig, dass Max seine Jacke anzieht?“*

Es hilft der Erzieherin also nicht, nun ihrerseits zum Angriff überzugehen oder sich auf abstrakte Diskussionen (z. B. über die Erziehung von Kindern generell) einzulassen. Meist ist es hilfreicher, die Gefühle anzusprechen. Bleiben Sie weiter bei Ihrer konkreten Sorge und Ihrer Beobachtung. Machen Sie deutlich, dass es Ihnen nicht darum geht, die Eltern zu beschämen, anzuklagen oder zu „melden“, sondern dass Sie helfen wollen. Wenn Sie gar nicht mehr weiter wissen, sagen Sie es: *„Ich habe den Eindruck, wir kommen im Moment nicht weiter. Sie fühlen sich*

vermutlich angegriffen und ich weiß nicht, wie wir das auflösen können. Vielleicht sollten wir uns beide Zeit nehmen, mit Abstand über unsere Situation nachzudenken und uns neu verabreden. Was denken Sie darüber?"

Der Fortgang des Gesprächs wird sich nun unterscheiden, je nach dem, was dem Verhalten des Vaters zugrunde liegt: ein **Erziehungskonzept** („Kinder müssen auf ihre Eltern hören") oder eine Ablehnung des Kindes, die durch ein Erziehungskonzept kaschiert wird. Wenn es sich um Ersteres handelt, wird man darüber sprechen, wie die Abholsituation so gestaltet werden kann, dass beide, Vater und Kind, damit zufrieden sind und sich geachtet fühlen.
Im zweiten Fall wird das Befinden des neuen Vaters im Mittelpunkt stehen. Es könnte sein, dass seinem Verhalten ein **Familienkonflikt** zugrunde liegt, bei dem er das Gefühl hat, von der Allianz von Mutter und Kind ausgeschlossen, depotenziert zu sein. Zuhause gilt vielleicht nur, was die Mutter sagt oder der Vater fühlt sich Max gegenüber zurückgesetzt. Er möchte als neuer Vater eine wichtige Rolle spielen, hat aber das Gefühl, es nicht zu dürfen und nicht ernst genommen zu werden. Die Erzieherin sollte allerdings nicht von *Konflikten* sprechen, sondern die Beziehungen nach und nach erkunden und umschreiben: *Hier scheint es ja so, als müssten Sie sich mit aller Kraft gegen Max durchsetzen. Hört Max denn auch sonst nicht, was Sie sagen? … Wie fühlen Sie sich, wenn Max sich verweigert? … Und was sagt Max Mutter dazu?*

Wenn Sie das Problem ausreichend erkundet haben und in der Problemsicht übereinstimmen, kann nun über Veränderungsmöglichkeiten nachgedacht werden und evtl. die Überleitung zu einem Hilfsangebot erfolgen. Beziehen Sie die Eltern mit ein, fragen Sie, was die Eltern sich als Hilfe vorstellen können und benennen Sie eventuell verschiedene Angebote. „*Sie möchten Max ein guter Vater sein, aber es gibt offensichtlich Umstände, die Ihnen das erschweren. Wer oder was könnte Ihnen hier hilfreich sein? …"*

Vereinbaren Sie verbindlich eine Fortsetzung des Gesprächs in absehbarer Zeit, um Veränderungen zu besprechen und zu sehen, ob die Eltern sich Hilfe gesucht haben. Bedenken Sie dabei auch, dass es für viele Menschen nicht leicht ist, sich Hilfe zu holen. Auch wenn das Gespräch mit der Erzieherin positiv verlaufen ist, ist es doch ein großer Schritt, sich jemand Neues, z. B. in einer Beratungsstelle, zu suchen und sich ihm gegenüber mit seinen Schwierigkeiten zu öffnen.

Wenn die Eltern sich Gesprächen verweigern oder in Gesprächen nicht zugänglich sind, wird das Hinzuziehen Dritter sinnvoll sein. Das kann je nach Fall zunächst eine eigene Supervision mit einer *Kinderschutzfachkraft* sein, in der überlegt wird, wie man die Eltern doch noch erreichen kann. Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist und Gespräche mit den Eltern nicht möglich sind oder nicht zu einem

positiven Ergebnis führen, informieren Sie das Jugendamt. Wenn Sie sich an das Jugendamt wenden sollten Sie die Eltern darüber vorher informieren.

Trennung als Chance

„Ist nicht die schlechteste Familie immer noch besser als ein gutes Heim?“ So lautet eine der häufigsten Fragen, wenn das Gespräch auf Kindeswohl und Kinderschutz kommt. Die Antwort ist ein klares Nein. Denn es geht nicht um die falsche Alternative „Familie oder Heim?“, sondern um die Frage „In welchem Lebensumfeld ist das Kindeswohl des Kindes bestmöglich gesichert?“
Gravierende Fälle von Kindeswohlgefährdung tauchen immer wieder in den Medien auf. Je größer das geschehene Unrecht, desto größer das Bedürfnis nach Rache, Vergeltung oder Strafe. Diese Logik – die wir alle ein Stück weit in uns tragen – drängt in Richtung eindeutiger, radikaler Maßnahmen und Lösungen. Ist ein Kind ernsthaft zu Schaden oder gar zu Tode gekommen, heißt es meist: „Wieso hat niemand etwas unternommen?“ Kritik wird aber auch häufig laut, wenn das Jugendamt ein Kind in Obhut genommen hat: „Wieso sind hier die Elternrechte beschnitten worden?“ Jeder, der einen öffentlich diskutierten Fall von Kindeswohlgefährdung aus eigener Anschauung kennt wird bestätigen können, dass dessen Wirklichkeit wesentlich komplexer ist, als seine meist recht einseitige Darstellung in den Medien.
Kurz und gut: die Frage der Trennung von Eltern und Kind ist eine moralisch und ideologisch hoch aufgeladene. Je eindeutiger man sich dazu positioniert desto sicherer kann man sein, Widerspruch hervorzurufen. Hier wird Trennung nicht als „letzte Möglichkeit“ oder als „äußerstes Mittel“ begriffen, sondern als notwendige und angemessene Intervention in bestimmten Fällen des Kinderschutzes. Sie kann eine Chance für alle Beteiligten bedeuten.

Im Mittelpunkt der Überlegungen steht eine vorübergehende Trennung im Sinne einer Krisenintervention. Dabei sind hier lediglich einige zentrale Aspekte thematisierbar. Die langfristige Rückführung des Kindes in seine Familie ist das moralisch und rechtlich angestrebte Ziel jeder Fremdunterbringung. Nüchtern betrachtet muss jedoch festgestellt werden, dass die Realisierung dieses Ziels für viele der betroffenen Kinder eine Utopie bleibt.

Die Chance für das Kind
Spektakulär, d.h. medienwirksam, sind in der Regel die Fälle, in denen ein Kind körperlichen Schaden nimmt. Kindeswohlgefährdung ist jedoch in der Regel kein einmaliges Geschehen, sondern Folge einer die Entwicklung des Kindes gravierend behindernden Umgebung. Die schleichende Einschränkung, Behinderung und Schädigung der (Persönlichkeits-) Entwicklung des Kindes hat fatale Auswirkungen, die auf das gesamte Leben des Kindes ausstrahlen. Die Chance für das

Kind bei einer Trennung besteht darin, in einer Umgebung aufzuwachsen, die sein Wohl und seine Entwicklung fördert, statt sie zu behindern.
Zwar ist die Trennung einer Familie ein dramatischer Eingriff, viele der betroffenen Kinder erleben sie jedoch auch als Entlastung. Daher greift das häufig gegen eine Trennung eingesetzte Argument der „Traumatisierung durch die Trennung" zu kurz. Denn eine Trennung schützt das Kind vor weiteren Übergriffen, sowie vor einer belastenden bis schädigenden familiären Dynamik.
Das häufig *unproblematische* Ankommen der Kinder in einer Kriseneinrichtung ist oft Ausdruck ihrer Fehlentwicklungen im sozialen und emotionalen Bereich. Insofern ist die Arbeit mit dem Kind in der Einrichtung in erster Linie Beziehungsarbeit im Sinne von Begegnung. Viele der Kinder erleben erstmals Erwachsene, die ihnen zugewandt sind, die ihnen empathisch begegnen und sie annehmen, die ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse verständlich artikulieren, die Grenzen setzen und deren Handeln konsistent und konsequent ist. So haben sie die Chance, in einer zugewandten und nachvollziehbar strukturierten Umgebung Entwicklungsdefizite aufzuholen. Die Beziehungsarbeit mit dem Kind ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass es sich selbst als Person mit Wünschen und Bedürfnissen entdecken lernt. Und erst dann können diese auch zugelassen und artikuliert werden.
Zur Beziehungsarbeit gehört auch, das Kind von der Rolle des *bösen*, *zu reparierenden* Kindes zu entlasten. Dies beinhaltet u.a., seinen Zwiespalt zwischen der Loyalität mit den Eltern und dem Wohlbefinden in der Einrichtung zu kennen, zu benennen und gemeinsam mit dem Kind auszuhalten. Die Solidarisierung der Kinder mit ihren Eltern bis hin zu ihrer Idealisierung ist einerseits eine normale Reaktion, andererseits drücken sich darin auch die problematischen Beziehungen und deren Dynamik innerhalb der Familie aus. Die familiäre Situation ist die einzig mögliche Wirklichkeit, die die Kinder bis zur Trennung kannten. Wie sollten sie zwischen ihren Eltern als zentralen Bezugspersonen und ihren Eltern als ihnen Gewalt Antuende unterscheiden können? Dies kann dazu führen, dass das Kind unbedingt wieder bei seinen Eltern leben will (= Kindeswille), auch wenn sich die beteiligten Helfer einig sind, dass sein Wohl dort nach wie vor gefährdet ist (= Kindeswohl). Hier ist von Seiten der Mitarbeiterinnen der Einrichtung ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen den Kindern und den Eltern gegenüber gefordert, ohne die eigene Überzeugung davon bestimmen zu lassen.
Dieser Punkt einer Krisenintervention ist vielleicht der komplizierteste, denn Trennungssituationen im Rahmen des Kinderschutzes rühren immer auch gesellschaftliche und ideologische Dimensionen an. Sie lösen bei den Eltern und anderen Bezugspersonen häufig einen Reflex zum „Schutz der Familie" aus. Dies verlangt als Gegenpol vom Helfenden ein feines Gespür für die Unterscheidung zwischen dem was daran realistisch und was daran illusorisch ist.

Die Chance für die Eltern

Für die Eltern ist eine (vorübergehende) Trennung ein deutliches Stop-Signal: „So geht es nicht weiter!“ Die Trennung eines Kindes von seiner Familie erfolgt entweder mit Zustimmung der Eltern (nach § 34 SGB VIII) oder gegen deren Willen (nach § 42 SGB VIII, „Inobhutnahme“).

Oft haben die Eltern eine grundsätzliche abwehrende Haltung gegenüber der Trennung und der Krisenunterbringung, die sich verschieden äußert: „Mein Kind verhält sich erst so, seit es in der Einrichtung ist.“ „Die Einrichtung kümmert sich nicht gut um das Kind.“ „Ich habe mich immer um Hilfe bemüht und keine bekommen.“ „Ich tue alles für mein Kind.“ Für viele Eltern, die mit der Trennung von ihrem Kind nicht (oder nur begrenzt) einverstanden sind, ist die Einrichtung in der ihr Kind nun lebt eine mindestens latente Bedrohung. Sie erleben sich in Konkurrenz mit den Mitarbeitern, fühlen sich insgesamt ungerecht behandelt oder nicht ernst genommen. Mehr noch als unter der Trennung selbst leiden viele Eltern vielleicht unter der Kränkung, in den Augen wichtiger anderer keine kompetenten Eltern zu sein. Folgende Fragen kommen so in den Fokus: Wie funktioniert die Familie, wenn das Kind nicht da ist? Welche Gefühle löst dies bei den Eltern aus? Wie begegnen sich Eltern und Kind bei den Besuchskontakten? Können sie Hilfestellungen in der Begegnung mit ihrem Kind annehmen? Lassen Sie sich auf das Angebot einer Beratung ein?

Die Eltern haben bei einer Trennung die Chance, sich mit Hilfe eines Beraters an ihrer Seite mit der Geschichte und der aktuellen Situation ihrer Familie auseinander zu setzen und bei den Besuchskontakten einen anderen Kontakt zu ihren Kindern aufzubauen. In der Beratung gilt es einerseits, die Eltern in ihren Sorgen und Wünschen ernst zu nehmen, andererseits die Realität der Kindeswohlgefährdung und der Trennung aufrecht zu halten. Die erste Frage lautet häufig: Lässt sich eine gemeinsame Problemdefinition erarbeiten? Erst dann kann der wichtige Schritt in Richtung der Übernahme von Verantwortung für das Geschehene und für die Zukunft gegangen werden. Die räumliche und personelle Trennung von Beratung der Eltern und Unterbringung der Kinder ist hier hilfreich, ebenso wie die Regelung, die Kinder in der Zeit der Krisenunterbringung nicht nach Hause zu beurlauben.

Häufig ist der Prozess der Perspektiventwicklung für die Mitarbeiter der Einrichtung dadurch belastet, die Konfrontation zwischen Eltern und Jugendamt ausbalancieren zu müssen. Zugespitzt lautet diese Frage: „Wie hilft man jemandem, der sich nicht helfen lassen will?“ Da das unmöglich ist, bleibt mitunter das ungute Gefühl, sich trotz hehrer Ideale, gesetzlicher Vorgaben und der Überzeugung das fachlich Richtige zu tun, über den Willen der Eltern zum Wohl des Kindes hinwegzusetzen.

Die Chance für das Jugendamt

Am Anfang einer Krisenunterbringung gibt es in der Regel mehr Fragen als Antworten. Lässt sich zwischen Eltern und Helfern eine gemeinsame Sichtweise der

familiären Situation herstellen? Übernehmen die Eltern die Verantwortung für das Geschehene und für die Zukunft? Was sind die Ressourcen der Familie? Wie die familiäre Dynamik? Wie ist der Entwicklungsstand des Kindes? Wie sein Bedarf? Was ist die Perspektive für die Zukunft? Was ist ggf. die bestmögliche zukünftige Unterbringungsform für das Kind?
Kommen die beteiligten Fachkräfte zu der Entscheidung, dass eine Herausnahme eines Kindes aus seiner Familie notwendig ist, erfolgt idealerweise zunächst eine vorübergehende Trennung mit Unterbringung des Kindes für die kommenden Monate in einer Kriseneinrichtung. Der Schutz des Kindes, die Klärung der offenen Fragen und die Entwicklung einer tragfähigen Perspektive ist ein aufwändiger Prozess, der eine angemessene personelle Ausstattung und Qualifikation verlangt. All diese Fragen bei garantiertem Schutz des Kindes gut und gründlich zu klären, ist die Chance für das Jugendamt bei einer Trennung von Eltern und Kind.
Beispielsweise müssen Rahmen und Setting der Kontakte zwischen Eltern und Kind angemessen und individuell gestaltet werden. Je nach Indikation sind zwischen einer sozialraumorientierten und einer den Schutz des Kindes in den Vordergrund stellenden Unterbringung verschiedene Mischformen möglich: Im ersten Fall ist es sinnvoll, dass das Kind in seine alte Schule geht und die Eltern in der Einrichtung zu Besuch kommen. Im zweiten ist es aus Kinderschutzgründen notwendig, den Ort der Unterbringung den Eltern nicht mitzuteilen, das Kind umzuschulen und die Kontakte als Begleiteten Umgang zu gestalten.
Jede Frage im Rahmen des Klärungsprozesses, etwa nach Gestaltung der Kontakte zwischen Eltern und Kind oder nur nach einem momentan nicht auffindbaren zweiten Schuh, birgt Zündstoff. An jeder Stelle kann jederzeit die Dynamik des Familienkonfliktes aufbrechen. Die Kriseneinrichtung fungiert hier gewissermaßen als *Puffer* zwischen den Wünschen und Bedürfnissen aller Beteiligten. Darüber hinaus kann sie die bisherigen Helfer und Bezugspersonen als wichtige Informationsquelle einbeziehen, das Kind in der komplizierten Situation der Trennung stützen, sowie zu medizinischen Untersuchungen und psychologischen Diagnostiken angemessen begleiten. Durch die Arbeit mit dem Kind und seiner Familie entsteht ein beziehungs- und alltagsdiagnostisch präzises Bild seines Entwicklungsstandes, seiner Fähigkeiten und seiner Probleme sowie Symptomatiken. Dadurch kann der Hilfebedarf exakt formuliert werden.

Trennung als professionelle Herausforderung

Alle Fragen im Rahmen einer Trennung von Kind und Familie machen eindeutige, objektiv richtige Antworten unmöglich. Die *Falllage* allein stellt keine ausreichende Handlungsgrundlage dar. Den beteiligten Helfern bleibt *nur*, sich zu positionieren. Das heißt, alle bekannten Fakten zu erörtern, eine Einschätzung vorzunehmen und anschließend eine klare Haltung – orientiert an den Eckpfeilern *Kinderschutz* und *Kindeswohl* – zu entwickeln. Eine solche Positionierung macht die Arbeit mit einer Familie in der Trennungssituation überhaupt erst möglich, die

nur im Ausnahmefall konfliktfrei verlaufen wird. Krisenintervention und Kinderschutz ist Arbeit an Beziehungen, die alle Beteiligten in ihren Sorgen, Ängsten, Motivationen, aber auch in ihrem Handeln und dessen Konsequenzen für das Kind ernst nimmt.

Neben dem äußeren Rahmen ausreichender Räumlichkeiten, personeller Ausstattung und Qualifikation der (Krisen-) Einrichtung, ist einerseits Selbstreflexion, andererseits die Reflexion der Auswirkungen der Familiendynamik auf das Team unverzichtbar. Das umschließt supervisorische Begleitung ebenso wie die enge Vernetzung aller beteiligten Helfer, um die häufig unterschiedlich erlebten Teile der Familie und deren Dynamik in ein gemeinsames Bild der Familie zu integrieren. Gelingt dies, kann ein dreidimensionales Bild der Familie entstehen. Misslingt es, setzt sich der Familienkonflikt zwischen den beteiligten Helfern fort.

Die komplexen Aufgaben bei einer Trennung sind keine objektivierbaren, technischen Ausführungen moralischer und rechtlicher Rahmenbedingungen; Kinderschutz kann nur gelingen als kongeniale Mischung aus empathischem und subjektivem Engagement, fachlicher Qualität und einer eindeutigen Haltung der Familie und dem Kind gegenüber.

11 Was brauchen Familien mit Säuglingen und Kleinkindern?

In den vorigen Kapiteln dieses Handbuches wurden bereits die Risikofaktoren, die Ursachen, Formen und Auswirkungen von Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern in der Familie erörtert. Die Hervorhebung der Familien mit Säuglingen und Kleinkindern soll hier einige Besonderheiten dieser Familiensituation und der Arbeit mit den Familien herausstellen.

Säuglinge und Kleinkinder sind in ganz besonderem Maße darauf angewiesen, dass ihre familiäre Umgebung ihr körperliches und seelisches Wohlergehen und ihre Entwicklung sichert. Familien brauchen in dieser Phase sowohl eigene Kräfte und Fähigkeiten als auch das Wohlwollen und die Unterstützung der Gemeinschaft. Die Sicherung des Kindeswohls in der frühen Phase der kindlichen und familiären Entwicklung gehört zu den vordringlichen Aufgaben eines verantwortungsvollen Kinderschutzes und ist insofern im besten Sinne des Wortes Prävention von Kindeswohlgefährdung. Fachkräfte des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe unterstützen Familien mit Säuglingen und Kleinkindern und kümmern sich besonders um die Familien, die großen psychosozialen Belastungen ausgesetzt sind.
Der Aufbau *sozialer Frühwarnsysteme* und die Unterstützung von Familien durch *Frühe Hilfen* sollen dazu beitragen, die Risiken für die Entwicklung der Kinder zu verringern und die Schutzfaktoren für eine ausreichende Entwicklung zu vermehren[1].
Der Handlungsdruck wächst bei den medizinischen und psychosozialen Fachkräften in und außerhalb der Jugendhilfe umso schneller, je mehr belastende Lebensbedingungen in einer Familie vorherrschen und je geringer die Ressourcen in der Familie und deren Eigeninitiative eingeschätzt werden. Diesem Druck Stand zu halten, mit den Familien in Kontakt zu kommen und ihnen rechtzeitig, angemessen und verlässlich zur Seite zu stehen ist eine große fachliche und persönliche Herausforderung. Einige Aspekte dieser Arbeit sollen im Folgenden herausgestellt werden.

1. Besonderheiten der Familiensituation führen zu Besonderheiten im Zugang zu den Familien

Die Geburt eines Kindes wird oft als *freudiges Ereignis* bezeichnet. Darin steckt auch eine Erwartungshaltung den Eltern gegenüber: Sie vor allem sollen sich freuen, das Kind freudig an- und aufnehmen und mit viel Freude versorgen. Oder es freuen sich – aus welchen Gründen auch immer – besonders diejenigen über die Geburt des Kindes, die zum *freudigen Ereignis* gratulieren. Im Unterschied oder als Ergänzung dazu ist in der Fachliteratur zum Thema „Geburt eines Kindes“ von einer *Krise* zu lesen.[2] Wie geht das zusammen? Worum geht es? Was macht die Geburt eines Kindes besonders und was verändert sich in einer Familie?

1 Aktionsprogramm des BMFSFJ „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und Soziale Frühwarnsysteme“
2 D. N. Stern beschreibt in seinem Buch „Die Mutterschaftskonstellation“ (Klett-Cotta, 1998), die re-

Die Zeit um die Geburt und die Zeit nach der Geburt eines Kindes sind sehr intime Perioden in Familien und mit viel Hoffnung und entsprechend positiven Erwartungen verknüpft. Viele Eltern wollen es gerade am Anfang allein schaffen. Sie müssen sich erst einmal an die neuen Situationen und Anforderungen gewöhnen. Gefühle von großem Glück über dieses *Wunder*, nun ein Kind zu haben, und Gefühle von Verunsicherung und Erschöpfung wechseln einander rasch ab. Neue Sorgen und Fragen tauchen auf, Bedürfnisse nach Unterstützung und Verständnis entstehen, aber jeder Tag ist auch anders.
Anfangsschwierigkeiten gehören zu dieser neuen gemeinsamen Zeit und viele Eltern kommen zügig und gut darüber hinweg. Bei anderen dauert das länger oder ist viel schwieriger, aber sie hören nicht auf zu hoffen und leben mitunter wochenlang sehr einsam in extremen Belastungssituationen. Das kann zu schwierigen Entwicklungen des Kindes und der Eltern-Kind-Beziehung führen.
Wer früh helfen will, muss sich zunächst einmal dieser besonderen Situation bewusst sein und das Zögern von Eltern, sich Hilfe zu holen, als solches wahrnehmen und respektieren.[3]

2. Besonderheiten im Erkennen einer Gefährdungslage und der Risikoabschätzung

Ob und wann Eltern selber erkennen können, dass sie Unterstützung benötigen und nicht mehr aus eigenen Kräften heraus mit ihrem Kleinkind und dessen Bedürfnissen oder Besonderheiten zurechtkommen, hängt offensichtlich von sehr vielen Umständen ab wie:

- der aktuellen Familiensituation;
- den besonderen Bedürfnissen des Kindes;
- dem gesellschaftlichen Klima insgesamt (wie interessiert, anerkennend, unterstützend großzügig und solidarisch verhält sich die Gemeinschaft Familien mit Kindern gegenüber);
- den eigenen Lebenserfahrungen und den Erfahrungen mit Hilfe;
- den Besonderheiten der jeweiligen regionalen Hilfelandschaft;
- dem Selbstwertgefühl der Eltern;
- den sozialen Kompetenzen;
- dem Maß an Selbstvertrauen und Vertrauen anderen Menschen gegenüber.

---

präsentationale Welt der Eltern, die sowohl die realen Interaktionen, die die Eltern mit dem Kind erleben, einschließen als auch die Phantasien, Hoffnungen, Ängste, Erinnerungen, und Prophezeiungen, welche die Zukunft betreffen. Er benennt Themen, die Eltern eben nur in dieser Zeit so beschäftigen und die auch entsprechende Ängste und Unsicherheiten auslösen.

3 M. Papousek thematisiert die Verunsicherungen junger Eltern heute zwischen Überfürsorglichkeit, überhöhten Selbstansprüchen bis zur Selbstaufgabe und den sich daraus entwickelnden Ängsten. Vgl.: Seelische Gesundheit in der frühen Kindheit. In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Jahrgang 2, Heft 1, 2-14

Inwiefern Fachkräfte also Familien mit gefährdeten Säuglingen und Kleinkindern begegnen – und das ist ja die Voraussetzung dafür, eine Gefährdung abwenden zu können – hängt insofern nicht nur von den Familien selber, sondern ebenso von der Gemeinschaft insgesamt und dem Hilfesystem im Besonderen ab.
Der Zusammenarbeit und Vernetzung von medizinischen Einrichtungen und der Jugendhilfe kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, denn psychosozial belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern suchen vorrangig eine Kinderarztpraxis, manchmal eine Hebamme oder andere medizinische Einrichtungen auf. Insofern beginnt die Risikoabschätzung bereits hier und gefährdende Entwicklungen können in den Blick genommen und mit den Eltern erstmals thematisiert werden. Damit können dann wertvolle Brücken zu weitergehenden ambulanten, stationären, kommunalen und therapeutischen Hilfen gebaut werden. Wir können davon ausgehen – und das ist der beste Schutzfaktor –, dass alle Eltern grundsätzlich an einer gesunden und guten Entwicklung ihres kleinen Kindes interessiert sind.

Welche Risiken sind bekannt?
In der Fachliteratur lassen sich relativ übereinstimmend drei Blickrichtungen erkennen:

- Risiken, die in Besonderheiten der frühkindlichen Entwicklungsphase liegen (Schwangerschaft, Geburt, Temperament, Regulationsprobleme)
- Risiken auf Seiten der Eltern, ihrer Biographien, ihrer Gesundheit, der psychosozialen Lage, der Ausprägung ihrer intuitiven elterlichen Fähigkeiten
- Risiken, die im familiären Kontext liegen (Fehlen eines Elternteils, Probleme in der Paarbeziehung)
- Risiken, die sich daraus ergeben, dass Familien mit Kindern in mehrfacher Hinsicht unterversorgt sein können, in Armut und damit auch in einen großen Mangel an sozialen Bezügen und Beziehungen geraten sind.

Insofern bezieht sich ein Nachdenken über *Frühe Hilfen* und die Förderung der Entwicklung von Kindern auch immer auf die gesellschaftliche Verantwortung für die Lebensbedingungen der Familien mit Kindern. Dabei gefährdet meist nicht das Auftreten eines dieser Risiken, z. B. der Minderjährigkeit der Eltern oder die psychische Erkrankung eines Elternteils, allein schon die Entwicklung eines Kindes. Erst die Häufung von verschiedenen belastenden Bedingungen kann zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen für das Kindeswohl führen.
Für die Abschätzung der verschiedenen Risiken werden inzwischen eine Reihe strukturierter Verfahren vorgeschlagen und bereits genutzt und die Diskussion darüber ist in vollem Gange.[4] Fachkräfte haben die Aufgabe, sich mit den in ihrer Region und in ihrem Arbeitsfeld genutzten Verfahren zur Risikoabschätzung ver-

4 Vgl. Kapitel 9 im vorliegenden Handbuch

traut zu machen, deren Anwendbarkeit im eigenen Feld zu prüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.
Zwei Fragen sind dabei zunächst zu klären:

- Wie kann es gelingen, mit den Eltern und eventuell auch weiteren Fachkräften gemeinsam zu einer realistischen Einschätzung zu kommen, um darauf aufbauend Hilfe auf den Weg zu bringen und so die bereits eingetretene oder mögliche Gefährdung abzuwenden?
- Wie ist dafür ein Arbeitsrahmen zu schaffen, der eine fachlich fundierte Risikoabschätzung überhaupt erst ermöglicht?

Die Einschätzung der Eltern-Kind-Beziehung und der elterlichen Fähigkeiten und der besonderen Entwicklungsbedürfnisse des Kindes erfordert bei Säuglingen und Kleinkindern besondere Kompetenzen, Erfahrungen und Methoden und einen zeitlichen Rahmen, der nicht in jedem Bereich von vornherein zur Verfügung steht.
Erfahrungsgemäß ist es sinnvoll, mit den Eltern ausführlich über ihre Lebenssituation ins Gespräch zu kommen und die Eltern mit dem Kind mehrmals in verschiedenen Situationen gemeinsam zu erleben (sei es bei der Beschäftigung der Eltern mit ihrem Kleinkind, beim Füttern und Wickeln, beim Erzählen über ihr Kind und möglicherweise auch in der häuslichen Umgebung). Gleichzeitig sollte der Blick geschult sein, das jeweilige Kind selbst genau zu sehen, seinen Entwicklungsstand, seine Besonderheiten auf dem Hintergrund eines fundierten Wissens über die Säuglingsentwicklung allgemein und die möglichen Hinweise auf frühkindliche Auffälligkeiten im Besonderen.[5]

3. Besondere Ursachen für die Misshandlung oder Vernachlässigung von Säuglingen und Kleinkindern in der Familie

Wie schon weiter vorn in diesem Buch ausgeführt wurde, sind die Ursachen nicht eindimensional, sondern als kontextuelles Geschehen zu verstehen (sozio-kultureller Kontext, familiärer, individueller und der jeweilige Krisenkontext). Wenn Eltern ihre Säuglinge schwer verletzen oder nicht genügend und angemessen versorgen, kann das als Konflikt verstanden werden, der zu einer gefährlichen Entgleisung in der Eltern-Kind-Beziehung führt.
Was liegt einem so schweren Konflikt zugrunde?

- Die intuitiven elterlichen Fähigkeiten können an ihre Grenzen geraten sein oder sie sind blockiert oder sie sind nicht ausreichend vorhanden. [6]

5 Vgl.: T. Ostler, U. Ziegenhain: Risikoeinschätzung bei (drohender) Kindeswohlgefährdung: Überlegungen zu Diagnostik und Entwicklungsprognose im Frühbereich. In: Ziegenhain, Fegert (Hg): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. Reinhardt Verlag, München, 2008

6 M. Papousek: Das Münchener Modell einer interaktionszentrierten Säuglings-Eltern-Beratung und -Psychotherapie In: Kai von Klitzing (Hg): Psychotherapie in der frühen Kindheit. Vandenhoeck &

- Eltern können in der Situation mit ihrem kleinen Kind aus unterschiedlichen Gründen schwer überfordert sein.
- Die scheinbar unstillbaren Bedürfnisse ihres Säuglings können bei den Eltern zu Gefühlen von Ohnmacht und Hilflosigkeit führen, wogegen sie sich wehren oder sich vom Kind enttäuscht abwenden und die erforderliche Fürsorglichkeit aufgeben.
- Eltern können sehr unrealistische Vorstellungen über die Fähigkeiten und Bedürfnisse ihres Kleinkindes haben und sich daher nur sehr eingeschränkt dem Kind zuwenden.

Wie aber kommt es zu diesen Entwicklungen, welche Faktoren beeinflussen das Zustandekommen von Entgleisungen? In der Fachliteratur lassen sich verschiedene Erklärungsmodelle finden, denen gemeinsam ist, den Blick auf das Zusammenwirken unterschiedlicher auslösender Faktoren zu lenken.

Die psycho-soziale Verfassung der Eltern
„Wir hatten es gerade am Anfang sehr schwer miteinander …“

In welche familiäre Situation ein Kind hineingeboren wird, wie sicher es von den Eltern an- und aufgenommen werden kann, hat entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des Kindes und der Eltern-Kind-Beziehung in den ersten Lebensmonaten des Kindes. Ob eine Mutter diese Zeit allein bewältigen muss, die Eltern zu zweit sind, ob weitere Familienmitglieder im Hintergrund sind, deren möglicher Unterstützung sich die Eltern gewiss sein können, welche materiellen und persönlichen Bedingungen die Familie zur Verfügung hat - das alles wird die erste Zeit mit dem Kind in besonderer Weise prägen und modifizieren.
Ein erheblicher Mangel an intellektuellen, emotionalen und lebenspraktischen Fähigkeiten sowie ein deutliches Defizit, vorausschauend das eigene Tun zu planen und es mit den Entwicklungsbedürfnissen des Kindes in Beziehung zu setzen, kann zu einer das Kindeswohl gefährdenden Situation führen. Dies rechtzeitig als Eltern, Angehörige und als Fachkräfte zu erkennen ist die Voraussetzung dafür, entsprechend Hilfe zu holen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Der Kinderwunsch und die Geburt
„Wenn ich das vorher gewusst hätte …“

Ob ein Kind bewusst oder unbewusst erwünscht war, wie sehr und wie lange Eltern diesen Wunsch hatten, welche Hoffnungen und Erwartungen damit verbunden waren, welche Ängste bewältigt werden mussten und wie schließlich die Geburt des Kindes verlief und von den Eltern jeweils erlebt wurde, das alles wirkt in

Ruprecht, 1998, 88-118

der Eltern-Kind-Beziehung lange nach. Wer Erfahrungen in Eltern-Kind-Gruppen hat, weiß, wie oft, gern, variantenreich und emotional Eltern von der Zeit um die Geburt berichten. In diesen Erzählungen begegnen sich *drei* Kinder wieder: Das „imaginäre Kind im Kopf der Eltern", das „Kind im Bauch" der Mutter, das sie spürt und dessen Entwicklung sie heutzutage auf Ultraschallbildern schon während der Schwangerschaft ständig mitverfolgen kann, und schließlich das „reale Kind", das nun mit ihnen lebt.[7]
Da kann es Übereinstimmungen, Konflikte und auch unvorhersehbare Enttäuschungen geben. Psychische und physische Überlastungen um die Geburt eines Kindes prägen die Eltern-Kind-Beziehung mit und können zu schwierigen Entwicklungen führen. Projektionen elterlicher Anteile auf das Kind können bereits früh zu Beeinträchtigungen in der Eltern-Kind-Beziehung, zu einem geradezu feindseligen oder auch unberechenbaren Umgang der Eltern ihrem Kind gegenüber führen.

Das Kind
„Alle haben süße Babys – aber wir haben ein *Schreimonster*."

Andererseits können auch die Kinder ihre Eltern vor Schwierigkeiten stellen. Manche Kinder kommen mit Besonderheiten auf die Welt, auf die sich die Eltern nicht vorbereiten konnten. Außerdem sind viele Eltern heute verunsichert und trauen ihren eigenen Fähigkeiten, ein Kind sicher und ruhig bei sich aufzunehmen, kaum. Die Ursachen dafür liegen sowohl in bestimmten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch medialen Inszenierungen und sich verändernden Familienbeziehungen. Vorauseilende negative Erwartungen (wird es womöglich ein *Schreikind* oder *hyperaktiv*) und die Befürchtung, nicht zu den guten Eltern gehören zu können, führen mitunter zu hohen Belastungen von Anfang an.[8]
In der Fachliteratur zur empirischen Säuglingsforschung wurden in den letzten Jahren wichtige Erkenntnisse über die alltäglichen *Krisen* der Entwicklung in der frühen Kindheit zusammengefasst und im Unterschied dazu die so genannten *Regulationsstörungen* beschrieben.[9] Darunter werden Einschränkungen in der Verhaltensregulation des Säuglings in drei Bereichen verstanden:

- in der Schlaf-Wach-Regulation;
- in der Regulation der Nahrungsaufnahme;
- in der Selbstregulation der verschiedenen Verhaltenszustände.

Diese anfänglichen selbstregulatorischen Schwierigkeiten werden durch die intuitiven Fähigkeiten der Eltern meist aufgefangen. Wenn Babys aber eingeschränkte Fähigkeiten haben und sich eher langsam entwickeln und die Eltern ihrerseits die

7 T. B. Brazelton, B. G. Cramer: Die frühe Bindung. Klett-Cotta, 1990
F. Pedrina (Hg): Beziehung und Entwicklung in der frühen Kindheit. Psychoanalytische Interventionen in interdisziplinären Kontexten. Edition diskord, 2001
8 Th. Bauriedl: Wege aus der Gewalt. Herder, 2001, 51
9 Papousek, Schieche, Wurmser (Hg): Regulationsstörungen der frühen Kindheit. Huber Verlag, 2004

Schwierigkeiten des Kindes z. B. als „undankbar und bewusst böse“ fehlinterpretieren und somit nicht mehr annehmend und unterstützend sein können, sondern zunehmend angespannt, wütend und verzweifelt sind, dann kann das zu Entgleisungen mit schwerwiegenden Folgen führen.[10]

Die Eltern-Kind-Beziehung
„Ich bin (noch) keine richtige Mutter …“
„Wenn das Kind doch nur schon sprechen könnte …“

Die Entwicklung einer tragfähigen und stabilen Beziehung zwischen den Eltern und ihrem kleinen Kind hängt von Anfang an davon ab, ob beide ausreichend gute Erfahrungen miteinander machen können (Das Kind lässt sich von uns beruhigen, es trinkt gut, es lächelt uns an). Eltern entwickeln dann ein gutes „Elternselbstwertgefühl“, das ihnen hilft, die immer wieder neu auftauchenden Probleme zu bewältigen. Die Kinder erleben, dass sie Eltern haben, denen sie sich verständlich machen können und die ihnen wiederum verlässlich geben, was sie brauchen.[11]
Das ist selbst ein Entwicklungsprozess, dessen Gelingen von vielfältigen Bedingungen abhängt. Die Chance früher Hilfen liegt darin, diesen Prozess zu fördern. Dabei taucht immer wieder eine besondere Herausforderung auf:
Die Entwicklung einer stabilen Eltern-Kind-Beziehung wird von den Entwicklungsfortschritten des Kindes stark geprägt. Gibt es hier Schwierigkeiten, Beeinträchtigungen oder auch nur Verzögerungen, kann das schnell zu spürbaren Belastungen der Beziehung zwischen den Eltern und dem Kind führen. Andererseits haben Beeinträchtigungen der elterlichen Kompetenzen und Fähigkeiten einen sichtbaren Einfluss auf die Entwicklungsfortschritte des Kindes und das kann ebenfalls die Entwicklung einer guten Beziehung gefährden.
Während nun aber die kindlichen Anpassungs- und Regulationsprobleme immer besser in relativ überschaubaren Zeiträumen zu untersuchen und zu beeinflussen sind, dauert die Klärung und Unterstützung der Schwierigkeiten auf Seiten der Eltern meist wesentlich länger. Die Bewältigung erheblicher Schwierigkeiten der Eltern (schwere Persönlichkeitsstörungen, psychische Probleme, Suchtprobleme, gewaltförmige Partnerschaftsprobleme) hängt sehr von den Möglichkeiten der Eltern selbst ab (Leidensdruck, Krankheitseinsicht, Hilfeerfahrungen, familiäre und außerfamiliäre Unterstützungsmöglichkeiten) und von den zur Verfügung stehenden regionalen Hilfesystemen.

---

10 Vgl. Ziegenhain, Fries, Bütow, Derksen: Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern. Juventa, 2004

11 M. Papousek: Die intuitive elterliche Kompetenz in der vorsprachlichen Kommunikation als Ansatz zur Diagnostik von präverbalen Kommunikations- und Beziehungsstörungen. Kindheit und Entwicklung. Hogrefe Verlag, 1996
J. Bowlby: Mütterliche Zuwendung und geistige Gesundheit. Kindler Taschenbücher, 1973
D.W. Winnicott: Reifungsprozesse und fördernde Umwelt. Psychosozial-Verlag, 2002

Insofern haben es Fachkräfte mit einer Ungleichzeitigkeit zu tun, was häufig eine Kombination verschiedener Hilfeformen in guter Absprache notwendig macht, z. B.:

- Elternberatung und therapeutische Unterstützung für das Kind
- zeitweilige Betreuung des Kindes von einer zusätzlichen verlässlichen Pflegeperson und therapeutische Behandlung eines Elternteils
- intensive Familienhilfe und zusätzliche intensive therapeutische Arbeit mit den Eltern
- Eltern-Kind-Beratung oder Therapie und lebenspraktische Unterstützung der Familie im Alltag
- Mutter-Kind-Einrichtung und zusätzliche Elternberatung

Einfach ist das nicht. Sowohl für denjenigen, der die Fäden in der Hand halten muss, als auch für die Familie selber, die plötzlich mit mehreren Helfern zusammentrifft, denen es allen letztlich um das Kindeswohl geht. Überforderungen auf beiden Seiten können entstehen. Die Aufgabe ist dann, das zu erkennen, anzusprechen und möglichst zu beheben.

Die Partnerschaft

„Ich bin selbst ohne Vater aufgewachsen und wollte nur ein Kind mit einem Vater dazu. Aber der ist jetzt weg …“

Bei der Untersuchung der Ursachen für Entgleisungen in der frühen Eltern-Kind-Beziehung spielt die Partnerschaft der Eltern insofern eine entscheidende Rolle, als dass deren Vorhandensein und Qualität bzw. deren Fehlen sowohl Schutz- als auch Risikofaktor für die Entwicklung des Kindes sein können.

Von der Beziehung der Eltern zueinander und zum gemeinsamen Kind hängt mit ab, wie die oben beschriebenen anfänglichen Herausforderungen bewältigt werden. Eltern können sich unterstützen und entlasten, Konflikte gemeinsam aushalten und Probleme lösen und beide dem Kind mit all seiner Bedürftigkeit zur Verfügung stehen. Sie können aber auch in ihrer Partnerschaft durch die neue Situation überfordert sein, voreinander oder auch dem Kind flüchten, sich gegenseitig beschuldigen oder entwerten oder sich gemeinsam der zu großen Verantwortung entziehen. Eltern bekommen manchmal Angst vor ihrem Kind, sie sind plötzlich mit den eigenen Erfahrungen aus ihrer Kindheit in einem sie überwältigenden Maße konfrontiert und sie fangen an, diese Irritationen am Kind zu bekämpfen.

Partnerschaftsgewalt führt bei Säuglingen und Kleinkindern zu erheblichen Irritationen in der Entwicklung. Ihrer existentiellen Abhängigkeit vom Schutz und Fürsorgeverhalten der Eltern wird ebenso wenig entsprochen wie ihrem Bedürfnis nach Sicherheit und Geborgenheit. In einer gewalttätigen Familiensituation, die

sich dem Kind wenn auch nicht physisch, so doch atmosphärisch vermittelt, kann ein Kleinkind auf Dauer nicht gut gedeihen.[12]
Haben sich die Partner bereits vor oder kurz nach der Geburt des Kindes getrennt, so ist das schützende *Dach*, unter dem es sich geborgen entwickeln kann, bereits kaputt.[13] Das Grundbedürfnis des Kindes nach einer Beziehung zu beiden Elternteilen kann so vorerst nicht befriedigt werden. Mögliche Gefährdungen für die kindliche Entwicklung können sowohl darin liegen, dass das Kind in eine Ersatzpartnerrolle rutscht mit all den dazugehörigen Beziehungsproblemen, als auch darin, dass die Mutter, bei der das Kind in diesem Alter meist lebt, den Anforderungen alleine eben nicht gewachsen ist oder dass das Kind aus Enttäuschung abgelehnt oder nicht beachtet wird.[14] Der Dritte fehlt. Im Zusammenwirken mit weiteren Risikofaktoren auf Seiten des Kindes und der Mutter können Ärger, Kränkung, Wut und Verzweiflung über den fehlenden Dritten zu aggressiven Gefühlen und Handlungen dem Kind oder aber auch den Helfern gegenüber führen. Die Auseinandersetzung über diese fragmentierte Situation der Familie und über die Bedeutung dieser Lebensbedingung für das Kind und die Mutter findet oft nicht statt und wird mitunter auch in den Hilfeprozessen selbst nicht entsprechend beachtet.
Wir begegnen Frauen, die selbst wenig gute Erfahrungen mit verlässlichen Beziehungen machen konnten und die dementsprechend auch sehr unsicher darin geworden sind. Wem kann ich trauen, woran kann ich merken, wie es jemand mit mir meint, was brauche ich um mich auszukennen? Mütter, die in der Situation mit ihrem Säugling plötzlich doch überfordert sind und Auswege suchen, übertragen dann mitunter spontan und durchaus in guter Absicht anderen Personen die Versorgung des Kindes. Viele schwerwiegende Misshandlungen von Säuglingen finden immer wieder auch im Kontext solcher *Not-Arrangements* statt. Die Überforderung der Mutter wird nicht wirklich behoben, sondern durch die *abgewehrte* Überforderung eines hinzugezogenen Dritten geradezu potenziert. Der Wunsch, ein anderer möge jetzt besser in der Lage sein, für einige Zeit das Kind zu versorgen, scheint so dringend, dass die damit möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten und eigenen Ängste nicht mehr gesehen werden können und keine *Sicherungen* eingebaut werden. So verstehbar diese Situation zum einen auch sein sollte, so gefährlich kann sie andererseits für ein Kind werden. Das Arrangement beinhaltet aber auch die Chance, Anerkennung für die Leistungen als Mutter zu bekommen und in der eigenen Überforderung gesehen zu werden.

12 H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, Th. Meysen & A. Werner (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut, 2006, 29-1
13 Th. Bauriedl: Wege aus der Gewalt. Die Befreiung aus dem Netz der Feindbilder. Herder spektrum, 2001, 44
14 vgl. ebenda

Das soziale Umfeld und die Erwartungen Dritter
„Na du siehst ja nicht gerade wie eine glückliche Mutter mit Baby aus …“
„Hättet ihr euch eben vorher überlegen sollen, jetzt ist es zu spät. Dann seht mal zu, wie ihr klar kommt.“

Ähnlich wie das kleine Kind eine seinen Entwicklungsbedürfnissen angemessene Umgebung braucht, sind auch Eltern mit einem Säugling darauf angewiesen, eine entsprechende soziale Umgebung vorzufinden bzw. sich erst zu schaffen. Angefangen von nahen Bezugspersonen, die sich mit ihnen freuen, die Sorgen verstehen und gegebenenfalls Unterstützung anbieten, bis hin zu medizinischen Einrichtungen und Orten, an denen sich Familien mit Kleinkindern begegnen können. Eltern, die ein solches Umfeld nicht haben und eher zurückgezogen und einsam leben, können unter Umständen schneller an ihre Belastungsgrenzen kommen und damit in eine Überforderungssituation. Auch unrealistische Erwartungen oder zusätzlicher *Leistungsdruck* können Eltern verunsichern, die ohnehin vorhandene Anspannung noch erhöhen und zu unerwünschten Überreaktionen führen.
Öffentlichkeit und Medien prägen in sehr gezielter Weise die *Mutter/Vater-Bilder*. Die Angst, am eigenen Kind zu scheitern, wird ebenso geschürt wie die durch die Werbung besonders beförderte Angst, nicht all den Erwartungen des Kindes entsprechen zu können. Was Kinder angeblich alles brauchen und haben müssen und was für ihre Entwicklung unabdingbar zu sein scheint, führt bei Eltern leicht zu Gefühlen, nie genügen zu können bzw. ganz irritiert zu sein, was nun tatsächlich wesentlich ist. Das wiederum kann sich unter bestimmten, schon belasteten Umständen auf die (für die Eltern-Kind-Beziehung) notwendige Entwicklung eines guten Selbstwertgefühls als kompetente Eltern durchaus auch beeinträchtigend auswirken und zu Gefühlen von Wut, Kränkung oder zu Versagensängsten führen. Auch hierin kann eine Quelle dafür liegen, sich resigniert und enttäuscht vom Kind abzuwenden oder die Wut am Kind auszuagieren oder aber sich dem vermeintlichen Willen des Kindes zu unterwerfen und die Elternrolle damit aufzugeben.

4. Besondere Formen der Misshandlung und Vernachlässigung von Säuglingen und Kleinkindern und ihre Folgen für die Entwicklung der Kinder

Alle bereits in diesem Buch beschriebenen Formen von Misshandlung und Vernachlässigung kommen auch in Familien mit Säuglingen und Kleinkindern vor.
Schwerwiegende Formen der Misshandlung und Vernachlässigung sind besonders:

- Schütteln des Babys, meist als Folge unstillbaren Schreiens oder der Fütterverweigerung (Schütteltrauma mit Todesfolge bzw. häufig mit gravierenden Langzeitfolgen für das Kind)

- Invasives Füttern oder Füttern mit unangemessener Nahrung (Fingerabdrücke im Gesicht des Kindes, Verbrühungen im Mund, häufige Stoffwechselerkrankungen)
- Vernachlässigung des Unfallrisikos aus Mangel an Kenntnissen und Vorstellungsvermögen (Stürze und Ertrinken)
- Vernachlässigung im Bereich der Ernährung aus Mangel an Kenntnissen oder aus unrealistischen Erwartungen (Gedeihstörungen, Austrocknen, Verhungern)
- Emotionale Vernachlässigung (psychische Grundbedürfnisse des Kindes werden nicht ausreichend befriedigt, wie körperliche Nähe, Halten, Ansprache, Wertschätzung der Entwicklungsschritte, Trösten, Ermuntern)
- Schlagen, Quälen und sexuelle Gewalt
- Münchhausen by Proxy Syndrom (Erzeugen oder Vortäuschen von Krankheitssymptomen beim Kind)

Ausgehend von der bestehenden Forschungslage[15] wird eingeschätzt, dass eine schwere frühe Vernachlässigung oder die physische und psychische Verletzung eines Kleinkindes zu weit reichenden Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können und sich später deutlich in den folgenden Entwicklungsbereichen des Kindes zeigen:

- in der körperlichen und seelischen Gesundheit des Kindes
- in der sozialen und emotionalen Entwicklung
- in der kognitiven Entwicklung

Die Fragen, wie wohl ein Kleinkind die nachlassende Fürsorge (Vernachlässigung) in seiner ersten Beziehung erleben mag, oder wie es einen direkten körperlichen Angriff von den ihm nächsten Menschen (Misshandlung) erfährt, welche Gefühle und Irritationen dabei entstehen und wie sich dieses Erleben wiederum auf die weitere Entwicklung des Kindes und auf die Beziehung zwischen Kind und Eltern auswirkt, sind Fragen, die in der Beratungsarbeit mit den Eltern eine entscheidende Rolle spielen.

5. Besonderheiten des Helfens

„Wenn ich gewusst hätte, dass es so etwas gibt, wäre ich viel früher gekommen …“
„Ich weiß ja wohl am besten, was meinem Kind gut tut, die sollen sich mal um die anderen kümmern! Man liest ja genug in der Zeitung davon.“

15 Vgl. H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, Th. Meysen & A. Werner (Hg): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut, 2006, 24-1 bis 27-5
U. Ziegenhain, J.M. Fegert (Hg): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. Ernst Reinhardt Verlag München, 2008. 94-108

Wir haben es sowohl mit dem Wunsch nach Unterstützung zu tun, der aufgrund von Informationslücken, mangelnder Öffentlichkeitsarbeit, Vorurteilen oder Scham- und Schuldgefühlen nicht erfüllt werden kann. Andererseits begegnet uns auch ein massiver Widerstand der Eltern gegenüber wohlgemeinten Hilfsangeboten bei gleichzeitiger Sorge um das Kindeswohl auf Seiten der Fachkräfte.
Insofern sollte grundsätzlich gelten:
Wenn Eltern mit kleinen Kindern in eine Einrichtung kommen und ein Anliegen haben, sollte das in keinem Fall bagatellisiert werden, die Eltern sollten nicht vertröstet oder schnell und unverbindlich weitergeschickt werden.
Eltern berichten das sowohl von Besuchen bei Kinderärzten, wenn sie z. B. Fütterprobleme haben, oder auch von Beratungseinrichtungen, die sich möglicherweise auf diesem Gebiet nicht so auskennen. Auf diese Weise gehen Familien, in denen Kleinkinder womöglich bereits gefährdet sind, „verloren". Selbst wenn Beschwichtigungen als Beruhigung der Eltern gut gemeint sind, so helfen sie den Eltern nicht. Ihre Schuldgefühle werden dadurch noch verstärkt und auch die Hoffnungslosigkeit, dass es eben keine Unterstützung geben kann und sie weiter alleine mit ihren Problemen sind.
Fachkräfte können hellhörig sein, wenn Eltern in Notsituationen Wünsche oder Phantasien preisgeben, wie:

- das Kind am liebsten wegzugeben,
- es *zu verkaufen*,
- es möge doch wieder zurück im Bauch sein,
- sie wollten lieber ein anderes haben.

Auch solche irritierenden Bemerkungen können von den Eltern sehr ernst gemeint und Ausdruck großer Erschöpfung sein. Möglicherweise liegt darin sogar eine ganz bewusst gewünschte Hilfe, da Alternativen dazu nicht bekannt oder gerade nicht mehr vorstellbar sind.

Exkurs

Einige Möglichkeiten, mit Eltern über ihre Situation ins Gespräch zu kommen:

Fragen, die anzukommen helfen:

- Wie gut, dass Sie hergekommen sind und dass Sie gemerkt haben, dass es eine Schwierigkeit gibt, denn je früher desto schneller können wir möglicherweise gemeinsam etwas herausfinden und verändern.
- Was sollte ich zunächst über Sie und Ihr Baby/Ihr Kind wissen? (Sind beide Eltern anwesend oder auch noch eine andere Bezugsperson, ist es hilfreich, immer beide zu fragen.)
- Womit sind Sie bisher am besten zurechtgekommen?

Fragen, die helfen, Schwieriges zur Sprache zu bringen:

- Wobei könnten Sie eine Unterstützung gebrauchen bzw. was ist passiert?
- (Hier könnten unterschiedliche Schwierigkeiten benannt werden; entweder zum Kind hin – „es macht dies oder jenes nicht“, „ich verstehe nicht, was das Schreien bedeutet“ – oder zu einem Elternteil hin – „ich komme mit dem oder dem nicht klar“, „ich halte das oder das nicht gut aus“, „ich habe mir dies oder jenes ganz anders vorgestellt“.)

Fragen, die die bisherigen Bemühungen erkunden und die eigenen Erklärungsversuche der Eltern ernst nehmen:

- Was haben Sie bisher versucht? Was wollten Sie damit erreichen?
- Wie ist Ihnen das gelungen?
- Was ging schief?
- Haben Sie eine Idee, warum?

Fragen, die Hilfeerwartungen und Motivation sichtbar machen und erste diagnostische Eindrücke ermöglichen:

- Wie haben Sie uns gefunden? Haben Sie schon anderes probiert?
- Was wünschen Sie sich am meisten?
- Was befürchten Sie aber eventuell auch?
- Wenn Ihr Baby schon erzählen könnte, was würde es mir über seine Eltern sagen wollen?
- Wer interessiert sich noch für Sie und Ihr Kind? Haben Sie Unterstützung?
- Darf ich Ihr Baby anschauen und ein bisschen mit ihm sprechen?

Je nach Angebot und persönlichem Arbeitsrahmen könnte dann begonnen werden, einen Arbeitsvertrag auszuhandeln und genaue Absprachen zu treffen.

Fragen, die behutsam den ersten Kontakt beenden und weitere Schritte markieren können:

- Wie geht es Ihnen jetzt?
- Können wir uns für heute verabschieden?
- Denken Sie, es reicht, wenn wir uns in einer Woche / drei Tagen (je nach Problemlage und Arbeitsrahmen) hier wieder treffen?
- Würden Sie sich gleich melden, wenn Sie mich auch vor unserem nächsten Termin brauchen? Haben Sie sich gemerkt/notiert, wie Sie mich erreichen können?

Wann und wo immer sich Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern melden und welche Fragen oder Sorgen sie auch zunächst äußern mögen, das Anliegen ist in jedem Fall ernst zu nehmen, auch wenn auf den ersten Blick nichts Auffälliges zu bemerken ist, die Eltern eher verhalten und unaufgeregt nachfragen.

Dann wäre es gut, eine Anbindung an die jeweilige Institution bzw. Hilfeeinrichtung herzustellen.
Mit einer, dem konkreten Anliegen der Eltern angemessenen, Unterstützung sollte begonnen werden oder wir sollten die Eltern an eine konkrete Stelle begleiten (bzw. einen persönlichen telefonischen Kontakt herstellen), die das leisten kann.
Dabei muss berücksichtigt werden, dass eine kurzfristige Intervention und eine durch sie erreichte erste gelungene Veränderung der Situation nicht unbedingt von Dauer sind. Es könnten nach kurzer Zeit wieder ähnliche oder auch weitere Probleme auftauchen.
Erfahrungsgemäß ist es insofern hilfreich, längerfristig mit der Familie im Kontakt zu bleiben, um den Eltern nach einer guten entlastenden Erfahrung die Möglichkeit zu erhalten, auch weiterhin oder nach einiger Zeit erneut Hilfe in Anspruch zu nehmen.
Ein solches Vorgehen stabilisiert das elterliche Selbstwertgefühl wieder und trägt dazu bei, die folgenschwere Beeinträchtigung der Eltern-Kind-Beziehung abzuwenden und einer Kindeswohlgefährdung auf Dauer vorzubeugen.

Folgende Fragen ergeben sich für die Fachkräfte:

- Wie gelingt es mir, den enormen Handlungsdruck in einen auf zügige Hilfe orientierten, solidarischen und verlässlichen Kontakt mit der Familie umzusetzen?
- Wie schätze ich, möglicherweise auch mit anderen beteiligten Fachkräften gemeinsam, die Situation des Kindes in der Familie ein, wie verstehe ich die Familiendynamik und die entstandene Gefährdungssituation?
- Welche Hilfevorstellungen haben die Eltern selber und welche Hilfen stehen im Sozialraum zur Verfügung? Wie erfinden wir gegebenenfalls eine besondere, am Unterstützungsbedarf des Kindes und der Eltern orientierte Hilfe, mit der wir erst einmal beginnen?
- Welche Sicherungen sind einzubauen, falls sich die Situation trotz der Hilfe nicht schnell genug entspannt?

Säuglinge und Kleinkinder sind aufgrund ihrer unaufschiebbaren physiologischen und seelischen Entwicklungsbedürfnisse auf deren zuverlässige Befriedigung durch die jeweiligen Bezugspersonen existenziell angewiesen. Die Gefahr, dass eine Fehl- oder Unterversorgung lebensbedrohliche Folgen hat, ist im Säuglingsalter besonders hoch.
Die Eltern-Kind-Beziehung kann schwer belastet werden und auch in Form von Misshandlung oder Vernachlässigung entgleisen. Diese Gefahr besteht auch, wenn Regulationsstörungen des Säuglings sich in exzessivem Schreien, Fütter- oder Schlafproblemen äußern und nicht behoben werden können. Familien sind in solchen Situationen auf Unterstützung und Entlastung angewiesen. Gleichzeitig haben Eltern durchaus Gründe dafür, sich nicht selbständig Hilfe zu suchen.

6. Besonderheiten jugendlicher Eltern

Langjährige Erfahrungen im Kinderschutz belegen eindrücklich, dass nicht allein das jugendliche Alter der Eltern schon ein Risikofaktor für die Entwicklung eines Kindes ist, sondern viele andere Risikokonstellationen die Eltern-Kind-Beziehung belasten. Es macht für die Risikoabschätzung und die Hilfeplanung einen Unterschied, ob die jugendliche Mutter in einer Großfamilie lebt, in der sich andere erwachsene Personen für Mutter und Kind mitverantwortlich fühlen und beider Wohl im Blick haben, oder ob eine Jugendliche aus dem – wie auch immer beschaffenen – „Nest der Herkunftsfamilie" geflüchtet ist oder geworfen wurde und sich nun mit eigenem Nachwuchs allein (und vom Kindesvater womöglich auch schon wieder verlassen) behaupten muss. [16]
Unterstützungswünsche der jungen Eltern bei gleichzeitiger Hilfeabwehr stellen die Fachkräfte immer wieder vor große Herausforderungen. Wie soll sich auch beispielsweise eine – durch wiederholte Beziehungsabbrüche und Enttäuschungen in der Herkunftsfamilie misstrauisch gewordene – Jugendliche plötzlich vertrauensvoll auf Hilfebeziehungen einlassen können?
Die weitreichende Abhängigkeit von Jugend- und Sozialhilfe und den neuen Anforderungen durch das zu versorgende Kind kann im Widerspruch zu den Autonomiebestrebungen und den jugendlichen Bedürfnissen nach Spontaneität, Unverbindlichkeit, Abwechslung und Opposition stehen. Kommen dann noch schwere Beeinträchtigungen in der Persönlichkeitsentwicklung oder der Gesundheit hinzu (Sucht, eigene Essstörungen, Depressionen), dann kann für die Kinder ein gefährdeter Entwicklungsboden entstehen.

Sowohl in unserer eigenen Praxis als auch in speziellen Forschungsprojekten mit jugendlichen Müttern wurden vor allem folgende Besonderheiten im Verhalten der Eltern ihren Kindern gegenüber beobachtet[17]:

- wenig feinfühliges Verhalten im Umgang mit dem Säugling oder auch extrem wechselndes;
- unterstimulierendes Verhalten (zu wenig Blickkontakt, viel schweigsamer Umgang mit dem Kind, wenig Anregung und Dialog), weil das Kind scheinbar noch nichts mitbekommt und wenig kann und sowieso viel schläft; Kleinkinder werden zum Teil auch sehr lange im Wagen gehalten, mit den dazugehörigen Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit und den Explorationsbedürfnissen des Kindes;

16 Chr. Maihorn: Entgleisungen in der frühen Eltern-Kind-Beziehung. In: Psychoanalytische Familientherapie Nr. 10, 6.Jg. (2005) Heft 1

17 U. Ziegenhain, M. Fries, B. Bütow, B. Derksen: Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern. Grundlagen und Handlungskonzepte für junge Eltern. Juventa Verlag Weinheim und München, 2006
G. J. Suess, W-K. P. Pfeifer (Hg): Frühe Hilfen. Die Anwendung von Bindungs-und Kleinkindforschung in Erziehung, Beratung, Therapie und Vorbeugung. Psychosozial-Verlag, 1999

- überstimulierendes Verhalten (wie z. B. lautes, langes Toben mit Kneifen und Foppen des Kindes), weil nur so die eigenen Bedürfnisse nach Kontakt und Zuwendung zu befriedigen sind. Manchmal äußert sich das auch darin, dass die Kinder zu früh hingesetzt oder gestellt oder mit den eigenen geliebten Süßigkeiten gefüttert werden. Den jugendlichen Müttern scheint die schrittweise Entwicklung des Kindes viel zu langsam zu gehen und die nonverbale, sehr bedürftige Zeit soll irgendwie verkürzt werden, da sie zu viel Angst macht und auch Einschränkung bedeutet.
- Jugendliche Mütter ziehen sich manchmal emotional sehr zurück, als sei ihnen das Kind ganz gleichgültig; sie lassen es häufig bei anderen, nicht unbedingt nahen Personen (Fälle von schweren Misshandlungen oder Gedeihstörungen sind mitunter auch davon die Folge) oder nehmen es überall hin mit, wie ein Anhängsel, scheinbar ohne jegliche eigene Bedürfnisse, weil sie die Zweiersituation allein zu Hause als bedrohlich oder langweilig erleben und davor – oft unbewusst – ausweichen. Das kann sowohl Risiko- als auch Schutzfaktor für die Entwicklung des Kindes sein.

In der Arbeit mit jugendlichen Eltern bekommen es Fachkräfte immer wieder mit einer Reihe widersprüchlicher Erscheinungen zu tun, die den Entwicklungsbesonderheiten dieser Eltern entsprechen:

- mit dem Bedürfnis, beschützt, entlastet und umsorgt, aber auch "in Ruhe gelassen" zu werden;
- mit dem Wunsch, als Mutter / Vater ernst genommen zu werden;
- mit der Erwartung, in den eigenen Fähigkeiten und Bemühungen wertgeschätzt zu werden, aber die Hilfe und die Helfer als unnötig und nur aufgezwungen und lästig zu entwerten;
- mit dem Anspruch, das Mutter / Vater-sein-Wollen vehement zu bestätigen, und gleichzeitig zu tun, als wäre alles beim Alten;
- mit dem Zwiespalt, die alleinige Zuständigkeit für das Kind behalten zu wollen und gleichzeitig gern die Verantwortung immer wieder abzugeben.

Es kann hilfreich sein, als Helferin oder Helfer nicht nur die Sorge zu formulieren, sondern auch diese ambivalenten Wünsche an Helfer: Ich will es allein schaffen und ich will unterstützt werden.

Welche Fragen sollten im Gespräch mit den jugendlichen Eltern dem Hilfeprozess vorangestellt und im Verlauf der Hilfe von ihnen und den Fachkräften beantwortet werden?

- Gelingt es der minderjährigen Mutter bzw. den Eltern zunächst mit entsprechender Unterstützung genügend gut und stabil, die gesunde Entwicklung

ihres Kindes zu sichern und in die Elternrolle hineinzuwachsen? Nach welchen Kriterien und in welchem Zeitraum ist diese Frage zu beantworten?[18]
- Wie lange kann die Unterstützung gewährt werden und wie kann der Ablösungsprozess von den Helfern und der Hilfeeinrichtung gestaltet, kontrolliert und gesichert werden?
- Kann die Mutter, wenn sie auch mit Unterstützung diese eigene Entwicklung und die des Kindes nicht verwirklichen kann, ihre Verantwortung einer zusätzlichen Betreuungs- oder Pflegeperson übertragen und ihre Beziehung zum Kind entsprechend neu bestimmen und gestalten?

Wenn weder das eine noch das andere zu erreichen ist, muss entsprechend dem KJHG eine Entscheidung zur Sicherung des Kindeswohles auf den Weg gebracht werden, die den Schutz und die Entwicklung des Kindes ausreichend ermöglicht.

7. Überblick über besondere Hilfen

Fragen wir Eltern danach, was sie um die Geburt ihres Kindes als unterstützend, tröstlich und entlastend erlebt haben, dann spielen oft nahe Bezugspersonen eine entscheidende Rolle. Der Kindesvater, der Partner, auch wenn er nicht der Kindesvater ist, die eigenen Eltern oder Geschwister, Großeltern, gute Freunde oder auch eine Nachbarin. Für Mütter, die diese Personen nicht zur Verfügung haben, können das auch Fachkräfte aus den unterschiedlichen Berufsgruppen sein, wie Hebammen, Mitarbeiterinnen aus Mutter-Kind-Einrichtungen, Sozialarbeiter, Beraterinnen Freier Träger oder Frauenärzte.
Denn zunächst einmal geht es um sehr elementare Bedürfnisse der Eltern nach:
- materieller und sozialer Sicherheit,
- Anerkennung und Zuspruch,
- Vertrauen und Zutrauen, eine gute Mutter, ein guter Vater sein zu können,
- Mitgefühl,
- gemeinsamer Vorfreude,
- Hilfsbereitschaft,
- Entlastung,
- Unterstützung und Trost.

Insofern kann die familiäre und soziale Gemeinschaft um die Eltern bzw. die Mutter herum und auch die gesellschaftliche Umgebung insgesamt bereits früh helfen – oder eben auch nicht.

Die Sorge um ein neues Kind und damit die *Frühe Hilfe* im weitesten Sinne des Wortes beginnt mit der wohlwollenden Aufnahme des Kindes in die Familie und die Gemeinschaft als Ganzes. Eine Gesellschaft und ihre Bürger, die sich um das

18 Vgl. in diesem Handbuch Kapitel 3 und 9

Wohl der Kinder sorgen, sind insofern auch immer selber in der Pflicht, diese Verantwortung für die Kleinsten wahrzunehmen.[19]

Was sind *Frühe Hilfen*

Frühe Hilfen sind Unterstützungssysteme mit Hilfsangeboten für Eltern ab Beginn der Schwangerschaft bis Ende des dritten Lebensjahres ihres Kindes. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern, indem tragfähige Kooperationsbeziehungen mit Familien aufgebaut und Elternkompetenzen gestärkt werden. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Erziehungs-, Beziehungs- und Bindungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Frühe Hilfen umfassen vielfältige, aufeinander bezogene und einander ergänzende bewährte (evidenzbasierte) Angebote und Maßnahmen, die Familien in jener Phase ansprechen, in der Kinder besonders schutzbedürftig und Eltern offen für Rat und praktische Hilfe sind. Sie richten sich z. T. an die breite Bevölkerung werdender Eltern und Eltern von Kleinkindern, sollen vor allem jedoch dem besonderen Bedarf von Familien in belastenden Lebenslagen gerecht werden und Hilfen bereit stellen, wenn schwerwiegende Probleme von Eltern und Kindern sowie Belastungen der Eltern-Kind-Beziehung erkennbar sind. Frühe Hilfen tragen somit auch dazu bei, dass Risiken für das Wohl des Kindes möglichst schon im Vorfeld wahrgenommen und erkannt und somit Gefährdungen systematisch abgewendet werden. Frühe Hilfen sind dabei Bestandteil eines integrierten Kinderschutzkonzeptes, das sowohl präventive Angebote wie auch Interventionen umfasst. Zentral für das Erreichen dieser Ziele ist eine enge Vernetzung und Kooperation insbesondere von Akteuren und Institutionen aus dem Gesundheitssystem, der Kinder- und Jugendhilfe, der Frühförderung sowie der Schwangerschaftsbegleitung und Schwangerschaftsberatung.[20]

Frühe Hilfen beziehen insbesondere Angebote des Gesundheitswesens, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schwangerschaftsberatung und der Frühförderung ein.

Ambulante Angebote:

- der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
- des Gesundheitswesens wie Schwangerschaftsvorsorge, Früherkennungsuntersuchungen, (Familien-)Hebammen, Gesundheitsförderung, medizinische Vorsorge für Mütter und Väter
- der Sozialpädiatrischen Zentren und der Kinderschutz-Ambulanzen

19 E. Helmig: Alles im Griff oder das Aufwachsen in gemeinsamer Verantwortung? Paradoxien des Präventionsanspruchs im Bereich Früher Hilfen. (DJI/BZgA), 2008

20 Vorläufiges Arbeitspapier des NZFH in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Beirat des NZFH (Stand: November 2008)

- der Hebammen und Therapeuten in freier Praxis
- der Kinder- und Jugendhilfe (verschiedene Formen der Hilfen zur Erziehung)
- der Beratungsstellen der Freien Träger der Jugendhilfe
- der Familienzentren und Nachbarschaftsheime in unterschiedlicher kommunaler Trägerschaft

Familienbildungsangebote

- Elterntrainingsprogramme (wie z. B. „Starke Eltern – starke Kinder", „Das Baby verstehen", „Opstapje")
- Mutter-Kind und Eltern-Kind-Gruppen

Institutionen mit kommunalen und pädagogischen Angeboten

- Kindertagesbetreuung in Krippen und Kindertagesstätten
- Entlastungstagespflege
- Familienzentren
- Eltern-Kind-Zentren
- Beratungsstellen für Frauen
- Mehrgenerationenhäuser

Stationäre Angebote

- Mutter-Kind-Einrichtungen bzw. Eltern-Kind-Einrichtungen, in denen besonders minderjährige und jugendliche Eltern mit ihren Kindern eine zeitlich begrenzte intensive Betreuung und Unterstützung erhalten
- Kinderkliniken und Spezialkliniken für früh geborene Kinder oder Kinder mit Behinderungen, in denen die Eltern mit aufgenommen werden
- Psychosomatische und psychiatrische Kliniken und Tageskliniken für die Erwachsenen[21]
- Professionell betreute Wohnprojekte für Eltern mit ihren Kindern in besonderen Lebenslagen

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) ist die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und dem Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI) getragene Einrichtung, die für die Evaluation und die Weiterentwicklung der Frühen Hilfen und Auf- und Ausbau von Unterstützungssystemen bundesweit sorgen will. Es wurde im Rahmen des Aktionsprogramms „Frühe Hilfen für Eltern und

21 Mütter, die psychisch krank sind oder nach der Geburt des Kindes erkrankt sind, können inzwischen in einigen psychiatrischen, psychotherapeutischen oder psychosomatischen Kliniken gemeinsam mit ihrem Kind aufgenommen, behandelt und betreut werden. In einigen Kliniken arbeitet auch die psychiatrische Station für die erwachsenen Patienten mit der Kinderstation entsprechend dem Bedarf von Mutter und Kind zusammen.

Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) initiiert und hat seinen Sitz bei der BZgA in Köln. Das Zentrum wird eine Wissensplattform bereitstellen und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit leisten. Es sorgt für einen wechselseitigen Transfer von Erfahrungen und Erkenntnissen aus Forschung und Praxis. Das NZFH begleitet und koordiniert die von Bund und Ländern gemeinsam ausgewählten Modellprojekte zu *Frühen Hilfen*, die im Rahmen des Aktionsprogramms vom BMFSFJ in jedem Bundesland gefördert werden. Die zehn ausgewählten Modellprojekte (einige Projekte werden länderübergreifend durchgeführt) decken ein breites Spektrum ab hinsichtlich des inhaltlichen Fokus der Modellvorhaben und der Methodik der wissenschaftlichen Begleitung.

Gelingt die Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, dann hat das sowohl für die weitere Entwicklung der Kinder als auch für die Eltern, die in dieser frühen Phase ihrer Elternschaft eine gute Erfahrung mit helfenden Einrichtungen und Personen machen können, eine ganz besondere, weitreichende Bedeutung.

12 Wie bildet sich der Beziehungskonflikt bei Kindeswohlgefährdung in der Hilfe ab?

Die psychische Not in Familien mit Gewalt- oder Vernachlässigungsproblemen gegenüber Kindern ist bekanntlich oft so groß, dass sie auch nach außen auf diejenigen Personen ausstrahlt, die mit solchen Familien professionell arbeiten, sei es als Erzieher, Ärztinnen, Polizisten, Jugendamtsvertreter, Sozialarbeiterinnen, Juristen, Berater, Therapeutinnen. Häufig stehen diese unter so großem Zeit-, Handlungs-, und Verantwortungsdruck, dass neben den vielen drängenden Fragen zum akuten Fall die anderen wichtigen Fragen nach Auswirkungen der Psychodynamik der Familie auf das Helfersystem an den Rand ihrer Aufmerksamkeit geraten oder gar übersehen werden. In zweifacher Weise wäre das sehr schade.

Tatsächlich stehen mit den beiden Fragen – nach der Psychodynamik von Familien und nach der potentiellen Ansteckungsgefahr der Dynamik für Helfer – außerordentlich hilfreiche Instrumente zur Verfügung, um Aufschluss zu erhalten über jene Kräfte, die den bewussten Bemühungen um Aufklärung und Lösungen oft entgegenwirken. Es sind Instrumente, mit deren Hilfe – wie zu zeigen sein wird – zwei wesentliche Ziele in der psychosozialen Arbeit mit Familien gleichzeitig erreicht werden können: Erstens ein vertieftes Verständnis für wesentliche Elemente der familiären Konflikte, die uns in Gestalt szenischer Wiederholungen unmittelbar begegnen, und zweitens Einsichten zur Selbstfürsorge, d.h. zur Aufrechterhaltung der eigenen professionell befriedigenden Arbeitsfähigkeit in konflikthaften Stresssituationen bei der komplizierten Arbeit mit Familien.

Bevor an einem Fallbeispiel dargestellt wird, was Fragen nach der Dynamik in der Praxis bedeuten, möchte ich kurz einige zentrale Begriffe wie szenische Wiederholung, Konflikt, Abwehr und Spaltung, Dynamik und Teufelskreis erläutern. Diese sind zwar allgemein bekannt und werden umgangssprachlich benutzt, aber sie werden in ihrer Bedeutung oft unterschiedlich verstanden. Und weil so leicht Missverständnisse entstehen, erscheint es gerade in interdisziplinären Diskursen sinnvoll, immer wieder Verständigung über die sprachliche Basis zu suchen.
Grundlage meines Verständnisses sind langjährige Praxis sowie die Erfahrung kontinuierlicher Supervisionsarbeit mit Gruppen von Paar- und Familientherapeuten und Paar- und Familienberatern in verschiedenen Einrichtungen. Theoretisch gründen sie auf der Psychoanalyse als Lehre von unbewussten Konflikten im Inneren des Menschen und zwischen Menschen. Dazu gehört die Vorstellung vom Sinn unbewusster szenischer Wiederholungen, die man als Kind in der Familie und im Sozialisationsprozess erworben hat, ohne sie in Sprache fassen zu können. Zudem beziehe ich mich auf das unter dem Begriff Beziehungsanalyse bekannte Konzept, das die Münchener Psychoanalytikerin Thea Bauriedl seit den 70er Jahren in Theorie und Praxis mit dem Ziel entwickelt hat, wesentliche psychoanalytische Einsichten auch außerhalb der Couch für familiäre, psychosoziale und politische Berufsfelder zugänglich zu machen. Beziehungsanalyse nach Thea Bauriedl ist ein

modernes, wohltuend humanes, nicht direktives Konzept der Aufklärung zur Befreiung aus grenzverletzenden Beziehungsmustern, wie sie besonders in Familien mit Gewaltstrukturen auffällig sind.

Szenische Wiederholung

Mit dem Begriff ist in diesem Zusammenhang kein rational geplantes Inszenieren wie im Theater gemeint, sondern das verwirrende Phänomen, dass Menschen unbewusst emotional und handelnd immer wieder in spezifische Situationen mit anderen Menschen, also auch mit Helfern, geraten. Die kreative Chance zur Befreiung aus solchen Wiederholungsmustern besteht zunächst darin, diese zu akzeptieren und auf Helferseite durch Reflexion der eigenen Wahrnehmungen in der Szene, durch Erkennen eigener Verwicklungen zu untersuchen mit dem Ziel, die Szenen als Ausdruck direkt von dem Paar oder der Familie nicht vermittelbarer (unbewusster) Wünsche, Ängste, Konflikte und Abwehrmuster zu verstehen.

Konflikt

Konflikt bedeutet hier nicht nur Streit eines Menschen mit einem oder mehreren anderen. Er bedeutet die existentielle quälende Erfahrung innerlich schwer aushaltbarer Zwiespältigkeiten von widersprüchlichen (ambivalenten) Bedürfnissen und Gefühlen, welche die Wünsche nach Harmonie und Einheit stören. Einen klassischen Ambivalenzkonflikt von Eltern in Bezug auf die Frage, ob sie miteinander Kinder haben wollen oder nicht, kann man z. B. so ausdrücken: „Ich liebe Kinder und ich liebe sie nicht.“ Solange die Konflikte dem eigenen Ich unlösbar erscheinen, werden vielerlei Techniken (Konfliktabwehrmechanismen) entwickelt, um sie zum Verschwinden zu bringen. Dadurch wird eine Dynamik der Konfliktabwehr in Gang gebracht, in die auch Außenstehende verwickelt werden.

Abwehr

Dieser Begriff umfasst all diejenigen vielfältigen psychischen Anstrengungen, Mittel und Methoden einzusetzen, um irgendwie, möglichst rasch und automatisch, innere Konflikte zum Verschwinden zu bringen, d.h. sie aus dem Bewusstsein zu verdrängen. In der Folge sind sie tatsächlich unbewusst, d.h. dem angestrengten Nachdenken und Erinnern nicht mehr ohne weiteres zugänglich. Doch die Wirkung der Abwehr kann nur begrenzt sein. Dadurch kehrt keine innere Ruhe ein, sondern neue emotionale Unruhe entsteht, die verstärkte oder immer neue Anstrengungen nötig macht.
Das bedeutet, Abwehr kann nicht als statisches Ereignis verstanden werden, sondern sie löst immer eine Kräfte zehrende Dynamik aus. Vom Bild „Teufelskreis der Abwehr“, in den ein Mensch geraten und nicht mehr aus eigener Kraft heraus-

kommen kann, wird gesprochen, wenn die potentielle Gefährlichkeit der Situation für Leib und Leben gekennzeichnet werden soll.

Abwehrmechanismen

Gemeint sind viele sehr unterschiedliche Abwehrformen, u.a. Vergessen, Verleugnen, Verkehren ins Gegenteil, Verdrängen, Spalten, Idealisieren, Projizieren, Verschieben, Somatisieren. In vielen Fällen beim Spalten, Projizieren, Idealisieren werden andere Menschen zur Abwehr einbezogen, ohne dass sie es wissen.
Von besonderem Interesse für unsere Frage nach der Wirkung der Familiendynamik für Helferkreise ist die Abwehr durch Spaltung in einer Familie. Ein Paar kann sich gegenseitig für seine Abwehrzwecke benutzen. Mütter und Väter können z. B. ihre jeweils eigenen, ambivalenten Kinderwünsche durch Spaltung so abwehren, dass jeder immer nur eine Hälfte seines Gesamtproblems energisch gegen den anderen vertritt, die Mutter den einen Teil „total kinderlieb“, der Vater nur den anderen, „total kinderfeindlich“. Wenn ein Paar seinen Ambivalenzkonflikt auf diese Weise zwischen sich aufspaltet, darüber in Streit gerät und sich endlich Hilfe suchend an einen Dritten wendet, dann laden sie diesen Dritten (unbewusst) dazu ein, ihre spaltende Abwehrdynamik zu übernehmen.
Woran ist dieser Vorgang zu erkennen? Der Dritte könnte zunächst den Eindruck gewinnen, die Lösung des Paarproblems läge entweder auf der einen oder auf der anderen Elternseite. Er könnte die Überzeugung vertreten, der Vater müsste seine Meinung ändern, wenn er als Mann kinderfreundliche Aspekte vermittelt. Oder der Dritte könnte die Mutter bestärken, sich konsequent gegen den Vater durchzusetzen. Die Dynamik der Abwehr des Ambivalenzkonfliktes durch Spaltung hätte so den Dritten erfasst, er wäre gleichsam von ihr angesteckt worden. Das geschieht umso leichter, wenn Dritte selbst einen ähnlichen Ambivalenzkonflikt und ähnliche spaltende Abwehrmuster haben oder aufgrund eigener Sehnsüchte handeln. Ist das ein Fehler?
Nein, hier handelt es sich nicht um einen Fehler, den man vermeiden könnte. In der Verstrickung liegt vielmehr eine kreative Chance. Sie besteht darin, dass der Dritte zunächst an seinen eigenen Gefühlen (des Unbehagens, der Verwirrung, der Parteilichkeit) erkennen kann, dass und wodurch er verstrickt wurde. Er kann eine andere Haltung gewinnen, wenn er die Ambivalenzspaltung bei sich auflösen und sehen kann, wie das Paar in verzweifelter Anstrengung miteinander, d.h. gegeneinander, ringt, wie es die Last seiner komplementären Anteile verteilt ohne davon loszukommen. So kann er die Abwehr im besten Sinne fragwürdig für das Paar machen.

Fallbeispiel:[1]

Vom Jugendamt ist eine Hilfekonferenz anberaumt. Eingeladen zum Klärungsgespräch hat der zuständige Vertreter des Jugendamts eine Mutter, ihren Ehemann sowie eine Psychologin, die als Paar- und Familientherapeutin tätig ist.
Anlass ist ein juristisch ausgetragener Streit um das alleinige Sorgerecht zwischen der Kindsmutter und dem immer schon getrennt lebenden Kindsvater. Der gemeinsame inzwischen sechsjährige Sohn lebte bis zum zweiten Lebensjahr bei seiner Mutter, dann gab sie ihn auf eigenen Wunsch zu seinem Vater. Nach vier Jahren will die Mutter ihren Sohn wiederhaben in ihre Familie mit Ehemann und zwei jüngeren Kindern. Aber der leibliche Vater will den Jungen nicht zurückgeben. Ein Gutachter wird beauftragt. Sein Bericht veranlasst das Gericht zu Zweifeln, ob die Lebenssituation in der mütterlichen Familie günstig für den Jungen ist. Das Gericht schaltet das Jugendamt ein. Das Amt soll klären, ob in der mütterlichen Familie hinlänglich gut für das Kindeswohl gesorgt wäre oder ob Vernachlässigung und Gewalt drohen. Es gibt Indizien für chronische Erkrankungen der Eltern, für emotionale Störungen, für starke Stimmungsschwankungen, vor allem aber für anhaltende massive gewaltsam ausgetragene Paarkonflikte.
Ziel des gemeinsamen Gesprächs sollen die Klärung der kurz-, mittel- und langfristigen Risiken sein sowie die Einschätzung der Ressourcen des Paares (Einsichts- und Änderungsfähigkeit) unter dem Aspekt der Sicherung des Kindeswohls. Sind die Eltern problembewusst, einsichtsfähig, beziehungsfähig oder nicht? Wie gehen sie mit der neuen Situation um, dass sie begutachtet wurden und dass dabei neue belastende Fakten zutage kamen, die ihren Wunsch nach dem Jungen möglicherweise unerfüllbar machen? Zeigen sie sich zum Schutz des Kindeswohls veränderungswillig und veränderungsfähig oder aber nicht? Verleugnen sie bei ihnen selbst bestehende Schwierigkeiten? Und lässt sich abschätzen, wie lange ein Veränderungsprozess dauern würde?
Keine leichte Aufgabe.
Eine dramatische Szene entwickelt sich, in deren Verlauf die Mutter das Gespräch abbricht. Der Amtsvertreter beeindruckt die Therapeutin dadurch, wie er absolut klar und deutlich strukturiert dem Paar nacheinander die Fakten, die Konsequenzen sowie die verbleibenden Möglichkeiten und die Voraussetzungen für eine Entscheidung aufzeigt. Der Mann zieht daraus für sich die Schlussfolgerung, dass er ausziehen werde. An dieser Stelle hält die Mutter das Gespräch nicht mehr aus, sie rennt plötzlich aus dem Raum, Türen schlagend. Der Ehemann bleibt resigniert sitzen, das Gespräch konzentriert sich jetzt ganz auf ihn, auf seine Motivation und Chancen zu positiven Veränderungen. Er wirkt zugänglich, emotional erreichbar

1 An dieser Stelle gilt mein besonderer Dank den Kolleginnen und Kollegen in verschiedenen Einrichtungen, die ihre freundliche Zustimmung zu diesem Unterfangen gegeben haben, wobei aus Gründen des Datenschutzes alle Fälle anonymisiert sind.

und im Prinzip positiv motivierbar. Das wird von Amtsvertreter und Therapeutin als befriedigend erlebt. Beide einigen sich darauf, ihm weitere Gesprächsangebote zu machen.

Kontrollieren und Helfen – die unvermeidliche Ambivalenz

Eine erste Annäherungen an die Dynamik der Szene beginnt mit den Fragen: Was ist hier los, welche Bündnisse entstehen, welche Dynamik der Familie und der Helferseite kommt in Gang?

Vier Personen treten in der Szene miteinander in Beziehung: zwei Paare mit höchst unterschiedlichen und in sich widersprüchlichen Voraussetzungen und Interessen.

Auf der einen Seite ist das professionelle Paar mit dem Vertreter des Jugendamts, der in seiner Person eine grundsätzliche staatliche Ambivalenz – Kontrolle und Jugendhilfe – verkörpert. Durch die Hinzuziehung einer außerhalb der Behörde arbeitenden Familientherapeutin hat er seine Helferseite nach innen und nach außen verstärkt. Das Angebot der Arbeitsteilung mit ihr enthält ein Risiko für beide, wenn Arbeitsteilung unversehens zur Arbeitsaufspaltung führt. Sie wird zuerst nur durch die Unzufriedenheiten mit der eigenen Arbeit oder der Arbeit des anderen erkennbar. Zum Beispiel könnte sich der Jugendamtsvertreter nur noch für die Kontrolle zuständig fühlen, spürend, dass er darin von den Klienten abgelehnt, gefürchtet oder gar gehasst wird. Gleichzeitig könnte sich die Therapeutin immer mehr persönlich von der Kontrollfunktion des Kollegen eingeengt fühlen und denken, er bzw. das „böse“ Amt setze sie derart unter Zeit- und Ergebnisdruck, dass sie ihre professionelle Arbeit, therapeutisch für Veränderung zu sorgen, eigentlich gar nicht machen kann.

Auf der anderen Seite sehen wir ein Elternpaar, das einer Amtsvorladung – nicht freiwillig – nachkommt, diese als ungerechtfertigte Zumutung, ja als feindselige und kontrollierende Amtshandlung verstehen kann, der sie sich nur fügen, weil sie alles tun wollen, damit der Wunsch der Mutter, ihr erstes Kind zurückzubekommen, erfüllt wird. Aus welchen Motiven die Mutter das Kind will – diese Frage geht im Ringen der Erwachsenen unter.

Beginnen wir nach der Dynamik auf Helferseite zu fragen. Dem Elternpaar gegenüber kann sie ungeachtet sehr unterschiedlicher Interessen und Herangehensweisen als sehr allmächtig erscheinen, wie zwei strenge Eltern, die alles bemerken, alle Versäumnisse vorrechnen, nichts verzeihen und die nach eigenem Ermessen geben oder wegnehmen können.

Dabei stehen Jugendamtsvertreter professionell immer unter dem Druck eines notwendigerweise ambivalenten Arbeitsauftrages, sie müssen beides zugleich: Kontrolle ausüben und Hilfe anbieten. Der Jugendamtsvertreter in der Szene lässt mit seinem präzis strukturierten professionellen Vorgehen keinen Zweifel an seiner Kontrollfunktion, so dass keiner auf die Idee kommt, es gäbe bei ihm auch eine

andere Seite. Die Hilfeseite wird in der Szene ganz durch die Therapeutin verkörpert, sie ist freundlich zugewandt, abwartend, verständnisvoll.

Das Elternpaar ist aber auch ihr gegenüber misstrauisch. Es kann die entgegenkommende Haltung, wie der Fortgang der Szene zeigt, nicht einfach annehmen, denn sie löst zusätzliche Beunruhigung – vor dem Eindringen der Gegenseite in ihr Paarbündnis – aus und setzt eine eskalierende Abwehrdynamik in Gang. Als der Ehemann beginnt, seine abweisende, feindselige und vorwurfsvolle Haltung zu ändern und sich mit eigenen Vorschlägen zur Lösung – er könnte ausziehen – veränderungswillig zu zeigen, wechselt er gewissermaßen die Fronten, wenn er anbietet, seine Frau zu verlassen. Für diese aber ist sein Vorschlag (seine Trennung anstelle des von ihr erhofften gemeinsamen Zusammenlebens der ganzen Familie) „das Letzte“, eine nicht aushaltbare Lösung. Jetzt kann sie nur noch wegrennen. Das Paar ist gespalten.

Am Ende der Szene erlebt die Therapeutin sich als außerordentlich angestrengt und irgendwie verwirrt. Im Rückblick wird ihr klar, warum sie die Mutter durch deren plötzliches Wegrennen nicht nur äußerlich aus dem Blickfeld, sondern auch innerlich, ganz aus dem Sinn verloren (abgespalten) hat. Sie ist ihr gegenüber wie abgeschnitten, verstummt, hat keine Fragen, Gefühle oder Phantasien mehr zu dieser Frau und ihren Motiven.
Die Therapeutin erlebt in Resonanz auf das spaltende Agieren der Frau auch bei sich eine spaltende Reaktion, als wäre sie gleichsam von deren Dynamik angesteckt. Sie konnte zwar ihre Arbeit in der Folge ganz auf den Ehemann, der übrig geblieben war, konzentrieren und erfolgreich fortsetzen, doch die Beziehung zur Frau schien endgültig abgebrochen, als gäbe es keinen von ihr initiierbaren Weg mehr, um von sich aus wieder mit der Frau in Kontakt zu treten. Als ihr dies bewusst wird, löst sich ihre Verwicklung auf, sie findet ihre eigenen Wünsche und professionellen Möglichkeiten nach Kontakt wieder. Ihre Verwicklung in die Dynamik der Szene ist kein Fehler, sondern ein Weg zum Verständnis der Bedeutung der Szene.
Aus der unbewussten Inszenierung und der eigenen Verwicklung in die Szene kann die Therapeutin schließlich Gewinn ziehen, sie kann wesentlichen Aufschluss über die große Not der Mutter erhalten, die in ihren Beziehungen (zum ersten Sohn und zum Mann) zwischen den ambivalenten Wünschen „Bleib da und geh weg“ spaltend hin- und her gerissen ist und offenbar immer wieder scheitert. Wenn der Sohn anwesend ist, gibt sie ihn weg, wenn er abwesend ist, will sie ihn zurückholen.
Was nützen schlussendlich all diese Erwägungen zur Beantwortung der zentralen Fragen nach den Risiken und Chancen für das Kind und sein Wohl in der mütterlichen Familie?

Die Antwort ist wesentlich abhängig davon, ob die Frau das Prinzip des *Entweder weg oder da* überwinden kann. Aus welchen Gründen auch immer – die Frau und ihre Umwelt leiden, abgesehen von der Erkrankung des Mannes, unter der Wirkung des spaltenden, lebensfeindlichen und nicht aushaltbaren Prinzips des *entweder – oder*, des *ganz oder gar nicht*, des *alles oder nichts*. Sie bräuchte zum Entwickeln menschenfreundlicherer Haltungen sicherlich Hilfe von außen, doch ob sie diese auch will, ist erst noch zu klären. Zunächst sieht es so aus, dass auch für die Frau die Therapeutin *total* verloren ging und dass sie von sich aus nicht wieder an der Helferseite anknüpfen kann.

Zusammenfassend können einige Einsichten aus den Überlegungen für die Praxis in interdisziplinärer Arbeit von Helfersystemen gewonnen werden:

- Die Arbeitsteilung in Helfersystemen erfordert spezifische Aufmerksamkeit für die sich dort potentiell entfaltende Dynamik der Abwehr von Konflikten, die durch Familien mit Gewaltproblemen besonders aktiviert wird.
- Hilfreich zum Erkennen ist das Studium szenischer Wiederholungen, deren Strukturen auch auf Helfer *ansteckend* wirken können.
  In solchen Fällen liegt kein professioneller Fehler vor, der vermieden werden könnte, sondern oft die einzige Chance, anders nicht erfahrbare (*namenlose*) psychische Störquellen zu erkennen, zu benennen und ohne Vorwurf in ihrer Bedeutung für das Individuum und seine Familie zu verstehen. Solches Studium ist kein überflüssiger zeitraubender Luxus, sondern Voraussetzung für Lösungen von Problemen.
- Helfer, die ihre partiellen Verstrickungen wahrnehmen, können die Stellen untersuchen, wo sie begannen, und dafür sorgen, dass sie ihre Verwicklung kreativ auflösen, um wieder ihren eigenen Platz einzunehmen. Auf diese Weise verhindern sie, soweit es an ihnen liegt, die Eskalation der Dynamik der Abwehr.
- Die Arbeit mit Familien mit Gewaltproblemen ist immer Arbeit an den Strukturen grenzverletzender Beziehungsmuster verführerischer, erpresserischer, ausbeuterischer Art. Insofern kommt es nicht auf die Fehlersuche in Beziehungen an, sondern auf die Suche nach dem Sinn unbefriedigender Situationen.
- Hilfreich ist das Bemühen um All-Parteilichkeit.
- Hilfreich ist der Verzicht auf die Schuld-Unschuld-Frage.
- Hilfreich ist der Verzicht auf pädagogische Intervention.
- Hilfreich ist der Verzicht auf Wissen, was für wen richtig oder falsch ist.
- Hilfreich ist der Verzicht auf erpresserische Angebote.
- Hilfreich ist die Frage nach dem jeweils eigenen Platz.
- Wichtig ist es, auf Ambivalenz-Spaltungs-Prozesse zu achten.
- Wichtig ist es, Verbündungsprozesse erkennen – wer mit wem gegen wen?
- Wichtig ist es, Spaltungsstrukturen zu erkennen.
- Notwendig ist es, Streit in seiner Sinnfunktion zu verstehen: als Rettungsnetz vor Depression, Verzweiflung und Verlustangst.

Solche Arbeit hat, wie die Erfahrung zeigt, immer auch eine wichtige Selbstschutzfunktion. Sie trägt dazu bei, die eigenen Grenzen zu achten, sich vor dem Burn-Out-Syndrom zu schützen und Zufriedenheit in der Arbeit zu erleben.

13 Was sind die rechtlichen Grundlagen für das Handeln von Helfern? – Was besagt der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII?

A. Helfen und die verschiedenen Verantwortungsebenen

B. Handlungspflichten auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

I. Der komplexe Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe
   1. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben
   2. Konsequenzen für die Mittelwahl zur Erfüllung des Schutzauftrags

II. Gefährdungseinschätzung als Aufgabe des Jugendamtes (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)
   1. Gewichtige Anhaltspunkte
   2. Informationsgewinnung und Gefährdungseinschätzung (Satz 1)
   3. Mitwirkung der Personensorgeberechtigten und der Kinder und Jugendlichen (Satz 2)
   4. Kinderschutz durch Datenschutz im Jugendamt

III. Gefährdungseinschätzung als Aufgabe der Leistungserbringer (§ 8a Abs. 2 SGB VIII)
   1. Gefährdungseinschätzung als Pflicht gegenüber dem Kind oder Jugendlichen
   2. Zum Inhalt der Vereinbarung mit dem Jugendamt
   3. Wahrnehmung des Schutzauftrags in entsprechender Weise

IV. Die einzelnen Reaktionsalternativen des Jugendamtes
   1. Die Ausgangslagen
   2. Das Hilfeangebot an die Eltern (§ 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)
   3. Die Anrufung des Familiengerichts (§ 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)
   4. Die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen (§ 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)
   5. Die Einschaltung anderer Institutionen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

V. Schärfere Prüfung der persönlichen Eignung des Personals in der Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII)
   1. Personal im Jugendamt
   2. Personal bei freien Trägern

C. Handlungspflichten im Zusammenhang mit einer Garantenstellung
   1. Garantenstellung und daraus resultierende Handlungspflichten für Helferinnen und Helfer im Jugendamt
   2. Garantenstellung bei der Beteiligung von Einrichtungen und Diensten freier Träger
   3. Garantenstellung des Richters
   4. Kausalität und Sorgfaltspflichtverletzung

A. Helfen und die unterschiedlichen Verantwortungsebenen

Helferinnen und Helfer – dazu gehören diejenigen, die Angestellte bei den Jugendämtern sind, ebenso wie diejenigen bei privaten Organisationen und Diensten – arbeiten nicht im rechtsfreien Raum, sondern auf der Basis rechtlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen wie andere Professionen – Ärzte, Polizisten, Krankenschwestern. Diese rechtlichen Grundlagen schreiben Ihnen bestimmte Handlungs- oder Unterlassungspflichten vor. Gerade im Zusammenhang mit der Beratung und Betreuung von Kindern in Gefährdungslagen und ihren Eltern übernehmen sie auch bestimmte Handlungs- und Schutzpflichten im Hinblick auf das betreute Kind.

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit in der öffentlichen Jugendhilfe, also in den Jugendämtern und seinen sozialen Diensten und Einrichtungen, bildet vor allem das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), manchmal auch – juristisch nicht ganz korrekt – als KJHG zitiert. Adressaten für die dort geregelten Aufgaben sind die öffentlichen Träger, also Kreise und Städte und deren Behörden, die Jugendämter. Helferinnen und Helfer handeln als Angehörige dieser Behörde, sind damit in die Hierarchie eingebunden und auf Grund der Organisationsentscheidungen der Vorgesetzten für bestimmte Aufgaben zuständig. Verletzen sie ihre Pflichten und werden damit Kinder, Jugendliche oder Eltern in ihren Rechten verletzt, dann können diese Rechtschutz gegen das Verhalten der Behörde bei den Verwaltungsgerichten auf der Grundlage der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) suchen. Dabei geht es häufig schon um die Frage, ob die Behörde eine beantragte Leistung oder deren Verlängerung zu Recht oder zu Unrecht abgelehnt hat. Im Zusammenhang mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung geht es aber vor allem um die Frage, welche (verwaltungsrechtlichen) Pflichten Helferinnen und Helfer als Bedienstete der Behörde im Hilfeprozess (beginnend beim Eingang einer *Meldung* über die Gefährdungseinschätzung, die Entscheidung für ein Hilfekonzept bis hin zur Beendigung der Hilfe) zu beachten bzw. einzuhalten haben.

Als Folge der Verletzung einer verwaltungsrechtlichen Handlungspflicht sind auch Ansprüche auf Schadensersatz gegen einzelne Helferinnen und Helfer im Zusammenhang mit immateriellen Schäden (Schmerzensgeld) denkbar, die etwa ein Kind wegen einer Pflichtverletzung erlitten hat. Für den (materiellen und immateriellen) Schaden haftet an Stelle des Beamten der Staat (Amtshaftung, Art.34 GG). Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit in der sog. freien Jugendhilfe bilden

- zum einen die individuellen vertraglichen Vereinbarungen der Einrichtung bzw. des Dienstes mit den Eltern mit Schutzwirkungen für die Kinder (Betreu-

ungs-, Therapieverträge). Solche Vereinbarungen werden allerdings in der Regel nicht schriftlich, sondern stillschweigend – die Juristen sagen *konkludent* – abgeschlossen. Dies führt im Streitfall schnell zu der Frage, was eigentlich als Leistungsinhalt vereinbart war. Dabei geht es nicht nur um Hilfeprozesse, die bereits auf die Abwendung einer (weiteren) Gefährdung gerichtet sind, sondern um alle Formen vereinbarter Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

- zum anderen generelle vertragliche Vereinbarungen des Dienstes bzw. der Einrichtung mit dem Jugendamt – etwa im Hinblick auf Inhalt, Qualität und Preis der Leistungen, aber auch im Hinblick auf die Art und Weise, in der bestimmte Schutzpflichten für Kinder oder Jugendliche wahrzunehmen sind.

Helferinnen und Helfer, ggf. auch deren Vorgesetzte, bei öffentlichen und freien Trägern müssen sich aber auch strafrechtlich verantworten, wenn sie gegenüber einem bestimmten Kind eine Garantenhaftung übernommen haben und die Verletzung einer daraus resultierenden Sorgfaltspflicht etwa zur Körperverletzung oder gar zum Tod eines Kindes geführt hat (sog. strafrechtliche Garantenhaftung).
Vor diesem Hintergrund wird auch das Interesse der Helferinnen und Helfer verständlich, genauere Informationen über ihre Handlungspflichten und größere Sicherheit beim Umgang und der Bewältigung von Gefährdungslagen zu erhalten – in erster Linie, um Kindern den bestmöglichen Schutz zu gewähren – aber auch, um sich nicht selbst dem Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens auszusetzen.

B. Handlungspflichten auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 1.10.2005 den sog. Schutzauftrag des Jugendamts, der sich bereits aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ergibt und dem SGB VIII als generelles Ziel zugrunde liegt (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII), strukturiert und konkretisiert. Dabei werden auch erstmals die Einrichtungen und Dienste freier Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, als Adressaten des Schutzauftrages identifiziert (Siehe dazu unten III.).
Explizit angesprochen werden damit nicht nur Kinderschutz-Zentren, denen diese Aufgabenstellung nicht neu ist, sondern etwa auch Tageseinrichtungen für Kinder, Beratungsstellen oder Dienste und Einrichtungen, die sozialpädagogische Familienhilfe oder andere teilstationäre oder stationäre Hilfen leisten und sich nicht oder nur in seltenen Ausnahmefällen mit Gefährdungslagen und deren Bewältigung befassen. Damit richten sich auch an diese Einrichtungen und Dienste hohe Erwartungen.
Trotz des gemeinsamen Auftrags zum Kinderschutz bleiben jedoch die konkreten Handlungspflichten von Jugendamt einerseits und Einrichtungen und Diensten freier Träger jeweils spezifisch und damit unterschiedlich. Dies scheint bei der

Verhandlung und dem Abschluss der Vereinbarungen nach § 8 Abs. 2 SGB VIII in der Praxis nicht immer ausreichend beachtet zu werden.

In den nachfolgenden Ausführungen sollen die zentralen Botschaften der gesetzlichen Grundlagen vermittelt werden. Für die Beantwortung spezieller Fragen wird auf die umfangreiche Fachliteratur verwiesen[1].
Die praktische Umsetzung des in § 8a SGB VIII beschriebenen Prozesses erfordert nicht nur eine hohe fachliche Kompetenz in den einzelnen Feldern der Jugendhilfe, sondern auch personelle und organisatorische Voraussetzungen in den Ämtern sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation zwischen allen beteiligten Institutionen bei gleichzeitiger Wahrung des grundsätzlichen Primats der elterlichen Erziehungsverantwortung.

I. Der komplexe Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe

1. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, die Entwicklung junger Menschen zu fördern und sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).
Dies ist ein ehrgeiziges Ziel, das aus unterschiedlichen Gründen nicht immer erreicht wird. Da nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG die Eltern die primäre Erziehungsverantwortung tragen, richtet sich dieser Auftrag zu allererst an sie. Sie genießen nach unserer Verfassung einen weiten – für manche zu weiten – Spielraum bei der Bestimmung der Inhalte und Ziele der Erziehung. (Aber wäre wirklich etwas damit gewonnen, wenn der Staat sich immer einmischen könnte, weil einer seiner Agenten der Meinung ist, ein Kind sollte anders erzogen werden, als es die Eltern für richtig halten?).
Die Kinder- und Jugendhilfe verwirklicht dieses Ziel in erster Linie dadurch, dass sie die elterliche Erziehungsverantwortung stärkt, unterstützt und ergänzt. Kinder sind aber *im Ernstfall* nicht einfach der Überforderung, dem Unvermögen oder gar der bewussten Schädigung durch ihre Eltern ausgeliefert.
Mitunter wird in der öffentlichen Diskussion beklagt, staatliche Institutionen stellten bei der Wahl der Mittel zum Kindesschutz das Elternrecht vor das Kindesrecht. Diese Sichtweise verkennt, dass unsere Verfassung Elternrecht und Kindesrecht nicht als Antagonismen begreift, die gegeneinander gerichtet sind und zum Ausgleich gebracht werden müssten. Vielmehr gilt die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts in erster Linie dem Schutz des Kindes. Elternrecht ist deshalb primär Recht im Interesse und zum Wohl des Kindes. Insoweit findet die Elternverantwortung Grund wie Grenze im Kindeswohl[2]. Nur soweit Eltern ihre

1 Siehe dazu die Hinweise am Ende des Beitrags
2 Siehe dazu im Einzelnen Jestaedt, in: R. Dolzer; (Hg.), Bonner Kommentar, Art. 6 Abs. 2 und 3 (Be-

Befugnisse zum Wohl des Kindes ausüben, handeln sie im Rahmen ihrer Elternverantwortung und können sich auf den Grundrechtsschutz von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG berufen. Auch ein weit verstandenes Elternrecht endet deshalb da, wo Eltern das Wohl ihres Kindes gefährden. Der Staat hat nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG die Aufgabe, über die Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung zu wachen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Freilich ist die Umsetzung dieses Auftrags – wie zu zeigen sein wird – in der Praxis häufig schwierig und mit hohen Anforderungen verbunden. Woher weiß das Jugendamt, dass ein Kind gefährdet ist? Welche Schutzstrategie erscheint im Einzelfall am erfolgreichsten? Welche Ressourcen sind in der Familie vorhanden oder können mobilisiert werden? Wie wird sich die Dynamik in der Familie weiterentwickeln?
Auf der anderen Seite fängt das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe nicht erst bei der Intervention im konkreten Gefahrenfall an, sondern umfasst ein breites Spektrum generalpräventiver und sekundärpräventiver Leistungen – lange, bevor sich die Situation zuspitzt. Aber viele Eltern scheuen sich, rechtzeitig Rat und Hilfe einzuholen, gilt es doch bis heute eher als Schande oder Eingeständnis von Unvermögen denn als Zeichen elterlicher Verantwortlichkeit, rechtzeitig Hilfe zu suchen. Leider ist auch nicht in allen Jugendämtern die viel beschworene *Kundenorientierung* vorzufinden.

2. Konsequenzen für die Mittelwahl zur Erfüllung des Schutzauftrags

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben wird deutlich, dass die Entscheidung über die jeweils einzusetzenden Mittel zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl nicht im Ermessen des Jugendamts liegt, sondern sich an verschiedenen rechtlichen Vorgaben zu orientieren hat. Hinzu kommt dass das Jugendamt selbst gar nicht die Verfügungsbefugnis über das gesamte Spektrum von Reaktionsformen hat. Zum einen ist es auf die Kooperation mit einer Vielfalt von Einrichtungen und Diensten freier Träger angewiesen, zum anderen gibt das deutsche Recht den Jugendämtern keine Befugnis zu rechtsverbindlichen Maßnahmen gegenüber den Eltern – sieht man einmal von der Inobhutnahme als akuter Krisenintervention ab. Es ist also – wie auch die Einrichtungen und Dienste freier Träger – auf die Kooperation mit den Eltern angewiesen. Diese Kooperation ist häufig schwer herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten und bedarf hoher fachlicher Kompetenzen. Sie erweist sich aber in der Regel als nachhaltige Variante des Kinderschutzes. Andererseits darf Kooperation mit den Eltern auch nicht verabsolutiert werden: Maßgeblich ist daher die verantwortliche. nachvollziehbare und ggf. in Abständen zu wiederholende Einschätzung, ob das Kindes-

arb. 1995) Rdnr. 37 ff. und Böckenförde, Elternrecht-Recht des Kindes-Recht des Staates, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, 1980 S. 54 ff.

wohl im konkreten Fall besser durch eine Fortsetzung des Hilfeprozesses mit den Eltern oder die Anrufung des Gerichts geschützt werden kann.
In diesem Fall muss das Jugendamt das Familiengericht in seinen Schutzauftrag einbeziehen.[3]
Bei der Wahl der zum Schutz des Kindes einzusetzenden Mittel gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Wenig hilfreich ist in diesem Zusammenhang der pauschale Verweis auf den Vorrang von Hilfen vor staatlichen Eingriffen[4] (in die elterliche Sorge bzw. das Umgangsrecht). Er lenkt vorschnell von der entscheidenden Frage ab, welches Mittel geeignet und notwendig ist, um das Kind effektiv vor einer weiteren Gefährdung zu schützen. Der Schutzauftrag des Staates impliziert nämlich auch ein Untermaßverbot im Hinblick auf die zum Schutz des Kindes zu ergreifenden Maßnahmen. Erst wenn sich hier verschiedene geeignete Alternativen bieten, kommt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel – und damit der Vorrang von Hilfen vor staatlichen Eingriffen – zur Anwendung.
Welche Maßnahmen im Einzelfall zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls geboten sind, kann zudem nicht vom finanziellen Aufwand, sondern nur von der Erreichung des Schutzzwecks her bestimmt werden. Dies bedeutet, dass im Einzelfall durchaus die Trennung des Kindes oder Jugendlichen von seinen Eltern und seine Unterbringung im Heim zum Schutze des Kindes oder Jugendlichen geboten sein kann, ohne dass vorab ambulante, familienunterstützende Hilfen „ausprobiert“ worden sind. Der Sparkurs vieler Kommunen, aber auch tradierte Vorbehalte gegenüber der Heimerziehung setzen dieses Gebot immer wieder faktisch außer Kraft.

II. Gefährdungseinschätzung als Aufgabe des Jugendamtes (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)

1. Gewichtige Anhaltspunkte als Eingangsschwelle für die Wahrnehmung des Schutzauftrags

Will das Jugendamt seiner Aufgabe im Rahmen des Wächteramts nachkommen, das Kindeswohl effektiv zu schützen, so bedarf es zunächst einschlägiger Informationen. Im demokratischen Rechtsstaat gibt es aber keinen Generalverdacht gegen Eltern und deshalb keine vorbeugende Überwachung der Eltern-Kind-Interaktion in ihrer privaten Umgebung. Auslösendes Moment für eine Initiative des Jugendamtes werden daher in aller Regel Informationen Dritter (Nachbarn, Kindergärten usw.) sein. Diese z. T. auch anonymen Informationen werden aber häufig so vage und so unspezifisch sein, dass weitere Erkenntnisse notwendig sind, um abschätzen zu können, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt. Auslösendes Ele-

3 Zu den Implikationen dieser Kooperation siehe Münder, Mutke, Schone: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, 2000 sowie unten IV 3
4 Vgl. dazu Jestaedt (o.Fn.2) Rdnr. 206

ment für die Verpflichtung zur Einleitung des Gefährdungsabschätzungsverfahrens sind „gewichtige Anhaltspunkte“. Damit hat der Gesetzgeber bereits eine gewisse Eingangsschwelle vorgegeben. Dabei hat er offensichtlich von den Folgen dieser Feststellung, nämlich der Einleitung eines aufwändigen Verfahrens her, gedacht. Anderseits steigt mit der Höhe der Eingangshürde die Gefahr, weniger gesicherte und weniger aussagekräftige Hinweise zu übersehen[5]. Nimmt man jedoch den Verfahrensablauf und dessen Prozesscharakter ex ante, also vom Beginn her, sowie Sinn und Zweck der Regelung in Blick, so spricht vieles dafür, die Eingangsschwelle nicht zu hoch anzusetzen.
Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können aber auch im Rahmen bereits laufender Hilfeprozesse, an denen das Jugendamt bereits beteiligt ist, gewonnen werden. Dabei wird (idealtypisch) zwischen zwei Ausgangslagen zu unterscheiden sein:

- Solchen Leistungen, die bereits im Kontext einer sekundären oder tertiären Prävention, etwa als Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff.) eingeleitet worden sind und bei denen die Gefährdungsdynamik bzw. -intensität zugenommen hat; in solchen Fällen verfügt das Jugendamt bereits über eine Vielzahl relevanter Informationen und kann schneller zu einer Entscheidung über das notwendige Schutzkonzept gelangen.
- Solchen Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer individuellen Risikolage zu sehen sind, wie z. B. die Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung; in diesen Fällen wird das Jugendamt zwar über Basisinformationen verfügen, die aber noch keine verlässliche Gefährdungseinschätzung zulassen.

Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags von Einrichtungen und Diensten freier Träger (siehe dazu unter III) kommen von vorneherein nur diese beiden zuletzt genannten Alternativen in Betracht, da sie in ihrer Funktion als „Leistungserbringer“, also in Bezug auf konkrete, von ihnen (bereits) betreute Kinder in die Wahrnehmung des Schutzauftrags einbezogen sind.

2. Informationsgewinnung und Gefährdungseinschätzung (Satz 1)

Vor der Entscheidung über die zu treffenden Schutzmaßnahmen fordert das Gesetz eine Gefährdungseinschätzung, falls „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung bekannt sind. Das Gesetz spricht insoweit von der „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“. Hinter diesem Terminus steckt indes nicht ein einmaliger Vorgang, sondern ein Klärungsprozess, der – beginnend mit ersten Informationen über weitere Recherchen, das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und die Beteiligung der Eltern und des Kindes oder Jugendlichen – schließlich in die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfe für das Kind mündet.

5 Zu diesem Dilemma siehe Kindler, Lillig: Was ist unter „gewichtigen Anhaltspunkten“ für die Gefährdung eines Kindes zu verstehen? IKK-Nachrichten 2006 1-2/ 2006, S. 16 ff.

Die geforderte Gefährdungseinschätzung (Risikoeinschätzung) gestaltet sich in der Praxis deshalb besonders schwierig, weil weder der Maßstab (Kindeswohlgefährdung) objektiv eindeutig bestimmt wird[6] noch die zu bewertende Situation objektiv eindeutig festzustellen ist, sondern eine jeweilige komplexe und begrenzt zugängliche Situation einzuschätzen, zu bewerten und im Hinblick auf die künftige Entwicklung zu prognostizieren ist[7]. Andererseits hat das Ergebnis der Einschätzung u. U. gravierende Folgen für Leben und Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen. Schließlich steht das Jugendamt auch im Blickpunkt der Öffentlichkeit und der Medien: Es wird genauso getadelt, wenn es ohne zureichenden Grund ein Kind von seinen Eltern wegnimmt, wie es getadelt wird, wenn es Hinweisen nicht nachgeht oder das Gefährdungsrisiko falsch einschätzt.[8] Im Hinblick auf die Komplexität der Aufgabe werden die Jugendämter verpflichtet, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Die kollegiale Beratung soll die Qualität der Entscheidungsfindung verbessern, für die Entscheidung selbst bleibt die zuständige Fachkraft verantwortlich. Fachkräfte i. S. der Vorschrift sind nur solche, zu deren Aufgabenstellung die Gefährdungseinschätzung gehört, also solche in den sozialen Diensten, insbesondere im ASD.

3. Mitwirkung der Personensorgeberechtigten und der Kinder und Jugendlichen (Satz 2)

Kinderschutz ist Teil der elterlichen Erziehungsverantwortung. Im diesem Rahmen haben die Eltern die Pflicht, an der *Aufklärung* der Situation mitzuwirken. Sie können nicht – wie Beschuldigte im Strafverfahren – die Aussage bzw. Mitwirkung verweigern. Es gehört vielmehr zu ihrer Erziehungsverantwortung, Gefährdungssignalen nachzugehen und ggf. fachkundige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nach unserem Verfassungsverständnis auch dann, wenn sie selbst das Kind in eine Gefährdungssituation gebracht haben.[9] Gleichzeitig bedarf es auf der Seite der Fachkräfte einer sachlichen, vorwurfsfreien Haltung den Eltern gegenüber. Der damit verbundene Balanceakt, Eltern einerseits mit bestimmten Erkenntnissen zu konfrontieren und gleichzeitig zu erwarten, dass sie weitere *Aufklärung* leisten und sie für eine gemeinsame Strategie zu gewinnen, ist anspruchsvoll, aber

6 Vgl. dazu etwa die Definition des BGH FamRZ 1956, 350. Indes sind wohl Forderungen nach einer stärkeren Konkretisierung nicht einlösbar, da damit die unterschiedlichen Fallkonstellationen nicht mehr zuverlässig erfasst werden könnten

7 Einschätzungshilfen wie z. B. der Stuttgarter Kinderschutzbogen können für die zu treffende Entscheidung hilfreich sein, diese jedoch nicht vorwegnehmen. Zur Validität dieser Hilfen siehe Kindler, Lukasczyk, Reich: ZKJ 2008, 500

8 Vgl. dazu Kindler, Lillig: Der Schutzauftrag der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung, in: Jordan (Hg.), Kindeswohlgefährdung – Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Jugendhilfe, 2006, S. 85 ff.

9 Sog. Gefährdungsabwendungsprimat der Eltern, wie er auch der Konstruktion des § 1666 BGB zugrunde liegt

wohl grundsätzlich ohne Alternative. Schließlich soll Kinderschutz – wo immer möglich – in Kooperation mit den Eltern erfolgen. Gelingt es nämlich nicht, eine vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern aufzubauen, so wird in aller Regel auch der Hilfezugang zum Kind erschwert.

Allerdings gibt es auch Situationen, in denen es besser ist, auf eine Beteiligung der Eltern zu verzichten, weil sie möglicherweise Hinweise auf ihr Verhalten unterdrücken oder das Jugendamt täuschen wollen oder durch ihre Beteiligung das Gefährdungsrisiko für das Kind oder den Jugendlichen noch vergrößert wird. Schließlich kann es im akuten Gefahrenfall auch aus Zeitgründen notwendig sein, die Gefährdungseinschätzung ohne die Eltern vorzunehmen. Sie sind dann ggf. zum nächstmöglichen Zeitpunkt – z. B. nach der Inobhutnahme – einzubeziehen. Entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand ist auch das Kind oder der Jugendliche an der Gefährdungsabschätzung zu beteiligen. Dabei ist im Einzelfall abzuwägen zwischen der Belastung oder gar weiteren Gefährdung für das Kind und dem zu erwartenden Informationsgewinn. Von der Einbeziehung der Eltern bzw. des Kindes oder Jugendlichen ist deshalb abzusehen, wenn der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch in Frage gestellt würde.

4. Kinderschutz durch Datenschutz im Jugendamt

a) Datenschutz als fachlicher Standard
Häufig werden Kinderschutz und Datenschutz in einen strukturellen Gegensatz gebracht („Kinderschutz vor Datenschutz“). Dabei gilt es, sich zunächst bewusst zu machen, dass Datenschutz keine bürokratische Hürde, sondern ein zentraler fachlicher Standard aller helfenden Berufe ist. Hilfe in persönlich belastenden Situationen nimmt nur an, wer sich dem Helfer „anvertrauen kann“. Datenschutz, der dem Kinderschutz und damit dem verfassungsrechtlich normierten Schutzauftrag dienen will, muss aber auch widerstreitenden Interessen (eines Elternteils auf informationelle Selbstbestimmung und treuhänderischer Wahrnehmung von Kindesinteressen) gerecht werden. Wie die ärztliche Schweigepflicht, so kennt auch der Schutz sozialer Daten Grenzen, wenn es darum geht, verschiedene Interessen bzw. Rechtsgüter abzuwägen.

b) Informationsgewinnung
Werden Fachkräften im Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so sind dies mehr oder weniger signifikante Hinweise auf einen potentiellen Hilfebedarf. Sie dürfen daher zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Schutzauftrags (§ 8a i.V. mit § 62 Abs. 1 SGB VIII) nicht warten, bis ihnen weitere Hinweise zur Klärung des Hilfebedarfs zugetragen werden. Vielmehr müssen sie als Angehörige der Sozialverwaltung selbst initiativ werden (§ 20 SGB X). Daten sind auch im Prozess der Gefährdungseinschätzung grund-

sätzlich bei den betroffenen Personen, also den Eltern und dem Kind oder Jugendlichen zu erheben. Bei dauerhaftem Scheitern einer Kontaktaufnahme oder bei besonderer Gefährdungslage – z. B. Anhaltspunkten für sexuelle Gewalt – dürfen Mitarbeiter(innen) des Jugendamtes Daten auch bei dritten Personen (Erzieherin im Kindergarten, Lehrer, Nachbarn) erheben (§ 62 Abs. 3, Nr. 2, 3 SGB VIII). Dabei findet das Informationsinteresse seine Grenze im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Datenerhebung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Damit werden auch einer Datenerhebung auf Vorrat Grenzen gezogen.

c) Risikoabschätzung im Fachteam
Für die Risikoabschätzung dürfen alle Sozialdaten, auch die einer Helferin anvertrauten Sozialdaten, an die hinzugezogenen Fachkräfte weitergegeben werden. Im letzteren Fall ist aber zunächst zu prüfen, ob die Beratung nicht auch ebenso möglich ist, wenn die zur Verfügung stehenden Informationen anonymisiert oder pseudonymisiert werden (§§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit § 62 Abs. 2a).

III. Gefährdungseinschätzung als Aufgabe der Leistungserbringer (§ 8a Abs. 2 SGB VIII)

1. Gefährdungseinschätzung als Pflicht gegenüber dem betreuten Kind oder Jugendlichen

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben sich häufig auch im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in Einrichtungen und Diensten, z. B. in Tageseinrichtungen für Kinder, in Beratungsstellen oder bei der Erbringung von Hilfen zur Erziehung. Diese Einrichtungen und Dienste werden aber überwiegend von nicht öffentlichen (privaten) Trägern betrieben. Ein effektiver Kindesschutz kann deshalb nicht auf das Jugendamt und seine Dienste beschränkt bleiben. Andererseits kann der Gesetzgeber nicht ohne weiteres Einrichtungen und Dienste freier Träger zur Risikoeinschätzung und Wahrnehmung des Schutzauftrags verpflichten. Deshalb wird das Jugendamt zu vertraglichen Regelungen mit den Leistungserbringern verpflichtet, in denen die Erfüllung von Schutzpflichten durch die Leistungserbringer vereinbart wird.[10]
Diese Verpflichtung ist von einzelnen Einrichtungen und Diensten als Zumutung empfunden worden, hatten sie doch die Sorge, damit Aufgaben des Jugendamtes übernehmen zu müssen. Auch auf der Seite einzelner Jugendämter gibt es die Erwartung, mit Hilfe dieser Vereinbarungen eigene Pflichten auf Einrichtungen und Dienste abzuwälzen. Deshalb ist es wichtig, sich des Rechtsgrunds für die von den

10 Siehe dazu Bathke: Vereinbarungen als Basis für Kooperation zwischen öffentlichen und Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, in: Jordan (o.Fn. 8) S. 39 ff. und Münder: Vereinbarung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a SGB VIII, ebenda S. 51

Einrichtungen und Diensten erwarteten Handlungspflichten zu vergewissern. Dieser ist nicht darin zu sehen, dass das Jugendamt nun mit Hilfe der Vereinbarung etwa seine Aufgaben aus dem staatlichen (!) Wächteramt auf Einrichtungen und Dienste freier Träger delegiert. Vielmehr haben die Einrichtungen und Dienste (im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses) bereits im Rahmen ihres mit den Eltern zugunsten des Kindes oder Jugendlichen abgeschlossenen Betreuungsvertrages (eigene) Schutzpflichten übernommen. Dazu zählt nicht nur die Verpflichtung, zur Betreuung anvertraute Kinder nicht zu schädigen oder sie Gefahren auszusetzen, sondern auch im Interesse und zum Schutz des Kindes Hinweisen auf Gefährdungen nachzugehen und diese den Eltern mitzuteilen und sie zur Inanspruchnahme von Hilfen anzuhalten bzw. im Fall der Weigerung die notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes einzuleiten, insbesondere das Jugendamt zu informieren. Einrichtungen und Dienste nehmen damit nicht Aufgaben des Jugendamtes, sondern eigene aus dem Vertrag mit den Eltern dem Kind gegenüber übernommenen Aufgaben wahr. Diese werden durch die Vorgaben in § 8a Abs. 2 nun erstmals konkretisiert.

2. Zum Inhalt der Vereinbarung mit dem Jugendamt

So müssen sich die Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, dazu verpflichten lassen, den Schutzauftrag durch ihre Fachkräfte in eigener Verantwortung wahrzunehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen[11]. Damit taucht der in § 72 definierte Begriff der Fachkraft in § 8a Abs. 2 zweimal auf:

- einmal Fachkraft als Adressat für die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Maßgabe der mit dem Jugendamt abzuschließenden Vereinbarung; dies bedeutet im Gegenschluss: Leistungserbringer, die keine Fachkräfte beschäftigen, können vom Jugendamt nicht durch Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags verpflichtet werden; unerheblich ist, ob die Fachkraft haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig ist;
- zum anderen Fachkraft als „insoweit erfahrene Fachkraft“, die zur Unterstützung der in der Einrichtung bzw. dem Dienst des freien Trägers tätigen Fachkraft bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags „hinzuzuziehen“ ist. Gemeint sind damit Fachkräfte, die über spezifische Kompetenzen in der Gefährdungseinschätzung verfügen. Während der Gesetzgeber bei der Gefährdungseinschätzung im Jugendamt (Abs. 1) ohne weiteres davon ausgeht, dass dort solche Fachkräfte verfügbar sind, kann er dies angesichts der unterschiedlichen Zweckbestimmung der einzelnen Einrichtungen und Dienste freier Träger nicht generell erwarten.

11 Siehe dazu Kunkel ZKJ 2007, 150

Je nach dem Profil der Einrichtung oder des Dienstes bzw. der Angebotsstruktur des jeweiligen Trägers werden solche Fachkräfte daher entweder intern verfügbar sein oder durch Vereinbarung extern hinzugezogen werden müssen. Eine verbindliche bzw. allgemein akzeptierte Interpretation des Begriffs „insoweit erfahrene Fachkraft“ existiert bislang nicht. Von verschiedenen Instituten werden Maßnahmen der Weiterbildung angeboten, dabei wird sich mittelfristig auch ein Anforderungsprofil herausbilden.

Angestrebt wird damit eine (eigenverantwortliche) Risikoabklärung in der Einrichtung bzw. dem Dienst unter Hinzuziehung spezifischer Kompetenz in der Kinderschutzarbeit. Eine Information des Jugendamts soll nach der Konzeption der Vorschrift erst dann erfolgen, wenn die Eltern nicht bereit sind, Hilfe anzunehmen oder eine bereits geleistete Hilfe nicht ausreicht. Die Hinzuziehung von Fachkräften der sozialen Dienste des Jugendamtes (bereits) zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos widerspräche deshalb Sinn und Zweck der Vorschrift. Damit verpflichtet das Gesetz – gestützt auf die vertraglichen Beziehungen zwischen Eltern und Einrichtung bzw. Dienst – zu einer Risikoabklärung in eigener Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes (zusammen mit Eltern und Kind) und erteilt einem *Meldesystem* eine Absage. Die Fachkräfte sind entsprechend dem Ergebnis ihrer Gefährdungsabschätzung gefordert, die Eltern über ihre Erkenntnisse zu informieren und sie für die Inanspruchnahme von Hilfe zu gewinnen. Erst wenn diese Versuche scheitern, wenn also Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, notwendig erscheinende Hilfen in der Einrichtung bzw. von dem Dienst anzunehmen bzw. sich an das Jugendamt zu wenden, wird die Einrichtung bzw. der Dienst verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

Bei der vertraglichen Ausgestaltung der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird – anknüpfend an das Aufgabenprofil der jeweiligen Einrichtung bzw. des Dienstes – auf das Alter der betreuten Kinder und Jugendlichen und das generelle Gefährdungsrisiko abzustellen sein.[12] Die Vereinbarungen sollten ihrem Charakter entsprechend von den Partnern gemeinsam erarbeitet und nicht einseitig diktiert werden. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, erscheint es auch sinnvoll, auf regionaler Ebene Rahmenvereinbarungen als Empfehlungen für die örtliche Praxis zu entwickeln.

3. Wahrnehmung des Schutzauftrags in entsprechender Weise

§ 8 Abs. 2 SGB VIII verlangt vom Jugendamt, im Rahmen der Vereinbarung sicherzustellen, dass die Fachkräfte des Trägers der Einrichtung oder des Dienstes den Schutzauftrag „in entsprechender Weise“ wahrnehmen. Analog dazu bestimmt

12 Siehe dazu die Beiträge zu den verschiedenen Aufgabenfeldern von Menne, S.149 ff., Beneke, S.169 ff., Büttner, S.185 ff. und Deinet, S.213 ff. in Jordan (o.Fn.8)

§ 61 Abs. 3, dass der Schutz personenbezogener Daten bei der Erhebung und Verwendung von freien Trägern „in entsprechender Weise“ gewährleistet wird. Im Hinblick auf den jeweils unterschiedlichen Rechtsgrund – für das Jugendamt das Sozialrechtsverhältnis auf der Grundlage des SGB VIII, für den Träger der Einrichtung oder des Dienstes die privat-rechtliche Vereinbarung mit den Eltern – erfüllt dieser eine gegenüber den Eltern bzw. dem Kind als geschützter Person vertraglich übernommene Verpflichtung, nicht eine vom Jugendamt delegierte Aufgabe.
Dem trägt der Gesetzgeber bereits durch die Vorgabe der eigenverantwortlichen Gefährdungsabschätzung in Absatz 2 Rechnung.

Die andersartige Aufgabenstellung hat auch Konsequenzen für die Befugnisse im Bereich der Erhebung und Weitergabe von Daten. So kann von Leistungserbringern nicht gefordert werden, bei der Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung Daten bei Dritten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ohne Kenntnis der betroffenen Personen zu erheben oder (nicht vereinbarte) Hausbesuche zu machen, wozu das Jugendamt selbst nach § 62 Abs. 3 SGB VIII befugt und ggf. auch verpflichtet ist.[13] Hat die Beratung im Fachteam zu dem Ergebnis geführt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ist die zuständige Fachkraft verpflichtet, (auch anvertraute) Informationen an das Jugendamt weiterzugeben, wenn die Eltern nicht bereit sind, notwendig erscheinende Hilfen in Anspruch zu nehmen oder sich selbst an das Jugendamt zu wenden.

IV. Die einzelnen Reaktionsalternativen für das Jugendamt

1. Ausgangslagen

Die Gefährdungsabschätzung des Jugendamtes mündet ein in eine Entscheidung über das im Einzelfall angezeigte Schutzkonzept. Dabei sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- Das Jugendamt hat das Verfahren nach § 8 Abs. 1 auf Grund von Informationen Dritter über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durchgeführt (Modellfall von § 8a Abs. 1)
- Das Jugendamt hat das Verfahren in einem bereits laufenden Hilfeprozess als Leistungserbringer durchgeführt (Eskalation der Gefährdungssituation)
- Das Jugendamt hat das Verfahren auf Grund einer ersten Risikoeinschätzung der Einrichtung bzw. des Dienstes eines freien Trägers entweder nach Erscheinen der Eltern oder auf Grund einer Meldung der Einrichtung oder des Dienstes durchgeführt (Modellfall von § 8a Abs. 2 Satz 2)

13 Vgl. dazu Menne, S. 149, 161 in Jordan (o.Fn.8)

Sortiert man dabei vorab (bei der Variante 1) diejenigen Konstellationen aus, in denen die Gefährdungseinschätzung zum Ergebnis „falscher Alarm“ geführt hat, so sieht das Gesetz folgende Handlungsalternativen für das Jugendamt vor:

- Angebot von Hilfe zur Erziehung (§ 8a Abs. 1 Satz 3)
- Anrufung des Familiengerichts (§ 8a Abs. 3 Satz 1)
- Inobhutnahme des Kindes (§ 8a Abs. 3 Satz 2)
- Information anderer Institutionen, wenn die Gefährdung nicht mit dem fachlichen Potential der Kinder- und Jugendhilfe abgewendet werden kann (§ 8a Abs. 4).

2. Das Hilfeangebot an die Eltern (§ 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)

Diese Alternative ist im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jeweils zuerst zu prüfen. Ihre tatsächliche Realisierung setzt aber die Eignung und Wirksamkeit der Hilfe zur Abwehr der festgestellten Gefährdung voraus. Die Art der anzubietenden Hilfe wird im Gesetz nicht näher definiert. Je nach Art und Intensität der Gefährdung werden in erster Linie Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. und die Eingliederungshilfe nach § 35 a in Betracht kommen. Sie sind dem Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 5), also in der Regel den Eltern, oder dem Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6) anzubieten. Entgegen der Formulierung besteht insoweit kein Ermessen. Im Hinblick auf die Rechtsstellung des Personensorgeberechtigten ist die Hilfe vorrangig ihm anzubieten, bzw. dem Erziehungsberechtigten (z. B. den Pflegeeltern) in Absprache mit dem Personensorgeberechtigten. Denn die Leistungen, auf die die Personensorgeberechtigten Anspruch haben, können Erziehungsberechtigte nur in Anspruch nehmen, wenn sie dazu von den Personensorgeberechtigten ermächtigt worden sind.

Sind die Fachkräfte bei der Gefährdungsabschätzung zum Ergebnis gekommen, dass noch keine konkrete Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, wohl aber die (weniger strengen!) Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung vorliegen, so sollen die Eltern für die Inanspruchnahme gewonnen werden, diese entscheiden aber eigenverantwortlich über die Inanspruchnahme. Ist aber nach der Gefährdungseinschätzung des Jugendamts bereits die (höhere) Schwelle der Kindeswohlgefährdung erreicht, so sind die Eltern an sich verpflichtet, die Leistung in Anspruch zu nehmen. Tatsächlich aber kann das Jugendamt die Inanspruchnahme nicht zwingend einfordern. Hier kann möglicherweise im Einzelfall die Autorität des Familiengerichts zum Erfolg führen, das nunmehr bereits bei einer „möglichen Gefährdung des Kindeswohls“ angerufen werden kann und dazu verpflichtet ist, die Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen anzuhalten (§ 50 f FGG).

3. Die Anrufung des Familiengerichts (§ 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)

Voraussetzung für die Anrufungspflicht des Jugendamts ist die Einschätzung, dass das Tätigwerden des Familiengerichts zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Im Rahmen der Risikoeinschätzung muss also nicht nur eine

Kindeswohlgefährdung nachvollziehbar festgestellt werden. Hinzukommen muss die mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern, an ihrer Abwendung mitzuwirken (Satz 1 Halbs. 2). Im Rahmen des KICK hat der Gesetzgeber die Anrufungsmöglichkeiten erweitert. Nunmehr hat das Jugendamt das Gericht bereits in der Phase der Gefährdungsabschätzung anzurufen, wenn mit Hilfe gerichtlicher Autorität eine Beteiligung der Eltern erwartet werden kann (Satz 1 Halbs. 2). Voraussetzung ist jeweils, dass das Jugendamt eine Einschaltung des Gerichts für erforderlich hält. Insoweit steht ihm ein Beurteilungsspielraum zu.[14]
Das Familiengericht hat das Jugendamt im Verfahren anzuhören (§ 49a Abs. 1 Nr. 8 FGG). Das Jugendamt hat ein Beschwerderecht, wenn das Gericht bei seiner Entscheidung das Wohl des Kindes nach seiner Auffassung nicht hinreichend berücksichtigt hat (§ 57 Abs. 1 Nr. 9 FGG).

a) Die unterschiedlichen Aufträge von Jugendamt und Familiengericht
Während die Jugendämter für die Gewährung personenbezogener sozialer Dienstleistungen gegenüber den Personensorgeberechtigten (i. d. R den Eltern) und ihren Kindern zuständig sind, und die Hilfen selbst zu weiten Teilen in Kooperation mit freien Trägern erbracht werden, obliegen den Familiengerichten Entscheidungen, die die elterliche Sorge berühren. So lange also die Eltern bereit sind, an der Abwendung einer festgestellten Gefährdung des Kindeswohles mitzuwirken, sind Jugendämter nicht auf die Unterstützung durch das Familiengericht angewiesen. Bedarf es aber zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung (wegen der mangelnden Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr) einer verbindlichen Einflussnahme auf die elterliche Erziehungsverantwortung (§§ 1666,1666a BGB), so kann das Jugendamt sein fachlich für notwendig erachtetes Schutzkonzept nur realisieren, wenn das Familiengericht dafür die rechtliche Grundlage schafft. Das Familiengericht kontrolliert dabei nicht die Arbeit des Jugendamtes, ebenso wenig ist es der Büttel des Jugendamtes, sondern es trifft auf der Grundlage seiner Ermittlungspflicht (§ 12 FGG) eine eigenständige zukunftsgerichtete Entscheidung zum Schutz des Kindes. Dabei entscheidet das Familiengericht nicht über die zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung nach fachlicher Erkenntnis notwendige Hilfe, sondern verpflichtet entweder die Eltern zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen oder setzt andere Personen (Vormund, Pfleger) ein, die an Stelle der Eltern die geeigneten und notwendigen Hilfen für das Kind oder den Jugendlichen beim Jugendamt in Anspruch nehmen. Damit das Gericht in der Lage ist, den Eingriff in die elterliche Sorge auf das erforderliche Maß zu beschränken, bedarf es einer engen Abstimmung mit dem vom Jugendamt vorgesehenen Hilfekonzept, wie es sich regelmäßig aus dem Hilfeplan ergibt.[15]

14 vgl. dazu R. Wiesner SGB VIII 3.Aufl. (2006) § 8a Rn. 44
15 Vgl. R. Wiesner SGB VIII § 36 Rn. 71 ff.

Zur Erfüllung des Schutzauftrags haben also Jugendamt und Gericht unterschiedliche Aufträge. Damit die Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Familiengericht nicht zur *Blockade* wird und damit den gebotenen effektiven Kindesschutz vereitelt – etwa, weil das Jugendamt sich scheut, das Gericht anzurufen oder das Gericht trotz einer festgestellten Gefährdung einen Antrag des Jugendamts ablehnt[16] und die Eltern sich dadurch in ihrer unkooperativen Haltung bestätigt fühlen –, bedarf es einer Kooperation i.S. einer Verantwortungsgemeinschaft, bei der das sozialpädagogische Potenzial des Jugendamtes mit der Autorität des Familiengerichts verzahnt wird.[17] Diese Verzahnung ist im Rahmen des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, das am 12. Juli 2008 in Kraft getreten ist, weiter ausgebaut worden. Durch die Einführung der Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 50f FGG) kann das Gericht bereits bei einer „möglichen Kindeswohlgefährdung“ mit seiner Autorität auf die Eltern einwirken und sie zur Inanspruchnahme von Hilfen anhalten, die vom Jugendamt für notwendig erachtet werden. Ebenso hat es künftig (auch) in den Fällen, in denen es von einer sorgerechtlichen Entscheidung abgesehen hat, regelmäßig nach drei Monaten zu prüfen, wie sich die Situation des Kindes oder Jugendlichen entwickelt hat – also ob etwa die Eltern mit dem Jugendamt kooperieren und das Kind oder der Jugendliche die notwendigen Hilfen erhält (§ 1696 Abs. 3 BGB).

b) Das Spektrum familiengerichtlicher Maßnahmen

Das Spektrum reicht von Ge- und Verboten an die Eltern bis zum (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge. Typisch für die (bisherige) gerichtliche Praxis ist der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und dessen Übertragung auf eine andere Person (Vormund, Pfleger), der aber in der Regel nicht ausreicht, um etwa den Aufenthalt des Kindes außerhalb des Elternhauses abzusichern. Im Rahmen des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls wurde in § 1666 BGB die abstrakte Rechtsfolge „erforderliche Maßnahmen“ durch einen Katalog von Regelbeispielen ersetzt. Im Kontext einer Kindeswohlgefährdung ist vor allem das Gebot an die Eltern, öffentliche Hilfen, wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen von Bedeutung (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1).

Mit der Regelung soll den Jugendämtern und Familiengerichten die Bandbreite möglicher Maßnahmen verdeutlicht werden. Da jedoch auch für die Anordnung so genannter niederschwelliger Hilfen die Eingriffsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, also sowohl eine Kindeswohlgefährdung festgestellt als auch die Fähig-

16 Im (Todes)Fall von Benjamin Pascal hatte das Jugendamt insgesamt sechsmal vergeblich das zuständige Familiengericht um die Einschränkung des elterlichen Sorgerechts ersucht (vgl. Der Spiegel 10/2006 S.50)

17 Vgl. R. Wiesner ZfJ 2003,121 und FPR 2007, 6

keit und Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr abgelehnt sein muss, hat das Gericht die Pflicht, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass die Eltern bzw. der Elternteil dem richterlichen Gebot tatsächlich Folge leistet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nicht um eine punktuelle, formale Mitwirkung der Eltern, sondern um die aktive Teilnahme an einem längerfristigen Hilfeprozess geht. In den Fällen, in denen die Eltern – etwa aufgrund einer psychischen Erkrankung – gar nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden bzw. daran mitzuwirken, dürften entsprechende Gebote von vornherein ungeeignet sein. Richterinnen und Richter werden deshalb im Einzelfall zu entscheiden haben, ob ein Gebot nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB im Einzelfall ein geeignetes Mittel zur Abwendung der Gefährdung darstellt oder ob nicht doch das klassische Instrumentarium der Pfleger- bzw. Vormundsbestellung und die Trennung des Kindes von seinen Eltern zu seinem Schutz notwendig sind. Jedenfalls darf es nicht aus einer falsch verstandenen Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit heraus zum Einsatz eines Gebots kommen, das zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls ungeeignet ist.

c) Beschleunigungsgebot
Das Gericht ist künftig verpflichtet, unverzüglich nach der Verfahrenseinleitung den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 50e FGG). Hierdurch soll vermieden werden, dass Maßnahmen verzögert werden, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Nicht selten haben sich Familiengerichte in Fällen, in denen das Jugendamt ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut genommen hat und die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme widersprochen haben, mit ihrer Entscheidung Zeit gelassen. Dabei wurde übersehen, dass die als kurzfristige Krisenintervention konzipierte Inobhutnahme weiter andauert und die erforderlichen Hilfen zur Erziehung mangels Zustimmung der Personsorgeberechtigten bzw. mangels einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1666 BGB nicht gewährt werden können.

4. Die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen (§ 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)

Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Mit dieser Formulierung verweist die Vorschrift auf die Inobhutnahme, deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen in § 42 SGB VIII geregelt sind. Ein etwaiger Widerspruch der Eltern (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB III) ist dabei unbeachtlich, da Satz 2 ohnehin voraussetzt, dass das Gericht angerufen worden ist, seine Entscheidung aber nicht abgewartet werden kann. Da das Gericht auch eine vorläufige Entscheidung treffen kann und in der Regel Bereitschaftsdienste eingerichtet sind, wird eine Inobhutnahme nur in besonders akuten Gefährdungssituationen in Betracht kommen.

5. Die Einschaltung anderer Institutionen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

Effektiver Kindesschutz kann nicht immer mit den rechtlichen Befugnissen und den fachlichen Kompetenzen der Jugendhilfe ereicht werden. Deshalb wird das Jugendamt in solchen Fällen verpflichtet, die Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme anderer Einrichtungen und Dienste (z. B. andere Sozialleistungsträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Polizei) hinzuweisen oder bei Gefahr im Verzug diese Einrichtungen selbst einzuschalten. Das Jugendamt hat – außerhalb des Bereichs der Kapitalverbrechen nach § 138 StGB – keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

V. Schärfere Prüfung der persönlichen Eignung des Personals in der Jugendhilfe (§ 72a)

1. Personal im Jugendamt (Satz1 und 2)

Zwar enthält das SGB VIII bereits bisher in § 72 die allgemeine Verpflichtung, in den Jugendämtern hauptberuflich nur solche Personen zu beschäftigen, die sich (auch) nach ihrer Persönlichkeit für die jeweilige Aufgabe eignen. Ausgeschlossen werden sollen mit der neuen Regelung insbesondere solche Personen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 StGB rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck werden die Jugendämter verpflichtet, sich bei der Einstellung von hauptberuflich tätigen Personen und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Auf diese Weise sollen insbesondere Personen mit pädophilen Neigungen und andere potentielle Sexualstraftäter aus den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe ferngehalten werden. Die Aussagekraft des Führungszeugnisses ist jedoch begrenzt. Zum einen setzt die Eintragung bereits eine rechtskräftige Verurteilung voraus, zum anderen werden nach dem Ablauf bestimmter Fristen Verurteilungen nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen.

Einschlägige Informationen sollte das Jugendamt – weit vor dem Zeitpunkt einer rechtskräftigen Verurteilung – auch aus den Mitteilungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften auf der Grundlage der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) erhalten können, sodass die Vorlage von Führungszeugnissen weitgehend entbehrlich würde. In der Praxis bestehen hier jedoch erhebliche Vollzugsdefizite.

2. Personal bei freien Trägern

a) Anwendungsbereich

Flankierend dazu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten auch sicherstellen, dass diese keine einschlägig vorbestraften Personen hauptberuflich beschäftigen werden. Nicht erfasst von der Regelung ist die Prüfung neben- oder ehrenamtlich tätiger Personen. Hier wird die Praxis spezifische Selbstverpflichtungserklärungen

entwickeln müssen, da auch von ihnen entsprechende Gefahren für die Kinder und Jugendliche ausgehen können.

b) Verfahren
Welche Maßnahmen die freien Träger ergreifen müssen, um den Schutz anvertrauter Kinder und Jugendlicher zu gewährleisten, wird nicht näher geregelt. Freie Träger können aber nur zu solchen Handlungen bzw. Sanktionen verpflichtet werden, die arbeitsrechtlich zulässig sind.

aa) In Betracht kommt auch hier die Vorlage eines Führungszeugnisses. So kann die ausgewählte Fachkraft bereits vor der Einstellung vom freien Träger aufgefordert werden, ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 BZRG vorzulegen. Unabhängig von den Vorgaben in § 72a SGB VIII hat der freie Träger – wie schon bisher – ein eigenes berechtigtes, billigens- und schützenswertes Interesse daran, in seiner Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Personen zu beschäftigen, die z. B. wg. Verletzung der Fürsorgepflicht nach § 171 StGB, wegen einer Vergewaltigung oder wegen der Verbreitung kinderpornographischer Schriften verurteilt worden ist. Dies korrespondiert mit einer entsprechenden Verpflichtung für den Träger, das ihm diesbezüglich Mögliche zu unternehmen, um dies zu verhindern. Ein Mittel hierzu stellt die Überprüfung durch ein Führungszeugnis dar. Die Kosten des ersten Führungszeugnisses sind allgemeine Bewerbungskosten und müssen deshalb von der sich bewerbenden Fachkraft selbst getragen werden.

Ebenso wie beim öffentlichen Träger ist die Sicherstellung des Schutzauftrages nicht nur eine Aufgabe bei der Einstellung sondern muss in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Anders als beim öffentlichen Träger ist allerdings die Wahrscheinlichkeit, dass über die Mitarbeiter/innen des freien Trägers Informationen auf Grund der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) bekannt werden, wesentlich geringer. Deshalb ist hier ein Fünf-Jahreszeitraum sicherlich als Höchstzeitraum anzusehen. Der freie Träger sollte im Rahmen seiner Garantenstellung überlegen, ob dies ausreicht. Werden darüber Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger geschlossen – z. B. auch im Rahmen einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII – sind diese dann auf jeden Fall verbindlich.
In die Vereinbarung sollte eine Regelung aufgenommen werden, wonach bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Straftat des Mitarbeiters unabhängig von der Fünf-Jahresfrist die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangt wird.

bb) Fragerecht des Arbeitgebers
Fraglich ist, ob es angesichts der nur beschränkten Aussagekraft von Führungszeugnissen möglich ist, etwaige in dem Führungszeugnis nicht enthaltene Informationen, welche aber für eine Eignungsprüfung nach § 72a SGB VIII relevant sind, auf anderem Wege zu ermitteln. Zu denken wäre z. B. daran, zumindest die

Bewerber im Einstellungsverfahren auch nach solchen strafrechtlichen Entscheidungen mündlich oder schriftlich (Verwertbarkeit als Beweismittel) zu befragen. Nach ständiger Rechtsprechung sind bei der Anbahnung des Arbeitsverhältnisses Fragen des Arbeitgebers zulässig, soweit ein berechtigtes, billigenswertes und schützenswertes Interesse an der Beantwortung vorliegt. Speziell nach Vorstrafen darf der Arbeitgeber bei der Einstellung fragen, wenn und soweit die Art des zu besetzenden Arbeitsplatzes dies erfordert. Der Schutzauftrag des SGB VIII und die Prüfung der persönlichen Eignung nach den §§ 72, 72a erfordern die Abfrage zumindest der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten und auch die Verifizierung dieser Ergebnisse durch die Vorlage eines Führungszeugnisses.

Da im Zentralregister nur rechtskräftige Verurteilungen enthalten sind (§ 4 BZRG), stellt sich des Weiteren die Frage, ob dem Arbeitgeber ein Fragerecht hinsichtlich noch anhängiger Ermittlungsverfahren zusteht. Ein berechtigtes, billigenswertes und schützenswertes Interesse des Arbeitgebers an der Frage nach einem noch anhängigen Ermittlungsverfahren ist zu bejahen, soweit ein anhängiges Ermittlungsverfahren Zweifel an der persönlichen Eignung des Arbeitnehmers für die geschuldete Tätigkeit begründen kann.
Hierin liegt kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK. Es wäre somit hier zulässig, einen Bewerber darüber zu befragen, ob wegen der in § 72a SGB VIII genannten Delikte (und ggfls. noch wegen einzelner weiterer Delikte, die ebenfalls Zweifel an der Eignung zur Tätigkeit in der Jugendarbeit begründen können) ein Ermittlungsverfahren/Strafverfahren gegen ihn anhängig ist. Sollte dann ein/e Stellenbewerber/in tatsächlich wahrheitsgemäß Auskunft über ein einschlägiges Ermittlungsverfahren geben, so handelt der Arbeitgeber jedenfalls dann rechtmäßig, wenn er die endgültige Entscheidung über eine Einstellung bis zum Abschluss des anhängigen Verfahrens zurückstellt. Ob dagegen die endgültige Ablehnung des Bewerbers bereits aufgrund eines noch offenen Ermittlungsverfahrens rechtmäßig wäre, hat das BAG offen gelassen.

Im Rahmen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes, das noch vor der Sommerpause 2009 verabschiedet werden soll, wird ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis eingeführt, das auch sexualstrafrechtliche Verurteilungen im niedrigen Strafbereich enthält.

C. Strafrechtliche Garantenhaftung

1. Garantenstellung und daraus resultierende Handlungspflichten für Helferinnen und Helfer im Jugendamt

Die verwaltungsrechtlichen Handlungspflichten aus § 8a SGB VIII und im Zusammenhang mit der Gewährung und Steuerung von Hilfen haben auch eine strafrechtliche Relevanz.

Strafrechtlich verantwortlich kann immer nur eine einzelne (natürliche) Person, keine Behörde, kein Verein oder eine andere juristische Person sein. Im Zusammenhang mit Situationen der Kindeswohlgefährdung wird Helfer(inne)n in einzelnen Fällen vorgeworfen, sie hätten durch Unterlassen gebotener Handlungen dazu beigetragen, dass Kinder körperlich verletzt oder getötet worden sind.
Ein solches Unterlassen ist (nur dann) strafbar, wenn

- es zu einer Rechtsgutsverletzung gekommen ist,
- die Person eine Pflicht zur Abwendung einer Rechtsgutsverletzung (Garantenstellung) trifft und sie diese Pflicht verletzt hat,
- die Pflichtverletzung ursächlich für die Rechtsgutsverletzung ist (Kausalität) und
- die Person im Hinblick auf die Rechtsgutsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Mit der Übernahme des Schutzauftrags durch das Jugendamt zugunsten eines konkreten Kindes oder Jugendlichen korrespondiert eine Garantenpflicht der zuständigen Fachkraft zur Verhinderung körperlicher Misshandlungen oder anderer Rechtsverletzungen dieses Kindes oder Jugendlichen. Die Verpflichtung zur Verhinderung von Rechtsgutsverletzungen setzt dann ein, wenn einer Fachkraft im Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden.
Ihre Handlungspflicht besteht zunächst in der Weiterleitung der Informationen an die zuständige Fachkraft, deren Handlungspflicht in der Durchführung eines Verfahrens zur Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung eines Schutzkonzepts, wie es § 8a vorschreibt. Die fallzuständige Fachkraft ist nach strafrechtlichem Verständnis damit eine „Beschützergarantin“ mit Obhutspflichten für bestimmte, in ihren Aufgaben- und Tätigkeitsbereich einbezogene Rechtsgüter. Unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung, die das Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags verpflichtet, bzw. (zeitlich) vor dem Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten besteht für Fachkräfte im Jugendamt keine Garantenstellung aus dem Gesetz.

2. Garantenstellung bei der Beteiligung von Einrichtungen und Diensten freier Träger

In der Praxis sind im Hilfeprozess häufig Fachkräfte des Jugendamtes und solche freier Träger in verschiedenen Funktionen beteiligt. Hat die Fachkraft im Jugendamt eine Garantenstellung in Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a begründet, so kann sie sich dieser Pflichtenstellung nicht dadurch entledigen, dass im Rahmen des Hilfeprozesses Fachkräfte aus Einrichtungen und Diensten freier Träger beteiligt werden bzw. die Hilfe erbringen. So behält die Fachkraft des Jugendamts ihre Beschützergarantenstellung, wenn etwa eine sozialpädagogische Familienhilfe eingerichtet wird und diese Hilfe von einer Mitarbeiterin eines Trägers der freien Jugendhilfe durchgeführt wird. Mit der Aufgabenverteilung wan-

deln sich jedoch die Garantenpflichten der Fachkraft des Jugendamtes in Auswahl- und Kontrollpflichten um.

Mit der konkreten Fallübernahme übernimmt die Fachkraft des freien Trägers eine eigenständige Garantenposition aus tatsächlicher Schutzübernahme im Hinblick auf das betreute Kind. Ebenso begründet diese eine Garantenstellung, wenn ihr im Hinblick auf ein betreutes Kind gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Daraus folgt für sie die Verpflichtung zur Durchführung einer Gefährdungseinschätzung nach den Vorgaben von § 8a Abs. 2. Die Garantenpflicht endet mit der Inanspruchnahme von Leistungen durch die Eltern beim Jugendamt oder der Information des Jugendamtes bei Weigerung der Eltern, selbst Hilfe in Anspruch zu nehmen. Mit dem Bekanntwerden neuer gewichtiger Anhaltspunkte wird eine neue Garantenstellung begründet.

Die strafrechtliche Haftungsverteilung zwischen den Fachkräften der öffentlichen und freien Jugendhilfe ist kein inhaltlicher Gegenstand der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2, also nicht verhandlungsfähig. Das strafrechtliche Haftungsrisiko ist allein von den strafrechtlich relevanten tatsächlichen Umständen des Einzelfalls abhängig und nur durch sie bestimmt und begrenzt.

3. Garantenstellung des Richters

Auch der Richter des Familiengerichts nimmt eine Garantenstellung zugunsten der in ihrem Wohl gefährdeten Kinder und Jugendlichen ein, denn auch er ist zur Verwirklichung des Schutzauftrags je nach den Umständen des Einzelfalls aus § 1666 BGB verpflichtet. Das Unterlassen einer Anordnung des Familienrichters, das gegebenenfalls eine Schädigung des Kindes / Jugendlichen zur Folge hat, ist aber wegen des so genannten Richterprivilegs nur strafbar, wenn dem Richter zugleich eine Rechtsbeugung (§ 339 StGB) zur Last fällt.

4. Kausalität und Sorgfaltspflichtverletzung

Aus der Garantenposition folgt nicht automatisch auch eine Strafbarkeit wegen Verletzung der Garantenpflicht, wenn das betreute Kind oder der Jugendliche eine Rechtsgutsverletzung erfährt. Voraussetzung ist vielmehr, dass die Abwendung einer solchen Rechtsgutsverletzung tatsächlich und konkret möglich und zumutbar ist. Sie setzt darüber hinaus voraus, dass die jeweilige Rechtsgutsverletzung bzw. Gefährdung eine Folge der konkreten Pflichtverletzung ist (Kausalität).

Bei fahrlässiger Deliktsverwirklichung durch Unterlassen ist überdies erforderlich, dass mit der Verletzung von Garantenpflichten zugleich eine Sorgfaltspflichtverletzung einhergeht. Insoweit kommt es darauf an, ob bei objektiver, genereller Erkennbarkeit der Tatbestandsverwirklichung einschließlich der objektiven Voraussehbar-

keit des tatbestandlichen Erfolgs der Fachkraft die Außerachtlassung der im Rechtsverkehr erforderlichen Sorgfalt zur Last fällt.

Weiterführende Literatur:

Zum gesamten Feld der Kinder- und Jugendhilfe:

Münder, Wiesner (Hg.): Kinder- und Jugendhilferecht, Handbuch, Baden-Baden 2007

Wiesner (Hg): SGB VIII, Kommentar, 3. Aufl. München 2006

Speziell zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

Beulke, Swoboda: Beschützergarant Jugendamt, Zur Strafbarkeit von Mitarbeitern des Jugendamts bei Kindestod, Kindesmisshandlung oder -missbrauch innerhalb der betreuten Familie, in: Dölling/Erb (Hg.) Festschrift für Heinz Gössel zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2002, 73

Bringewat: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und strafrechtliche Garantenhaftung in der Kinder- und Jugendhilfe, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) 2006, 233

Bringewat, Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 S.1 SGB VIII, ZKJ 2008, 297

Büttner, Wiesner: Zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in der Praxis, ZKJ 2008, 292.

Dettenborn: Die Beurteilung der Kindeswohlgefährdung als Risikoentscheidung, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2003, 293

Deutscher Städtetag: Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns – Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls, Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) 2004, 187

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (Hg.): Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung, Saarbrücker Memorandum, Köln 2004

Deutsches Jugendinstitut (Hg.): § 8a SGB VIII – Herausforderungen bei der Umsetzung, Themenheft der IKK-Nachrichten 1-2/2006, München 2006

Hildebrandt: „In der Hoffnung, dass Sie nicht das Jugendamt alarmieren!“, ZKJ 2008, 396

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen, Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, München 2008

Jordan (Hg.): Kindeswohlgefährdung, Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim und München 3. Aufl. 2008

Kanthak: Kindeswohlgefährdung,: Diagnostische Verfahren und Methoden, ZfJ 2004, 180

Kindler, Heinz: Ob das wohl gut geht?, Verfahren zur Einschätzung der Gefahr von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung im ASD; Diskurs 2/2003, 8

Kindler, Lillig, Blüml, Werner (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst, München 2005, aktuelle Internetfassung unter www.dji.de/asd.

Kindler, Lukasczyk, Reich: Validierung und Evaluation eines Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzbogen), ZKJ 2008, 500

Kohaupt: Wirkungen des Rechts auf Hilfebeziehungen im Kinderschutz, JAmt 2003, 567

Kohaupt: Hurry slowly! Oder: Was man nicht erfliegen kann, muss man erhinken – Konflikthafter Kontakt zu Eltern bei Kindeswohlgefährdung, JAmt 2005, 218

Kunkel: Was bedeutet eine Garantenstellung für Mitarbeiter in der Jugendhilfe?, ZfSH / SGB 2001, 131

Kunkel: Risikoabschätzung durch Fachkräfte außerhalb des Jugendamtes (ZKJ) 2007, 150

Kunkel: 2 Jahre Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, (ZKJ) 2008, 52

Langenfeld, Wiesner: Verfassungsrechtlicher Rahmen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdungen und seine einfach-rechtliche Ausfüllung, in: DIJuF (Hg.): Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung, Köln 2004, S. 45 ff.

Merchel: Der Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes und die Regeln der fachlichen Kunst: Verfahrensanforderungen und offene Fragen, ZfJ 2003, 249

Merchel: „Garantenstellung und Garantenpflichten“: Die Schutzfunktion des Jugendamtes zwischen Strafrecht, medialer Öffentlichkeit und fachlichen Konzepten, Recht der Jugend und des Bildungswesens 4/2005, 456

Meysen, Schindler: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Hilfreiches Recht beim Helfen; JAmt 2004, 449;

Münder, Mutke, Schone: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, Münster 2000

Mutke, Tammen: Kindeswohlgefährdung aus familienrechtlicher Sicht, Unsere Jugend 2006, 86 und 134

Offe: Methoden zur Beurteilung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) 2007, 236

Plewig: Garantenstellung im Jugendhilfebereich – Reaktionen der Berufsgruppen: Entwicklung von Qualitätsstandards als Reaktion auf Fahrlässigkeitsvorwürfe, Recht der Jugend und des Bildungswesens 4/2006, 486

Salgo: § 8a SGB VIII, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) 2006, 531

Stadt Dormagen (Hg.): Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe, Opladen 2001

Verein für Kommunalwissenschaften VfK (Hg.): Die Verantwortung der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls. Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe Bd. 34, Berlin 2002

Verein für Kommunalwissenschaften VfK (Hg.): Kinderschutz gemeinsam gestalten. § 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, Berlin 2007

Wiesner: Zur gemeinsamen Verantwortung von Jugendamt und Familiengericht für die Sicherung des Kindeswohls, Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) 2003, 121

Wiesner: Das Wächteramt des Staates und die Garantenstellung der Sozialarbeiterin / des Sozialarbeiters zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl, Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) 2004, 161

Wiesner: Der Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2007, 6

Wiesner: Kinderschutz aus der Sicht der Jugendhilfe, ZKJ 2008, 143.

Ziegenhain, Fegert (Hg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, München und Basel 2007

Was sind die rechtlichen Grundlagen für das Handeln von Helfern? – Wie sind die Hilfeangebote des Jugendamtes gesetzlich geregelt?

Kinderschutz – Eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe

Kinder- und Jugendschutz war und ist seit dem Inkrafttreten des SGB VIII eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe überhaupt. In § 1 Abs. 3 SGB VIII ist so etwas wie eine *magna charta* der Jugendhilfe formuliert worden:

- Vorrangig soll Jugendhilfe die individuelle und soziale Entwicklung von jungen Menschen fördern und dadurch Benachteiligungen abbauen bzw. vermeiden helfen.
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen bei der Erziehung beraten und unterstützt werden.
- Kinder und Jugendliche sollen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden.
- Nicht zuletzt soll Jugendhilfe auch dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Diese in § 1 SGB VIII formulierten Leitziele stellen zwar keine konkreten Leistungsansprüche dar, sie sind aber zentrale Auslegungsrichtlinien und verpflichtende Programmsätze für die Konkretisierung der übrigen Jugendhilfeleistungen und Aufgaben.[1]
Ähnliche programmatische Aussagen finden sich in § 80 Abs. 2 SGB VIII für den Bereich der Jugendhilfeplanung. Hiernach sollen Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe so geplant werden, dass insbesondere

- Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
- ein vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen präsent ist,
- junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
- Mütter und Väter Erziehungsaufgaben mit der Erwerbstätigkeit besser miteinander verbinden können.

Mithilfe dieser Programmaussagen lassen sich viele gerade auch präventive Hilfemöglichkeiten des Kinderschutzes vor Ort entwickeln.

Welche Hilfen gibt es und welche Ziele werden mit solchen Hilfen verfolgt?

Das SGB VIII unterscheidet die denkbaren Hilfen in zwei Gruppen: Leistungen und andere Aufgaben. Die Leistungen werden in unterschiedlich verbindlichen

1 Siehe hierzu im Einzelnen die Kommentarliteratur von: Kunkel, Münder,Wiesner

Rechtsformen als Rechtsansprüche, Soll- oder Kann-Leistungen angeboten. Neben dieser Unterscheidung ist die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen häufige Praxis. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind nicht eindeutig in ihrem Inhalt vom Gesetz bestimmt, sie erhalten ihre volle rechtliche Bedeutung erst durch eine entsprechende Auslegung. Sie sind gerichtlich voll überprüfbar. Der bekannteste unbestimmte Rechtsbegriff ist in diesem Zusammenhang der des Kindeswohls.
Klar formulierte Rechtsansprüche oder eindeutig formulierte „Muss-Vorschriften" mit einer ebenso eindeutig formulierten Rechtsfolge, was von der Jugendhilfe zu tun ist, schaffen für die Bereitstellung und Gewährung von Jugendhilfeleistungen eine begrüßenswerte Klarheit.
Die im SGB VIII häufig gebrauchte *Sollvorschrift* regelt alltagstypische Hilfesituationen und verknüpft sie mit entsprechenden Hilfeangeboten. Wo diese Rechtsfolge eindeutig ist, kann von einem *quasi-Anspruch* ausgegangen werden. Will der öffentliche Träger der Jugendhilfe dem geltend gemachten Hilfeersuchen nicht entsprechen, muss er gegenüber dem Antragsteller und im Falle der Klage gegenüber dem Verwaltungsgericht den Nachweis führen, dass keine der vom Gesetz gemeinten Standardsituationen vorliegt. Nur dann ist er nicht zu einer Leistung verpflichtet. Diese erhöhte Beweislast obliegt dem Leistungsträger, nicht hingegen dem Hilfesuchenden.
Am schwächsten ist die Rechtsposition zugunsten des Leistungsberechtigten bei den *Kann-Leistungen* ausgebildet. Letztere gewähren dem Leistungsträger ein weites Handlungsermessen. Der Jugendhilfeträger prüft unter Beachtung der Grundsätze zum pflichtgemäßen Ermessensgebrauch die Notwendigkeit der Hilfeleistung.
Bei all den genannten unterschiedlichen Leistungen handelt es sich für die öffentliche Jugendhilfe um bindende Leistungsverpflichtungen, deren einziger aber maßgeblicher Unterschied in ihrer stärkeren oder schwächeren Rechtswirkung besteht.
Neben der Vielzahl der Leistungen kennt das SGB VIII auch Aufgaben, die ob ihrer Bedeutung sich einer Verfügungsbefugnis von Betroffenen entziehen. Hierzu zählen die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII eines Kindes ebenso wie das Tätigwerden der Jugendhilfe im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Vormundschafts- bzw. Familiengericht oder dem Jugendgericht. Die Durchführung solcher Aufgaben ist durch das Gesetz verbindlich für den öffentlichen Träger festgelegt, lediglich ihre Ausführung kann von dem öffentlichen Träger delegiert werden.
Häufig sind diese Interventionsmöglichkeiten an eine gerichtliche Genehmigung oder Überprüfung gebunden. Die Durchführung selbst geschieht häufig im Zusammenwirken mehrerer Institutionen, insbesondere durch die Mitwirkung freier Träger der Jugendhilfe.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Gem. § 5 SGB VIII haben die Leistungsberechtigten (in der Regel sind dies die Eltern) das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Jugendhilfeleistungen äußern zu können. Damit erhalten die personensorgeberechtigten Eltern, und sofern es sich um Leistungsansprüche der Kinder selbst handelt, die Kinder und Jugendlichen das Recht, aus einem pluralen Jugendhilfeangebot auswählen zu können. Für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe bedeutet dies gleichzeitig die Verpflichtung, eine solche Auswahl durch die Förderung verschiedener Angebote erst möglich zu machen.
Kinder und Jugendliche selbst haben gem. § 8 SGB VIII die Möglichkeit, sich entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Dies betrifft auch die Möglichkeit der Beteiligung an allen Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren. Darüber hinaus haben sie das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Für die Kinderschutzarbeit bedeutet dies eine notwendige Überprüfung der gesamten Öffentlichkeits- und Beratungsangebote, um Kinder und Jugendliche in die Lage zu versetzen, von diesem Hilfeangebot Gebrauch machen zu können.
Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der anderen Aufgaben hat die Jugendhilfe die von den Eltern bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu beachten. Gleiches gilt für die religiöse Erziehung.
Kinder und Jugendliche wachsen häufiger denn je in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Lebenssituationen auf. Diese sind ebenso wie die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen zu berücksichtigen. Jugendhilfe soll dadurch zum Abbau von Benachteiligungen beitragen und die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen fördern (§ 9 SGB VIII).

Welche konkreten Leistungen kommen für den Kinderschutz in Betracht?

Hilfemöglichkeiten stehen an verschiedenen Stellen im Gesetz und sind nicht immer sofort als Kinderschutzleistungen zu erkennen.

An erster Stelle ist hier der Beratungsanspruch des Kindes oder Jugendlichen in Not- und Konfliktsituationen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII zu nennen.
In einer Not- oder Konfliktsituation soll sich jedes Kind oder Jugendliche an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe wenden können, um auch ohne Benachrichtigung der Eltern beraten werden zu können. Voraussetzung ist, dass bei einer im Normalfall gebotenen Unterrichtung der Eltern der Beratungszweck vereitelt würde. Würde eine solche Unterrichtung unterbleiben wäre dies ein Eingriff in das elterliche Sorgerecht. Gerade in Fällen des Kinderschutzes muss einem Kind

oder Jugendlichen die Möglichkeit geboten werden, um Hilfe nachzusuchen und solche Hilfen auch annehmen zu können. Eine weitere Verstärkung erfährt dieser Rechtsgedanke durch die Bestimmung von § 36 SGB I, nach der eine jugendliche Person ab dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr Anträge auf Sozialleistungen stellen und solche Leistungen entgegennehmen kann. Allerdings sind in diesem Fall die gesetzlichen Vertreter hiervon zu unterrichten. Diese können ihrerseits diese Handlungsfähigkeit der jugendlichen Person durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger einschränken. Immerhin erhält der Leistungsträger aber auf diesem Wege Kenntnis von einem möglichen Notfall und kann von sich aus selbständig Ermittlungen zur Hilfeleistung anstellen.

Beratung für Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen zur Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII

Neben dem allgemeinen Beratungsanspruch nach § 8 SGB VIII ist ein besonderer Beratungsanspruch als Hilfe in § 16 SGB VIII formuliert worden. Mit dieser Sollvorschrift, die einem rechtsförmlichen Anspruch gleichkommt, verbinden sich eine Vielzahl unterschiedlicher präventiver Angebote, die weit über die Beratung hinausgehen. Sie umfassen Angebote der allgemeinen Familienberatung sowie der Familienerholung bzw. der Familienfreizeit. Gerade in der Gründungsphase von jungen Familien kommt der Etablierung früher Hilfen eine besondere präventive Schutzwirkung zu. Solche Hilfen sind nach den jüngsten Erfahrungen besonders wirksam, wenn sie

- aufsuchend,
- niedrigschwellig
- und hochgradig flexibel sind.

Von ebenso großer Bedeutung ist, dass solche frühen Hilfen über die jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten hinweg ein Netzwerk von sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen und gesundheitsfürsorgerischen Angeboten umfassen.

Beratung im Familienkonflikt nach § 17 SGB VIII

Die Beratung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII soll Konflikte und Krisen in der Familie bewältigen helfen. Sie zielt auf die Herstellung eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den Eltern ab und betrifft verheiratete wie unverheiratete Eltern in gleicher Weise.

Über die allgemeine Konfliktberatung hinaus sollen Eltern im Falle der Trennung oder Scheidung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes zur künftigen Ausübung der elterlichen Sorge unterstützt werden. Gerade weil im Falle der Trennung und Scheidung nicht mehr automatisch auch über die künftige elterliche Sorge mit entschieden wird, ist hier eine intensive Vorbereitung der Eltern geboten, um die Gemeinsamkeit hinsichtlich der Kinder positiv zu beeinflussen. Aus

diesem Grund besteht für das Jugendamt auch die Verpflichtung, die Eltern über alle verfügbaren Beratungsangebote zu informieren (§ 17 Abs. 3 SGB VIII).

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII

Eine Beratung in Trennungs- und Scheidungskonflikten mit dem Ziel einer für alle Beteiligten akzeptablen Sorgerechtsregelung kann nicht verhindern, dass bei der nachfolgenden Ausübung des Sorgerechts Konflikte, insbesondere bei der Ausgestaltung des Umgangs der Eltern mit dem Kind, auftreten. Hier soll der Beratungs- und Unterstützungsanspruch, der auch Kindern und Jugendlichen bei der Ausübung ihres Umgangsrechts zusteht, helfen.

In diesem Zusammenhang kommt dem betreuten Umgang als spezielle Hilfeform besondere Bedeutung zu. Wenn Eltern die elterliche Sorge nicht oder nicht mehr in vollem Umfange besitzen, können sie sich dennoch auf die Verpflichtung und das Recht zum Umgang mit dem Kind gem. § 1684 Abs. 1 berufen. Das Recht auf Umgang wird nach § 1626 Abs. 3 BGB als ein wesentlicher Bestandteil des Kindeswohls angesehen und kann daher auch nur bei Gefährdung des Kindes eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Gem. § 1684 Abs. 4 BGB kann das Familiengericht die Ausübung des Umgangs von der Mitwirkung dritter Personen abhängig machen. Gerade in Fällen der Kindeswohlgefährdung kann der betreute Umgang zum Ausschluss einer Gefährdung beitragen. Aufgabe der Jugendhilfe ist es, hier spezielle Angebote zum Schutz der Kinder zu entwickeln. Dabei ist diese Rechtsverpflichtung im Sinne des geringst möglichen Eingriffs als Regelleistung auszugestalten. Solche Angebote werden zunehmend in der fachlichen Verantwortung von freien Trägern der Jugendhilfe entwickelt, bedürfen aber der materiellen Absicherung durch die öffentliche Jugendhilfe.

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

Für allein sorgende Mütter oder Väter gibt es gem. § 19 SGB VIII einen speziellen Anspruch auf Hilfe in einer gemeinsamen Wohnform mit ihrem Kind. Voraussetzung ist, dass Mütter bzw. Väter diese Form der Unterbringung bei der Pflege und Erziehung des Kindes aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung bedürfen. Im Rahmen des betreuten Wohnens können spezielle Hilfen entwickelt werden, die die Persönlichkeit von Mutter oder Vater stärken sollen. Allerdings ist diese Hilfeleistung auf Kinder unter sechs Jahren beschränkt.

Die Hilfe nach § 19 SGB VIII stellt für die Kinderschutzarbeit eine gute Möglichkeit dar, den personensorgeberechtigten Elternteil und das Kind gemeinsam zu betreuen. Sie ermöglicht eine begleitende Diagnostik und im Anschluss daran begleitende Hilfen. Diese Form der Hilfe kann umso wirkungsvoller sein, als auch der materielle Lebensunterhalt sowie eine eventuell notwendige medizinische Hilfe gesichert werden können.

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII
Fälle der Kindesvernachlässigung geschehen häufig im Sachzusammenhang mit einer physischen oder psychischen Überforderung des Elternteils, dem die überwiegende Erziehung des Kindes zukommt. Kann der andere Elternteil wegen berufsbedingter Abwesenheit die Erziehung des Kindes nicht übernehmen, führt das u. U. sehr schnell zu einer Vernachlässigung des Kindes. Aus diesem Grund sieht § 20 SGB VIII eine Betreuung und Versorgung des Kindes vor, wenn Angebote der Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege nicht ausreichen. Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Eltern aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, soll das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, um die familiären Beziehungen aufrechtzuerhalten.

Tagesbetreuung nach §§ 22 ff. SGB VIII
Die verschiedenen Formen der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII und in Tagespflege nach § 23 SGB VIII sind zwar keine direkten Hilfeformen bei der Gefährdung des Kindeswohls. Sie können aber im Zusammenhang mit anderen Hilfeformen für die Kinder eine wichtige alltägliche Schutzfunktion übernehmen.

Die vorstehend genannten Hilfen erstrecken sich alle auf Situationen, in denen eine Gefährdung des Kindes noch nicht unmittelbar eingetreten ist. Sie sind Hilfen mit einem stark präventiven Charakter. Hilfen, die bei Eintritt einer Gefährdung einsetzen, sind als Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII formuliert.

Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII
Hilfen zur Erziehung sind in § 27 Abs. 1 SGB VIII als Rechtsanspruch für die Personensorgeberechtigten formuliert worden. Dies bedeutet für die Praxis der Kinderschutzarbeit, dass es auf die personensorgeberechtigten Eltern ankommt, die Hilfen gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Im Falle einer Gefährdung des Kindes durch die Eltern selbst ist dies nicht in jedem Falle anzunehmen. Sieht man einmal von der Ausnahmesituation des § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) ab, so kann die Leistung einer Hilfe zur Erziehung nur dann erfolgen, wenn die Personensorgberechtigten mit der Gewährung einverstanden sind. Eine spezielle Antragstellung ist hierbei nicht erforderlich. Wird die Annahme einer angebotenen Hilfe verweigert, kann eine Entscheidung des Familiengerichts nach § 1666 BGB herbeigeführt werden. Die Hilfen nach § 27 SGB VIII umfassen pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen. Sie können ambulant oder stationär sein. Die in Betracht kommenden Hilfen müssen für die Entwicklung eines Kindes geeignet und notwendig sein. Die Leistungen richten sich auch – und häufig vor allem – an die Kinder und Jugendlichen, obwohl sie selbst nicht leistungsberechtigt sind. Hilfen zur Erziehung sollen sich

auch und gerade an die Personensorgeberechtigten wenden, um deren Erziehungsbereitschaft und Erziehungsfähigkeit zu stärken. Auch die therapeutischen Hilfen haben sich an diesem Grundmuster auszurichten. Die Inhalte der denkbaren Hilfen beschränken sich dabei keineswegs auf die in §§ 28 ff. SGB VIII genannten Hilfen. Durch den Begriff „insbesondere“ in § 27 Abs. 2 SGB VIII wird hervorgehoben, dass die genannten Hilfen nicht erschöpfend sind, vielmehr können und sollen bei Bedarf neue Hilfeformen entwickelt werden. Art und Umfang richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Hier bestehen für neue Formen des Kinderschutzes enorme Entwicklungsmöglichkeiten:

Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII
Erziehungsberatung ist als beratende und auch als therapeutische Hilfe zu verstehen, die sich auf die Probleme von Kindern und Jugendlichen konzentriert und Klärung und Entlastung anbietet. Sie ist in hohem Maße personenbezogen, ihre Inanspruchnahme erfolgt freiwillig und möglichst auch niedrigschwellig. Aus den einzelnen Verläufen der Erziehungsberatung können im weiteren Fortgang unterschiedliche Hilfen zur Erziehung erwachsen, wenn eine entsprechende Vertrauensbasis zwischen der leistungsberechtigten Person, dem Kind oder Jugendlichen und der Erziehungsberatungsstelle hergestellt werden kann.

Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII
Sie ist eine auf längere Zeit angelegte Hilfe in Familien und soll durch ihr Wirken in der Familie eine intensive Betreuungs- und Begleitungswirkung entfalten. Es hängt daher in hohem Maße von der Familie ab, ob sie bereit und in der Lage ist, die intensive Wirkung einer sozialpädagogischen Familienhilfe bei der Ausgangslage einer festgestellten Kindeswohlgefährdung anzunehmen. Die Hilfe setzt auf die Reorganisierbarkeit und Stabilisierungsmöglichkeit des familiären Bezugs- und Kommunikationssystems. Wichtig für die Beurteilung der Wirksamkeit der Sozialpädagogischen Familienhilfe ist die Wiederherstellbarkeit der Erziehungsfunktion der Familie.
Neben der Sozialpädagogischen Familienhilfe können für die einzelnen Familienmitglieder zusätzliche andere Hilfen zur Erziehung, insbesondere therapeutische Angebote nach § 28 SGB VIII in Betracht kommen. Entscheidend ist auch hier, den Zusammenhang der verschiedenen Leistungen nach der Lebens- und Problemsituation der betroffenen Familie auszurichten.

Unterbringung eines Kindes bei einer Pflegeperson nach § 33 SGB VIII
Sie stellt in Fällen der unmittelbaren Gefährdung neben der Unterbringung in einer Institution eine andere Möglichkeit der Fremdunterbringung dar. Die Ziele der Unterbringung eines Kindes in einer Pflegestelle sind:
- Vermeidung institutionalisierter Fremdunterbringung und statt dessen
- die Bereitstellung einer familienbezogenen Hilfeform.

In der Praxis der Kinderschutzarbeit hat die Bereitstellung von Pflegestellen gerade für die kurzfristige Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern Bedeutung erlangt. Sie sichert die Alltäglichkeit familialen Lebens und versucht ein persönliches und damit für das Kind prägendes individuelles Lebensverhältnis zu garantieren. Andererseits kann die strukturelle Schwäche der mangelhaften rechtlichen Absicherung des Pflegeverhältnisses nicht übersehen werden. Ein Pflegeverhältnis bleibt von beiden Seiten aufkündbar und garantiert darum nicht in jedem Fall die an sich gewünschte personale Stabilität.
Die Akzeptanz der Unterbringung in einer Pflegestelle wird von den Sorgeberechtigten nicht in jedem Fall so aufgenommen wie die Unterbringung in einer quasi neutraleren institutionellen Fremdunterbringung. Hier bieten die Kinderschutz-Zentren mit angeschlossenen Kinderwohngruppen eine wichtige Alternative.

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII
Diese Hilfeart kommt dann in Betracht, wenn eine familiäre Hilfeform nicht indiziert ist bzw. es sich bei den betroffenen Kindern oder Jugendlichen um solche handelt, für die diese Hilfe am ehesten in Betracht kommt. Hierbei kommt es im Einzelfall sicher auch entscheidend auf den bekundeten Willen des Kindes oder Jugendlichen selbst an. Eine Hilfe nach § 34 SGB VIII kommt insbesondere für solche Kinder oder Jugendliche in Betracht, denen eine neue familiäre enge Bindung wegen traumatisch erlebter Familiensituationen nicht zugemutet werden kann. Hier kann eine institutionalisierte Erziehung in Form eines Kinder- oder Jugendheimes oder einer Wohngruppe den nötigen Abstand schaffen. Gleichzeitig kann und soll aber in dieser eher *neutralen* Situation der Versuch unternommen werden, die Verbindungen des Kindes oder Jugendlichen zu seiner bisherigen Familie wieder neu aufzubauen.

Wie sollen die Leistungen erbracht werden?

Die Erfahrungen der Kinderschutzarbeit lehren, dass die Gefährdung des Kindeswohls immer einen komplexen Vorgang darstellt, der einer Vielzahl unterschiedlicher Hilfen und Vorgehensweisen bedarf. Daher ist es erforderlich, den Prozess der Hilfegewährung genauer zu strukturieren. § 36 SGB VIII bietet hierfür eine entscheidende Hilfestellung an. Die in dieser Vorschrift geforderte Hilfeplanung eröffnet die Möglichkeit, die in § 1 und § 80 SGB VIII formulierten Leitsätze in einen unmittelbaren praktischen Bezug zu den einzelnen erforderlichen Hilfen zu setzen. Die Formulierung als Soll-Vorschrift bindet den öffentlichen Träger in seinem Entscheidungsermessen so, dass dieses gerichtlich überprüft werden kann. Dies betrifft insbesondere die Entscheidung über die ausgewählte Hilfeart. Fehlende Abstimmungsprozesse zwischen den in Frage kommenden Fachpersonen sowie mit den Betroffenen sind selbst in *Normalfällen* so entscheidungserheblich,

dass sie Einfluss auf Art und Ausmaß der Hilfeleistung besitzen. § 36 SGB VIII leistet somit einen entscheidenden Beitrag zur Qualitätssicherung.
Eine Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII hat insbesondere zu berücksichtigen:

- Die grundsätzliche Beachtung des Elternwillens nach § 9 SGB VIII.
- Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand nach § 8 SGB VIII.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII.
- Eine umfassende Beratung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen vor der Inanspruchnahme der Leistung über die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes.
- Die Möglichkeit der Adoption des Kindes vor und während einer langfristig angelegten Hilfe zur Erziehung.
- Das Zusammenwirken mehrer Fachkräfte bei voraussichtlich länger dauernder Hilfegewährung.
- Die Ausgestaltung der Hilfe und Leistungserbringung auf der Grundlage eines Hilfeplans.

Der Hilfeplan stellt die zwischen den betroffenen Personen und den beteiligten Institutionen erzielte Übereinkunft dar, welche Hilfe in welcher Form für wie lange und durch wen geleistet werden soll.
Der Hilfeplan soll folgende Bestandteile aufweisen:

- Er enthält eine Feststellung des erzieherischen Bedarfs. Er zeigt zugleich auch eine Zielbestimmung auf, was mit den vorgesehenen Hilfen erreicht werden kann und soll. Hauptziel ist die Verbesserung der Lebensbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums oder die Entwicklung einer von der Herkunftsfamilie unabhängigen Lebensperspektive.
- Der Hilfeplan enthält eine Aussage über die Hilfeart, die als die geeignete angesehen wird.
- Der Hilfeplan legt die einzelnen Leistungsschritte fest.
- Der Hilfeplan wird von mehreren Fachkräften zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen aufgestellt. Nur wenn die Hilfe auf Dauer von den Betroffenen aus Einsicht wirklich gewünscht und angenommen wird, kann sie erfolgreich sein. Es kann durchaus sein, dass eine solche Akzeptanz sich erst im Verlauf der Entscheidungsfindung oder gar erst der Hilfegewährung einstellt. In jedem Fall geht es darum, die Einsicht in die Notwendigkeit solcher Hilfen zu erzeugen. Dies kann auch mit Hilfe richterlicher Weisungen gem. § 1666 BGB geschehen.

Die Hilfeplanung soll auch sicherstellen, dass regelmäßig überprüft wird, ob die gewählte Hilfeart immer noch geeignet und notwendig ist. Auch hier kommt es auf die notwendige Übereinkunft der Betroffenen an. Der Erfolg einer solchen re-

gelmäßigen Überprüfung kann aber nur gewährleistet sein, wenn die Problemanalysen und die darauf aufbauenden Prognosen möglichst genau festgehalten werden. Bei unterschiedlicher Problemeinschätzung zu Beginn einer Hilfegewährung ist die genaue Dokumentation dieses Vorgangs um so wichtiger, als er bei einer späteren Auswertung Rückschlüsse auf die fachliche Begründetheit der getroffenen Entscheidungen zulässt. Die Zeitabschnitte der Überprüfung richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. In der Regel ist mindestens eine halbjährige Überprüfung angebracht.

Die Vorgehensweise nach § 36 SGB VIII wird durch § 37 SGB VIII ergänzt. Wenn eine Hilfe nach §§ 32 bis 34 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnform) vorgesehen war und durchgeführt wird, soll in der gleichen Zeit intensiv an der Verbesserung der Situation in der Herkunftsfamilie gearbeitet werden, um für das Kind eine Rückkehroption zu wahren.

Gemeinsame Sorge nach Trennung / Scheidung

Kinder sind in einer Vielzahl der Fälle von Trennung / Scheidung ihrer Eltern betroffen. Sie betreffen auch zunehmend solche Kinder, deren Eltern nie verheiratet waren, die aber für ihr Kind die gemeinsame elterliche Sorge beantragt und erhalten haben.
In allen Fällen von Trennung und Scheidung haben es die Eltern in der Hand, über die Beibehaltung und Fortdauer des gemeinsamen Sorgerechts selbst zu entscheiden.
Nicht mehr der rechtliche Akt der Ehescheidung ist künftig von zentraler Bedeutung für ein Kind, sondern vielmehr die Aufhebung der familialen Lebensgemeinschaft. Jeder Elternteil kann in einem solchen Fall die Übertragung der elterlichen Sorge oder Teile davon auf sich beantragen (§ 1671 Abs. 1 BGB). Stimmt der andere Elternteil zu, ist dem Antrag stattzugeben, es sei denn, das Kind ist älter als vierzehn Jahre und widerspricht einem solchen Antrag. Stimmt der andere Elternteil nicht zu, so darf das Familiengericht dem Antrag nur entsprechen, soweit zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Verfahren vor den Familiengerichten

Welche wichtigen Verfahrensvorschriften sind unter der Maßgabe des Kinderschutzes von Bedeutung?
- Amtsermittlungsprinzip
- Anhörung und Beteiligung der Kinder
- Verfahrenspfleger für das Kind

- Keine zwangsweise Vollstreckung von Entscheidungen gegen Kinder im Sinne des unmittelbaren Zwangs.

Die Verfahren vor den Familiengerichten richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG). Im Unterschied zu anderen Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit hat das Gericht gem. § 12 FGG von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu betreiben und die geeigneten Beweise zu führen. Das Familiengericht muss selbst tätig werden und den Sachverhalt ermitteln. Dabei hat es sich auf die Hilfe und den fachlichen Rat des Jugendamtes zu stützten. Aus diesem Grund bestimmt § 49a Abs. 1 FGG, dass in allen das Sorgerecht betreffenden Verfahren das Jugendamt vor einer Entscheidung gehört werden muss. Damit kommt dem Jugendamt eine entscheidende Mitsprache in solchen Verfahren zu.
Zum Schutz und zur Vertretung der Kindesinteressen sieht § 50 FGG die Einrichtung einer Verfahrenspflegschaft vor. Gerade in Fällen der Kindeswohlgefährdung, der Wegnahme des Kindes von einer Pflegeperson nach § 1632 Abs. 4 BGB oder von dem Ehegatten des anderen Elternteils oder von einem sonstigen Umgangsberechtigten nach § 1685 BGB wird in der Regel ein Verfahrenspfleger notwendig sein, weil hier eine Interessenkollission der Sorgerechtsinhaber nicht ausgeschlossen werden kann. Leider hat das Instrument der Verfahrenspflegschaft in der Entscheidungspraxis der Familiengerichte noch nicht die breite Verwendung gefunden, die der Gesetzgeber sich eigentlich erhofft hat. Hier besteht noch Nachholbedarf.
Verfahrenspfleger können solche Personen sein, die auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse und ihrer persönlichen Akzeptanz am ehesten für das Kind sprechen können. Rechtliche Kenntnisse sind hierbei sicherlich von Vorteil, aber nicht unbedingt zentrale Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeit.
In den Sorgerechtsverfahren schreibt § 50b FGG eine persönliche Anhörung des Kindes durch das Gericht vor, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn der unmittelbare Eindruck für eine Sachverhaltsfeststellung für das Gericht von Bedeutung ist. In Verfahren, die die Personensorge betreffen, sind Kinder ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr stets persönlich anzuhören.
Richten sich die vorstehenden Verfahrensvorschriften noch an dem klassischen Bild der Sachverhaltsermittlung und der anschließenden Entscheidungsfindung aus, so versucht § 52 FGG neue Wege, ein Verfahren und eine Entscheidung möglichst zu vermeiden. So früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens soll auf ein Einvernehmen der Beteiligten zur Streitschlichtung hingewirkt werden. Hierbei sollen insbesondere die Möglichkeiten der Beratungsstellen und der Beratungsdienste der Träger der Jugendhilfe herausgestellt werden. Ziel dieser frühzeitigen Einschaltung von Beratungsangeboten ist der Wunsch nach einvernehmlichen Konzepten zwischen allen Beteiligten unter professioneller Hilfestellung.

Für die in der Kinderschutzarbeit tätigen Dienste öffentlicher und freier Träger bedeutet dies eine Neuorientierung der eigenen Arbeit. Besondere Bedeutung erhält diese Verfahrensvorschrift auch für die Leistungsvorschrift nach § 18 SGB VIII, wonach Eltern und Kinder einen materiellen Leistungsanspruch auf Beratung und Unterstützung in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts haben.
Das Gericht kann ein Verfahren auch aussetzen, um den Beteiligten Zeit für eine außergerichtliche Beratung und Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

Anhang

14 Literaturhinweise

Das Verzeichnis beinhaltet eine Auswahl von Titeln zu kinderschutzrelevanten Themen. Für speziellere und weiterführende Literatur verweisen wir auf die Mediendatenbank IzKK der DJI-Bibliothek unter dem Link
http://bib.dji.de/scripts/cwisapi.dll?Service=ikknet&CWDURLParms=IKKNET,3,800
und auf die Seite des Nationalen Zentrums für Frühe Hilfen,
http://www.fruehehilfen.de

1. Kindesmisshandlung / Vernachlässigung / Sexuelle Misshandlung

Amann, G., Wipplinger, R. (Hg.): Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. Tübingen: dgvt, 2005

Beiderwieden, J., Windaus, E., Wolff R.: Jenseits der Gewalt – Hilfen für misshandelte Kinder (2. Aufl.). Basel und Frankfurt/M: Stroemfeld/Roter Stern, 1990

Benz, U. (Hg.): Gewalt gegen Kinder. Traumatisierung durch Therapie? Berlin: Metropol Verlag, 2004

Cierpka, M. (Hg.): Möglichkeiten der Gewaltprävention. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2005

Deegener, G., Körner, W. (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen u.a.: Hogrefe Verlag, 2005

Deutsches Jugendinstitut (Hg.): Sexueller Missbrauch von Kindern. Dokumentation der Nationalen Nachfolgekonferenz „Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“. Opladen: Leske u. Budrich, 2002

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Institut für soziale Arbeit e.V., Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen: Kindesvernachlässigung. Erkennen – Beurteilen – Handeln. Münster und Wuppertal: Eigenverlag, 2000

Eder, R.: Ich helfe dir, dich selbst zu schützen. Kinder stark machen gegen sexuelle Übergriffe. Freiburg i.B.: Verlag Herder, 2002

Egle, U.T., Hoffmann, S.O., Joraschky, P.: Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennen und Therapie psychischer und psychosomatischer Folgen früher Traumatisierungen. Stuttgart: Schattauer Verlagsgesellschaft, 2000 (2. Auflage)

Fegert, J.M. (Hg.): Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder. Fachliche Standards im juristischen Verfahren. Neuwiedt u. Kriftel: Hermann Luchterhand Verlag, 2001

Helfer, M.E., Kempe, R.S., Krugman, R.D.: Das misshandelte Kind. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag, 2002

Kindler, H., Drechsel, A. (2003): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl – Forschungsstand und Folgerungen für die Praxis. Das Jugendamt, 76, 217-222

Klein, M. (2003): Kinder drogenabhängiger Eltern. Fakten, Hintergründe, Perspektiven. Report Psychologie, 28, 358-371

Kloiber, A.: Sexueller Missbrauch an Jungen. Heidelberg u. Kröning: Asanger Verlag, 2002

Körner, W., Lenz, A. (Hg.): Sexueller Missbrauch. Band 1. Göttingen u.a.: Hogrefe Verlag, 2004

Petri, H.: Erziehungsgewalt. Frankfurt a.M.: Fischer Verlag, 1991

Schone, R., Gintzel, U., Jordan, E., Kalkscheuer, M., Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster: Votum, 1997

Weber-Hornig, M., Kohaupt, G. (2003): Partnerschaftsgewalt in der Familie – Das Drama des Kindes und Folgerungen für die Hilfe. Familie, Partnerschaft, Recht, 9,315-320.

Zenz, W.M., Bächer, K., Blum-Maurice, R. (Hg.): Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland. Köln: PapyRossa Verlag, 2002

Ziegenhain, U., Fegert, J.M.: Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag, 2007

2. Entwicklung / Familiendynamik / Familientherapie

Amendt, G.: Scheidungsväter. Wie Männer die Trennung von ihren Kindern erleben. Bremen: Campus Verlag, 2006

Bauriedl, T.: Wege aus der Gewalt, Analyse von Beziehungen, Freiburg, Herder, 1992

Bien, W., Hartl, A., Teubner, M. (Hg.): Stieffamilien in Deutschland. Eltern und Kinder zwischen Normalität und Konflikt. Opladen: Leske und Budrich, 2002

Blandow, J.: Pflegekinder und ihre Familien. Geschichte, Situation und Perspektiven des Pflegekinderwesens. Weinheim und München: Juventa Verlag, 2004

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (Hg.): Arme Familien gut beraten. Hilfe und Unterstützung für Kinder und Eltern. Fürth: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., 2004

Cohen, Y.: Das mißhandelte Kind. Ein psychoanalytisches Konzept zur integrierten Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Frankfurt a. M.: Brandes & Apsel Verlag, 2004

Conen, M.L. (Hg.): Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden. Aufsuchende Familientherapie. Heidelberg: Carl-Auer, 2002

Figdor, H.: Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung: Wie Kinder und Eltern die Trennung erleben. Gießen: Psychosozial-Verlag, 2004

Kaplan, L.: Abschied von der Kindheit. Eine Studie über die Adoleszenz. Stuttgart: Klett Verlag, 1991

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.: Kindeswohlgefährdung. In-Beziehung-Kommen bei schwierigen Familienkonflikten, Eigenverlag, 2005

Kovács, H., Kaltenthaler, B.: Hilfe bei ADS und ADHS. Bindlach: Gondrom Verlag, 2006

Mattejat, F., Lisofsky, B.: Nicht von schlechten Eltern. Kinder psychisch Kranker. Bonn: Psychiatrie-Verlag, 2004 (4.Auflage)

Maywald, J., Schön, B., Gottwald, B. (Hg.): Familien haben Zukunft. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 2000

Minuchin, P., Colapinto, J., Minuchin, S.: Verstrickt im sozialen Netz. Neue Lösungswege für Multiproblem-Familien. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag, 2000

Müller, W., Scheuermann, U. (Hrsg.): Praxis Krisenintervention – Ein Handbuch für helfende Berufe: Psychologen, Ärzte, Sozialpädagogen, Pflege- und Rettungskräfte, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 2004

Rauchfleisch, U.: Menschen in psychosozialer Not. Beratung, Betreuung, Psychotherapie, Vandenhoeck, 1996

Richter, H.E.: Eltern, Kind und Neurose. Psychoanalyse der kindlichen Rolle. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 2003

Rufo, M.: Geschwisterliebe – Geschwisterhass. Die prägendste Beziehung unserer Kindheit. München, Piper Verlag, 2004

Sohni, H.: Geschwisterbeziehungen in Familien, Gruppen und in der Familientherapie. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 2004

Unverzagt, G.: Patchwork. Familienform mit Zukunft. München, Deutscher Taschenbuch Verlag, 2002

3. Sozialpädagogisches Fallverstehen

Ader, S., Schrapper, C.: Sozialpädagogische Diagnostik als fallverstehende Analyse und Verständigung. In: Fegert, J.M., Schrapper, C. (Hg.). Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperationen. Weinheim: Juventa, 2004, S. 85-99.

Ader, S., Schrapper, C., Thiesmeier, M. (Hg.): Sozialpädagogisches Fallverstehen und sozialpädagogische Diagnostik in Forschung und Praxis. Münster: Votum, 2001

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (Hg.): Fremdheit in Beratung und Therapie. Erziehungsberatung und Migration. Fürth: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., 2000

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (Hg.): Online-Beratung. Hilfe im Internet für Jugendliche und Eltern. Fürth: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., 2003

Harnach-Beck, V.: Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme (4. Aufl.). Weinheim: Juventa, 2003

Maywald, J.: Zwischen Trauma und Chance. Trennung von Kindern im Familienkonflikt. Freiburg im Breisgau: Lambertus, 1997

Schrapper, Ch. (Hg.): Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. Anforderungen, Konzepte, Perspektiven. Weinheim und München: Juventa Verlag, 2004

Stadt Dormagen (Hg.): Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe. Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung. Opladen: Leske + Budrich. 2001

4. Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Albrecht, H. J. (2004): Sozialarbeit und Strafrecht: Strafbarkeitsrisiken in der Arbeit mit Problemfamilien. In: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hg.). Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung. Saarbrücker Memorandum. Köln: Bundesanzeiger Verlag, 183-228.

Institut für Soziale Arbeit e.V. (ISA) (Hg.) (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster (zugänglich unter www.kindesschutz.com/Arbeitshilfe/ arbeitshilfe%20kindesschutz.pdf)

Gerber, Christine: Kindeswohlgefährdung – Von der Checkliste zur persönlichen Risikoabschätzung. Vortrag Fachkongress Hamburg 16.-17.02.2006, „Die Kinderschutz-Zentren“, 2006

Meysen, T.: Kooperation beim Schutzauftrag: Datenschutz und strafrechtliche Verantwortung alles rechtens? Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg, 2006

Meysen, T., Schindler, G. (2004): Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Hilfreiches Recht beim Helfen. Das Jugendamt, 77: 449-466.

Mörsberger, T., Restemeier J. (Hg.): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung. Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück. Neuwied: Luchterhand, 1997

Münder, J.: Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, Berlin, BMFSFJ, 2007

Wiesner, R., Schindler, G., Schmid, H.: Das neue Kinder- und Jugendhilferecht. Einführung, Texte, Materialien, Bundesanzeiger Verlag, 2006

5. Frühe Hilfen – Familien mit Säuglingen und Kleinkindern

Aly, M.: Mein Kind im ersten Lebensalter. Frühgeboren, entwicklungsverzögert, behindert? Oder einfach anders? Antworten für Eltern. Berlin u.a.: Springer Verlag, 2002 (2. Auflage)

Bowlby, J.: Frühe Bindung und kindliche Entwicklung. München: Ernst Reinhardt, 2001

Brazelton, T.B., Greenspan, S.I.: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim: Beltz, 2002

Brisch, K.H.: Bindungsstörungen. Von der Bindungstheorie zur Therapie. Stuttgart: Klett-Cotta, 1999

Dornes, M.: Der kompetente Säugling: Die präverbale Entwicklung des Menschen. Frankfurt/Main: Fischer, 1996

Dornes, M.: Die emotionale Welt des Kindes. Frankfurt a.M.: Fischer Verlag, 2000

Erickson, M.F. / Egeland, B.: Die Stärkung der Eltern-Kind-Bindung. Frühe Hilfen für die Arbeit mit Eltern von der Schwangerschaft bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes durch das STEEP-Programm. Stuttgart: Klett-Cotta, 2006

Fegert, J.M., Ziegenhain U. (Hg.): Hilfen für Alleinerziehende. Die Lebenssituation von Einelternfamilien in Deutschland. Weinheim: Beltz, 2003.

Fraiberg, S.: Die magischen Jahre der Persönlichkeitsentwicklung des Vorschulkindes, Campe Paperback, 1996

Grossmann, K., Grossmann, K.E.: Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit. Stuttgart: Klett-Cotta, 2004

Kaplan., L.: Die zweite Geburt. Die ersten Lebensjahre des Kindes, Pieper Verlag, 1993

Largo, R.: Babyjahre. Die frühkindliche Entwicklung aus biologischer Sicht. Piper Verlag, 2000

Papousek, M., Schieche, M., Wurmser, H.: Regulationsstörungen der frühen Kindheit. Frühe Risiken und Hilfen im Entwicklungskontext der Eltern-Kind-Beziehungen. Bern: Huber, 2004

Spitz, R.: Vom Säugling zum Kleinkind, Klett Verlag, Stuttgart, 1976

Verein für Kommunalwissenschaften (Hg.): It Takes Two to Tango. Konzepte und Modelle zur Früherkennung von Entwicklungsgefährdungen bei Säuglingen und Kleinkindern. Berlin: Eigenverlag, 2004

Ziegenhain, U., Fries, M., Bütow, B., Derksen, B.: Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern. Grundlagen und Handlungskonzepte für die Jugendhilfe. Weinheim und München: Juventa, 2.Aufl., 2006

Eine Auswahl hilfreicher Internetadressen

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung:
www.bke.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
www.bmfsfj.de

Das Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP):
www.familienhandbuch.de

Deutsches Jugendinstitut:
www.dji.de

Die Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV) e.V.:
www.dggkv.de

Die Deutsche Liga für das Kind:
www.liga-kind.de

Die Kinderschutz-Zentren:
www.kinderschutz-zentren.org

Familienwegweiser des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
www.familienwegweiser.de

Nationales Zentrum für Frühe Hilfen:
www.fruehehilfen.de

15 Autorinnen und Autoren

Dr. Ute **Benz**
analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin seit 1980 in freier Praxis, psychoanalytische Paar- und Familientherapeutin, Supervisorin, Dozentin, Lehrbeauftragte an der TU Berlin, 1. Vorsitzende des Berliner Arbeitskreises für Beziehungsanalyse (BAB), zahlreiche Publikationen zu historisch-politisch-psychologischen Problemen.
(Kapitel 12).

Prof. Dr. med. Ulrich T. **Egle**
Ärztlicher Direktor der Psychosomatischen Klinik Gengenbach. Wissenschaftliche und klinische Schwerpunkte: Langzeitfolgen frühkindlicher Stresserfahrungen, psychosomatische Schmerztherapie, somatoforme Störungen, Fibromyalgie, chronisch craniomandibuläre Dysfunktion, psychosoziale Faktoren in der Entstehung und Verarbeitung von Schilddrüsenerkrankungen und Diabetes mellitus sowie schulenübergreifende Psychotherapieforschung.
(Kapitel 8).

Dr. Jochen **Hardt**
Diplom-Psychologe, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Abt. Medizinische Psychologie und Med. Soziologie, Universitätsklinikum Mainz. Forschungsschwerpunkte: Langzeitfolgen von Kindheitsbelastungen, Eltern-Kind-Beziehung, Prävention, Fragebogenkonstruktion, Lebensqualität, Forschungsmethoden.
(Kapitel 8).

Prof. Dr. jur. Hubertus **Lauer**
Professor für Familien- und Jugendrecht an der Fachhochschule Lüneburg und Vizepräsident des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. (DKSB).
(Kapitel 13, *Aufgaben des Jugendamtes*).

Prof. Dr. med. Ute **Thyen**
Oberärztin und stellvertretende Klinikdirektorin der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Universität zu Lübeck, Leiterin des Sozialpädiatrischen Zentrums. Seit 1995 auch Vorsitzende des Kuratoriums des Kinderschutz-Zentrums Lübeck als Vertreterin der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin in diesem Gremium und seit Oktober 2005 Vorstandsmitglied der Deutschen Liga für das Kind e.V. Berlin. Seit 2008 ist sie auch die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen für das BMFSFJ, vertreten durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).
(Kapitel 7).

Prof. Dr. jur, Dr. rer. soc. h.c., Reinhard **Wiesner**
Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin,
Honorarprofessor an der Freien Universität Berlin – Fachbereich Erziehungswissenschaften und Psychologie.
Herausgeber eines Kommentars zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (3. Aufl. 2006) und Mitherausgeber des Handbuchs Münder/ Wiesner Kinder- und Jugendhilferecht (2007) sowie der Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ). Vorsitzender der Fachkonferenz "Grundsatz- und Strukturfragen" des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht. Zahlreiche Publikationen zum Kinder- und Jugendhilferecht und zum Kindschaftsrecht.
(Kapitels 13, *Schutzauftrag*).

Autorinnen und Autoren des Kinderschutz-Zentrums Berlin e.V.

Thorsten **Bloedhorn**
Diplom-Psychologe, Mitarbeiter der Kinderwohngruppe
(*Trennung als Chance* in Kapitel 10).

Peter **Ellesat**
Diplom-Pädagoge, analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut und psychoanalytischer Paar- und Familientherapeut. Tätigkeitsschwerpunkte im Kinderschutz-Zentrum: Familienberatung, Fachberatung.
(Kapitel 2, 10, Teile von Kapitel 6).

Friedrich **Herm**
Diplom-Psychologe, Familienberater
(Fallbeispiel in Kapitel 6).

Elisabeth-Charlotte **Knoller**
Diplom-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin, Supervisorin (DGSv). Tätigkeitsschwerpunkte: Familienberatung, Fortbildung.
(Kapitel 9).

Georg **Kohaupt**
Diplom-Psychologe, Psychologischer Psychotherapeut. Tätigkeitsschwerpunkte: Familienberatung, Fortbildung. Im Vorstand von *Die Kinderschutz-Zentren*.
(Kapitel 1).

Dr. Christine **Maihorn**
Dr. phil., Diplomphilosophin, psychoanalytische Paar- und Familienberaterin. Tätigkeitsschwerpunkte: Familienberatung, Fortbildung
(Kapitel 11).

Dr. Elke **Nowotny**
Dr. paed., Diplompsychologin, Psychologische Psychotherapeutin, Tätigkeitsschwerpunkte: Familienberatung, Fortbildung, Fachberatung.
(Kapitel 3, Teile von Kapitel 6).

Bildnachweis
Milton Keynes, New York (The Open University Press) 1978, Plate 3: Bild 1
Der Polizeipräsident in Berlin (West): Bild 2
Hull, D.: The Medical Diagnosis, in: Carter, J. (Ed.): The Maltreated Child. London (Priory Press) 1973: Bild 3
Titelseite: Skulpturen Ute Benz, Originalfotographie Holger Petsch

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Gefördert von:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Nationales Zentrum
Frühe Hilfen

ISBN 978-3-00-026625-6